
Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich von Ihrem Makler, Ihrer Bank, Ihrem Anwalt, Ihrem Steuerberater oder einem anderen unabhängigen Finanzberater beraten lassen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, der unter „Unternehmensleitung und Verwaltung“ aufgeführt ist, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt veröffentlichten Informationen. Nach bestem Wissen des Verwaltungsrats, der diese Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft hat, entsprechen die Angaben im Prospekt den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

Lazard Global Active Funds Public Limited Company

*(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
die als Umbrella-Fonds mit getrennter
Haftung zwischen den Fonds strukturiert ist und
in Irland mit beschränkter Haftung gegründet wurde und unter
der Register-Nr. 247292 eingetragen ist)*

PROSPEKT

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT Lazard Fund Managers (Ireland) Limited

Dieser Prospekt ersetzt den Prospekt vom 22. März 2024.
Das Datum dieses Prospekts ist der 19. September 2025.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält Informationen über die Lazard Global Active Funds Public Limited Company (die „**Gesellschaft**“), eine nach irischem Recht gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds. Die Gesellschaft ist in Irland von der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland) (die „**Zentralbank**“) als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen. Die Gesellschaft ist in Umbrella-Form strukturiert, so dass das Anteilkapital der Gesellschaft in Anteile unterschiedlicher Klassen (die „**Anteile**“) aufgeteilt werden kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen Teilfonds (jeweils ein „**Fonds**“) bilden. Die Errichtung weiterer Fonds und/oder Anteilklassen zusätzlich zu den zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds und Anteilklassen erfolgt im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen und bedarf deren vorheriger Genehmigung.

Dieser Prospekt darf lediglich in Verbindung mit einer oder mehreren Prospektergänzungen, die jeweils die spezifischen Informationen über einen Fonds enthalten, veröffentlicht werden. Sofern ein Fonds aus mehreren unterschiedlichen Anteilklassen gebildet wird, können die einzelnen Anteilklassen in einer einzigen Prospektergänzung oder in mehreren separaten Prospektergänzungen für die einzelnen Anteilklassen beschrieben werden. Dieser Prospekt und die jeweilige Prospektergänzung sind als ein Dokument zu verstehen. Bei Abweichungen zwischen diesem Prospekt und der jeweiligen Prospektergänzung ist die Prospektergänzung maßgeblich.

Zeichnungsanträge für Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts (sowie der entsprechenden Prospektergänzung), des zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresberichts und Jahresabschlusses sowie eines eventuell danach veröffentlichten ungeprüften Halbjahresberichts berücksichtigt. Die Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und unterliegt ihrer Aufsicht. Durch die Zulassung der Gesellschaft übernimmt die Zentralbank jedoch keine Haftung oder Garantie für die Gesellschaft. Die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zentralbank macht mit der Zulassung der Gesellschaft auch keine Zusicherungen in Bezug auf die Performance der Gesellschaft. Die Zentralbank übernimmt keine Haftung für die Performance oder Nichtleistung seitens der Gesellschaft.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, erfolgen alle Erklärungen in diesem Prospekt auf der Grundlage der zurzeit in Irland geltenden gesetzlichen Vorschriften und der dort gegenwärtig angewendeten Praxis, die sich ändern können.

Niemand hat von der Gesellschaft die Befugnis erhalten, im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen Erklärungen abzugeben, die nicht aus diesem Prospekt, einer Prospektergänzung oder den oben erwähnten Berichten hervorgehen. Sollten anders lautende Erklärungen abgegeben werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft autorisiert sind. Aus der Verteilung dieses Prospekts (mit oder ohne Beifügung der Berichte) und der Ausgabe von Anteilen ist unter keinen Umständen zu schließen, dass die Lage der Gesellschaft seit der Erstellung des Prospekts oder der betreffenden Prospektergänzung unverändert ist.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in einzelnen Ländern Beschränkungen unterliegen. Entsprechend geht die Gesellschaft davon aus, dass sich Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, über diese Beschränkungen informieren und sie einhalten.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Zeichnungsaufforderung an eine Person in einem Land dar, in dem die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Zeichnungsaufforderung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Zeichnungsaufforderung rechtswidrig ist. Insbesondere wird auf die Verkaufsbeschränkungen hingewiesen, die in den folgenden Ländern gelten:

(i) China

Die Anteile dürfen in China weder direkt noch indirekt öffentlich vermarktet, angeboten oder verkauft werden, und weder dieser Prospekt, der nicht bei der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde eingereicht wurde, noch darin enthaltene Angebotsunterlagen oder Informationen in Bezug auf die Anteile dürfen der Öffentlichkeit in China zur Verfügung gestellt oder in Verbindung mit einem Angebot zur Zeichnung oder zum Verkauf der Anteile an die Öffentlichkeit in China verwendet werden. Die Anteile dürfen nur an chinesische Institutionen vermarktet, angeboten oder verkauft werden, die berechtigt sind, Devisengeschäfte und Offshore-Anlagen von außerhalb Chinas zu tätigen. Chinesische Investoren unterliegen möglicherweise den Genehmigungs- und Meldepflichten für Devisenkontrollen gemäß den einschlägigen chinesischen Devisenvorschriften sowie den Genehmigungspflichten für Offshore-Investitionen.

(ii) Hongkong

Der Inhalt dieses Prospekts wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft oder genehmigt. Dieser Prospekt stellt in Hongkong kein öffentliches Angebot und keine Einladung zum Erwerb von Anteilen dar. Soweit nicht durch die Wertpapiergesetze von Hongkong gestattet, darf niemand diesen Prospekt oder irgendeine Anzeige, Einladung oder ein Dokument in Bezug auf die Anteile, sei es in Hongkong oder anderswo, ausgeben oder zum Zwecke der Ausgabe besitzen, das sich an die Öffentlichkeit in Hongkong richtet oder dessen Inhalt wahrscheinlich von dieser eingesehen oder gelesen wird. Ausgenommen hiervon sind Anteile, die ausschließlich zur Veräußerung an Personen außerhalb von Hongkong oder nur an „professionelle Anleger“ (wie dieser Begriff im Wertpapier- und Futures-Gesetz von Hongkong (Kap. 571) (das „SFO“) und der darunter erlassenen Nebengesetzgebung definiert ist) bestimmt sind, oder in Umständen, die dazu führen, dass dieser Prospekt kein „Prospekt“ im Sinne des Gesellschaftsgesetzes (Liquidation und sonstige Bestimmungen) von Hongkong (Kap. 32) (das „CWMPO“) ist oder die kein Angebot oder keine Einladung an die Öffentlichkeit im Sinne des SFO oder des CWMPO darstellen. Das Angebot der Anteile richtet sich an die Person, der dieser Prospekt von oder im Namen der Gesellschaft zugestellt wurde, und eine Zeichnung von Anteilen wird nur von dieser Person angenommen. Keine Person, der ein Exemplar dieses Prospekts ausgehändigt wird, darf diesen Prospekt in Hongkong ausstellen, in Umlauf bringen oder verteilen oder ein Exemplar dieses Prospekts an eine andere Person ausstellen oder übergeben. Es wird empfohlen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

(iii) Vereinigte Arabische Emirate (im Dubai International Financial Centre)

Dieser Prospekt gehört zu der Gesellschaft, die keiner Form der Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority (die „DFSA“) unterliegt. Die DFSA übernimmt keine Verantwortung für die Überprüfung oder Verifizierung dieses Prospekts oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Dementsprechend hat die DFSA weder diesen Prospekt noch andere damit zusammenhängende Dokumente gebilligt noch Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu überprüfen, und übernimmt keine Verantwortung für diese. Die Anteile, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Beschränkungen für ihren Weiterverkauf unterliegen. Potenzielle Käufer sollten ihre eigene Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf die Anteile durchführen. Die Anteile werden nicht an „Kleinanleger“ im Sinne des Conduct of Business Module der DFSA angeboten. Wenn Sie den Inhalt dieses Prospekts nicht verstehen, sollten Sie sich an einen zugelassenen Finanzberater wenden.

(iv) Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi und Dubai außerhalb des Dubai International Financial Centre)

Mit dem Erhalt dieses Prospekts versteht, bestätigt und erklärt die Person oder juristische Person, an die er ausgegeben wurde, dass weder dieser Prospekt noch die Anteile in irgendeiner Weise von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate (**VAE**), der UAE Securities and Commodities Authority (**SCA**) oder einer anderen Behörde in den VAE genehmigt, missbilligt oder geprüft wurden und dass das Unternehmen, das die Platzierung in den VAE durchführt, keine Genehmigung oder Lizenz von der Zentralbank der VAE, der SCA oder einer anderen Behörde in den VAE erhalten hat, um die Aktien innerhalb der VAE zu vermarkten oder zu verkaufen. Die SCA übernimmt keine Haftung in Bezug auf das Unternehmen und gibt keine Empfehlung für eine Anlage in das Unternehmen ab. Die Gesellschaft hat in den VAE keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Anteilen, insbesondere keine Entgegennahme von Anträgen und/oder Zuteilung oder Rücknahme dieser Anteile, erbracht und wird dies auch in Zukunft nicht tun. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen stellen keine Anlage-, Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs- oder sonstige professionelle Beratung durch die VAE dar. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potenzieller Anleger, und nichts in diesem Prospekt ist dazu bestimmt, eine bestimmte Vorgehensweise zu befürworten oder zu empfehlen. Potenzielle Anleger sollten sich für eine spezifische, auf ihre Situation abgestimmte Beratung an einen geeigneten Fachmann wenden.

(v) Taiwan

Die Fonds wurden nicht beim Securities and Futures Bureau, Financial Supervisory Commission in Taiwan gemäß den einschlägigen Wertpapiergesetzen und -vorschriften registriert und können daher in Taiwan nicht verkauft oder öffentlich angeboten werden. Lazard Asset Management (Hong Kong) Limited und seine verbundenen Unternehmen haben keine Lizenzen, Genehmigungen oder Registrierungen in Taiwan. Das Angebot, der Vertrieb und der Weiterverkauf von Anteilen an den Fonds wurden nicht von der Financial Supervisory Commission in Taiwan genehmigt oder bei ihr registriert und können daher in Taiwan nicht angeboten, vertrieben, privat platziert oder weiterverkauft werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und im Allgemeinen sollten sich potenzielle Anleger über folgende Punkte informieren:

- (a) die für den Erwerb von Anteilen geltenden rechtlichen Vorschriften in den Ländern, deren Staatsangehörige bzw. Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz haben;
- (b) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Anteile;
- (c) Einkommensteuervorschriften und sonstige Steuerfolgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch und der Veräußerung von Anteilen.

Die Gesellschaft ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Teil 17 des Financial Services and Markets Act 2000 (der „FSMA“), da sie die Bestimmungen in Section 63 der Collective Investment Schemes (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019 erfüllt. Anteile der Gesellschaft können im Vereinigten Königreich von Personen, die zur Ausübung einer regulierten Tätigkeit im Vereinigten Königreich zugelassen sind, öffentlich beworben werden und unterliegen nicht den Beschränkungen von Section 238 FSMA.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Vereinigten Königreich unterliegt einem begrenzten Schutz durch das britische Aufsichtssystem. Insbesondere ist es unwahrscheinlich, dass die Anleger im Rahmen des britischen Regulierungssystems Rechtsmittel einlegen können (d. h., es ist unwahrscheinlich, dass die Anleger Zugang zum britischen Financial Ombudsman Service haben). Darüber hinaus können die Anleger weder im Vereinigten Königreich im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme noch im Rahmen eines alternativen Entschädigungssystems in Irland entschädigt werden, falls entweder die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle nicht in der Lage sein sollte, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Anteilinhaber, die Zweifel bezüglich der Erfüllung dieser Anforderungen haben, sollten sich von unabhängigen Fachleuten beraten lassen.

Einige der Fonds sind in Österreich, Belgien, Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zugelassen. Es ist beabsichtigt, die Zulassung der Anteile der Gesellschaft zum Vertrieb in anderen Ländern zu beantragen. Im Falle einer Zulassung kann oder muss die Gesellschaft in den betreffenden Ländern Zahlstellen (die möglicherweise Konten bereitstellen müssen, über die die Zahlung von Zeichnungsbeträgen und Rücknahmeerlösen erfolgen kann), Vertretungen, Vertriebsstellen oder sonstige Beauftragte bestellen. Für diese Beauftragten werden die handelsüblichen Gebühren und Kosten erhoben, die aus dem Vermögen der Gesellschaft gedeckt werden.

Die Anteile sind nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (siehe „Definitionen“) oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten oder den Gesetzen eines anderen Landes registriert und dürfen daher weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (siehe „Definitionen“) angeboten, weiterverkauft, weiterveräußert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn es liegt eine Befreiung vom Wertpapiergesetz von 1933 oder den anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen vor oder es handelt sich dabei um Transaktionen, auf die diese Gesetze keine Anwendung finden. Jedes Angebot zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Weitergabe von Anteilen in den USA bzw. an US-Personen kann einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften in den USA darstellen. Die Anteile wurden weder bei der SEC (siehe „Definitionen“) noch bei einer bundesstaatlichen US-Wertpapier- und Börsenaufsicht oder einer anderen Aufsichtsbehörde eingereicht, registriert, genehmigt oder abgelehnt, noch hat eine der vorstehenden Behörden die Vorteile des Angebots der Anteile oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts (oder eines entsprechenden Nachtrags) oder die Vorzüge einer Anlage in die hiermit angebotenen Anteile geprüft oder bestätigt. Jede anderslautende Darstellung ist eine Straftat. Liegt keine Befreiung bzw. Transaktion wie vorstehend beschrieben vor, muss jede Person, die einen Zeichnungsantrag für Anteile stellt, bescheinigen, dass sie weder eine US-Person ist noch ihre Anlageentscheidung von den Vereinigten Staaten aus trifft.

Der Erwerb von Anteilen der Gesellschaft durch US-Personen ist nur in Sonderfällen möglich und bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats. Künftige Anleger müssen beim Erwerb von Anteilen erklären, dass sie keine US-Personen sind, dass sie die Anteile nicht für eine US-Person und nicht mit den Vermögenswerten aus einer betrieblichen Altersversorgung mit Absicherung über den Pensionssicherungsverein in den USA (ERISA-Plan) erwerben (wie nachstehend definiert). Der Kauf von Anteilen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats. Diese Zustimmung gewährt einem Anleger keinen Anspruch auf Erwerb von weiteren Anteilen bei Folgezeichnungen oder späteren Zeichnungen.

Nicht zulässig ist der Erwerb oder der Besitz von Anteilen durch eine der folgenden Einrichtungen oder mit den Vermögenswerten einer der folgenden Einrichtungen:

- (i) ein betrieblicher Altersvorsorgeplan, der unter die Bestimmungen von Title 1 des US-Gesetzes von 1974 über die Sicherung der betrieblichen Altersversorgung in der jeweiligen Fassung (Employee Retirement Income Security Act – „ERISA“) fällt; oder
- (ii) eine private Altersversorgungseinrichtung, die unter die Bestimmungen von Section 4975 des US-Steuergesetzes (Internal Revenue Code) von 1986 in seiner jeweiligen Fassung fällt;

(gemeinsam die „ERISA-Pläne“).

Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass es sich bei den direkten bzw. wirtschaftlichen Eigentümern von Anteilen um Personen handelt, die nach den vorstehenden Regelungen vom Anteilbesitz ausgeschlossen sind, kann die Gesellschaft den betreffenden Inhaber der Anteile anweisen, die Anteile an eine zum Besitz der Anteile berechtigte Person zu übertragen oder bei der Gesellschaft zur Rücknahme einzureichen. Wenn der Inhaber der Anteile nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Aufforderung durch die Gesellschaft eine Veräußerung vornimmt oder eine Rücknahme durch die Gesellschaft veranlasst, kann die Gesellschaft ihn so behandeln, als hätte er schriftlich die Rücknahme der Anteile beantragt.

Informationen über russische und weißrussische Anleger

Dieses Memorandum stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, zum Verkauf, Kauf, Tausch oder zur Übertragung von Wertpapieren in der Russischen Föderation an oder zugunsten einer russischen natürlichen oder juristischen Person dar und ist auch keine Werbung für ein Angebot von Wertpapieren in der Russischen Föderation im Sinne der russischen Wertpapiergesetze. Die in diesem Memorandum enthaltenen Informationen sind nicht für Personen in der Russischen Föderation bestimmt, die keine „qualifizierten Anleger“ im Sinne von Artikel 51.2 des Föderalen Gesetzes Nr. 39-FZ vom 22. April 1996 „Über den Wertpapiermarkt“ (in seiner geänderten Fassung) („russische qualifizierte Anleger“) sind, und dürfen nicht in der Russischen Föderation verteilt oder in Umlauf gebracht oder in der Russischen Föderation Personen zugänglich gemacht werden, die keine russischen qualifizierten Anleger sind, es sei denn, sie sind nach russischem Recht anderweitig zum Zugang zu solchen Informationen berechtigt.

Gemäß den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 765/2006 (in der jeweils geltenden Fassung) ist die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft durch (i) weißrussische Staatsangehörige oder natürliche Personen mit Wohnsitz in Weißrussland oder (ii) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Weißrussland verboten. Angehörige und Einwohner von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind vom Geltungsbereich dieses Verbots ausgeschlossen.

Diese Verbote (und alle Änderungen daran) bleiben so lange in Kraft, wie die oben genannten Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung) in Kraft sind.

Dieser Prospekt, alle Prospektergänzungen und die wesentlichen Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter können aus dem Englischen in andere Sprachen übersetzt werden. Übersetzungen dürfen von den englischen Originalen des Prospekts, der Prospektergänzungen und der wesentlichen Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter inhaltlich nicht abweichen. Bei Widersprüchen zwischen den englischen Originalen des Prospekts, der Ergänzungen und der wesentlichen Anlegerinformationen / Basisinformationsblätter und den Fassungen des Prospekts, der Ergänzungen und der wesentlichen Anlegerinformationen / Basisinformationsblätter in einer anderen Sprache sind die englischen Originale des Prospekts, der Ergänzungen und der wesentlichen Anlegerinformationen / Basisinformationsblätter maßgeblich, ausgenommen soweit in einem Land, in dem die Anteile verkauft werden, gesetzlich vorgeschrieben ist, dass bei Klagen, deren Gegenstand Angaben in einem Prospekt, einer Prospektergänzung oder den wesentlichen Anlegerinformationen sind, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, die sprachliche Fassung maßgeblich ist, auf die sich die Klage gründet.

Sämtliche Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Prospekts, einer Prospektergänzung oder der wesentlichen Anlegerinformationen / Basisinformationsblätter unterliegen ungeachtet der Sprache, in die eine Übersetzung erfolgt ist, irischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Der Wert von Fondsanlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und die Anleger erhalten möglicherweise den ursprünglich in einem Fonds angelegten Betrag nicht zurück. Aufgrund der jeweils zwischen dem Preis, zu dem die Anteile gezeichnet werden, und dem Preis, zu dem die Anteile zurückgegeben werden, bestehenden Differenz sollte der Anlagehorizont entsprechend mittel- bis langfristig sein.

Anlagen in der Gesellschaft sollten keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und sind u. U. nicht für alle Anleger gleichermaßen geeignet. Vor dem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft sollten die Anleger die im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläuterten Risiken sorgfältig prüfen.

Der Verwaltungsrat kann für einzelne Anteilklassen des Fonds nach seinem Ermessen eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 2 % des Nettoinventarwertes der zurückzunehmenden Anteile erheben. Diese Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen der Ansicht ist, dass Anteilinhaber kurzfristige Handelspraktiken verfolgen, die als missbräuchlich bzw. als nicht im Interesse der Anteilinhaber angesehen werden oder bei denen der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen der Ansicht ist, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

Anlegern wird empfohlen, diesen Prospekt, die jeweilige(n) Prospektergänzung(en) und die jeweilige(n) wesentliche(n) Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter insgesamt zu lesen, bevor sie einen Zeichnungsantrag stellen.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
DEFINITIONEN	10
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	16
LAZARD GLOBAL ACTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY	18
EINLEITUNG	18
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	18
ANLAGE IN FINANZDERIVATEN	19
OPTIMIERUNG DES PORTFOLIOMANAGEMENTS / DIREKTANLAGEN	19
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	19
BENCHMARK-INDIZES	20
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	21
RISIKOFAKTOREN	22
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	46
PROMOTER	47
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	47
ANLAGEVERWALTER	49
VERTRIEBSSTELLEN	51
VERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERAGENT UND VERWAHRSTELLE	51
SECRETARY	53
INTERESSENKONFLIKTE	53
HAUPTVERSAMMLUNGEN	55
ABSCHLÜSSE UND INFORMATIONEN	55
WERTERMITTLUNG, ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME	55
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	55
FÜHREN VON ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEKONTEN	55
ZEICHNUNGS-	56
RÜCKNAHME	57
ANTEILPREIS	57
VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING	57
BRUCHTEILE	57
ZEICHNUNG/RÜCKNAHME GEGEN SACHLEISTUNGEN	57
ZAHLUNGSWÄHRUNG UND DEWISENGESCHÄFTE	59
ZWANGSRÜCKNAHME	59
RÜCKNAHME ALLER ANTEILE	59
UMTAUSCH ZWISCHEN ANTEILKLASSEN UND FONDS	59
VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE	60
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	61
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG	61
GEBÜHREN UND KOSTEN	62
ZUORDNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN	64
BESTEUERUNG	65
ALLGEMEINES	65
BESTEUERUNG IN IRLAND	65
ANTEILINHABER	71
KAPITALERWERBSSTEUER	73
FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“)	73
DER GEMEINSAME MELDESTANDARD (COMMON REPORTING STANDARD – „CRS“)	74

BESTEuerung IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH	75
ANLAGE I	98
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE	98
ANLAGE II	102
TECHNIKEN UND INSTRUMENTE FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	102
UND	102
EINSATZ VON FINANZDERIVATEN FÜR ZWECHE DER DIREKTANLAGE	102
ANLAGE III	112
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	112
ANLAGE IV	117
LISTE DER UNTERNEHMEN, AUF DIE DIE VERWAHRAUFGABEN DER VERWAHRSTELLE ÜBERTRAGEN ODER WEITERVERLAGERT WERDEN DÜRFEN	117
ANLAGE V	122
HAFTUNGSAUSSCHLUSS – INDEX	122
LAZARD GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE EQUITY FUND	123
LAZARD GLOBAL SUSTAINABLE EQUITY FUND	ERROR
! BOOKMARK NOT DEFINED. LAZARD GLOBAL MANAGED VOLATILITY FUND*	ERROR
! BOOKMARK NOT DEFINED. LAZARD GLOBAL THEMATIC FUND*	ERROR
! BOOKMARK NOT DEFINED. LAZARD GLOBAL EQUITY FRANCHISE FUND	ERROR
! BOOKMARK NOT DEFINED. LAZARD DIGITAL HEALTH FUND	275
LAZARD EUROPEAN EQUITY FUND*	310
LAZARD PAN-EUROPEAN SMALL CAP FUND	ERROR
! BOOKMARK NOT DEFINED. LAZARD US SMALL CAP EQUITY FUND	369
LAZARD PAN EUROPEAN EQUITY FUND*	403
LAZARD UK OMEGA EQUITY FUND*	418
LAZARD US EQUITY CONCENTRATED FUND	432
LAZARD JAPANESE STRATEGIC EQUITY FUND	463
LAZARD EMERGING MARKETS EQUITY FUND	495
LAZARD EMERGING MARKETS CORE EQUITY FUND*	523
LAZARD EMERGING MARKETS EQUITY ADVANTAGE FUND	544
LAZARD EMERGING MARKETS MANAGED VOLATILITY FUND	577
LAZARD DEVELOPING MARKETS EQUITY FUND*	ERROR
! BOOKMARK NOT DEFINED. LAZARD MENA FUND*	637
LAZARD GLOBAL SUSTAINABLE FIXED INCOME FUND*	ERROR
! BOOKMARK NOT DEFINED. LAZARD LISTED PRIVATE MARKETS FUND	687

DEFINITIONEN

„**Companies Act**“ der Companies Act von 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Verwaltungsstellenvertrag**“: der Verwaltungsstellenvertrag vom 29. Juli 2022 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in der jeweils geltenden Fassung.

„**Verwaltungsstelle**“: State Street Fund Services (Ireland) Limited und/oder eine sonstige nach den Zentralbank-Anforderungen bestellte juristische Person, die Verwaltungsleistungen für die Gesellschaft erbringt.

„**AIF**“: Alternative Investmentfonds.

„**Zeichnungsantrag**“ ist der vom Verwaltungsrat für einen Fonds vorgeschriebene Zeichnungsantrag für Anteile.

„**Satzung**“: die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.

„**Abschlussprüfer**“: PricewaterhouseCoopers, Wirtschaftsprüfer, Dublin.

„**Australischer Dollar**“ und „**AUS\$**“, die gesetzliche Währung Australiens.

„**Benchmark-Verordnung**“: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

„**Geschäftstag**“ im Hinblick auf einen Fonds der bzw. die Tage, die jeweils vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwaltungsstelle als Geschäftstage festgelegt werden (vgl. die jeweilige Prospektergänzung).

„**Zentralbank**“ die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) bzw. deren Rechtsnachfolger.

„**Zentralbank-Anforderungen**“: die Anforderungen der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften, den Zentralbank-OGAW-Vorschriften und den für OGAW maßgeblichen Richtlinien, die von der Zentralbank jeweils ausgegeben werden.

„**Zentralbank-OGAW-Vorschriften**“ sind die von der irischen Zentralbank gemäß dem Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) erlassenen OGAW-Vorschriften von 2019 in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

„**Gründungsdokumente**“ sind die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft.

„**Gesellschaft**“ Lazard Global Active Funds Public Limited Company.

„**Währungsmanager**“: State Street Bank International GmbH, Niederlassung Frankfurt und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für alle oder einzelne Fonds beauftragte Stelle.

„**Währungsmanagementvertrag**“: der Währungsmanagementvertrag vom 29. Juli 2022 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Frankfurt in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**Dänische Krone**“ und „**DKK**“ die gesetzliche Währung von Dänemark.

„**Handelstag**“: die jeweils vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) festgelegten Geschäftstage, an denen Transaktionen in den Fondsanteilen getätigt werden, wobei es in jedem Kalendermonat mindestens zwei Handelstage geben muss (vgl. die jeweilige Prospektergänzung).

„**Verwahrstelle**“: State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellte juristische Person.

„**Verwahrstellenvertrag**“: der Verwahrstellenvertrag vom 29. Juli 2022 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**Richtlinie**“: die Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), und zwar jeweils in der geltenden ergänzten Fassung bzw. Neufassung.

„**Verwaltungsrat**“: der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

„**Vertriebsstelle**“ Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Lazard Asset Management Limited, Lazard Asset Management Schweiz AG, Lazard Frères Gestion, Lazard Asset Management (Singapore) Pte. Ltd., Lazard Asset Management (Hong Kong) Limited, die Verwaltungsgesellschaft durch ihre Niederlassungen in Spanien, Belgien, Schweden und den Niederlanden, Lazard Gulf Limited, Lazard Asset Management LLC und/oder eine sonstige gemäß den Zentralbank-Anforderungen als Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellte Gesellschaft der Lazard-Gruppe.

„**Steuern und Gebühren**“ sind bei einem Fonds alle Stempel- und sonstigen Steuern, Abgaben sowie Makler-, Bank-, Übertragungs-, Eintragungs- und sonstige Gebühren und Kosten, die beim Erwerb von Vermögenswerten, der Erhöhung des Bestands an Vermögenswerten des Fonds bzw. der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen, dem Kauf bzw. Verkauf von Fondsanlagen oder im Zusammenhang mit Zertifikaten oder anderweitig anfallen, und die vor, für oder im Zusammenhang mit Transaktionen oder sonstigem Handel zahlbar sind. Hierzu können bei der Berechnung des Anteilpreises auch etwaige Rückstellungen für Spreads (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Vermögenswerte zur Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte aufgrund von Zeichnungen erworben bzw. aufgrund von Rücknahmen veräußert wurden) zählen. Nicht als „Steuern und Gebühren“ gelten hingegen an Vertreter zu zahlende Verkaufs- oder Kaufprovisionen sowie Provisionen, Steuern, Abgaben und Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„**EWK**“: der Europäische Wirtschaftsraum.

„**EU**“: die Europäische Union.

„**Euro**“, „**EUR**“ und „**€**“: die einheitliche europäische Währung gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro.

„**Finanzderivate**“ sind derivative Finanzinstrumente.

„**Fonds**“: ein (mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank) errichteter Fonds von Vermögenswerten mit einer oder mehreren Anteilklassen, bei dem die Anlage entsprechend dem Anlageziel für den jeweiligen Fonds erfolgt.

„**Fondsaufstellung**“: eine Prospektergänzung mit einer Aufstellung der von der Gesellschaft errichteten Fonds.

„**Fondsanlage(n)**“: jede nach den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde und gemäß der Satzung zulässige Anlage.

„**Anlageverwalter**“: ist bzw. sind Lazard Asset Management Limited, Lazard Asset Management LLC, Lazard Japan Asset Management K.K., Lazard Asset Management Pacific Co., Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Lazard Gulf Limited und/oder die juristische(n) Person(en), die jeweils unter Einhaltung der Vorgaben der Zentralbank mit der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen für einen oder mehrere Fonds beauftragt werden.

„**Japanischen Yen**“, „**JPY**“, „**Yen**“ oder „**¥**“ die gesetzliche Währung Japans.

„**Basisinformationsblätter**“, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission erstellten PRIIP-Basisinformationsblätter.

„**Wesentliche Anlegerinformationen**“ sind die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs).

„**Lazard-Deutschland-Anlageverwaltungsvertrag**“: der Anlageverwaltungsvertrag vom 31. März 2014 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**Lazard-Dubai-Anlageverwaltungsvertrag**“: der Anlageverwaltungsvertrag vom 1. August 2014 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Gulf Limited, geändert durch Nebenabrede vom 19. Dezember 2017, in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**Lazard-Gruppe**“: Lazard Inc und alle ihre Tochtergesellschaften.

„**Lazard-Japan-Anlageverwaltungsvertrag**“: der Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Dezember 2007 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Japan Asset Management K.K., geändert durch Nebenabreden vom 30. April 2013 und vom 18. Dezember 2017, in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**Lazard-Pacific-Anlageverwaltungsvertrag**“: der Anlageverwaltungsvertrag vom 21. Dezember 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management Pacific Co., geändert durch Nebenabreden vom 29. Juni 2015 und vom 18. Dezember 2017, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Lazard-UK-Anlageverwaltungsvertrag**“: der Anlageverwaltungsvertrag vom 15. April 1996 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management Limited, geändert durch die Ergänzungsvereinbarung zum Lazard-UK-Anlageverwaltungsvertrag vom 20. Dezember 2006 und die Nebenabreden vom 1. August 2006, 14. Dezember 2012, 21. März 2014, 31. März 2014, 1. August 2014 und 21. Dezember 2017, jeweils in ihrer geltenden Fassung.

„**Lazard-US-Anlageverwaltungsvertrag**“: der Anlageverwaltungsvertrag vom 17. September 1996 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management LLC, erneuert durch Vereinbarung vom 13. Januar 2003, geändert durch die Ergänzungsvereinbarung zum Lazard-US-Anlageverwaltungsvertrag vom 20. Dezember 2006 und geändert durch die Nebenabreden vom 1. August 2006, 1. Oktober 2010, 15. November 2011, 6. Dezember 2011, 15. November 2012, 14. Dezember 2012, 23. Dezember 2013, 21. März 2014, 16. Oktober 2015, 23. Dezember 2015, 19. Dezember 2017, 20. November 2019, 15. Januar 2020, 5. Februar 2021, 23. Juni 2021 und 7. Februar 2022 jeweils in ihrer geltenden Fassung.

„**Verwaltungsvertrag**“: der Verwaltungsvertrag vom 17. Juli 2020 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**Verwaltungsgesellschaft**“: Lazard Fund Managers (Ireland) Limited oder eine andere juristische Person, die jeweils unter Einhaltung der Vorschriften der irischen Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wird.

„**Vertriebsvertrag**“: der Vertriebsvertrag vom 17. Oktober 2002 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, geändert durch die Ergänzungsvereinbarung zum Vertriebsvertrag vom 6. April 2006, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gründungsurkunde**“: die Gründungsurkunde der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.

„**Mitgliedstaat**“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„**Mindestbestand**“: der Bestand von Anteilen einer Anteilklasse in einem Gesamtwert, der dem in der jeweiligen Prospektergänzung beschriebenen oder vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Mindestbetrag entspricht.

„**Mindestrücknahme**“: bei einer Erst- bzw. Folgerücknahme der Mindestwert der zurückzunehmenden Anteile entsprechend der jeweiligen Prospektergänzung oder wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt.

„**Mindestzeichnung**“: bei einer Erst- bzw. Folgezeichnung der Mindestwert der zu zeichnenden Anteile entsprechend der jeweiligen Prospektergänzung oder wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt.

„**Geldmarktfondsverordnung**“, Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

„**Nettoinventarwert**“: bei einem Fonds der gemäß der Satzung ermittelte Nettoinventarwert des Fonds oder ggf. einer Anteilklasse.

„**Nettoinventarwert je Anteil**“: der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der Anteile des jeweiligen Fonds. Gibt es bei einem Fonds mehr als eine Anteilklasse, entspricht der Nettoinventarwert je Anteil je Klasse dem auf die einzelne Klasse entfallenden Nettoinventarwert je Anteil geteilt durch die Anzahl der Anteile der betreffenden Klasse.

„**PRIIP**“, verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über PRIIP.

„**Promoter- und Vertriebsstellenvereinbarung**“: die Promoter- und Vertriebsstellenvereinbarung vom 5. März 2009 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management Limited, geändert durch Nebenvereinbarung vom 1. März 2016, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„**Prospekt**“: das vorliegende Dokument in der jeweils im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen geänderten Fassung, zusammen mit den betreffenden Prospektergänzungen und Nachträgen, soweit der Kontext dies verlangt oder impliziert.

„**Qualifizierter Inhaber**“: jede natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht (i) um eine US-Person (ausgenommen qualifizierte US-Personen), (ii) eine natürliche oder juristische Person, die keine Anteile der Gesellschaft erwerben oder halten kann, ohne damit gegen die für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verstoßen, oder durch die die Gesellschaft steuerliche oder rechtliche Nachteile erleiden könnte, oder (iii) eine Verwahrstelle, einen Nominee oder Treuhänder einer in Ziff. (i) oder (ii) genannten natürlichen oder juristischen Person handelt.

„**Qualifizierte US-Person**“: eine US-Person, die mit Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile der Gesellschaft erworben hat, wobei die Zahl der qualifizierten US-Personen auf die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte Höchstzahl zu beschränken ist, um zu vermeiden, dass eine Registrierung der Gesellschaft als Investmentgesellschaft nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 erforderlich wird oder dass die Gesellschaft Berichterstattungs- oder Registrierungspflichten nach dem Börsengesetz von 1934 unterworfen wird.

„**Geregelte Märkte**“: die in Anlage I zu diesem Prospekt aufgeführten Börsen und/oder geregelten Märkte.

„**OGAW-Vorschriften**“: die irischen Ausführungsverordnungen von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden ergänzten Fassung und/oder Neufassung.

„**SEC**“: die US-amerikanische Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission).

„**Secretary**“: Wilton Secretarial Limited und/oder eine andere jeweils als Secretary der Gesellschaft bestellte Person.

„**Wertpapierfinanzierungsgeschäft**“ („**SFT**“) (a) ein Pensionsgeschäft; (b) ein Wertpapier- oder Warenverleihgeschäft oder ein Wertpapier- oder Warenleihgeschäft; (c) ein „Buy-sell back“-Geschäft oder ein „Sell-buy back“-Geschäft; und/oder (d) ein Lombardgeschäft, wie jeweils gemäß SFT-Verordnung definiert.

„**Offenlegungsverordnung**“ die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.

„**SFT-Verordnung**“: die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden, ergänzten bzw. ersetzten Fassung.

„**Anteil(e)**“: die nennwertlosen Anteile an der Gesellschaft, die in der Satzung als „Partizipierende Anteile“ bezeichnet werden.

„**Anteilpreis**“: der Preis je Anteil, wie gemäß der Satzung ermittelt und in der jeweiligen Prospektergänzung dargelegt.

„**Anteilinhaber**“: ein eingetragener Inhaber eines Anteils.

„**Singapur-Dollar**“ bzw. „**SGD**“ die gesetzliche Währung von Singapur.

„**Gründungsanteile**“: die in der Satzung als „Gründungsanteile“ bezeichneten Anteile der Gesellschaft mit einem Nennwert von jeweils 1 GBP, die zum Zweck der Gründung der Gesellschaft ausgegeben wurden.

„**Prospektergänzung**“: jedes von der Gesellschaft herausgegebene und ausdrücklich als Ergänzung zu diesem Prospekt bezeichnete Dokument, einschließlich der Fondsaufstellung.

„**Nachhaltigkeitsfaktoren**“ bezeichnet gemäß der Offenlegungsverordnung Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie .

„**Nachhaltigkeitsrisiko**“ bezeichnet gemäß der Offenlegungsverordnung Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die bei Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben.

„**Pfund Sterling**“, „**GBP**“ oder „**£**“ die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„**Stock Connect**“: Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect.

„**Schwedische Krone**“ bzw. „**SEK**“ die gesetzliche Währung von Schweden.

„**Schweizer Franken**“ und „**CHF**“: die gesetzliche Währung der Schweiz.

„**Taxonomie-Verordnung**“: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Ergänzung von Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils gültigen Fassung.

„**OGAW**“: ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung.

„**Vereinigtes Königreich**“ oder „**UK**“: das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„**USA**“ bzw. „**US**“: die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. deren Territorien, Besitzungen und sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia

„**US-Dollar**“, „**USD**“, und „**US\$**“: die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

„**US-Person**“: vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Änderungen, die der Verwaltungsrat Zeichnungsantragstellern oder Übertragungsempfängern von Anteilen mitteilt, jeder Staatsangehörige oder Gebietsansässige der USA (einschließlich aller nach dem Recht der USA oder deren Gebietskörperschaften gegründeten Kapital- und Personengesellschaften bzw. sonstigen juristischen Personen), Vermögensmassen oder Treuhandvermögen mit Ausnahme von Vermögensmassen oder Treuhandvermögen, deren außerhalb der USA erzielte Einkünfte (die nicht mit einer gewerblichen

Tätigkeit in den USA verbunden sind) nicht den Bruttoeinkünften für Zwecke der US-Einkommensteuer auf Bundesebene zugerechnet werden. Nicht als US-Personen gelten Niederlassungen oder Repräsentanzen von US-Banken und Versicherungsgesellschaften, die außerhalb der USA unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des jeweiligen Landes im Banken- oder Versicherungsgeschäft tätig sind, und deren Geschäftszweck nicht ausschließlich die Anlage in Wertpapiere nach dem Wertpapiergesetz von 1933 ist.

„Bewertungszeitpunkt“: der mit Zustimmung der Verwaltungsstelle vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzte Zeitpunkt für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds (vgl. die jeweilige Prospektergänzung).

„Wertpapiergesetz von 1933“: das US-Wertpapiergesetz aus dem Jahr 1933 in seiner jeweiligen Fassung.

„Börsengesetz von 1934“: das US-Börsengesetz aus dem Jahr 1934 in seiner jeweiligen Fassung.

„Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940“: das US-Gesetz über Investmentgesellschaften aus dem Jahr 1940 in seiner jeweiligen Fassung.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Verwaltungsrat	Eingetragener Sitz	Verwaltungsgesellschaft
Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft mit der Geschäftsadresse 6 th Floor 2 Grand Canal Square Dublin 2 D02 A342 Irland gehören folgende Personen an:	6 th Floor 2 Grand Canal Square Dublin 2 D02 A342 Irland	<i>Adresse des eingetragenen Sitzes:</i> Lazard Fund Managers (Ireland) Limited 6 th Floor 2 Grand Canal Square Dublin 2 D02 A342 Irland <i>Adresse des Hauptsitzes:</i> Lazard Fund Managers (Ireland) Limited Fourth Floor Lumen Baggot Street Upper Dublin 4 Irland
Verwahrstelle	Verwaltungsstelle, Register- und Transferagent	Anlageverwalter
State Street Custodial Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland	State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland	Lazard Asset Management Limited 20 Manchester Square London W1U 3PJ Vereinigtes Königreich Lazard Asset Management LLC 30 Rockefeller Plaza New York NY 10112-6300 USA Lazard Japan Asset Management K.K. Toranomon Hills Station Tower 28th Floor, 2-6-1, Toranomon Minato – ku Tokio 105-5528 Japan Lazard Asset Management Pacific Co. Level 12, Gateway Building, 1 Macquarie Place, Sydney, NSW, 2000, Australien Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH Neue Mainzer Straße 75 60311 Frankfurt am Main
Währungsmanager		
State Street Bank International GmbH, Niederlassung Frankfurt Solmsstraße 83 60486 Frankfurt am Main Deutschland		

Deutschland

Lazard Gulf Limited
Gate Village 1
Level 2, Office 206
Dubai International Financial Centre
Dubai
P.O. Box 506644
Vereinigte Arabische Emirate

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
D01 X9R7
Irland

Secretary

Wilton Secretarial Limited
6th Floor
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
Irland

Rechtsberater der Gesellschaft
irisches Recht:

William Fry LLP
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
Irland

englisches Recht:

CMS Cameron McKenna Nabarro
Olswang LLP
Cannon Place, 78 Cannon Street
London
EC4N 6AF
Vereinigtes Königreich

Vertriebsstellen

Lazard Asset Management
(Singapore) Pte. Ltd.
1 Raffles Place, #25-01
One Raffles Place Tower 1
Singapur
048616

Lazard Asset Management
Limited
20 Manchester Square
London
W1U 3PJ
Vereinigtes Königreich

Lazard Asset Management (Hong
Kong) Limited
Level 20
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

Lazard Asset Management
(Deutschland) GmbH
Neue Mainzer Straße 75
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Lazard Frères Gestion
25 rue de Courcelles
75008 Paris
Frankreich

Lazard Fund Managers (Ireland)
Limited, Niederlassung Spanien
Paseo De La Castellana
140

Lazard Fund Managers
(Ireland) Limited,
niederländische Niederlassung
The Office Operators
Mondriaan Tower
Amstelplein 54
1096 BC Amsterdam

Lazard Asset Management
Schweiz AG
Uraniastrasse 12
Zürich
CH-8001
Schweiz

Piso 10
28046 Madrid
Spanien

Lazard Fund Managers
(Ireland) Limited, belgische
Niederlassung
Avenue Louise 326
1050 Brüssel
Belgien

Lazard Fund Managers
(Ireland) Limited, Niederlassung
Schweden
c/o Cecil Coworking AB,
Norrländsgatan 10
111 43 Stockholm
Schweden

Lazard Gulf Limited
Gate Village 1
Level 2, Office 206
Dubai International Financial
Centre
Dubai
P.O. Box 506644
Vereinigte Arabische Emirate

Lazard Asset Management
LLC
30 Rockefeller Plaza
New York
NY 10112-6300
USA

LAZARD GLOBAL ACTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

EINLEITUNG

Lazard Global Active Funds Public Limited Company wurde am 10. April 1996 nach irischem Recht gegründet und ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Sie wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen; Lazard Asset Management Limited ist derzeit der Promoter der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist ein in Umbrella-Form strukturierter Fonds, so dass mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank verschiedene Fonds aufgelegt werden können. Jeder Fonds kann mehrere Anteilklassen haben, wie im Einzelnen in der jeweils relevanten Prospektergänzung ausgeführt. Die Anteile der verschiedenen Anteilklassen eines Fonds sind in jeder Hinsicht gleichrangig, mit Ausnahme der nachstehenden Merkmale:

- Währung der Anteilklasse
- Ausschüttungspolitik
- Gebühren- und Kostenstruktur; und
- Mindestzeichnung, Mindestbestand und Mindestrücknahme.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden getrennt voneinander verwaltet. Die Anlage erfolgt entsprechend dem Anlageziel und der Anlagestrategie für den jeweiligen Fonds.

Die Basiswährung der einzelnen Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und ist in der jeweiligen Prospektergänzung angegeben.

Die gegenwärtig von der Gesellschaft errichteten Fonds sind in der Fondsaufstellung aufgelistet.

Bei Auflegung eines Fonds oder einer neuen Anteilklasse eines bestehenden Fonds werden diesbezüglich eine Prospektergänzung und wesentliche Anlegerinformationen / Basisinformationsblätter veröffentlicht. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft nähere Angaben zu allen Fonds und ihren Anteilklassen.

Anteilinhaber haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.

Anlageziel und Anlagepolitik

Allgemeines

Das jeweilige Anlageziel und die Anlagepolitik eines Fonds werden bei seiner Errichtung durch den Verwaltungsrat festgelegt und in der entsprechenden Prospektergänzung veröffentlicht.

Die Börsen und Märkte, an denen ein Fonds anlegen kann, ergeben sich aus Anlage I. Die Veröffentlichung der Börsen und Märkte erfolgt entsprechend den aufsichtsrechtlichen Kriterien im Sinne der Zentralbank-OGAW-Vorschriften, wobei die Zentralbank kein Verzeichnis der zugelassenen Börsen und Märkte herausgibt. Ein Fonds kann in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft anlegen. Ein Fonds darf nur dann für Zwecke der Direktanlage in Finanzderivaten anlegen, wenn diese Absicht in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vorgesehen ist.

Änderungen des Anlageziels oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilhaber des betreffenden Fonds bzw., bei einer Hauptversammlung von Anteilhabern des betreffenden Fonds, der Mehrheit der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. Die Anteilhaber werden mit ausreichender Frist vorab von einer Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik eines Fonds in Kenntnis gesetzt, die auf einer Hauptversammlung von den Anteilhabern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt wurde, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderungen zur Rücknahme einzureichen.

Anlage in Finanzderivaten Optimierung des Portfoliomanagements / Direktanlagen

Die Gesellschaft kann bei jedem Fonds unter Berücksichtigung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bezogene Techniken und Instrumente, einschließlich einer Anlage in Finanzderivaten, einsetzen. Diese Techniken und Instrumente dürfen zur Optimierung des Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken (Hedging) oder gegebenenfalls für Zwecke der Direktanlage eingesetzt werden. Nähere Einzelheiten zu den Techniken und Instrumenten, zu denen beispielsweise auch Devisenkontrakte (zur Verringerung des Wechselkursrisikos), Index-Terminkontrakte und Swaps (die jeweils eingesetzt werden können, um ein kostengünstigeres und zeiteffizienteres Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds zu erreichen, ohne dass eine unmittelbare Anlage in den Referenzwerten erforderlich ist), Optionsscheine (die passiv, z. B. im Zuge einer Kapitalmaßnahme, erworben werden können) und Pensionsgeschäfte (die nur zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden können) gehören, ergeben sich aus Anlage II. Effizientes Portfoliomanagement umfasst hierbei alle Anlagetechniken, mit denen Transaktionen verbunden sind, die für einen oder mehrere der nachfolgenden spezifischen Zwecke eingesetzt werden: Risikoverringerung, Kostensenkung, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für einen Fonds. Es können neue Techniken und Instrumente konzipiert werden, die für die Gesellschaft geeignet sind und von dieser (unter Berücksichtigung der von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen) genutzt werden können, sofern vorab die Prospektergänzung des betreffenden Fonds aktualisiert wurde und die Anteilhaber informiert worden sind. Beabsichtigt die Gesellschaft, diese Instrumente für Direktanlagezwecke zu nutzen, werden alle Einzelheiten hierzu in die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds aufgenommen. Hat ein Fonds die Absicht Transaktionen mit Finanzderivaten zu tätigen, setzt die Gesellschaft entsprechend den Zentralbank-Anforderungen Risikomanagementverfahren ein, die es ihr ermöglichen, die Risiken aller offenen Positionen in Derivaten und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds kontinuierlich zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Die Gesellschaft darf nur diejenigen Finanzderivate einsetzen, die in dem aktuellen von der irischen Aufsichtsbehörde genehmigten Risikomanagementverfahren vorgesehen sind.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds sind die OGAW-Vorschriften einzuhalten. Die für alle Fonds geltenden allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen ergeben sich aus Anlage III. Weitere Beschränkungen können vom Verwaltungsrat für jeden Fonds festgelegt werden. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den jeweiligen Prospektergänzungen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jeweils weitere Anlagebeschränkungen festlegen, die mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sind oder den Interessen der Anteilhaber dienen, um die in den Ländern geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen, in denen die Anteilhaber ansässig sind oder in denen die Anteile vertrieben werden.

Die Gesellschaft erwirbt weder Mehrheitsbeteiligungen noch übernimmt sie die unternehmerische Leitung bei Unternehmen, in denen sie Anlagen tätigt.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank befugt ist, Änderungen der sich aus den OGAW-Vorschriften ergebenden Beschränkungen zu nutzen, die es ihr ermöglichen, Anlagen in Wertpapieren, Derivaten oder sonstigen Vermögenswerten zu tätigen, die zum Datum dieses Prospekts nicht bzw. nur eingeschränkt zulässig sind. Wesentliche Änderungen der Beschränkungen, die die Gesellschaft zu nutzen beabsichtigt, teilt die Gesellschaft den Anteilhabern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorab mit.

Angaben in Verbindung mit der Offenlegungsverordnung

Beurteilung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Gesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft, ein Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern, das kein Mutterunternehmen eines Konzerns mit 500 oder mehr Mitarbeitern ist, ist im Einklang mit der Offenlegungsverordnung zurzeit nicht verpflichtet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen der Gesellschaft auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Art und Weise zu berücksichtigen, die in Artikel 4(1)(a) der Offenlegungsverordnung vorgeschrieben ist. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses, der auf die Anlagen der Gesellschaft in der in den Anhängen beschriebenen Art und Weise angewendet wird, hat jedoch beschlossen, bis auf Weiteres die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidungen der Gesellschaft nicht (in der in Artikel 4(1)(a) der Offenlegungsverordnung ausdrücklich vorgesehenen Weise) zu berücksichtigen, mit Ausnahme derjenigen, die im nachstehenden Abschnitt „Die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Fonds“ dargelegt sind.

Diese Entscheidung wurde auf der Grundlage getroffen, dass es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft derzeit nicht möglich ist, auf jene Daten zuzugreifen oder jene Daten zu beschaffen, die für die Durchführung dieser Beurteilung gemäß den Anforderungen der Offenlegungsverordnung erforderlich sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird dies weiter beobachten und durch fortlaufendes Engagement bei den Beteiligungsunternehmen mehr Offenlegungen und mehr Transparenz fördern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft nach der Beseitigung dieser Unsicherheiten zu der Überzeugung gelangt, dass eine solche Beurteilung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und im besten Interesse der Anteilhaber ist, wird sie in Betracht ziehen, ab diesem Zeitpunkt die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, wie in Artikel 4(1)(a) der Offenlegungsverordnung vorgesehen.

Die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf diejenigen Fonds, die gemäß der Fondsaufstellung den Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung unterliegen. Die Art und Weise, in der die Verwaltungsgesellschaft diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, wird in einem Anhang zur Ergänzung für den betreffenden Fonds dargelegt, in dem die ökologischen und/oder sozialen Merkmale oder die nachhaltigen Investitionsziele des betreffenden Fonds detailliert beschrieben werden.“

Offenlegungen in Verbindung mit der Taxonomie-Verordnung

Die dem verbleibenden Teil des Lazard Emerging World Fund zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Benchmark-Indizes

Die Wertentwicklung eines Fonds kann gegenüber einem bestimmten Index gemessen werden und/oder ein Fonds kann einen Index als Benchmark gemäß der Definition von „eine Benchmark verwenden“ in der Benchmark-Verordnung verwenden (diese werden jeweils als „Benchmark-Index“ bezeichnet).

Die Gesellschaft verfügt über schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden können, falls sich ein von einem Fonds als Benchmark gemäß der Benchmark-Verordnung verwendeter Index wesentlich ändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. Diese Pläne enthalten gegebenenfalls auch Angaben zu alternativen Indizes, die potenziell von einem Fonds verwendet werden können, wenn ein von ihm als Benchmark verwendeter Index ersetzt werden muss.

Gemäß diesen Plänen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen entsprechenden Benchmark-Index mit Zustimmung der Verwahrstelle durch einen anderen Index zu ersetzen, wenn dies aus seiner Sicht im Interesse der Gesellschaft oder eines Fonds liegt. Dies gilt bei:

- (a) Einstellung der Bereitstellung oder wesentlicher Änderung des betreffenden Benchmark-Index oder der Index-Serie;
- (b) Ersatz des bestehenden Benchmark-Indexes durch einen neuen Index;
- (c) der Einführung eines neuen Indexes, der für den jeweiligen Markt als neuer Standardindex für Anleger gilt und/oder für die Anteilinhaber vorteilhafter ist als der alte Benchmark-Index;
- (d) Schwierigkeiten bei der Anlage in im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapieren;
- (e) der Erhöhung der Gebühren für den Benchmark-Index durch den Anbieter auf ein Niveau, das vom Verwaltungsrat als zu hoch erachtet wird;
- (f) einer vom Verwaltungsrat festgestellten Verschlechterung der Qualität des jeweiligen Benchmark-Indexes (u. a. Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten);
- (g) Ausfall eines liquiden Marktes für Terminkontrakte, an dem ein Fonds Anlagen tätigt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Namen eines Fonds insbesondere bei einer Änderung des jeweiligen Benchmark-Indexes des betreffenden Fonds zu ändern.

Änderungen eines Benchmark-Indexes und/oder des Fondsnamens werden der Zentralbank und den Anteilhabern des jeweiligen Fonds mitgeteilt und nach ihrer Umsetzung im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des betreffenden Fonds veröffentlicht.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat ist befugt, auf die Anteile aller Klassen der Gesellschaft Ausschüttungen zu erklären und zu zahlen.

Die Mehrzahl der Fonds zielt auf Kapitalzuwachs und nicht auf hohe Renditen ab, wobei einige Fonds auch auf die Erzielung von Renditen ausgerichtet sind.

Sofern Ausschüttungen erklärt werden, erfolgt die Zahlung ausschließlich aus den Nettoanlageerträgen eines Fonds (d. h. Dividenden-, Zins- und sonstige Erträge abzüglich der Aufwendungen, die gemäß Prüfungsvermerk in diesem Zeitraum angefallen sind). Die Termine für Ausschüttungszahlungen ergeben sich für die einzelnen Fonds aus den jeweiligen Prospektergänzungen. Nicht eingeforderte Ausschüttungen werden nicht verzinst und fallen sechs Jahre nach der Ausschüttungserklärung an den betreffenden Fonds zurück.

An die Anteilinhaber ausschüttender Anteilklassen zu zahlende Ausschüttungen werden unmittelbar nach dem Zahlungstermin wieder in neuen Anteilen angelegt, es sei denn, der Anteilinhaber verlangt ausdrücklich die Überweisung des Ausschüttungsbetrages. Wünscht ein Anteilinhaber eine Barüberweisung der Ausschüttung, so wird davon ausgegangen, dass diese Entscheidung auch für weitere von diesem Anteilinhaber erworbene Anteile gilt, und zwar so lange, bis er die Entscheidung widerruft. Sofern ein Anteilinhaber die Barüberweisung von Ausschüttungen gewählt hat, die mit der Überweisung der Ausschüttung verbundenen Kosten jedoch den auszuzahlenden Betrag übersteigen, kann der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen die Ausschüttungen unmittelbar nach ihrer Auszahlung durch Zeichnung von weiteren Anteilen in den betreffenden Fonds wieder anlegen. Die Wiederanlage von Ausschüttungen erfolgt am Zahlungstermin für die Ausschüttung. Werden Ausschüttungen eines Anteilinhabers wieder in neuen Anteilen angelegt, so fällt für die neuen Anteile keine Ausgabegebühr an.

Die Gesellschaft beabsichtigt die Einrichtung eines Ausgleichskontos für jeden Fonds, damit das Ausschüttungsniveau für alle Anteilinhaber eines Fonds nicht verwässert wird. Entsprechend beinhaltet die erste Ausschüttung bzw. die erste Thesaurierung nach dem Erwerb von Fondsanteilen bei einem bestehendem Ausgleichskonto (mit Ausnahme eines Erwerbs am ersten Tag des Zeitraums, für den die Ausschüttung erfolgt) einen als Ausgleichszahlung bezeichneten Kapitalerstattungsbetrag, der im Vereinigten Königreich nicht einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig ist. Der Betrag aus dem

Ertragsausgleich muss bei der Berechnung der zulässigen Kosten dieser Anteile für Zwecke der UK-Ertragssteuer vom ursprünglichen Kaufpreis der betreffenden Anteile abgezogen werden.

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber dieser Klasse in den jeweiligen Fonds reinvestiert; außerdem werden diese Erträge und Gewinne im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse reflektiert.

RISIKOFAKTOREN

Die nachstehend dargestellten Risikofaktoren sind keine vollständige Beschreibung oder Erläuterung aller Risikofaktoren, die bei einer Anlage in die Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Anleger sollten auch etwaige in der/den entsprechenden Prospektergängung(en) beschriebene zusätzliche Risikofaktoren lesen und berücksichtigen.

1. *Marktfluktuationen*

Künftige Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen den üblichen Marktschwankungen und sonstigen Risiken unterliegen, die mit einer Anlage in Wertpapieren einhergehen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Fondsanlagen im Wert steigen oder das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert von Fondsanlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und die Anleger erhalten möglicherweise den ursprünglich in einem Fonds angelegten Betrag nicht zurück. Aufgrund der jeweils zwischen dem Preis, zu dem die Anteile gezeichnet werden, und dem Preis, zu dem die Anteile zurückgegeben werden, bestehenden Differenz sollte der Anlagehorizont entsprechend mittel- bis langfristig sein. Anlagen in den Fonds sollten lediglich von Anlegern getätigt werden, die in der Lage sind, Verluste hinzunehmen.

2. *Aussetzungen*

Künftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anteilrücknahmen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden können (vgl. Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung“ in diesem Prospekt).

3. *Besteuerung*

Potentielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Nähere Einzelheiten sind im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts dargestellt.

4. *Getrennte Haftung*

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung für die Verbindlichkeiten ihrer einzelnen Fonds untereinander strukturiert. Nach irischem Recht steht das Vermögen eines Fonds nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft als eine ungeteilte juristische Person kann jedoch ihr Vermögen in ihrem Namen in anderen Rechtsordnungen verwalten oder verwahren lassen oder bezüglich ihres Vermögens Ansprüchen in anderen Rechtsordnungen unterworfen sein, in denen die getrennte Haftung für Verbindlichkeiten der Fonds möglicherweise nicht anerkannt wird.

5. **Devisentransaktionen**

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds ggf. in anderen Währungen als der Basiswährung eines Fonds denominated sind, wird der Fonds unter Umständen positiv oder negativ von Devisenkontrollbestimmungen oder Veränderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und anderen Währungen beeinflusst. Veränderungen der Wechselkurse können Auswirkungen auf den Wert der Anteile eines Fonds, die erhaltenen Dividenden oder Zinsen sowie die realisierten Gewinne oder Verluste haben. Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, der internationalen Zahlungsbilanz, staatlichen Interventionen, Spekulation und anderen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen bestimmt.

In Abhängigkeit von der Referenzwährung des Anlegers können sich Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung eines Anlegers und der Basiswährung des betreffenden Fonds nachteilig auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Fonds auswirken.

Wenn die Währung, in der ein Wertpapier denominated ist, gegenüber der Basiswährung an Wert gewinnt, steigt der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt hätte ein Abfall des Wechselkurses der Währung nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers.

Ein Fonds kann zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko Devisentransaktionen abschließen, wobei jedoch keine Garantie besteht, dass eine Absicherung oder ein Schutz erzielt werden kann. Diese Strategie kann außerdem dazu führen, dass der Fonds von der Wertentwicklung seiner Wertpapiere in geringerem Maße profitiert, wenn die Währung, in der die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere denominated sind, gegenüber der Basiswährung des Fonds steigt. Im Fall einer abgesicherten Klasse gilt dieses Risiko gleichermaßen.

6. **Zahlungen über Intermediäre**

Potentielle Anleger, die dafür optieren oder gemäß den örtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder über einen Intermediär (z. B. eine Zahlstelle) zu zahlen oder zu vereinnahmen, unterliegen einem Kreditrisiko gegenüber dem Intermediär in Bezug auf:

- (a) Zeichnungsgelder, solange diese Gelder auf einem Konto bei diesem Finanzmittler oder auf einem auf den Namen dieses Finanzmittlers laufenden Konto gehalten werden; und
- (b) Rücknahmegelder, die von der Gesellschaft an einen solchen Finanzmittler zur Auszahlung an den betreffenden Anleger gezahlt werden.

7. **Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen**

Die Gesellschaft und die Fonds stützen sich auf die Dienste des entsprechenden Anlageverwalters, dessen Leistungserfüllung von den Diensten seines Anlageteams abhängt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der entsprechende Anlageverwalter in der Lage sein wird, sein derzeitiges Anlageteam zu halten. Das Ausscheiden oder die Arbeitsunfähigkeit einer dieser Personen könnte sich negativ auf einen Fonds auswirken.

8. **Bewertungsrisiko**

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft soweit möglich auf Basis von Preisen ermittelt, die von unabhängigen dritten Quellen (einschließlich Börsen) bezogen wurden. Der angemessene Marktwert der Vermögenswerte eines Fonds, für die kein Preis von dritten Quellen verfügbar ist, wird auf Basis anderer vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsstelle als verlässlich eingestufte Quellen bewertet. Anleger sollten berücksichtigen, dass das Risiko besteht, dass Anteilinhaber, die ihre Anteile zu einem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem ein Fonds bestimmte Vermögenswerte hält, ggf. einen höheren oder niedrigeren Betrag erhalten, je nachdem, ob der tatsächliche Wert dieser Vermögenswerte höher oder niedriger als der gegenüber der Verwaltungsstelle angegebene Wert ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass eine Zeichnung für Anteile zu einer Verwässerung des Basiswertes dieser Vermögenswerte für die anderen Anteilinhaber führt, wenn der tatsächliche Wert der Vermögenswerte höher ist als der gegenüber der Verwaltungsstelle angegebene Wert. Es besteht zudem das Risiko, dass ein Fonds

höhere Anlageverwaltungs- und Performancegebühren (soweit Performancegebühren durch einen Fonds zahlbar sind) in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds zahlen muss, als dies möglicherweise der Fall gewesen wäre, wenn der tatsächliche Wert dieser Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten niedriger bzw. höher wäre als der für die Zwecke der Berechnung dieser Gebühren und Zuweisungen ermittelte Wert. Sofern sich herausstellt, dass es sich bei einem Preis, der nach sachgerechter Einschätzung als korrekte Bewertung eines bestimmten Vermögenswertes eines Fonds eingestuft wurde, nicht um den angemessenen Preis handelt, unterliegen weder der Verwaltungsrat, noch die Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle einer diesbezüglichen Haftung oder der Verpflichtung, zu viel gezahlte Anlageverwaltungs- oder Performancegebühren an einen Fonds oder die Anteilinhaber zurückzuerstatten.

9. ***Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko***

Die Fonds unterliegen dem Kreditrisiko der Kontrahenten oder der Makler bzw. Händler und der Börsen, über die sie Abschlüsse tätigen und bei denen sie Einschusszahlungen oder Sicherheiten für Transaktionen hinterlegen, unabhängig davon, ob es sich um Börsengeschäfte oder außerbörslich getätigte Transaktionen handelt. Außerdem unterliegen die Fonds bei Betrug oder Konkurs eines Maklers oder bei Konkurs oder Betrug eines Clearing Brokers, über den der Makler Transaktionen für den Fonds ausführt und abwickelt, oder bei Konkurs oder Betrug einer Börsen-Clearingstelle ggf. einem Verlustrisiko. Zwar können die Fonds Maßnahmen wie die Hinterlegung von Sicherheiten zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos ergreifen, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfallen wird und einem Fonds infolgedessen keine Verluste oder höhere Kosten entstehen.

10. ***Kontrahentenrisiko gegenüber der Verwahrstelle und anderen Verwahrstellen***

Die Gesellschaft unterliegt dem Kreditrisiko der Verwahrstelle bzw. einer anderen von der Verwahrstelle eingesetzten Verwahrstelle, sofern die Verwahrstelle oder andere Verwahrstellen Barmittel oder andere Vermögenswerte halten. Barmittel, die von der Verwahrstelle oder anderen Verwahrstellen gehalten werden, werden in der Praxis nicht separiert, sondern stellen eine Forderung der Gesellschaft als Einleger gegenüber der Verwahrstelle bzw. den anderen Verwahrstellen dar. Die Barmittel werden mit Barmitteln anderer Kunden der Verwahrstelle bzw. der anderen Verwahrstellen zusammengelegt. Bei Insolvenz der Verwahrstelle oder der anderen Verwahrstellen wird die Gesellschaft bezüglich der Barmittelinlagen der Fonds als allgemeiner unbesicherter Gläubiger der Verwahrstelle bzw. der Verwahrstellen behandelt. Die Gesellschaft kann diese Forderungen möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen bzw. nur in Teilen oder gar nicht zurückerlangen. In diesem Fall würde der betroffene Fonds alle oder einen Teil seiner Barmittel verlieren. Dagegen werden die Wertpapiere der Fonds von der Verwahrstelle und den von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen auf getrennten Konten verwahrt. Sie sollten somit im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstellen geschützt sein.

11. ***Marktstörungenrisiko***

Im Falle von Marktunterbrechungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, die die Märkte auf eine Weise beeinflussen können, die nicht den historischen Kursbeziehungen entspricht, können einem Fonds erhebliche Verluste entstehen. Das Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von historischen Kursen wird durch die Tatsache erhöht, dass auf gestörten Märkten viele Positionen illiquide werden, was es schwierig oder unmöglich macht, verlustbringende Positionen glattzustellen. In den Jahren 1994 und 1998 und abermals während der sogenannten „Kreditklemme“ von 2007-2008 führte eine plötzliche Kreditknappheit bei den Händlern zu Zwangsliquidationen und großen Verlusten für diverse Anlagevehikel. Die „Kreditklemme“ von 2007-2008 beeinträchtigte insbesondere Anlagevehikel, die sich auf kreditbezogene Anlagen konzentrierten. Da jedoch Marktunterbrechungen und Verluste in einem Sektor Auswirkungen auf andere Sektoren haben können, erlitten während der „Kreditklemme“ von 2007-2008 viele Anlagevehikel starke Verluste, obwohl sie nicht notwendigerweise in großem Umfang in kreditbezogenen Anlagen investiert waren. Außerdem können Marktunterbrechungen, die von unerwarteten politischen, militärischen und terroristischen Ereignissen verursacht werden, von Zeit zu Zeit dramatische Verluste für einen Fonds hervorrufen, und solche Ereignisse können dazu führen, dass Strategien, die ansonsten ein historisch niedriges Risiko aufweisen, mit einer noch nie

dagewesenen Volatilität und einem ebensolchen Risiko einhergehen. Eine Finanzbörse kann den Handel von Zeit zu Zeit aussetzen oder einschränken. Eine solche Aussetzung könnte es einem Fonds schwer oder unmöglich machen, betroffene Positionen zu liquidieren, was ein Verlustrisiko für den Fonds darstellt. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass außerbörsliche Märkte liquide genug bleiben, damit der betroffene Fonds Positionen glattstellen kann.

12. ***Inflationsrisiko***

Eine steigende Inflationsrate hat zur Folge, dass sich der relative Wert der von einem Fonds erzielten Gewinne um den gleichen Betrag verringert.

13. ***Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management***

Alle Fonds werden aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter jedes Fonds identifiziert die Wertpapiere, in die gemäß der jeweils verfolgten Anlagestrategie oder dem jeweils verfolgten Anlageziel investiert werden soll, und er trifft auf dieser Grundlage eine aktive Titelauswahl. Aufgrund des Anlagestils und der langfristigeren Ausrichtung des jeweiligen Anlageverwalters auf den Substanzwert einer zugrunde liegenden Anlage kann sich die Wertentwicklung des Fonds von der Performance anderer Anlagen und Produkte unterscheiden.

14. ***Liquiditätsrisiko***

Bei einigen der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere ist es unter Umständen schwierig (oder unmöglich), sie zu dem vom jeweiligen Anlageverwalter angestrebten Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Ein Fonds ist möglicherweise gezwungen, diese Wertpapiere länger als gewünscht zu halten, wodurch ihm unter Umständen andere Anlagemöglichkeiten entgehen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Fonds Geld verliert oder an der Erzielung von Veräußerungsgewinnen gehindert wird, wenn er ein Wertpapier nicht zu dem für diesen Fonds günstigsten Zeitpunkt und Preis verkaufen kann. Fonds, die in privat platzierten Wertpapieren, bestimmten Titeln von kleineren Unternehmen, hochverzinslichen Anleihen, MBS-Anleihen, ausländischen Titeln oder Wertpapieren aus Schwellenländern anlegen, die alle Zeiten von Illiquidität zu verzeichnen hatten, unterliegen Liquiditätsrisiken.

15. ***Konzentrationsrisiko***

Sofern bei dem Portfolio eines Fonds eine Konzentration (bezüglich der Anzahl der im Portfolio gehaltenen unterschiedlichen Wertpapiere) besteht, wird das Risiko erwartungsgemäß höher sein als bei einem breiter aufgestellten diversifizierteren Portfolio. Beispielsweise kann sich die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie in einem solchen Portfolio stärker auf den Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds auswirken. Bei einigen Fonds können die Portfolios zwischen 20 und 40 unterschiedliche Wertpapiere umfassen und unterliegen damit einem Konzentrationsrisiko. Darüber hinaus können einige Fonds eine Konzentration auf einzelne Länder oder Sektoren aufweisen. Sollte eine dieser Komponenten eine Underperformance verzeichnen, hätte dies höhere Auswirkungen als im Fall eines stärker diversifizierten Portfolios, in dem das Risiko breiter gestreut ist.

16. ***Systemrisiken***

Die Gesellschaft und die Fonds sind davon abhängig, dass der entsprechende Anlageverwalter und andere außenstehende Dienstleister geeignete Systeme für die Fondsaktivitäten entwickeln und implementieren. Die betriebliche Infrastruktur um die Gesellschaft und die Fonds ist in hohem Maße von Computerprogrammen und -systemen für unterschiedliche Zwecke abhängig (und stützt sich in Zukunft möglicherweise auf neue Systeme und Technologien), insbesondere im Zusammenhang mit dem Handel, dem Clearing und der Abwicklung von Transaktionen, der Auswertung bestimmter Finanzinstrumente, der Überwachung ihres Portfolios und des Nettokapitals sowie der Erstellung von Risikomanagement- und sonstigen Berichten, die für die Beaufsichtigung der Fondsaktivitäten von entscheidender Bedeutung sind. Einige der betrieblichen Schnittstellen der Beauftragten eines Fonds und der Gesellschaft werden von Systemen abhängig sein, die durch Dritte, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, Marktkontrahenten und deren Unterverwahrstellen und sonstige Dienstleister betrieben werden, und der entsprechende Anlageverwalter ist unter

Umständen nicht in der Lage, die Risiken oder die Zuverlässigkeit dieser externen Systeme zu überprüfen. Diese Programme oder Systeme können bestimmten Beschränkungen unterliegen, insbesondere aufgrund von Computerviren und Stromausfällen. Sämtliche Arbeitsprozesse sind in hohem Maße von diesen Systemen abhängig und der erfolgreiche Betrieb dieser Systeme liegt häufig außerhalb der Kontrolle des Fonds oder des jeweiligen Beauftragten. Der Ausfall einer oder mehrerer Systeme oder unzureichende Kapazitäten dieser Systeme im Hinblick auf das wachsende Geschäftsvolumen der Fonds könnten negative Auswirkungen auf die Fonds haben. Beispielsweise könnten Systemausfälle zu Ausfällen bei der Abwicklung von Handelsabschlüssen und einer falschen Buchung, Eintragung oder Verarbeitung dieser Abschlüsse führen und eine Verfälschung von Berichten verursachen, was die Fähigkeit eines Fonds zur Überwachung seines Anlageportfolios und der Anlagerisiken beeinträchtigen kann.

17. **Netzsicherheitsrisiko**

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister unterliegen dem Betriebs- und IT-Sicherheitsrisiko und damit verbundenen Risiken im Zusammenhang mit Netzsicherheitsverletzungen. Grundsätzlich können Netzsicherheitsverletzungen das Ergebnis geplanter Angriffe oder unbeabsichtigter Vorfälle sein. Zu den Netzsicherheitsverletzungen gehören der nicht-autorisierte Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch „Hacken“ oder Schadsoftware-Kodierung) mit dem Ziel der widerrechtlichen Aneignung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen sowie der Zerstörung von Daten oder der Verursachung betrieblicher Störungen. Netzangriffe können auch durchgeführt werden, ohne dass ein nicht-autorisierte Zugriff erforderlich ist. Dazu gehört zum Beispiel das Herbeiführen von Denial-of-Service-Angriffen auf Internetseiten (also der Versuch, Dienste für den vorgesehenen User zu blockieren). Netzsicherheitsverletzungen, die sich auf die Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder andere Dienstleister auswirken, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was unter anderem dann zu Verlusten führen kann, wenn der Nettoinventarwert eines Fonds nicht mehr bestimmt werden kann, der Handel der Portfolios eines Fonds verhindert wird, die Anteilhaber keine Geschäfte mit der Gesellschaft tätigen können oder Persönlichkeitsrechte, Datenschutzbestimmungen oder andere Gesetze verletzt werden (und der Gesellschaft infolgedessen Bußgelder und Strafen auferlegt werden, ihr ein Reputationsschaden oder sonstige Verbindlichkeiten in Form von Entschädigungszahlungen oder Zahlungen für Schadenersatz oder Schadensbehebung, Rechtsanwaltskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten entstehen). Ähnliche nachteilige Folgen können aus Netzsicherheitsverletzungen entstehen, die sich auf Emittenten von Wertpapieren, in denen ein Fonds anlegt, auf Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, oder auf Regierungs- und andere Aufsichtsbehörden, Börsen- und Finanzmarktgeschäfte, Banken, Broker, Händler, Versicherungen und andere Finanzinstitute und sonstige Personen auswirken. Zwar wurden Risikomanagementsysteme im Informationsbereich und Geschäftsfortführungspläne entwickelt, die die mit Netzsicherheit verbundenen Risiken verringern sollen, diese Risikomanagementsysteme und Geschäftsfortführungspläne haben jedoch naturgemäß Grenzen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht als solche wahrgenommen wurden.

18. **Risiken im Zusammenhang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung**

Die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) der EU ist am 25. Mai 2018 in sämtlichen Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Sie gilt dann, wenn sich die Verarbeitungsaktivitäten eines für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auf die Erbringung von Dienstleistungen an Personen innerhalb der EU beziehen. Mit der DSGVO wurden erhebliche neue Verpflichtungen für Datenverantwortliche eingeführt, darunter Anforderungen hinsichtlich der Rechenschaftspflicht und Transparenz, eine Formalisierung der Verarbeitungstätigkeit ihrer Beauftragten, die Beantwortung zusätzlicher Anfragen von Betroffenen bezüglich ihrer Rechte innerhalb kürzerer Fristen, die Meldung von Verletzungen personenbezogener Daten an Datenschutzbehörden oder die Betroffenen, die Berücksichtigung von Datenschutz im Rahmen der Entwicklung neuer Dienstleistungen und eine Begrenzung der Menge der erfassten, verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten.

Mit der DSGVO wurde zudem ein sehr viel umfassenderes Regulierungssystem eingeführt, das sich unter anderem dadurch auszeichnet, dass Verwaltungsstrafen für die Verletzungen der DSGVO bis zu 20 Mio. EUR bzw. 4 % des jährlichen Umsatzes eines Unternehmens (oder einer Unternehmensgruppe) (je nachdem, welcher Betrag höher ist) betragen können.

Die Umsetzung der DSGVO erfordert erhebliche Änderungen an den mit Datenschutz verbundenen Richtlinien und Verfahren der Gesellschaft. Diese Änderungen können die von der Gesellschaft getragenen Betriebs- und Compliance-Kosten erhöhen. Sollten die Anforderungen der DSGVO nicht erfüllt werden, könnte die Gesellschaft beträchtlichen administrativen und finanziellen Sanktionen sowie Reputationsschäden ausgesetzt sein, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Aussichten haben könnten. Diese Risiken können im gleichen Maße für bestimmte Unternehmen gelten, in die die Fonds gegebenenfalls investieren.

19. **Politisches Risiko**

Ein Fonds kann in Währungen und Wertpapieren anlegen, die an verschiedenen Märkten überall in der Welt gehandelt werden, was Schwellen- oder Entwicklungsländer einschließt, von denen einige einer starken staatlichen Kontrolle unterliegen. Solche Anlagen erfordern die Beachtung bestimmter Risiken, die mit einer Anlage in Währungen oder Wertpapieren von Industrieländern normalerweise nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören u. a. Handelsbilanzen und deren Ungleichgewicht sowie damit verbundene wirtschaftspolitische Maßnahmen, ungünstige Wechselkursschwankungen, die Einführung von Devisenkontrollvorschriften durch Staatsregierungen, Quellensteuern, Beschränkungen hinsichtlich der Entnahme bzw. Ausfuhr von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten, die Staatspolitik im Hinblick auf eine mögliche Verstaatlichung von Industrien sowie politische Probleme, darunter die Enteignung von Vermögenswerten, eine enteignungsgleiche Besteuerung und soziale, wirtschaftliche oder politische Instabilität in anderen Ländern. Diese Faktoren können sich auf das Niveau und die Volatilität der Wertpapierpreise und die Liquidität der in diesen Regionen getätigten Anlagen auswirken. Unerwartete Preisvolatilitäten oder Illiquidität können zu einer geringeren Profitabilität eines Fonds oder zu Verlusten führen.

Die Volkswirtschaften von Ländern, in denen ein Fonds investiert, können sich unter Umständen unterscheiden, was das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, die Währungsabwertung, die Wiederanlage von Vermögen, die Autarkie von Ressourcen und die Handelsbilanz anbelangt. Einige Volkswirtschaften sind darüber hinaus stark vom internationalen Handel abhängig und wurden daher in der Vergangenheit von Handelsschranken, Devisenkontrollen, Maßnahmen zur Anpassung des relativen Werts von Währungen und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, auferlegt oder ausgehandelt wurden, getroffen, und dies ist möglicherweise auch in der Zukunft der Fall. Die Volkswirtschaften einiger Länder, in die ein Fonds investieren darf, basieren unter Umständen überwiegend auf einigen wenigen Industriezweigen und können anfällig auf Veränderungen der Handelsbedingungen reagieren und eine höhere Verschuldung oder Inflation aufweisen.

20. **Schwellenländer**

Fonds, die unmittelbar in Wertpapieren aus Schwellenländern anlegen oder ein sonstiges Engagement in diesen Wertpapieren halten, können den folgenden zusätzlichen Risiken unterliegen:

Politische und wirtschaftliche Faktoren

In einigen Schwellenländern ist das Risiko von Verstaatlichung, Enteignung oder einer enteignungsgleichen Besteuerung höher als dies normalerweise der Fall ist; jeder dieser Faktoren kann sich negativ auf den Wert von Fondsanlagen in diesen Ländern auswirken. Schwellenländer können außerdem höheren Risiken politischer Veränderungen, staatlicher Regulierung, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschließlich Krieg) ausgesetzt sein, welche die Volkswirtschaften der betreffenden Länder und damit den Wert der Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten.

Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer sind stark vom internationalen Handel abhängig, sodass sie in der Vergangenheit von Handelsschranken, Maßnahmen zur Anpassung des relativen Werts von Devisen und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, auferlegt oder ausgehandelt werden, sowie von internationalen

wirtschaftlichen Entwicklungen im Allgemeinen getroffen wurden und möglicherweise auch in der Zukunft getroffen werden.

In diesem Zusammenhang besteht bei Anlagen in Schwellenländern ggf. das Risiko restriktiver Devisenkontrollvorschriften und künstlich an aktuelle Marktwerte angepasster Wechselkurse. Die Wechselkurse an Schwellenmärkten können erheblichen kurzfristigen Schwankungen ausgesetzt sein.

Kontrahentenrisiko und Liquiditätsfaktoren

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es einen Markt für die von dem Fonds erworbenen Fondsanlagen geben wird, bzw., sofern es einen lokalen Markt geben sollte, dass eine sichere Methode für die Lieferung gegen Zahlung existiert, die im Falle eines Verkaufs oder Kaufs seitens oder im Namen des Fonds das Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Käufer oder Verkäufer eliminiert. Selbst wenn ein Markt für diese Fondsanlagen besteht, ist er unter Umständen in hohem Maße illiquide. Dieser Mangel an Liquidität kann den Wert dieser Fondsanlagen beeinträchtigen oder ihren Verkauf erschweren. Es besteht das Risiko, dass Kontrahenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und Transaktionen nicht abgewickelt werden.

Rechtliche Faktoren

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Schwellenländern für den Kauf und Verkauf von Anlagen und in Bezug auf wirtschaftliche Beteiligungen an diesen Anlagen sind unter Umständen relativ neu und unerprobt und es ist nicht sicher, wie die Gerichte oder Behörden von Schwellenländern auf in diesen Ländern bezüglich der Anlage des Fonds aufkommende Fragen und diesbezüglich vorgesehene Vereinbarungen reagieren werden.

Es gibt keine Garantie dafür, dass etwaige Übereinkünfte oder abgeschlossene Vereinbarungen zwischen der Verwahrstelle und einer Korrespondenzbank (d. h. einem Beauftragten, einer Unterverwahrstelle oder einem Bevollmächtigten) von einem Gericht eines Schwellenlandes bestätigt werden würden, oder dass ein von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegen eine solche Korrespondenzstelle vor einem Gericht einer bestimmten Rechtsordnung erzieltes Urteil von einem Gericht in einem Schwellenland vollstreckt werden würde.

Unternehmen in Schwellenländern unterliegen möglicherweise nicht demselben Maß an staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung von Börsen, wie sie in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten erwartet werden kann. Dementsprechend bieten bestimmte Schwellenländer möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz, das in weiter entwickelten Rechtsgebieten gelten würde. Es könnte Beschränkungen bezüglich ausländischer Anlagen in bestimmte Wertpapiere durch bestimmte Fonds und infolgedessen beschränkte Anlagechancen für einen Fonds geben. Erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft bzw. Maßnahmen zur Beeinflussung der Wirtschaft können sich auf den Wert von Wertpapieren in bestimmten Schwellenländern auswirken.

Berichts- und Bewertungsfaktoren

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die in Schwellenländern verfügbaren Informationen in Bezug auf Fondsanlagen korrekt sind, was sich wiederum nachteilig auf die Richtigkeit des Wertes der Anteile an einem Fonds auswirken könnte. Die Buchführungspraxis ist in vielerlei Hinsicht weniger streng als in entwickelteren Märkten. Ähnlich verhält es sich mit der Quantität und der Qualität der für die Rechnungslegung von Unternehmen in Schwellenländern erforderlichen Informationen, die in der Regel geringer sind als in entwickelteren Märkten.

Devisenkontrolle und Kapitalrückführung

Unter Umständen ist ein Fonds nicht in der Lage, Kapital, Ausschüttungen, Zinsen und sonstige Erträge aus Schwellenländern zurückzuführen oder muss staatliche Genehmigungen für eine solche Kapitalrückführung einholen. Einem Fonds könnten durch die Einführung solcher Genehmigungspflichten bzw. einer etwaigen Verzögerung oder Ablehnung von Genehmigungen zur Rückführung von Geldern oder durch ein behördliches Eingreifen bei der Abwicklung von

Transaktionen erhebliche Nachteile entstehen. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen können zu einem Widerruf oder einer Änderung einer zuvor in Bezug auf eine in einem bestimmten Land getätigte Anlage erteilte Genehmigung oder zu einer Auferlegung neuer Beschränkungen führen.

Abwicklung

Es gibt keine Garantie bezüglich der Funktionsfähigkeit oder der Erfüllung der Abwicklung, des Clearings und der Registrierung von Transaktionen in Schwellenländern oder bezüglich der Zahlungsfähigkeit eines Wertpapiersystems oder der ordnungsgemäßen Registrierung der Verwahrstelle oder der Gesellschaft als Inhaber von Wertpapieren durch ein solches Wertpapiersystem. Sofern organisierte Wertpapiermärkte und Bank- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, bestehen unweigerlich Bedenken in Bezug auf die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Transaktionen in Wertpapieren, die nicht als Direktanlagen erworben werden. Des Weiteren kann aufgrund der Struktur des inländischen Post- und Bankwesens in vielen Schwellenländern keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Rechte, die mit den von einem Fonds erworbenen notierten und im Freiverkehr gehandelten Wertpapieren verbunden sind, auch ausgeübt werden können.

In einigen Schwellenmärkten ist es zurzeit vorgeschrieben, dass Gelder für die Abwicklung von einem Broker vor Ort einige Tage vor der Abwicklung eingehen müssen und Vermögenswerte erst einige Tage nach der Abwicklung übertragen werden. Die fraglichen Vermögenswerte sind dadurch in diesem Zeitraum Risiken aufgrund von Handlungen, Unterlassungen und der Zahlungsfähigkeit des Brokers und dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt.

Die Zuverlässigkeit der Handels- und Abwicklungssysteme in einigen Schwellenländern ist möglicherweise nicht gleich hoch wie in stärker entwickelten Märkten, was zu Verzögerungen bei der Realisierung von Anlagen führen könnte.

Währungsfaktoren

Die Volkswirtschaften von Schwellenländern sind in der Regel stark vom internationalen Handel abhängig und wurden daher in der Vergangenheit von Handelsschranken, Devisenkontrollen, Maßnahmen zur Anpassung des relativen Werts von Devisen und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, auferlegt oder ausgehandelt werden, getroffen, und dies ist möglicherweise auch in der Zukunft der Fall. Die Volkswirtschaften einiger Länder, in die ein Fonds investieren darf, basieren unter Umständen überwiegend auf einigen wenigen Industriezweigen und können anfällig auf Veränderungen der Handelsbedingungen reagieren und eine höhere Verschuldung oder Inflation aufweisen.

Verwahrung

Die Verwahrdienste vor Ort sind in vielen Schwellenländern weiterhin unterentwickelt und es besteht bei Handelsgeschäften an diesen Märkten ein erhebliches Transaktions- und Verwahrrisiko. In manchen Fällen ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, einige seiner Vermögenswerte zurückzuerhalten. Zu diesen Fällen gehören u. a. Handlungen oder Unterlassungen oder die Auflösung, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterverwahrstelle, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder die unvorschriftsmäßige Registrierung von Eigentumsansprüchen. Die einem Fonds im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten von Fondsanlagen an diesen Märkten entstehenden Kosten werden in der Regel höher sein als an organisierten Wertpapiermärkten.

Ausfallrisiko

Zu den Fondsanlagen eines Fonds gehören unter Umständen Wertpapiere, die von Unternehmen oder sonstigen nicht-staatlichen Stellen begeben werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben, sowie staatliche Schuldverschreibungen von Schwellenländern. Es besteht das Risiko, dass der Emittent in Verzug gerät oder einen anderen Termin für die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen festlegt, und ein Fonds hat möglicherweise nur begrenzt Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem Emittenten.

Unternehmensschuldtitle an Schwellenmärkten

Ein Fonds kann in festverzinslichen, von Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren anlegen, die in der örtlichen Währung des Emittenten oder einer anderen Währung denominiert sein können. Der Marktwert dieser Wertpapiere ist anfällig gegenüber individuellen Unternehmensentwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen. Emittenten in Schwellenländern sind unter Umständen in hohem Maße fremdfinanziert und ihnen stehen möglicherweise keine traditionelleren Finanzierungsmethoden zur Verfügung. Daher kann ihre Fähigkeit zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln während eines wirtschaftlichen Abschwungs oder während anhaltender Perioden steigender Zinssätze beeinträchtigt sein, was zu einem höheren Ausfallrisiko führt.

Staatliche Schuldtitle an Schwellenmärkten

Ein Fonds kann in Schuldtiteln staatlicher Emittenten anlegen, die auf die örtliche Währung des Emittenten lauten. Eine Anlage in Schuldtiteln staatlicher Emittenten wird den betreffenden Fonds den direkten oder indirekten Folgen politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Veränderungen in den die Wertpapiere ausgebenden Schwellenländern aussetzen. Die Fähigkeit oder Bereitschaft von staatlichen Emittenten in Schwellenländern oder den die Rückzahlung ihrer Schulden verwaltenden Regierungsbehörden, Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen pünktlich zu leisten, hängt unter Umständen von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen innerhalb des betreffenden Landes ab. Die Länder, in denen ein Fonds anzulegen beabsichtigt, haben in der Vergangenheit hohe Inflationsraten, hohe Zinssätze, Wechselkursschwankungen, Handelsschwierigkeiten und extreme Armut und Arbeitslosigkeit erfahren und dies wird sich möglicherweise in der Zukunft weiter fortsetzen. Viele dieser Länder sind außerdem von politischer Unsicherheit oder Instabilität gekennzeichnet.

Daher besteht die Möglichkeit, dass ein staatlicher Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchen Fall stehen dem betreffenden Fonds möglicherweise nur in begrenztem Umfang Rechtsmittel gegen den Emittenten und/oder den Garantiegeber zur Verfügung. In manchen Fällen werden Rechtsmittel bei den Gerichten der säumigen Partei selbst eingelegt, sodass die Möglichkeiten eines Inhabers von ausländischen Staatsschuldtiteln, seine Ansprüche erfolgreich durchzusetzen, dann möglicherweise auch von dem politischen Klima in dem betreffenden Land abhängen.

Staatliche Emittenten in Schwellenländern zählten in der Vergangenheit zu den weltweit größten Schuldnern von Geschäftsbanken, anderen Regierungen, internationalen Finanzorganisationen und sonstigen Finanzinstituten. Diese Emittenten sahen sich in der Vergangenheit erheblichen Schwierigkeiten bei der Bedienung ihrer externen Verbindlichkeiten gegenüber, die zu Ausfällen bei bestimmten Schuldverschreibungen und der Restrukturierung einiger Schulden geführt haben. Inhaber ausländischer staatlicher Schuldtitle werden möglicherweise aufgefordert, bei der Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken oder weitere Darlehen an deren Emittenten auszureichen.

21. Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland

Bei Fonds, die Anlagen in Russland tätigen, sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass die Gesetze in Bezug auf Wertpapieranlagen und Regulierung in Russland mit Blick auf die gegenwärtige Situation entworfen wurden und in der Regel nicht mit Marktentwicklungen Schritt halten. Dies kann zu unterschiedlichen Interpretationen und einer uneinheitlichen und willkürlichen Anwendung dieser Vorschriften führen. Darüber hinaus sollten Anleger berücksichtigen, dass die Überwachung und Durchsetzung von anwendbaren Bestimmungen nur rudimentär erfolgt.

Aktien in Russland werden nicht in effektiven Stücken begeben und der einzige rechtliche Eigentumsnachweis ist die Eintragung des Namens des Aktionärs im Aktienregister des Emittenten. Das Konzept der Treuepflichten ist nicht gut etabliert, sodass Anteilinhaber unter Umständen eine Verwässerung oder einen Verlust von Anlagen aufgrund von Handlungen der Geschäftsführung hinnehmen müssen, ohne dass ihnen geeignete Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Vorschriften zur Regelung der Unternehmensführung (Corporate Governance) bestehen entweder überhaupt nicht oder sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären wenig Schutz.

22. **Risiko im Zusammenhang mit der MENA-Region**

Zusätzlich zu den allgemeinen mit Schwellenländern verbundenen Risiken ist der Handel in der „MENA“-Region (Naher Osten und Nordafrika) mit besonderen Risiken verbunden.

Die Volkswirtschaften und Finanzmärkte der MENA-Region können voneinander abhängig sein und unter Umständen alle gleichzeitig einen Rückgang erleiden. Folglich könnten Fonds mit erheblichem Engagement in der MENA-Region allgemein mehr Risiken ausgesetzt sein als Fonds mit einer höheren geografischen Diversifizierung.

Eine Instabilität in MENA-Ländern kann durch Faktoren wie dem Eingreifen der Regierung oder des Militärs in Entscheidungsprozesse, Terrorismus, Bürgerunruhen, Extremismus oder Feindseligkeiten zwischen Nachbarländern entstehen. Ein Ausbruch von Feindseligkeiten könnte für einen Fonds mit erheblichem Engagement in der MENA-Region zu erheblichen Verlusten führen. In bestimmten Ländern werden traditionell Anlagen ausländischer Investoren möglicherweise abgelehnt. Wenn sich diese Haltung in einem Land verstärkt, könnte dies eine destabilisierende Wirkung auf die Anlagetätigkeiten eines Fonds haben.

Qualität, zeitliche Koordinierung und Zuverlässigkeit offizieller von der Regierung und von Regierungsbehörden einiger MENA-Länder veröffentlichter Daten entsprechen unter Umständen nicht immer denen stärker entwickelter Länder.

In MENA-Ländern halten die Märkte möglicherweise mehrere Tage lang Feiertage ein, während derer keine Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge bearbeitet werden. Darüber hinaus sind die genauen Daten von Marktschließungen unter Umständen erst sehr kurzfristig im Voraus bekannt. Unter diesen Umständen kann es erforderlich werden, den Handel in einem Fonds mit erheblichem Engagement in der MENA-Region und die Berechnung des Nettoinventarwerts eines solchen Fonds im Einklang mit den Bedingungen des Prospekts auszusetzen, bis die betreffenden Märkte wieder geöffnet sind.

In bestimmten MENA-Ländern ist die Marktreife von börsennotierten Aktien aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten der Börsen, einer engen Bandbreite von Anlegern und der Konzentration eines relativ hohen Anteils des Marktwerts in den Händen einer relativ geringen Anzahl an Aktionären begrenzt. Das Handelsvolumen ist im Allgemeinen niedriger als an den entwickelteren Börsenmärkten und Aktienwerte sind in der Regel weniger liquide. Die Infrastruktur für das Clearing, die Abwicklung, Registrierung und Verwahrstellendienste an den Primär- und Sekundärmärkten von MENA-Ländern ist in manchen Fällen weniger weit entwickelt als an bestimmten anderen Märkten und unter bestimmten Umständen kann dies zu Verzögerungen bei der Abwicklung und/oder Registrierung von Transaktionen an den Märkten führen, in denen der Fonds anlegt, insbesondere wenn das Wachstum von ausländischen und inländischen Investitionen in MENA-Ländern eine unangemessene Belastung für diese Anlageinfrastruktur darstellt.

MENA-Länder haben möglicherweise weniger weit entwickelte gesellschaftsrechtliche Gesetze in Bezug auf Treuhandpflichten von Organmitgliedern oder Verwaltungsratsmitgliedern und auf den Anlegerschutz.

Ein Fonds darf in Unternehmen mit Sitz in MENA-Ländern anlegen, die Aktiensperrung praktizieren. Eine Aktiensperrung zwingt Anleger, die bei Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abstimmen, das Verfügungsrecht über ihre Anteile für einen bestimmten Zeitraum aufzugeben. Anlagen in diesen Unternehmen können die Fähigkeit eines Fonds zur Liquidation oder zum Erwerb von Vermögenswerten während eines bestimmten Zeitraums zum Nachteil der Anleger einschränken oder den Anlageverwalter eines Fonds an der Ausübung von Stimmrechten für einen Fonds hindern. Zu den Ländern, die Aktiensperrung praktizieren, gehören Ägypten, Marokko, Oman und Katar.

Betrügerische Handlungen von Maklern sowie etwaige Verzögerungen und Fehler bei der Abwicklung (unabhängig von der anweisenden Partei) können sich negativ auf einen Fonds, der in der MENA-Region anlegt, auswirken; insbesondere kann die Auferlegung von Strafzuschlägen und Bußgeldern zu einem Wertrückgang eines Fonds führen.

23. ***Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Kuwait***

Die Funktionsweise des Marktes in Kuwait ist einzigartig. Zusätzlich zu den allgemeinen mit der Anlage in Schwellenmärkten verbundenen Risiken bestehen zahlreiche Abwicklungsrisiken im Zusammenhang mit dem Handel in Kuwait (insbesondere Ausfälle bei der Abwicklung aufgrund von Verzögerungen und Fehlern bei Handelsanweisungen, ein fehlendes Pre-matching der Anweisungen durch die Depotbank und fehlende Ausgewogenheit bei der Vorabüberprüfung der Verfügbarkeit von Wertpapieren durch den Makler vor Ort). Verzögerungen oder Ausfälle bei der Abwicklung können zu der Auferlegung von Strafzuschlägen durch die Clearingstelle vor Ort führen.

Steuern in Kuwait: Die Position zu verschiedenen Arten der Besteuerung auf den Besitz von kuwaitischen Wertpapieren befindet sich derzeit im Entwicklungsstadium und es bestehen keine endgültigen Vorschriften oder Marktpraktiken bezüglich der Anwendung dieser Steuern, beispielsweise zu der Frage, ob die kuwaitische Regierung von einem Fonds Steuern auf nicht ausgeschüttete Gewinne aus den Anlagen eines Fonds in Kuwait verlangen wird. Daher ist es möglich, dass die von einem Fonds, der in Kuwait investiert, zahlbaren Steuern erst zu einem späteren Zeitpunkt genau beziffert werden können oder endgültig feststehen. Die zahlbaren Steuern können folglich höher oder niedriger sein als der etwaige von einem solchen Fonds geschätzte Betrag und die von ihm hierfür gebildeten Rückstellungen. Wenngleich der bzw. die Anlageverwalter Schritte zur Kontrolle und Steuerung dieser Unsicherheit unternehmen wird bzw. werden, besteht das Risiko, dass von einem Fonds, der in Kuwait investiert, zahlbare Steuern den bestehenden und zum Zeitpunkt der Steuererhebung steuerpflichtigen Anteilinhabern des betreffenden Fonds zugewiesen und sich im Nettoinventarwert widerspiegeln werden.

24. ***Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect***

Bestimmte Fonds können über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (gemeinsam: „Stock Connect“) anlegen und haben dadurch direkten Zugang zu bestimmten zulässigen chinesischen A-Aktien. Stock Connect ist ein mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, der Shanghai Stock Exchange, der Shenzhen Stock Exchange und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China und Hongkong zu schaffen. Eine Anlage in der Volksrepublik China über Stock Connect umgeht die Anforderung, einen RQFII-Status zu erlangen, der für den direkten Zugang zur Shanghai Stock Exchange oder zur Shenzhen Stock Exchange erforderlich ist.

Im Rahmen von Stock Connect ist es ausländischen Anlegern (einschließlich der Fonds, die in chinesische A-Aktien investieren) möglicherweise gestattet, vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit erlassenen/geänderten Regeln und Vorschriften mit bestimmten an entweder der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierten chinesischen A-Aktien zu handeln.

Für Stock Connect gelten bestimmten Quotenbeschränkungen, die die Gesamtkäufe und -verkäufe von Wertpapieren über Stock Connect messen. Für die Berechnung der Quote werden Kauf- und Verkaufsaufträge gegeneinander aufgerechnet. Wenn beispielsweise die tägliche Quote überschritten ist, werden Kaufaufträge bis zum nächsten Handelstag abgelehnt. Die Quote gilt nicht für einen bestimmten Fonds oder Anlageverwalter, sie gilt für den Markt insgesamt. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken und kann die Fähigkeit dieses Fonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass ein Wertpapier aus dem Universum von Stock Connect gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise, wenn er ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Universum von Stock Connect gestrichen wurde. Sollte darüber hinaus ein Wertpapier aus dem Universum von Stock Connect gestrichen werden, besteht ein Risiko, dass ein Fonds den Wert des Wertpapiers teilweise oder gänzlich verliert, wenn keine ausreichenden Mittel vorhanden sind, um alle Teilnehmer an Stock Connect zu bezahlen.

Die genaue Stellung und die Rechte eines Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm sind nicht ausreichend definiert, weshalb die Durchsetzung von Rechten gemäß den chinesischen Gesetzen ungewiss ist.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Anteilpreise auswirken. Beschränkungen für den ausländischen Anteilbesitz und Offenlegungspflichten gelten auch für chinesische A-Aktien.

Um es Anlegern, deren an entweder der Shanghai oder der Shenzhen Stock Exchange notierte chinesische A-Aktien bei Verwahrstellen aufbewahrt werden, zu ermöglichen, diese Wertpapiere zu verkaufen, ohne diese im Voraus von ihren Verwahrstellen an ihre ausführenden Broker übermitteln zu müssen, wurde ein erweitertes Modell zur Prüfung im Vorfeld von Transaktionen (das sogenannte „SPSA-Modell“) eingeführt.

Im Rahmen des SPSA-Modells kann ein Anleger, dessen chinesische A-Aktien bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, die für die Teilnahme am von Hong Kong Securities Clearing Company Limited („CCASS“) betriebenen Central Clearing and Settlement System registriert und zugelassen sind, die Eröffnung eines speziellen Sonderkontos („SPSA“) durch seine Verwahrstelle bei CCASS beantragen, um dort seine Bestände an diesen Wertpapieren zu halten. Jedem SPSA wird von CCASS eine eigene Anleger-Identifikationsnummer zugewiesen. Der Anleger kann bis zu 20 ausführende Broker bestimmen, die seine eindeutige Identifikationsnummer verwenden können, um Aufträge für diese Wertpapiere in seinem Namen auszuführen. Das SPSA-Modell ermöglicht die Durchführung von Prüfungen im Vorfeld von Transaktionen, ohne dass der Anleger seine chinesischen A-Aktien vor Markteröffnung am Verkaufstag von seiner Verwahrstelle an seinen ausführenden Broker übertragen muss. Im Rahmen des SPSA-Modells braucht ein Anleger chinesische A-Aktien erst nach Ausführung und nicht vor Platzierung des Verkaufsauftrags von seinem SPSA an das Konto seines ausführenden Brokers zu übertragen.

Wenn das SPSA-Modell für einen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt aus jedwedem Grund nicht mehr zur Verfügung steht, kann dies die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen oder chinesische A-Aktien zeitnah zu kaufen oder zu verkaufen, beeinträchtigen.

25. Aktienmarktrisiko

Der Wert von Aktienwerten ist Schwankungen in Reaktion auf zahlreiche Faktoren unterworfen, darunter die Aktivitäten, Geschäftsergebnisse und Finanzlage einzelner Emittenten, der Geschäftsmarkt, in dem einzelne Unternehmen konkurrieren, die Marktbedingungen in der Branche, Zinssätze und das allgemeine wirtschaftliche Umfeld (BIP, Inflation, Fiskal- und Geldpolitik). Darüber hinaus können Ereignisse wie inländische und internationale politische Instabilität, Terrorismus und Naturkatastrophen unvorhersehbar sein und zur Marktvolatilität in einer Weise beitragen, die negative Auswirkungen auf von einem Fonds getätigte Anlagen in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren hat.

26. Aktienstil-Risiko

Dies ist das Risiko, das sich aus der Tendenz eines Anlageverwalters ergeben kann, Unternehmen zu bevorzugen, die bestimmte Stilmerkmale aufweisen (z. B. Wachstum, Wert, Qualität, Defensivität). Es kann Phasen geben, in denen einer dieser Stile bei den anderen Marktteilnehmern besonders beliebt (oder unbeliebt) ist, was die Performance beeinflussen kann. Wenn der Stil, der im Mittelpunkt der Anlagestrategie des Fonds steht, während einer bestimmten Phase nicht mehr bevorzugt wird, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflusst wird.

27. ***Mit Schuldtiteln und anderen festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken***

Kreditrisiko

Die tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Bonität von Emittenten von Schuldtiteln wird in der Regel den Wert ihrer Schuldtitel beeinträchtigen. Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittent oder Garantgeber eines Schuldtitels oder der Kontrahent von Anlagen des Fonds nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapitalrückzahlungen bzw. Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Fonds kann dem Kreditrisiko insoweit unterliegen, als er in Schuldtiteln anlegt oder Transaktionen abschließt (z. B. Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte), die ein Versprechen eines Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem jeweiligen Fonds beinhalten. Es besteht insbesondere dann ein erhebliches Kreditrisiko, wenn ein Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in „Junk Bonds“ oder Wertpapieren mit einem niedrigeren Rating anlegt.

Zinsrisiko

Der Preis einer Anleihe oder eines festverzinslichen Wertpapiers hängt von den Zinssätzen ab. Daher werden der Anteilpreis und die Gesamrendite eines Fonds, der einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Anleihen oder festverzinslichen Wertpapieren anlegt, bei Veränderungen der Zinssätze schwanken. Ein Anstieg der Zinssätze führt zu einer Wertminderung einer Anleihe und umgekehrt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Wert der Anlage eines Fonds in Anleihen und festverzinslichen Wertpapieren sinkt, weil Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere im Allgemeinen einen Wertverlust erleiden, wenn die Zinssätze steigen. Je länger die Laufzeit einer Anleihe oder eines festverzinslichen Instruments ist, desto anfälliger sind diese für Wertschwankungen aufgrund von Änderungen der Zinssätze. Änderungen der Zinssätze können erhebliche Auswirkungen auf einen Fonds haben.

Wiederanlagerisiko

Es kann gegebenenfalls unmöglich sein, die Cashflows aus festverzinslichen Wertpapieren (Kupons, Tilgungszahlungen) zu einer Rendite zu investieren, die mit der aktuellen Rendite des Fonds, der diese Wertpapiere hält, insgesamt bzw. mit der Rendite des jeweiligen Wertpapiers vergleichbar ist. Dies kann die für Anteilinhaber eines Fonds verfügbare potenzielle Rendite reduzieren.

Risiko einer Herabstufung und Risiko niedriger bewerteter Wertpapiere

Bestimmte Fonds können in festverzinsliche Wertpapiere oder Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen sind dem Risiko ausgesetzt, dass ein Emittent in Verzug gerät oder nicht in der Lage ist, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu leisten. Wenn eine Rating-Agentur wie etwa S&P oder Moody's eine Anleihe nach dem Datum des erstmaligen Kaufs dieses Wertpapiers durch einen Fonds auf ein Niveau unterhalb von Investment Grade herabstuft, kann der entsprechende Fonds das herabgestufte Wertpapier auch weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden, sofern dies nicht gemäß den Bestimmungen der Anlagepolitik des betreffenden Fonds untersagt ist. Bei Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie auf Entwicklungen mit Auswirkungen auf den Markt und das Kreditrisiko reagieren, höher als bei höher bewerteten Anleihen. Wenn die Fonds Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade halten, erhöht sich das mit Rückzahlungen verbundene Ausfallrisiko, was Auswirkungen auf den Kapitalwert eines solchen Fonds haben kann.

Anleihen mit einem Rating unterhalb Investment Grade sind spekulativ, mit einem größeren Ausfallrisiko des Emittenten verbunden und können stärkeren Marktschwankungen unterliegen als festverzinsliche Wertpapiere mit einem höheren Rating. Sie werden normalerweise von Unternehmen ohne lange Erfolgs- und Erfahrungsgeschichte in den Bereichen Umsatz und Ertrag oder von Unternehmen mit fraglicher Bonität begeben. Der Sekundärmarkt für Privatanleger für Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade bzw. „Junk Bonds“ ist unter Umständen weniger liquide als der Markt für Wertpapiere mit einem höheren Rating, und nachteilige Umstände könnten zeitweise einen Verkauf bestimmter Wertpapiere erschweren oder zu geringeren Preisen

führen als die zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendeten Preise. Ein Fonds, der in „Junk Bonds“ anlegt, ist möglicherweise auch einem höheren Kreditrisiko ausgesetzt, da er in Schuldtiteln anlegen kann, die im Zusammenhang mit einer Unternehmensumstrukturierung von in hohem Maße fremdfinanzierten Emittenten begeben wurden oder in Schuldtiteln, bei denen die Zahlung von Zinsen oder Kapital mit Verzögerung erfolgt oder in Verzug ist. „Junk Bonds“ können Bestimmungen hinsichtlich der Rücknahme oder der Kündigung enthalten. Wenn ein Emittent diese Bestimmungen in Zeiten sinkender Zinsen in Anspruch nimmt, müsste ein Fonds das Wertpapier durch ein Wertpapier mit niedrigeren Erträgen ersetzen, was zu einer verminderten Rendite führen würde. Umgekehrt kommt es in Zeiten steigender Zinsen zu einer Wertminderung des Junk Bonds wie auch der betreffenden Vermögenswerte des Fonds. Sofern ein Fonds unerwartete Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine Junk Bonds ohne Berücksichtigung ihrer Vorteile als Kapitalanlage zu verkaufen, wodurch sich die Vermögensbasis, auf der sich die Ausgaben eines Fonds verteilen, und möglicherweise die Rendite eines Fonds verringern.

Asset-Backed Securities (ABS-Anleihen)

ABS-Anleihen verbriefen Beteiligungen an Pools aus Konsumentendarlehen (z. B. Forderungen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und -Leasingverträge, Forderungen aus Leasingverträgen über Betriebsmittel wie Computer sowie andere Finanzinstrumente) und unterliegen gewissen zusätzlichen Risiken. Steigende Zinssätze führen in der Regel zu einer Verlängerung der Laufzeit von ABS-Anleihen, wodurch sie empfindlicher auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Folglich kann ein Fonds in Zeiten steigender Zinssätze zusätzlichen Schwankungen unterliegen. In Zeiten steigender Zinssätze bzw. höherer Arbeitslosigkeit besteht ein größeres Ausfallrisiko von Schuldnern. Darüber hinaus kann das Kapital auf ABS-Anleihen jederzeit zurückgezahlt werden, was zu einer Verminderung der Rendite und des Marktwerts führt. Bei sinkenden Zinssätzen erfolgen normalerweise mehr vorzeitige Darlehensrückzahlungen, da die Darlehensnehmer eine höhere Motivation zur Tilgung von Schulden und zur Refinanzierung zu niedrigeren Zinssätzen haben, wodurch sich die Lebensdauer dieser Wertpapiere verringert. Die Wiederanlage von Barmitteln aus vorzeitigen Rückzahlungen erfolgt daher in der Regel zu einem niedrigeren Zinssatz als die ursprüngliche Anlage, was zu einer geringeren Rendite eines Fonds führt. Vorzeitige Rückzahlungen unterliegen außerdem Schwankungen u. a. aufgrund von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und anderen demografischen Umständen.

Wenn ein Fonds ABS-Anleihen erwirbt, die anderen Beteiligungen am selben Vermögenspool „untergeordnet“ sind, erhält dieser Fonds als Inhaber der Wertpapiere möglicherweise erst dann Zahlungen, nachdem die Verpflichtungen des Pools gegenüber anderen Anlegern erfüllt sind. Darüber hinaus kann die Instabilität an den Märkten für ABS-Anleihen die Liquidität dieser Wertpapiere beeinträchtigen, d. h. der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, die Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Folglich kann der Wert dieser Wertpapiere sinken, und der Fonds kann größere Verluste beim Verkauf dieser Wertpapiere erleiden, als dies unter stabileren Marktbedingungen der Fall gewesen wäre. Außerdem kann Instabilität und Illiquidität am Markt für ABS-Anleihen mit niedrigerem Rating Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für diese Wertpapiere haben und so auch die Liquidität und den Wert von Wertpapieren mit einem höheren Rating beeinträchtigen.

Mortgage Backed Securities (MBS)

Das Kapital aus MBS-Anleihen kann jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden, was zu einer Verminderung der Rendite und des Marktwerts führt. Bei sinkenden Zinssätzen erfolgen normalerweise mehr vorzeitige Rückzahlungen, da die Darlehensnehmer eine höhere Motivation zur Tilgung von Schulden und zur Refinanzierung zu niedrigeren Zinssätzen haben. Steigende Zinssätze führen in der Regel zu einer Verlängerung der Laufzeit von MBS-Anleihen, wodurch sie empfindlicher auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Folglich kann ein Fonds, der MBS-Anleihen hält, in Zeiten steigender Zinssätze zusätzlichen Schwankungen unterliegen. Dies wird als Extension Risk (Risiko einer verlängerten Laufzeit) bezeichnet. Darüber hinaus besteht in Zeiten steigender Zinssätze bzw. höherer Arbeitslosigkeit ein größeres Ausfallrisiko von Schuldnern. Die vorzeitige Tilgung von bestimmten Klassen oder Serien eines von einem Fonds gehaltenen besicherten Hypothekendarlehens (CMO) hätte die gleichen Auswirkungen wie die vorzeitige Rückzahlung von Hypotheken, die anderen MBS-Anleihen zu Grunde liegen.

Wenn ein Fonds MBS-Anleihen erwirbt, die anderen Beteiligungen am selben Hypothekenpool „untergeordnet“ sind, erhält dieser Fonds als Inhaber der Anleihen möglicherweise erst dann

Zahlungen, nachdem die Verpflichtungen des Pools gegenüber anderen Anlegern erfüllt sind. Beispielsweise kann eine unerwartet hohe Ausfallquote bei den in einem Hypothekenpool gehaltenen Hypotheken die Fähigkeit des Pools zur Leistung von Kapital- oder Zinszahlungen an den Fonds als Inhaber dieser untergeordneten Anleihen erheblich einschränken, so dass der Wert dieser Anleihen vermindert wird oder in manchen Fällen sogar ein vollständiger Wertverlust eintritt. Einige MBS-Anleihen umfassen möglicherweise von einem Pool von Hypothekendarlehen besicherte Wertpapiere, die an „Subprime“-Darlehensnehmer oder Darlehensnehmer mit einer mangelhaften Bonität ausgereicht wurden; das Ausfallrisiko ist bei Hypothekenpools im Allgemeinen höher, wenn sie diese Subprime-Hypotheken beinhalten. Die Kreditqualitätsregeln (underwriting standards) für Subprime-Darlehen sind flexibler als die Standards, die normalerweise von Banken für Darlehensnehmer mit einwandfreier Bonität in Bezug auf deren Kreditwürdigkeit und Rückzahlungsfähigkeit ausgereicht werden. Subprime-Darlehensnehmer haben in der Regel eine schlechtere Kreditvergangenheit; hierzu können u. a. schwerwiegende nachteilige Kreditfaktoren wie ausstehende Urteile oder vorangegangene Insolvenzen zählen. Darüber hinaus stehen diesen Darlehensnehmern möglicherweise nicht die Nachweise zur Verfügung, die sie für die Gewährung eines standardmäßigen Hypothekendarlehens vorlegen müssten. Daher besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass bei den Hypothekendarlehen in dem Hypothekenpool ein höherer Anteil von Zahlungsverzug, Zwangsvollstreckung und Insolvenz betroffen sein wird, und dass dieser Anteil auch erheblich über den entsprechenden Zahlen bei Hypothekendarlehen, die in einer eher traditionellen Weise garantiert wurden, liegt. Außerdem können sich Veränderungen des Wertes der hypothekarisch belasteten Grundstücke sowie Änderungen der Zinssätze stärker auf den Anteil an von Zahlungsverzug, Zwangsvollstreckung, Insolvenz und Ausfall betroffenen Hypothekendarlehen in dem Hypothekenpool auswirken als auf Hypothekendarlehen herkömmlicher Art. Darüber hinaus kann Instabilität an den Märkten für MBS-Anleihen die Liquidität dieser Wertpapiere beeinträchtigen, d. h. ein Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, die Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Folglich kann der Wert dieser Wertpapiere sinken, und ein Fonds kann größere Verluste beim Verkauf dieser Wertpapiere erleiden, als dies unter stabileren Marktbedingungen der Fall gewesen wäre. Außerdem kann Instabilität und Illiquidität am Markt für MBS-Anleihen mit niedrigerem Rating Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für diese Wertpapiere haben und so auch die Liquidität und den Wert von Wertpapieren mit einem höheren Rating beeinträchtigen.

Schuldtitel von Unternehmen

Ein Fonds kann in festverzinslichen, von Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren anlegen, die in der örtlichen Währung des Emittenten oder einer anderen Währung denominiert sein können. Der Marktwert dieser Wertpapiere ist anfällig gegenüber individuellen Unternehmensentwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen. Die Fähigkeit von Unternehmen zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln kann während eines wirtschaftlichen Abschwungs oder während anhaltender Perioden steigender Zinssätze beeinträchtigt sein, was zu einem höheren Ausfallrisiko führt.

Schuldtitel staatlicher Emittenten

Eine Anlage in Schuldtiteln staatlicher Emittenten wird einen Fonds den direkten oder indirekten Folgen politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Veränderungen in den die Wertpapiere ausgebenden Ländern aussetzen. Die Fähigkeit oder Bereitschaft von staatlichen Emittenten oder den die Rückzahlung ihrer Schulden verwaltenden Regierungsbehörden, Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen pünktlich zu leisten, hängt unter Umständen von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen innerhalb des betreffenden Landes ab.

Daher besteht die Möglichkeit, dass ein staatlicher Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchen Fall stehen einem Fonds, der Wertpapiere dieses staatlichen Emittenten hält, möglicherweise nur in begrenztem Umfang Rechtsmittel gegen den Emittenten und/oder den Garantiegeber zur Verfügung. In manchen Fällen werden Rechtsmittel bei den Gerichten der säumigen Partei selbst eingelegt, sodass die Möglichkeiten eines Inhabers von ausländischen Staatsschuldtiteln, seine Ansprüche erfolgreich durchzusetzen, dann möglicherweise auch von dem politischen Klima in dem betreffenden Land abhängen.

Risiken von Put-Anleihen

Ein Fonds kann in Put-Anleihen investieren, die es dem Fonds ermöglichen, die Anleihen vor Fälligkeit zu einem vorab festgelegten Preis an den Emittenten zurückzuverkaufen. Diese Anleihen

bieten Flexibilität, können jedoch im Vergleich zu anderen Arten von Anleihen niedrigere Renditen bieten und unterliegen im Allgemeinen höheren Liquiditäts- und Ausfallrisiken. Wenn viele Anleihegläubiger ihre Put-Optionen gleichzeitig ausüben, kann es für den Emittenten schwierig sein, seinen Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen, was zu finanziellen Schwierigkeiten oder Zahlungsausfällen führen kann. In extremen Fällen, wie beispielsweise bei einem Konkurs des Emittenten, riskieren Anleiheinhaber, ihre gesamte Anlage zu verlieren, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Risiken von Sicherungsfondsanleihen

Ein Fonds kann in Sicherungsfondsanleihen investieren, bei denen der Emittent regelmäßig Teile des Kapitals der Anleihe ausscheiden muss. Dies führt zu einem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, da der Fonds die Tilgungen früher als erwartet erhalten kann. Diese Rückzahlungen können zu ungünstigen Zeitpunkten erfolgen, wodurch der Fonds gezwungen ist, die Erlöse in niedriger rentierliche Wertpapiere zu reinvestieren, oder unter ungünstigen Marktbedingungen. Die Unvorhersehbarkeit von Sicherungsfondsanleihen in Verbindung mit Markteinflüssen kann die Renditen des Fonds negativ beeinflussen.

28. Mit wandelbaren Wertpapieren verbundene Risiken

Zu den wandelbaren Wertpapieren gehören Unternehmensanleihen, Schuldscheine, Vorzugsaktien oder Schuldtitel von Emittenten, die zu einem festen Kurs oder Satz in Stammaktien oder andere Eigenkapitalbeteiligungen gewandelt (d. h. getauscht) werden können. Wandelbare Wertpapiere umfassen auch andere Wertpapiere, wie Optionsscheine, die die Möglichkeit einer Eigenkapitalbeteiligung bieten. Da wandelbare Wertpapiere in Aktienwerte umgewandelt werden können, bewegt sich ihr Wert meist ähnlich dem der zugrunde liegenden Aktienwerte. Durch die Wandlungsoption bieten wandelbare Wertpapiere in der Regel eine geringere Rendite als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarer Kreditqualität und Laufzeit. Zu den Anlagen in wandelbaren Wertpapieren eines Fonds können zu jeder Zeit sowohl Wertpapiere mit einer Wandlungspflicht gehören, d. h. dass die Wertpapiere automatisch an einem bestimmten Termin und in einem festgelegten Wandelverhältnis in Stammaktien gewandelt werden, als auch Wertpapiere, bei denen eine Wandlung im Ermessen des Emittenten liegt. Sofern die Wandlung nicht in das Ermessen des Inhabers des Wertpapiers gestellt ist, ist ein Fonds unter Umständen zu einer Wandlung in die zugrunde liegende Stammaktie verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die zugrunde liegende Stammaktie einen erheblichen Wertverlust verzeichnet.

29. Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren

Allgemeines

Ein Fonds kann vorbehaltlich der in Anlage II aufgeführten Anlagebeschränkungen und -bedingungen Finanzderivate einsetzen. Diese Derivatepositionen können entweder an einer organisierten Börse oder im Freiverkehr (over-the-counter - „OTC“) ausgeführt werden, wobei Finanzderivate erfahrungsgemäß einer höheren Volatilität unterliegen als die Wertpapiere, die ihnen zugrunde liegen. Dementsprechend sind sie mit einem höheren Risiko behaftet. Die hauptsächlich mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind (i) die Unfähigkeit, die Richtung der Marktbewegungen genau vorherzusagen, (ii) Marktrisiken, z. B. ein Mangel an Liquidität oder Korrelation der Wertänderung des Basiswertes mit der Wertänderung der Derivate eines Fonds, und (iii) Betriebsrisiken, z. B. das Risiko direkter oder indirekter Verluste aufgrund von Unzulänglichkeiten oder Ausfällen bei Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen. Diese Techniken sind unter Umständen nicht immer einsetzbar oder nicht wirksam bei der Steigerung der Renditen oder der Risikominderung. Die Anlage eines Fonds in OTC-Derivaten unterliegt dem Risiko des Ausfalls des Kontrahenten. Darüber hinaus ist ein Fonds unter Umständen gezwungen, Transaktionen mit Kontrahenten zu Standardbedingungen abzuschließen, die er nicht verhandeln kann, und er trägt möglicherweise ein Verlustrisiko, wenn ein Kontrahent nicht die nötige Geschäftsfähigkeit für den Abschluss einer Transaktion besitzt oder die Transaktion aufgrund von maßgeblichen Gesetzen und Bestimmungen nicht mehr durchführbar ist. Soweit ein Fonds in Finanzderivaten anlegt, ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise einem Kreditrisiko ausgesetzt, und trägt darüber hinaus ein

Abwicklungsausfallrisiko. Jeder Einsatz von Finanzderivaten erfolgt im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen und dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Risiken in Bezug auf OTC-Transaktionen

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen an den OTC-Märkten (an denen Währungen, Termingeschäfte, Kassa- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen normalerweise gehandelt werden) in geringerem Umfang einer staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen an organisierten Börsen. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmechanismen, die Teilnehmern an einigen organisierten Börsen gewährt werden, wie die Leistungsgarantie durch ein Clearinghaus einer Börse, im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen mit Finanzderivaten möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher unterliegt ein Fonds, der OTC-Transaktionen abschließt, dem Risiko, dass sein direkter Kontrahent seinen Verpflichtungen aus der Transaktion nicht nachkommt und er dadurch Verluste erleidet. Die Gesellschaft wird Transaktionen nur mit Kontrahenten abschließen, die sie als kreditwürdig erachtet; durch den Einsatz von Akkreditiven und Sicherheiten von bestimmten Kontrahenten kann die Gesellschaft außerdem das im Zusammenhang mit diesen Transaktionen bestehende Risiko verringern. Unabhängig von den Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Reduzierung des Kreditrisikos der Kontrahenten umsetzt, kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass es nicht zu einem Kontrahentenausfall kommt oder dass ein Fonds aufgrund dessen keine Verluste erleidet, was sich letztendlich auch auf die Performance eines Fonds und die potenziellen Erträge der Anleger auswirken kann.

Es kann zeitweise der Fall sein, dass Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, in Bezug auf bestimmte Instrumente keinen Markt mehr bereitstellen bzw. keine Kurse mehr stellen. In solchen Fällen ist es der Gesellschaft unter Umständen nicht möglich, eine gewünschte Transaktion im Zusammenhang mit Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps bzw. eine entsprechende Glattstellungstransaktion in Bezug auf eine offene Position einzugehen, was sich nachteilig auf ihre Wertentwicklung auswirken kann. Des Weiteren bieten Devisentermin-, Devisenkassa- und Devisenoptionsgeschäfte im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten den Anlageverwaltern nicht die Möglichkeit, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch ein entsprechendes Gegengeschäft glattzustellen. Daher ist die Gesellschaft bei Abschluss von Termin-, Kassa- oder Optionsgeschäften ggf. verpflichtet (und sie muss in der Lage sein), ihren Verpflichtungen gemäß den Kontrakten nachzukommen.

Terminengagements

Ein Fonds kann Kontrakte zum Kauf von Währungen zu einem festgelegten Preis und zu einem vorab bestimmten künftigen Datum außerhalb der üblichen Abwicklungsfristen abschließen („Terminengagements“), da neue Emissionen von Wertpapieren Anlegern, wie z. B. einem der Fonds, häufig auf dieser Basis angeboten werden. Terminengagements sind mit einem Verlustrisiko verbunden, falls der Wert des zu erwerbenden Wertpapiers vor dem Abwicklungsdatum sinkt. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu dem Risiko der Wertminderung der anderen Vermögenswerte eines Fonds. Auch wenn ein Fonds diese Kontrakte mit der Absicht des Erwerbs der Wertpapiere abschließen wird, kann ein Fonds ein Terminengagement vor dem Abwicklungsdatum verkaufen, wenn der entsprechende Anlageverwalter dies für sinnvoll hält. Ein Fonds kann bei dem Verkauf von Terminengagements kurzfristige Gewinne oder Verluste realisieren.

Termingeschäfte

Devisentermingeschäfte und Optionen darauf werden anders als Terminkontrakte (Futures) nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termingeschäfte und Cash Trading sind im Wesentlichen nicht reguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Beispielsweise bestehen keine Vorgaben hinsichtlich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen, der finanziellen Verantwortung oder der Trennung von Kundengeldern oder -positionen. Im Gegensatz zu börsengehandelten Futures stützen sich zwischen Banken gehandelte Instrumente darauf, dass der Händler oder der Kontrahent seinen Kontrakt erfüllt. Folglich unterliegt der Handel von Devisenkontrakten am Interbankenmarkt unter Umständen mehr Risiken als der Futures- oder Optionshandel an

geregelten Börsen, insbesondere dem Ausfallrisiko aufgrund der Nichterfüllung eines Kontrahenten, mit dem der Fonds ein Devisentermingeschäft abgeschlossen hat. Auch wenn alle Fonds den Handel mit verantwortungsvollen Kontrahenten anstreben, könnte der betreffende Fonds unerwartete Verluste erleiden, wenn ein Kontrahent seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen über einen erheblichen Zeitraum illiquide sein. In manchen Zeiten haben bestimmte Teilnehmer an diesen Märkten Preise mit einem ungewöhnlich weiten Spread zwischen dem Preis, zu dem sie kaufen wollten, und dem Preis, zu dem sie verkaufen wollten, angegeben. An jedem Devisenmarkt, auf dem ein Fonds Handel treibt, können Marktstörungen aufgrund von ungewöhnlich hohen oder niedrigen Handelsvolumina, politischen Interventionen oder sonstigen Faktoren entstehen. Die Auferlegung von Kontrollen durch Regierungsbehörden könnte den Handel mit Termingeschäften ebenfalls auf ein geringeres Maß beschränken, als es der entsprechende Anlageverwalter andernfalls erfahren würde, und dies könnte für einen Fonds von Nachteil sein. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte zu erheblichen Verlusten für einen Fonds führen.

Swapgeschäfte

Ein Fonds kann Swaps und Optionen auf Swaps vereinbaren („Swaptions“). Diese Vereinbarungen können individuell verhandelt und so strukturiert werden, dass ein Engagement an einer Vielzahl verschiedener Arten von Anlagen, Vermögensklassen oder Marktfaktoren ermöglicht wird. Ein Fonds kann beispielsweise Swapgeschäfte in Bezug auf Zinssätze, Kreditausfälle, Währungen, Wertpapiere, Wertpapierindizes und sonstige Anlagen oder sonstige Risiko- oder Renditemaßnahmen abschließen. Je nach ihrer Struktur können Swapgeschäfte das Engagement eines Fonds beispielsweise in Bezug auf Aktienwerte, lang- oder kurzfristige Zinssätze, den Wert von Devisen, Kredit-Spreads und sonstige Faktoren erhöhen oder verringern. Swapgeschäfte können in vielen verschiedenen Formen abgeschlossen werden und ganz unterschiedliche Bezeichnungen tragen. Ein Fonds ist nicht auf eine bestimmte Form eines Swapgeschäfts beschränkt, sofern die Einhaltung des Anlageziels des betreffenden Fonds gewahrt bleibt.

Ob der Einsatz von Swapgeschäften oder Swaptions durch einen Fonds erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters zur Auswahl geeigneter Transaktionen für den jeweiligen Fonds ab. Ein Fonds trägt darüber hinaus im Falle des Ausfalls oder der Insolvenz seines Kontrahenten das Verlustrisiko in Höhe des Betrages, den er nach dem Swapgeschäft erhalten sollte. Außerdem trägt ein Fonds das Verlustrisiko in Bezug auf Swapgeschäfte beispielsweise für Verstöße gegen diese Vereinbarungen oder das Unterlassen eines Fonds, die erforderlichen Sicherheiten zu stellen oder aufrechtzuerhalten. Viele Swapmärkte sind relativ neu und befinden sich noch in der Entwicklung. Es ist möglich, dass Entwicklungen an den Swapmärkten, einschließlich einer etwaigen staatlichen Regulierung, die Fähigkeit eines Fonds zur Kündigung bestehender Swapgeschäfte oder zur Realisierung von ihm zustehenden Beträgen aus diesen Geschäften beeinträchtigen können.

Call-Optionen

Ein Fonds geht unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und Kauf von Call-Optionen ein. Der Verkäufer einer gedeckten Call-Option (d. h. der Verkäufer hält den Basiswert) geht das Risiko eines Abfalls des Marktpreises des Basiswertes unter den Kaufpreis des Basiswertes abzüglich der erhaltenen Prämie ein, und verzichtet damit auf die Möglichkeit, von einem Anstieg des Basiswertes über den Ausübungspreis der Option zu profitieren. Der Verkäufer einer ungedeckten Call-Option geht das Risiko ein, dass der Marktpreis des Basiswertes theoretisch unbegrenzt über den Ausübungspreis der Option steigen kann. Die für die Ausübung einer ungedeckten Call-Option erforderlichen Wertpapiere sind unter Umständen nur zu viel höheren Preisen zum Kauf verfügbar, so dass der Wert der Prämie reduziert wird oder vollständig wegfällt. Der Kauf von Wertpapieren zur Deckung der Ausübung einer ungedeckten Call-Option kann zu einem Anstieg des Preises der Wertpapiere und somit zu höheren Verlusten führen. Der Käufer einer Call-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Prämie in der Call-Option zu verlieren.

Put-Optionen

Ein Fonds geht unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und Kauf von Put-Optionen ein. Der Verkäufer einer gedeckten Put-Option (d. h. der Verkäufer hält eine Short-Position in dem Basiswert) geht (bei Eingehen der Short-Position) das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises des Basiswertes über den Verkaufspreis des Basiswertes zuzüglich der erhaltenen Prämie ein, und verzichtet damit auf die Möglichkeit, von einem Absinken des Marktpreises unter den Ausübungspreis der Option zu profitieren. Der Verkäufer einer ungedeckten Put-Option geht das Risiko ein, dass der Marktpreis des Basiswertes unter den Ausübungspreis der Option sinkt. Der Käufer einer Put-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in der Put-Option zu verlieren.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Optionen insofern ähnlich, als sie dem Inhaber das Recht verleihen, Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht zum Kauf (oder Verkauf) einer bestimmten Anzahl an Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Anders als Optionen auf börsennotierte und -gehandelte Aktienwerte werden Optionsscheine in aller Regel von Unternehmen über Privatplatzierungen ausgegeben und üblicherweise außerbörslich (OTC) gehandelt. Die allgemeinen Bewegungen an den Aktienmärkten, die vorherrschenden und erwarteten und allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, Zinsbewegungen, das Strike Level und die bis zum Ablauf verbleibende Zeit könnten den Wert eines Optionsscheins beeinflussen. Der Käufer eines Optionsscheins geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in dem Optionsschein zu verlieren.

Genussscheine

Anlagen in Genussscheinen können mit einer außerbörslichen Transaktion mit einem Dritten verbunden sein. Eine Anlage in Genussscheinen setzt einen Fonds möglicherweise nicht nur Wertschwankungen des Basiswerts aus, sondern auch einem Kontrahentenausfallrisiko, das bei einem Kontrahentenausfall zu einem Verlust des gesamten Marktwertes der Aktie führen kann.

Terminkontrakte (Futures)

Transaktionen mit Terminkontrakten beinhalten die Verpflichtung zur Lieferung oder zum Erhalt des Basiswertes des Kontrakts in der Zukunft oder in manchen Fällen zur Begleichung der Position mit Barmitteln. Sie sind mit einem hohen Risiko verbunden. Die niedrigen Einschusszahlungen, die normalerweise bei Terminkontrakten erforderlich sind, sorgen für eine große Hebelwirkung (leverage). Daher kann eine relativ geringe Schwankung des Preises eines Terminkontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zu dem Betrag der effektiv als Einschuss platzierten Mittel hoch ist, sowie zu einem nicht zu quantifizierenden weiteren Verlust, der die hinterlegte Einschusszahlung übersteigt. Der Handel mit vielen Terminkontrakten an Terminkontraktbörsen (jedoch in der Regel nicht in Währungen) unterliegt Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Preisschwankungen, die allgemein als Tagesgrenzen (daily limits) bezeichnet werden und die die Ausführung von Handelstransaktionen mit Terminkontrakten über eine vorgeschriebene Preisspanne, die auf den Schlusskursen des Vortags basiert, an dem jeweiligen Tag verbietet. Tagesgrenzen beschränken nicht die letztendlichen Verluste, können aber dazu führen, dass es für den jeweiligen Anlageverwalter kostspielig oder unmöglich ist, einen zum Markt gegenläufigen Terminkontrakt glattzustellen. Eine Reihe von „Grenzbewegungen“ (limit moves), bei denen der Marktpreis die Tagesgrenze verschiebt, wobei nur wenig oder gar kein Handel stattfindet, könnte für den Fonds zu hohen Verlusten führen.

Sonstige Instrumente

Ein Fonds darf Anlagemöglichkeiten in Bezug auf bestimmte andere Instrumente nutzen, die zum Datum dieses Prospekts nicht vorgesehen oder verfügbar sind, die jedoch noch entwickelt werden können, soweit diese Möglichkeiten mit der Anlagepolitik eines Fonds und dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft im Einklang und rechtlich zulässig sind. Mit Instrumenten, in die ein Fonds in Zukunft anlegen wird, können spezielle Risiken verbunden sein, die zum jetzigen Zeitpunkt oder bis zur Entwicklung dieser Instrumente oder der Anlage durch einen Fonds nicht bestimmt werden können.

30. ***Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in börsengehandelten Fonds („ETF“)***

ein Fonds kann in ETF und in Finanzderivate investieren, die ein Engagement in ETF bieten. ETF zielen darauf ab, die Performance und die Dividendenrendite spezifischer Indizes oder Unternehmen in verbundenen Branchen nachzubilden. Diese Indizes können entweder breit angelegt, sektorbezogen oder international sein. Die Anteilhaber von ETFs unterliegen im Allgemeinen demselben Risiko wie die Inhaber der zugrunde liegenden Wertpapiere, die sie nachbilden sollen. ETF unterliegen darüber hinaus bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere dem Risiko, dass ihre Preise möglicherweise nicht perfekt mit Änderungen der Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere korrelieren, die sie nachbilden sollen, und dem Risiko der Unterbrechung des Handels in einem ETF aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Gründen, basierend auf den Richtlinien der Börse, an der der ETF gehandelt wird. Außerdem kann ein Fonds zusammen mit anderen direkten Inhabern eines ETF seinen anteiligen Betrag der Ausgaben des ETF, einschließlich Verwaltungsgebühren, tragen.

31. ***Hebelrisiko (Leverage)***

Wenn ein Fonds Fremdmittel aufnimmt oder seine Bestände anderweitig hebelt, wie beispielsweise beim Einsatz von Finanzderivaten, führt dies zu erhöhter Volatilität des Werts einer Anlage in dem Fonds und tendenziell zu einer Kumulierung aller anderen Risiken.

32. ***Volatilitätsrisiko***

Das Anlageprogramm eines Fonds kann den Kauf und Verkauf relativ volatiler Instrumente wie Finanzderivate umfassen, die häufig auf der Grundlage der impliziten Volatilität solcher Finanzderivate im Vergleich zur historischen Volatilität des zugrunde liegenden Finanzinstruments bewertet werden. Schwankungen oder anhaltende Änderungen der Volatilität solcher Instrumente können den Wert von Anlagen des Fonds beeinträchtigen. Darüber hinaus sind viele Finanzmärkte, auf denen die Fonds Anlagen oder Handelsgeschäfte tätigen dürfen, weniger entwickelt oder effizient als beispielsweise die US-amerikanischen Finanzmärkte, und in der Folge kann die Kursvolatilität der Anlagen, die der betreffende Fonds auf solchen Märkten handelt, hoch sein.

33. ***Anlage in einem Fonds entspricht nicht einer Einlage***

Ein Fonds kann einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen, eine Anlage in einen solchen Fonds sollte jedoch von Anlegern nicht als eine Alternative zu Anlagen in Termineinlagen angesehen werden. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in einen Fonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere dem Risiko, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds ebenfalls schwanken kann.

34. ***Rohstoffrisiko***

Die Anlage(n) eines Fonds in rohstoffbezogenen Finanzderivaten und Aktien rohstoffbezogener Unternehmen können den betreffenden Fonds einer höheren Volatilität aussetzen als Anlagen in herkömmlichen Wertpapieren. Die Rohstoffmärkte können aufgrund einer Vielzahl von Faktoren stark schwanken. Die Bewegung der Kurse von Aktien rohstoffbezogener Unternehmen sowie von rohstoffbezogenen Finanzderivaten entzieht sich der Kontrolle durch einen Fonds und wird gegebenenfalls von den jeweiligen Anlageverwaltern nicht vorhergesehen. Die Rohstoffmärkte haben Phasen extremer Volatilität erlebt. Der Wert von rohstoffbezogenen Finanzderivaten und Aktien rohstoffbezogener Unternehmen kann durch Änderungen der allgemeinen

Marktbewegungen, die Volatilität von Rohstoffindizes, Änderungen der Zinsen oder anderen Faktoren, die Einfluss auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff haben, wie z.B. Veränderungen der Klimaverhältnisse, Dürre, Überschwemmungen, Wetter, Tierseuchen, Embargos, Zölle sowie internationale wirtschaftliche, politische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen, beeinflusst werden.

35. **Risiko im Zusammenhang mit Infrastruktur-Unternehmen**

Bestimmte Fonds dürfen weltweit in notierten Aktienwerten und aktienbezogenen Anlageinstrumenten von Infrastruktur-Unternehmen anlegen. Diese Fonds sind unter Umständen weniger diversifiziert als andere Fonds, die in einem breiteren Industriespektrum anlegen. Wertpapiere und Anlageinstrumente von Infrastruktur-Unternehmen reagieren unter Umständen empfindlicher auf nachteilige wirtschaftliche, politische oder aufsichtsrechtliche Ereignisse, die ihre Industriezweige betreffen. Infrastruktur-Unternehmen können dem Einfluss verschiedener Faktoren unterliegen, die sich möglicherweise nachteilig auf ihr Geschäft oder ihre Aktivitäten auswirken; dazu zählen strukturelle Katastrophen, zusätzliche Kosten, Wettbewerb, aufsichtsrechtliche Aspekte sowie bestimmte andere Faktoren.

36. **Risiko der Anlage in kleineren Unternehmen**

Die Anlage in kleineren Unternehmen kann mit größeren Risiken verbunden sein als die Anlage in größeren Unternehmen, da der Markt für die Aktien dieser Unternehmen stärker begrenzt ist und die Kurse dieser Aktien stärker steigen oder fallen und eine geringere Liquidität aufweisen können als die Aktienkurse größerer Unternehmen.

37. **Risiko quantitativer Modelle**

Der Erfolg der Anlagestrategie eines Fonds kann von der Wirksamkeit des quantitativen Modells eines Anlageverwalters abhängen. Ein quantitatives Modell, wie z. B. das Risikomodell und andere vom Anlageverwalter bzw. von den Anlageverwaltern verwendete Modelle, erfordert die Einhaltung eines systematischen, disziplinierten Prozesses. Die Fähigkeit der Anlageverwalter, ihre quantitativen Modelle zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen, könnte durch verschiedene Faktoren wie falsche oder veraltete Markt- und andere Daten beeinträchtigt werden. Faktoren, die den Wert von Wertpapieren beeinflussen, können sich im Laufe der Zeit ändern, und diese Änderungen werden möglicherweise nicht im quantitativen Modell berücksichtigt, das in Bezug auf einen Fonds, der in solche Wertpapiere investiert, verwendet wird. Darüber hinaus können Faktoren, die in der quantitativen Analyse verwendet werden, und das Gewicht, das diesen Faktoren zugewiesen wird, möglicherweise nicht den Wert eines Wertpapiers voraussagen.

38. **Risiken im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften**

Soweit dies gemäß seiner Anlagepolitik zulässig ist, kann ein Fonds Finanzinstrumente wie Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen, Aktienindex-Futures und -optionen sowie Zinsswaps, Caps und Floors sowohl zu Anlagezwecken als auch in dem Bestreben verwenden, eine Absicherung gegen Schwankungen des relativen Werts von Wertpapieren oder Positionen, die im Portfolio des betreffenden Fonds gehalten werden, infolge von Änderungen der Wechselkurse, Marktzinssätze und Wertpapierpreise vorzunehmen. Die Absicherung gegen den Wertverlust einer Portfolioposition verhindert weder deren Wertschwankungen noch Verluste im Fall des Rückgangs der entsprechenden Position, sondern bedeutet, dass andere Positionen aufgebaut werden, die von diesen Entwicklungen profitieren sollen, um den Rückgang des Werts der Portfoliopositionen abzumildern. Solche Absicherungsgeschäfte schränken außerdem die möglichen Gewinne im Fall des Wertanstiegs der Portfolioposition ein. Ferner kann ein Fonds Wechselkurs-, Zins- oder Aktienkursschwankungen möglicherweise nicht absichern, die allgemein vom Markt erwartet werden, sodass ein Fonds nicht in der Lage ist, ein Absicherungsgeschäft zu einem Preis einzugehen, der ausreicht, um einen Fonds gegen den aufgrund der Schwankung erwarteten Wertrückgang der Portfolioposition abzusichern.

Obwohl die Absicht bei einer Absicherung darin besteht, Schwankungen des Werts eines Portfolios in seiner Gesamtheit zu verringern, können Absicherungsaktivitäten unter bestimmten Umständen,

insbesondere wenn die Märkte extremen Ereignissen ausgesetzt sind, zur Volatilität eines Portfolios beitragen. Dies kann eintreten, wenn zuvor beobachtete Korrelationen auf den Märkten zusammenbrechen. Außerdem gibt es eine Reihe an Gründen, weshalb der jeweilige Anlageverwalter möglicherweise keine perfekte Korrelation zwischen solchen Absicherungsinstrumenten und den abzusichernden Anlagen im Bestand eines Teilfonds anstrebt. Eine solche unzulängliche Korrelation kann verhindern, dass ein Fonds die beabsichtigte Absicherung verwirklicht, oder den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen. Des Weiteren nimmt ein Anlageverwalter möglicherweise keine Absicherung gegen bestimmte Risiken aufgrund seiner Anlagestrategie vor oder weil er das Eintreten solcher Risiken nicht vorhersieht oder weil er glaubt, dass das Eintreten zu unwahrscheinlich ist, um die Kosten einer Absicherung zu rechtfertigen. Die erfolgreiche Verwendung von Transaktionen zu Zwecken der Absicherung oder der Risikosteuerung erfordert neben den Fähigkeiten, die bei der Auswahl der Anlagen eines Fonds erforderlich sind, weitere Kompetenzen.

39. **Leerverkäufe**

Den Fonds ist der Abschluss von „physischen Leerverkäufen“ nicht gestattet. Ein Fonds kann jedoch – im Hinblick auf die Umsetzung seines Anlageziels und im Einklang mit den OGAW-Vorschriften, sofern dies ausdrücklich in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vorgesehen und angegeben ist – über Derivate Short-Positionen in Bezug auf zugrunde liegende Vermögenswerte einnehmen. Grundsätzlich werden bei Leerverkäufen Wertpapiere verkauft, die nicht im Besitz des Verkäufers sind und bei denen er sinkende Kurse erwartet, und die gleichen Wertpapiere zur Lieferung an den Käufer ausgeliehen, mit der Verpflichtung, zu einem späteren Zeitpunkt Wertpapiere zurück zu liefern, die den ausgeliehenen Wertpapieren entsprechen. Leerverkäufe ermöglichen es einem Anleger, von einem Kursrückgang bei einem bestimmten Wertpapier zu profitieren, soweit dieser Rückgang die Transaktionskosten sowie die Kosten der Wertpapierleihe übersteigt. Ein Leerverkauf birgt insoweit ein unbegrenztes Verlustrisiko, als der Kurs der zugrunde liegenden Wertpapiere theoretisch unbegrenzt steigen kann, wodurch sich die mit dem Kauf dieser Wertpapiere zur Deckung der Short-Position verbundenen Kosten eines Fonds erhöhen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die für die Deckung einer Short-Position benötigten Wertpapiere zum Kauf verfügbar sein werden. Der Kauf von Wertpapieren zur Glattstellung einer Short-Position kann selbst dazu führen, dass der Preis der Wertpapiere weiter steigt, wodurch sich der Verlust zusätzlich erhöht.

Bei der Übernahme von Short-Positionen durch den Einsatz von Derivaten strebt ein Fonds das gleiche finanzielle Ergebnis an – und unterliegt den gleichen Marktrisiken – wie beim Abschluss eines physischen Leerverkaufs. Die Einnahme von Short-Positionen über Derivate ist mit kreditfinanziertem Handel verbunden, und die Hebelung, die mit den kreditfinanzierten Positionen erzielt wird, birgt entsprechend ein größeres Risiko als dies bei Anlagen, die auf physischen Leerverkäufen basieren, der Fall ist.

Infolge gesetzgeberischer und aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, die seitens der Regierungen und Aufsichtsbehörden weltweit ergriffen wurden, sind Leerverkäufe in bestimmten Vermögenswerten eingeschränkt worden. Der Umfang der Beschränkungen ist je nach Rechtsordnung unterschiedlich und unterliegt kurz- bis mittelfristigen Änderungen. Diese Beschränkungen machen es manchen Marktteilnehmern schwer und in einigen Fällen sogar unmöglich, ihre Anlagestrategien weiter zu verfolgen bzw. die Risiken ihrer ausstehenden Positionen zu steuern. Daher ist es einem Anlageverwalter unter Umständen nicht möglich, den Handel so zu führen, dass er von seinem negativen Ausblick für bestimmte Vermögenswerte, Unternehmen oder Sektoren in vollem Umfang profitieren könnte, was die Fähigkeit des betreffenden Anlageverwalters zur Erreichung des Anlageziels eines Fonds ggf. entsprechend beeinträchtigt.

40. **Risiko von Pensions-/Repogeschäften**

Die Anlagerendite eines Fonds aus Pensionsgeschäften hängt neben den gezahlten Zinsen von der Fähigkeit des Kontrahenten ab, seinen Verpflichtungen aus dem Pensionsgeschäft nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten eines Fonds gemindert. In einigen Fällen kann dies zum weiteren Schutz des Fonds überbesichert sein. Wenn der Kontrahent eines Fonds seinen Verpflichtungen nicht

nachkommt und ein Fonds die Sicherheiten verspätet oder gar nicht zurückerhält oder wenn sich der Nennwert der Sicherheiten aus irgendeinem Grund verändert hat, kann ein Fonds einen Verlust erleiden. Wenn die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegende Vereinbarung eine Laufzeit von mehr als 1 Tag hat, kann für den Fonds aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen der jeweiligen Vereinbarung ein zusätzliches Liquiditätsrisiko bestehen.

41. ***Risiken in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung***

Wenn im Namen eines Fonds OTC-Finanzderivate und/oder effiziente Portfoliomanagementtechniken eingesetzt werden, können Sicherheiten eingesetzt werden, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Sicherheiten werden gemäß der Besicherungsrichtlinie der Gesellschaft behandelt, wie in Anhang II dargelegt. Der Austausch von Sicherheiten ist mit bestimmten Risiken verbunden, darunter das operative Risiko im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Austausch, der Übertragung und der Buchung von Sicherheiten. Die Sicherheiten können von einer Drittverwahrstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht. Der Einsatz solcher Drittverwahrstellen kann zusätzliche Betriebs-, Clearing- und Abwicklungsrisiken mit sich bringen. Erhaltene Sicherheiten bestehen entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren, die die in der Besicherungsrichtlinie der Gesellschaft dargelegten Kriterien erfüllen. Als Sicherheit erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen dem Marktrisiko. Unter ungünstigen Marktbedingungen kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren einer verringerten Liquidität unterliegen. Unbare Sicherheiten sind daher mit einem gewissen Maß an Liquiditäts- und Kreditrisiko verbunden. Darüber hinaus trägt ein Fonds möglicherweise das Verlustrisiko, weil ein Kontrahent rechtlich nicht befähigt ist, ein Geschäft abzuschließen, oder weil das Geschäft aufgrund der einschlägigen Gesetze und Vorschriften nicht durchsetzbar ist.

42. ***Risiko bei umfangreichen Rücknahmen***

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen eines Fonds können dazu führen, dass ein Fonds gezwungen ist, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Preis zu verkaufen, zu dem der entsprechende Anlageverwalter diese Vermögenswerte normalerweise nicht veräußert hätte, und dass entsprechend ein geringerer Preis für diese Vermögenswerte erzielt wird. Der Anlageverwalter könnte infolgedessen nur noch eingeschränkt in der Lage sein, die Anlagestrategie des Fonds umzusetzen, was sich nachteilig auf den Wert sowohl der zurückgenommenen als auch der weiterhin in Umlauf befindlichen Anteile auswirken könnte. Darüber hinaus ist der Fonds nach Erhalt eines Rücknahmeantrages möglicherweise gezwungen, Vermögenswerte im Vorfeld des maßgeblichen Handelstages zu liquidieren, was zu erhöhten Barbeständen oder hochliquiden Anlagen des Fonds bis zu dem Handelstag führen kann. In einem solchen Zeitraum kann der Anlageverwalter eines Fonds in seinen Möglichkeiten zur erfolgreichen Umsetzung der Anlagestrategie eines Fonds eingeschränkt sein, was sich nachteilig auf die Erträge des Fonds auswirken kann.

43. ***Risiken im Zusammenhang mit der Führung von Zahlungsabwicklungskonten***

Für jede der Währungen, in denen die Anteilklassen der Fonds denominiert sind, wurde auf Umbrella-Ebene ein Zahlungsabwicklungskonto auf den Namen der Gesellschaft eingerichtet (das „Umbrella-Barabwicklungskonto“).

Zeichnungsgelder, die für einen Fonds vor Ausgabe von Anteilen eingehen, werden auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto gehalten. Anleger werden in Bezug auf von ihnen gezeichnete und von der Gesellschaft auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto gehaltene Barbeträge als unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds behandelt, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden. Die Anleger profitieren daher bis zur Ausgabe der betreffenden Anteile nicht von einer etwaigen Erhöhung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds, für den der Zeichnungsantrag gestellt wurde, oder von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich Ausschüttungen). Im Fall der Insolvenz des Fonds, für den der Zeichnungsantrag gestellt wurde, oder der Insolvenz der Gesellschaft gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die unbesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen durch einen Fonds hängt davon ab, dass die Verwaltungsstelle Zeichnungsunterlagen im Original erhalten hat und alle Verfahren nach dem Geldwäschegesetz eingehalten wurden. Entsprechend kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen an die berechtigten Anteilinhaber so lange geblockt werden, bis die vorstehenden Anforderungen zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle erfüllt wurden. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge, einschließlich geblockter Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge, werden bis zur Auszahlung an den betreffenden Anleger oder Anteilinhaber auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto gehalten. Solange sich diese Beträge auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto befinden, gelten die zu diesen Zahlungen des Fonds berechtigten Anleger/Anteilinhaber bezüglich dieser Beträge als unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft, und sie profitieren bezüglich und in Höhe ihrer jeweiligen Ansprüche auf diese Beträge nicht von einer etwaigen Erhöhung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds oder von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Ausschüttungsansprüche). Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, sind ab dem jeweiligen Rücknahmedatum nicht länger Anteilinhaber der zurückgenommenen Anteile. Im Fall der Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die unbesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher sicherstellen, dass etwaige noch fehlende Unterlagen und/oder Informationen, die für die Auszahlung dieser Beträge auf ihr Konto erforderlich sind, unverzüglich der Verwaltungsstelle übermittelt werden. Jedes diesbezügliche Versäumnis geht zu Lasten des jeweiligen Anteilinhabers.

Im Falle der Insolvenz eines Fonds unterliegt die Rückführung etwaiger von anderen Fonds geschuldeten Beträgen, die im Rahmen der Führung des Umbrella-Barabwicklungskontos an den insolventen Fonds überwiesen wurden, den Grundsätzen des irischen Treuhandrechts und den Bedingungen im Zusammenhang mit der Führung des Umbrella-Barabwicklungskontos. Es kann bei der Rückführung dieser Beträge zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen, und der insolvente Fonds hat möglicherweise keine ausreichenden Mittel, um die den anderen Fonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Entsprechend gibt es keine Garantie dafür, dass einer der anderen Fonds oder die Gesellschaft diese Beträge zurückerhält oder dass diese anderen Fonds oder die Gesellschaft unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügen, um die unbesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

44. **Korrelationsrisiko**

Das Ausmaß der Korrelation zwischen den Vermögenswerten eines Fonds und den Bestandteilen seines Referenzindex schwankt in der Regel im Laufe der Zeit und wird in Zeiten von Marktstress oft höher sein. In Zeiten von Marktstress ist wahrscheinlich ein höheres Maß an Korrelation zwischen dem Portfolio eines Fonds und den Bestandteilen seines Referenzindex zu erwarten.

45. **Risiko der Eurozone**

Infolge der Schuldenkrise von 2008 in Europa hat die Europäische Kommission die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) und den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus („EFSM“) geschaffen, um Mittel für Länder der Eurozone zur Verfügung zu stellen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und um Unterstützung ersuchen. Im März 2011 einigte sich der Europäische Rat auf die Notwendigkeit, einen permanenten Stabilitätsmechanismus für die Länder der Eurozone einzurichten, den Europäischen Stabilitätsmechanismus (der „ESM“), der einvernehmlich aktiviert wurde und ab Juni 2013 die Rolle der EFSF und des EFSM bei der Bereitstellung externer Finanzhilfe für die Länder der Eurozone übernahm. Trotz dieser Maßnahmen bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich des wachsenden Risikos, dass – neben dem Risiko, dass einige Länder die Eurozone verlassen könnten (entweder freiwillig oder unfreiwillig) – bestimmte Länder der Eurozone einem Anstieg der Kreditkosten ausgesetzt sein könnten und eine Wirtschaftskrise droht. Anhaltende Sorge bezüglich der Risiken im Zusammenhang mit der Staatsverschuldung bestimmter Länder innerhalb der Eurozone könnte dazu führen, dass die Anlagen eines Fonds in dieser Region einem höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiko unterliegen. Nachteilige Ereignisse, wie die Herabstufung der Kreditwürdigkeit eines Landes oder der Austritt von EU-Mitgliedern aus der Eurozone, könnten schwerwiegende Auswirkungen auf Europa und das globale Finanzsystem haben, die sich negativ auf den Markt und den Wert eines Fonds auswirken könnten.

46. **Pandemierisiko**

Ereignisse wie der Ausbruch von COVID-19 und andere Pandemien oder Krankheitsausbrüche können zu erhöhter kurzfristiger Marktvolatilität führen und negative langfristige Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und Märkte im Allgemeinen haben.

Der Ausbruch solcher Epidemien und damit einhergehende Reisebeschränkungen oder Quarantänen können sich negativ auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern, in denen ein Fonds investieren kann, und auf die weltweite Handelsaktivität im Allgemeinen auswirken und dadurch die Performance der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Pandemien und ähnliche Ereignisse können auch akute Auswirkungen auf einzelne Emittenten oder miteinander verbundene Gruppen von Emittenten haben, und sie könnten sich nachteilig auf Wertpapiermärkte, Zinssätze, Auktionen, den Sekundärhandel, Bonitätsbewertungen, Kreditrisiken, Inflation, Deflation und andere Faktoren auswirken, die mit den Anlagen eines Fonds oder der Geschäftstätigkeit des entsprechenden Anlageverwalters und der Geschäftstätigkeit der Dienstleister des entsprechenden Anlageverwalters und des Fonds zusammenhängen.

Darüber hinaus sind die Risiken aufgrund der Ungewissheit darüber, ob eine Pandemie oder deren Folgen als höhere Gewalt eingestuft werden, erhöht. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine Gegenpartei eines Fonds oder einer Anlage eines Teilfonds von ihren Verpflichtungen im Rahmen bestimmter Kontrakte, an denen er beteiligt ist, befreit werden. Falls keine höhere Gewalt vorliegt, müssen ein Fonds und seine Anlagen möglicherweise trotz potenzieller Einschränkungen seiner Geschäftstätigkeit und/oder finanziellen Stabilität seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Beide Ergebnisse könnten sich nachteilig auf die Anlagen und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken.

UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat geleitet, der für die Gesamtanlagepolitik verantwortlich ist und die entsprechenden Vorgaben jeweils an die Verwaltungsgesellschaft weitergibt. Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte Aufgaben an die Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle delegiert.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder nachstehend vorgestellt werden, leitet die Gesellschaft und überwacht ihre Geschäftstätigkeit. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.

Andrew Finucane (Ire). Andrew Finucane ist Head of Operations von Lazard Fund Managers (Ireland) Limited. Er ist außerdem seit April 2025 CEO von Lazard Fund Managers (Ireland) Limited. Andrew Finucane ist seit 1995 im Investmentbereich tätig. Bevor er im Februar 2014 zu Lazard wechselte, hatte Andrew Finucane die Position des Geschäftsführers bei BNY Mellon inne. Er ist ein Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Deirdre Gormley (Irin). Deirdre Gormley ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied von Investmentfonds mit über 30 Jahren Erfahrung in der Vermögensverwaltungs- und Investmentfondsbranche und hatte leitende Positionen und Vorstandsposten in großen internationalen Organisationen inne. In ihren früheren Führungspositionen war Deirdre Gormley für ein breites Spektrum von Aktivitäten in den Bereichen Investmentmanagement, Geschäftsentwicklung, Governance und Regulierung verantwortlich. Sie war am Produktmanagement für irische, luxemburgische und niederländische Anlageprodukte beteiligt. Deirdre Gormley war CEO/Head of Management Company von Northern Trust Asset Management in Dublin, Irland. In dieser Funktion war sie für die Verwaltung von OGAW- und IPM-Geschäften zuständig, die Geldmarkt-, Aktien-, Renten- und ETF-Produkte umfassten. Sie war für die Niederlassungen von Northern Trust Fund Managers Ireland in Europa und die Beaufsichtigung der beauftragten Dienstleister zuständig. Vor dieser Tätigkeit war Deirdre Gormley 12 Jahre lang bei Pioneer Investment Limited (jetzt Amundi Ireland Limited) als Head of Product and Marketing Services tätig. Vor ihrer Tätigkeit bei Pioneer Investment Limited hatte Deirdre Gormley verschiedene leitende Positionen bei JP Morgan in Dublin und New York inne, wo sie eine Reihe von Aufgaben in den Bereichen Betrieb und Kundenbeziehungen

übernahm. Deirdre Gormley hat einen Bachelor of Science-Abschluss in Finanzwesen vom Marist College in Poughkeepsie, New York.

Andreas Hübner (Deutscher) Andreas Hübner ist Senior Managing Director der Lazard Asset Management Gruppe und Chief Executive Officer der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main. Er ist außerdem Vorsitzender der Lazard Asset Management Schweiz AG und verantwortlich für die Büros in Frankfurt, Hamburg und Wien. Er wechselte 1999 von Schröder Münchmeyer Hengst & Co, wo er Mitglied des Vorstands und persönlich haftender Gesellschafter war, zu Lazard. Darüber hinaus hatte Andreas Hübner verschiedene leitende Positionen in verbundenen Unternehmen von Schröder Münchmeyer Hengst & Co inne. Zuvor war Andreas Hübner für die DG Bank in New York und Frankfurt am Main tätig. Andreas Hübner lebt in Frankfurt am Main.

Samantha McConnell (Irin). Samantha McConnell verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Investment- und Rentenbranche in den Bereichen Verwaltung, Investmentdienstleistungen, Änderungs- und Integrationsmanagement. Heute ist sie in Vollzeit als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in verschiedenen Verwaltungsräten tätig, darunter von Fondsgesellschaften sowie MiFID-, AIFIM- und SuperManCo-Gesellschaften in Irland und Europa. Sie ist Vorsitzende einer Reihe von Gesellschaften, unter anderem von einer SuperManCo- und einer MIFID-Gesellschaft. Samantha McConnell war zuvor nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von CFA Ireland sowie geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Willis Human Capital & Benefits (über MiFID reguliertes Unternehmen von Willis Towers Watson in Irland). Samantha McConnell hat einen Abschluss mit Auszeichnung (First Class Honours) in Commerce des University College Dublin und machte in Irland ihren ACCA-Abschluss als Jahrgangsbeste. Sie ist als CFA zugelassen, Inhaberin des Institute of Directors Diploma in Company Direction, das sie als Erste im Vereinigten Königreich und in Irland erworben hat, und wurde mit dem Graduate of Merit Award des Institute of Directors sowie mit der LIA Pension Trustee Practitioner Gold Medal ausgezeichnet.

Jeremy Taylor (Brite). Jeremy Taylor ist Managing Director und CEO von Lazard Asset Management Limited und leitet die Geschäftsaktivitäten in den Regionen Großbritannien, Irland, Benelux, Skandinavien und Naher Osten. Jeremy Taylor ist Mitglied des Executive Leadership Teams von Lazard und Co-Vorsitzender der Sales & Marketing Management Group. Bevor er zum CEO ernannt wurde, war Jeremy Taylor Co-Director of Research und befasste sich als Research Analyst in erster Linie mit dem Telekommunikationssektor. Er ist seit 1996 im Investmentbereich tätig. Bevor er 2003 zu Lazard kam, war Jeremy Taylor Director und Research Analyst bei UBS Warburg. Er hält einen MSc in Ingenieurwesen, Wirtschaft und Management vom St. Peter's College der Oxford University.

Promoter

Lazard Asset Management Limited ist der Promoter der Gesellschaft.

Lazard Asset Management Limited wurde am 12. Oktober 1953 nach englischem und walisischem Recht gegründet. Lazard Asset Management Limited wurde von der Financial Conduct Authority zur Durchführung ihrer aufsichtspflichtigen Geschäfte im Vereinigten Königreich zugelassen. Jeremy Taylor, der Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ist, ist auch Verwaltungsratsmitglied (Director) des Promoters. Lazard Asset Management Limited ist der in London ansässige, für Investment Services, Kundendienste und Marketingdienstleistungen zuständige Zweig der Lazard Asset Management Gruppe und erbringt Dienstleistungen für institutionelle Kunden, Vertriebsdienste für Dritte und Privatkundendienstleistungen im Vereinigten Königreich, in Nordeuropa und im Nahen Osten.

Verwaltungsgesellschaft

Nach Maßgabe des Verwaltungsvertrages hat die Gesellschaft Lazard Fund Managers (Ireland) Limited als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Nach den Bestimmungen des Verwaltungsvertrages ist die Verwaltungsgesellschaft für die Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile unter der Gesamtaufsicht und -kontrolle des Verwaltungsrats zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsaufgaben für die Fonds an die Anlageverwalter an die beauftragte Verwaltungsstelle delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem die Ausführung der Verwaltungsaufgaben an die Verwaltungsstelle delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft führt über ihre Niederlassungen in Spanien, Belgien, Schweden und den Niederlanden und mehrere Vertreter der Verwaltungsgesellschaft Vertriebsaktivitäten im Namen der Fonds durch.

Bei der Verwaltungsgesellschaft handelt es sich um eine am 1. Februar 1996 in Irland gegründete Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung nach irischem Recht. Das ausgegebene und eingezahlte Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 150.000 EUR. Sie gehört der Lazard-Gruppe an und ist eine indirekte Tochtergesellschaft der Lazard Inc. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Fondsverwaltungsleistungen, zusammen mit der Erbringung von Vertriebsdienstleistungen über ihre spanischen, belgischen, schwedischen und niederländischen Niederlassungen, für Programme bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft. Es gibt zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft, die keine Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind – Denis Faller und Nathan Paul, zu denen nachstehend weitere Angaben gemacht werden.

Denis Faller (Franzose) Denis Faller war von Januar 2022 bis April 2025 Managing Partner von Lazard Frères Gestion und Managing Director von Lazard Fund Managers (Ireland) Limited. Er war von Januar 2022 bis April 2025 CEO von Lazard Fund Managers (Ireland) Limited. Von 2015 bis Dezember 2021 war Denis Faller Chief Operating Officer von Lazard Frères Gestion. Er begann seine finanzielle Laufbahn 1987 bei der Banque de Gestion Privée SIB und wechselte 1991 zur Banque Worms. 1994 kam er als Head of Institutional Investment Management zu Rothschild & Cie Banque und wurde 2000 zum Chief Operating Officer von Rothschild & Cie Gestion mit Verantwortung für die Bereiche Multimanagement und Support ernannt. Im Jahr 2011 wurde er Managing Partner. Denis Faller absolvierte sein Studium am Télécom ParisTech Institute, Frankreich.

Nathan A. Paul (Amerikaner). Nathan Paul ist Vice Chair und Chief Operating Officer („COO“) des Vermögensverwaltungsgeschäfts von Lazard und Mitglied des Executive Leadership Teams sowie der Strategic Growth Management Group der Gesellschaft. Als COO leitet er die tägliche Verwaltung der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft weltweit und arbeitet mit den Managementgruppen der Gesellschaft zusammen, um sicherzustellen, dass diese global koordiniert und auf die Prioritäten der Gesellschaft abgestimmt sind. Darüber hinaus ist Paul aktiv an der Produktentwicklung beteiligt und leitet verschiedene strategische Initiativen in der gesamten Gesellschaft. Er ist President und Director von The Lazard Funds, Inc. und Mitglied anderer wichtiger Ausschüsse auf Unternehmensebene. Vor seiner derzeitigen Funktion als COO war Paul über 5 Jahre lang Chief Business Officer, wo er für die weltweite Leitung von Initiativen zur Geschäftsentwicklung verantwortlich war. Darüber hinaus war Paul über 15 Jahre lang als General Counsel von Lazard Asset Management LLC tätig. Er begann seine Tätigkeit im Investmentbereich im Jahr 2000, als er zu Lazard kam. Davor war Nathan Paul als Partner bei Schulte Roth and Zabel LLP im Bereich Investment Management tätig. Er hat einen JD-Abschluss von der Cardozo Law School und einen BA-Abschluss von der Yeshiva University. Nathan Paul ist Mitglied der New York und der New Jersey State Bar Association.

Der Secretary der Gesellschaft ist auch der Secretary der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft erbringt auch Managementleistungen für eine andere in Irland ansässige Investmentgesellschaft, deren Sponsor die Lazard-Gruppe ist, und zwar für die Lazard Global Investment Funds plc. Sie ist darüber hinaus die Verwaltungsgesellschaft von Lazard Global Investment Management CCF, einem in Irland zugelassenen und regulierten Common Contractual Fund (gemeinsamer Vertragsfonds).

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsrichtlinien verabschiedet und umgesetzt (die „Vergütungsrichtlinien“), die der Vergütungspraxis der Lazard Asset Management Unternehmensgruppe entsprechen. Die Vergütungsrichtlinien vereinen die Interessen der Mitarbeiter und die langfristigen Interessen der Kunden, des Unternehmens, der Anteilinhaber und anderer Beteiligter. Der Schwerpunkt der Richtlinie ist eine leistungsabhängige Bezahlung, wobei als zweites wesentliches Kriterium sicherzustellen ist, dass die Leistung nicht durch Risiken erzielt wird, die die Verwaltungsgesellschaft nicht bereit ist zu tragen. Die Vergütungsrichtlinien sind nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft verhältnismäßig und stehen im Einklang mit einem stabilen und effektiven Risikomanagement gemäß den maßgeblichen OGAW-Anforderungen. Einzelheiten zu den aktuellen Vergütungsrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Erläuterung der Berechnung von Vergütungen und Leistungen sowie der Angabe der für die Zuteilung dieser Vergütung/Leistungen zuständigen Personen, können unter der folgenden Webseite abgerufen werden: www.lazardassetmanagement.com. Eine gedruckte Fassung der Richtlinien ist außerdem auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Währungsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Bank International GmbH bestellt, um nicht-diskretionäre Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung für die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft zu erbringen.

State Street Bank International GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Hauptsitz in Boston. Sie ist beim Amtsgericht München unter der Nummer HRB 42872 registriert.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Zuständigkeit für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds wie folgt delegiert:

- (a) Lazard European Equity Fund (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*),
Lazard Pan European Equity Fund (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*),
Lazard UK Omega Equity Fund (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*)
Lazard Global Strategic Equity Fund (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*)

an Lazard Asset Management Limited;

- (b) Lazard Global Sustainable Equity Fund;
Lazard Global Equity Income Fund (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*),
Lazard Global Managed Volatility Fund (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*),
Lazard Global Thematic Fund (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*);
Lazard Global Thematic Focus Fund;
Lazard Global Small Cap Fund;
Lazard Automation and Robotics Fund;
Lazard Digital Health Fund;
Lazard Pan-European Small Cap Fund;
Lazard US Equity Concentrated Fund;
Lazard Emerging World Fund; (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*)
Lazard Emerging Markets Equity Fund;
Lazard Emerging Markets Core Equity Fund; (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*)
Lazard Emerging Markets Equity Advantage Fund;
Lazard Emerging Markets Managed Volatility Fund;
Lazard Developing Markets Equity Fund (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*),
Lazard Global Sustainable Fixed Income Fund (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*),
Lazard US Small Cap Equity Fund;
Lazard Listed Private Markets Fund;
Lazard Global Equity Advantage Fund;
Lazard Global Bond Fund und
Lazard Baylight US Large Cap Fund.

an Lazard Asset Management LLC;

- (c) Lazard Japanese Strategic Equity Fund an Lazard Japan Asset Management K.K.;
- (d) Lazard Global Listed Infrastructure Equity Fund und Lazard Global Equity Franchise Fund an Lazard Asset Management Pacific Co.;
- (e) Lazard Sterling High Quality Bond Fund (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*) an Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH; und
- (f) Lazard MENA Fund (*für weitere Anteilzeichnungen geschlossen*) an Lazard Gulf Limited

Die beauftragten Anlageverwalter sind für die Verwaltung der Vermögenswerte und der Anlagen der einzelnen Fonds der Gesellschaft entsprechend dem in den jeweiligen Prospektergänzungen

beschriebenen Anlageziel, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie unter der ständigen Aufsicht und Anleitung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft zuständig.

Lazard Asset Management Limited ist eine indirekte Tochtergesellschaft von Lazard Inc und wurde am 12. Oktober 1953 in England und Wales gegründet. Lazard Asset Management Limited wurde von der Financial Conduct Authority zur Durchführung ihrer aufsichtspflichtigen Geschäfte im Vereinigten Königreich zugelassen. Lazard Asset Management Limited ist derzeit der Promoter der Gesellschaft.

Lazard Asset Management LLC wurde in Delaware, USA, am 20. August 2002 gegründet. Lazard Asset Management LLC erbringt Anlageverwaltungs- und -beratungsdienste für institutionelle Kunden, Finanzmittler, Privatkunden und Anlagevehikel weltweit. Zu diesen Kunden gehören institutionelle Kunden (Unternehmen, Gewerkschaften, staatliche Rentenkassen, Versicherungen und Banken; sowie über Unterberatungsfunktionen Sponsoren von Publikumsfonds, Broker-Dealer und registrierte Berater) und Privatkunden (insbesondere sog. Family Offices und sehr vermögende Privatkunden).

Lazard Japan Asset Management K.K. ist eine indirekte Tochtergesellschaft der Lazard Inc., wurde im Jahr 1987 in Japan als Aktiengesellschaft zur Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen an japanische Kunden gegründet und untersteht der Aufsicht der japanischen Finanzdienstleistungsaufsicht.

Lazard Asset Management Pacific Co., ansässig in Sydney, Australien, ist eine ursprünglich 1994 gegründete Gesellschaft ohne Haftungsbeschränkung. Lazard Asset Management Pacific Co. verfügt über eine australische Lizenz für Finanzdienstleistungen (Australian Financial Services Licence) (Nummer 238432) der australischen Wertpapieraufsicht (Australian Securities and Investment Commission) und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Lazard Asset Management, LLC.

Die Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht am 12. März 1999 errichtet. Die Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von Lazard Inc, der obersten Holdinggesellschaft der Lazard-Gruppe. Die Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht reguliert und unterliegt deren Vorschriften.

Lazard Gulf Limited wurde am 13. September 2007 in Dubai als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) errichtet. Lazard Gulf Limited erbringt Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen gegenüber institutionellen Kunden, Finanzintermediären und Anlagevehikeln weltweit. Lazard Gulf Limited ist eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der Lazard-Gruppe und wird durch die Finanzaufsichtsbehörde Dubai Financial Services Authority reguliert.

Die Tätigkeit der Anlageverwalter ist durch die von Lazard Asset Management LLC für die Lazard-Gruppe geschlossene Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Die Berufshaftpflichtversicherung von Lazard Asset Management LLC deckt Fehler und Versäumnisse (errors and omissions) im Zusammenhang mit Fondsmanagementmandaten ab, die ihre Tochtergesellschaften (einschließlich sämtlicher Anlageverwalter) übernommen haben.

Die Anlageverwalter können Aufgaben an Unteranlageverwalter/-berater oder andere Beauftragte delegieren; Informationen über die jeweiligen Beauftragten werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und in den periodischen Berichten veröffentlicht. Die Gebühren und Kosten eines Unteranlageverwalters/-beraters oder anderen Beauftragten werden vom betreffenden Anlageverwalter aus den an ihn gezahlten Gebühren oder, sofern mit der Gesellschaft vereinbart und im Prospekt und/oder der jeweiligen Prospektergänzung angegeben, direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt.

Jeremy Taylor, der Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ist, ist auch Verwaltungsratsmitglied (Director) von Lazard Asset Management Limited.

Nathan Paul, der Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft ist, ist auch Verwaltungsratsmitglied von Lazard Asset Management Limited und Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH sowie Secretary von Lazard Asset Management LLC.

Andreas Hübner, der Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist, ist gleichzeitig Chief Executive Officer der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH.

Mr Andrew Finucane, Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, ist auch

der CEO der Verwaltungsgesellschaft.

Vertriebsstellen

Nach Maßgabe des Vertriebsvertrages bzw. der Vertriebsstellenvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH als Vertriebsstelle in Deutschland, Österreich und Italien bzw. Lazard Asset Management Schweiz AG als Vertriebsstelle in der Schweiz bestellt. Außerdem wurde Lazard Asset Management Limited gemäß der Promoter- und Vertriebsstellenvereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft als Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft bestellt. Gemäß einer Vertriebsstellenvereinbarung wurde Lazard Frères Gestion als Vertriebsstelle in Frankreich bestellt. Gemäß einer Vertriebsstellenvereinbarung wurde Lazard Asset Management (Singapore) Pte. Ltd. als Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft in Singapur, Malaysia, Thailand, Brunei, Indonesien, Hongkong, Macau und den Philippinen gemäß einer Vertriebsstellenvereinbarung bestellt. Lazard Asset Management (Hong Kong) Limited wurde gemäß einer Vertriebsstellenvereinbarung zur Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft in Hongkong, Taiwan, Macau und Brunei bestellt. Lazard Gulf Limited wurde gemäß einer Vertriebsstellenvereinbarung zur Vertriebsstelle der Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten bestellt. Lazard Asset Management LLC wurde gemäß einer Vertriebsstellenvereinbarung zur Vertriebsstelle der Gesellschaft in den USA bestellt.

Darüber hinaus erbringt die Verwaltungsgesellschaft selbst Vertriebsdienstleistungen für bestimmte Fonds über ihre Niederlassungen in Spanien, Belgien, Schweden und den Niederlanden.

Die Vertriebsstellen sind für Vertrieb und Vermarktung der Anteile der Gesellschaft zuständig. Die Vertriebsstellen können zudem Vertriebsbeauftragte und -unterbeauftragte bestellen, wobei die Vertriebsstellen weiterhin für die Handlungen und Unterlassungen dieser Vertriebsbeauftragten und -unterbeauftragten haften.

Verwaltungsstelle, Register- und Transferagent und Verwahrstelle

Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Verwaltungsstelle, Registerführer und Transferstelle an State Street Fund Services (Ireland) Limited (die „Verwaltungsstelle“) gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag delegiert. Die Verwaltungsstelle ist, unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrates, für die Abwicklung des Tagesgeschäfts und der täglichen Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zuständig, einschließlich der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen, der Ermittlung des Nettoinventarwertes, der Führung von Geschäftsbüchern und -unterlagen, der Auszahlung von Geldern, der Errichtung und Führung der Konten für die Gesellschaft sowie aller sonstigen gewöhnlich bei einem Investmentfonds anfallenden administrativen Angelegenheiten. Die Verwaltungsstelle übernimmt außerdem die Buchführung der Gesellschaft im Einklang mit FRS 102. Des Weiteren obliegt der Verwaltungsstelle die Führung des Anteilregisters.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um eine Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung, die am 23. März 1992 nach irischem Recht gegründet wurde. Die Verwaltungsstelle ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Kapital der Verwaltungsstelle beläuft sich auf 5.000.000 GBP mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von 350.000 GBP.

Die State Street Corporation ist weltweit führend in der Erbringung von Anlagediensten und Anlageverwaltung für erfahrene globale Anleger. Der Hauptgeschäftssitz der State Street Corporation befindet sich in Boston, Massachusetts, USA; ihre Aktien werden an der New York Stock Exchange unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited wurde als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle ist die Tätigkeit als Verwahrstelle und Treuhänder für Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle wird durch die irische Zentralbank reguliert.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company). Die oberste Holdinggesellschaft der Verwahrstelle ist die State Street Corporation. Ihr genehmigtes Anteilskapital beträgt 5.000.000 GBP und ihr ausgegebenes und eingezahltes Kapital beträgt 200.000 GBP.

Die State Street Corporation ist weltweit führend in der Erbringung von Anlagediensten und Anlageverwaltung für erfahrene globale Anleger. Die Zentrale von State Street liegt in Boston, Massachusetts, USA, und sie wird an der New Yorker Börse unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Nach dem Verwahrstellenvertrag wird die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte des Unternehmens im Einklang mit den OGAW-Anforderungen übernehmen. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle die folgenden wesentlichen Aufgaben, die nicht delegiert werden dürfen:

- Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgt;
- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung ermittelt wird;
- Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, diese Anweisungen kollidieren mit den OGAW-Vorschriften oder der Satzung;
- Sicherstellung, dass Zahlungen im Zusammenhang mit Geschäften mit den Vermögenswerten der Gesellschaft oder eines Fonds für den/die betreffenden Fonds innerhalb der üblichen Fristen überwiesen werden;
- Sicherstellung, dass die Einkünfte der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung verwendet werden;
- Untersuchung des Verhaltens der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft (in ihrem Handeln für die Gesellschaft) in jeder Rechnungsperiode und diesbezügliche Berichterstattung an die Anteilinhaber; und
- Sicherstellung, dass der Cashflow der Gesellschaft ordnungsgemäß im Einklang mit den OGAW-Vorschriften überwacht wird.

Gemäß den maßgeblichen OGAW-Anforderungen haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern (i) für das Abhandenkommen von durch die Verwahrstelle (oder durch einen Dritten, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde) in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass das Abhandenkommen auf äußere Umstände außerhalb ihrer vernünftigen Kontrolle zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren, und (ii) für alle anderen Verluste, die aufgrund der fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Richtlinie seitens der Verwahrstelle verursacht wurden.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können für die Verwahrstelle und/oder ihre Beauftragten jeweils insbesondere dann auftreten, wenn die Verwahrstelle und/oder einer ihrer Beauftragten

- wahrscheinlich zu Lasten der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden wird,
- am Ergebnis einer für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit bzw. eines für die Gesellschaft getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das nicht mit dem Interesse der Gesellschaft an diesem Ergebnis übereinstimmt,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen der Gesellschaft zu stellen,
- dieselben Aktivitäten für die Gesellschaft wie auch für andere Kunden ausführt, und sich dies negativ auf die Gesellschaft auswirkt; oder

- für diese Dienstleistung neben den üblichen Provisionen oder Vergütungen Anreize in Form von Geldern, Gütern oder Leistungen erhält.

Nach der Richtlinie darf die Verwahrstelle keine Aktivitäten in Bezug auf die Gesellschaft oder die für die Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft ausführen, die Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und (i) der Gesellschaft, (ii) den Anteilhabern und/oder (iii) der Verwaltungsgesellschaft schaffen könnten, es sei denn, die Ausführung ihrer Verwahraufgaben sind im Einklang mit der Richtlinie von anderen potentiell kollidierenden Aufgaben getrennt und die potentiellen Konflikte werden ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilhabern offengelegt. Siehe auch den Abschnitt „Interessenkonflikte“ in diesem Prospekt.

Übertragung von Aufgaben

Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrpflichten ausschließlich im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und unter den folgenden Voraussetzungen übertragen: (i) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Anforderungen der OGAW-Vorschriften zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt, und (iii) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von diesen Dritten und von Vereinbarungen dieses Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor. Ein Dritter, auf den die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften übertragen hat, darf diese Funktionen seinerseits nur nach Maßgabe derselben Anforderungen, wie sie für die direkte Übertragung durch die Verwahrstelle gelten, übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung ihrer Verwahraufgaben nicht berührt.

Die Verwahrstelle darf die Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft auf die State Street Bank and Trust Company („SSBTC“), ihre weltweit tätige Unterverwahrstelle, übertragen, über die sie auf das globale Netzwerk von Unterverwahrstellen der SSBTC zugreifen kann (das „Globale Verwahrstellennetzwerk“). Das Globale Verwahrstellennetzwerk von SSBTC deckt mehr als 100 Märkte weltweit ab. Die Unternehmen, auf die die Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft weiterverlagert werden darf, sind in Anlage IV dieses Prospekts angegeben.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle sowie zu etwaig auftretenden Interessenkonflikten und Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden den Anlegern auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zum Verwahrstellenvertrag entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Wesentliche Verträge“ in diesem Prospekt.

Secretary

Wilton Secretarial Limited wurde sowohl von der Gesellschaft als auch von der Verwaltungsgesellschaft als Secretary bestellt.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und andere Unternehmen der Lazard-Gruppe sowie deren verbundene Unternehmen, Führungskräfte, Aktionäre bzw. Gesellschafter (gemeinschaftlich als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet) sind in anderen Bereichen der Finanzanlage und -wirtschaft tätig oder können in solchen anderen Bereichen tätig sein, wodurch sich in Einzelfällen Interessenkonflikte im Hinblick auf die Verwaltung der Gesellschaft ergeben können. Diese Tätigkeiten beinhalten Verwaltungsleistungen für andere Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Beratungsleistungen im Hinblick auf Anlagen und Anlagenmanagement, Maklerleistungen sowie die Übernahme der Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds, eines Mitglieds der Geschäftsführung, eines Beraters oder Vertreters bei anderen Fonds oder Gesellschaften, darunter auch Unternehmen, in denen die Gesellschaft anlegt. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter andere Investmentfonds mit ähnlichen oder zum Teil identischen Anlagezielen wie die Gesellschaft beraten können. Jede Partei wird sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht durch derartige anderweitige Tätigkeiten beeinträchtigt und eine ausgewogene Lösung für eventuell entstehende Interessenkonflikte gefunden wird. Würden Vermögenswerte der Gesellschaft in einem der oben

erwähnten Investmentfonds angelegt, so verzichtet die Partei, die die betreffenden Management- oder Beratungsleistungen erbringt, auf sämtliche Ausgabegebühren oder sonstige bei Erstausgabe fällige Gebühren, auf die sie ansonsten einen Anspruch hätte. Falls von einem Unternehmen der Lazard-Gruppe auf Grund einer Anlage von Vermögenswerten der Gesellschaft in einen solchen Investmentfonds Provisionen oder Gebühren vereinnahmt werden oder würden, so sind diese an die Gesellschaft für deren eigene Rechnung zu zahlen.

Interessenkonflikte können auch durch die breit gefächerte Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, etwaiger Beauftragter und Unterbeauftragter der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle (außer von der Verwahrstelle beauftragte Unterverwahrstellen, die nicht zum Konzern gehören) sowie verbundener Unternehmen oder Konzerngesellschaften der Vorstehenden und deren jeweiligen Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „verbundene Person“) entstehen. Eine verbundene Person kann Fondsanlagen erwerben oder veräußern, obgleich sich vergleichbare oder gleiche Fondsanlagen im Besitz der Gesellschaft befinden bzw. für Rechnung der Gesellschaft gehalten werden oder anderweitig mit ihr in Verbindung stehen. Ferner kann eine verbundene Person Fondsanlagen erwerben, halten oder veräußern, obwohl diese Fondsanlagen von bzw. für die Gesellschaft im Rahmen einer Transaktion erworben oder veräußert wurden, in die die verbundene Person involviert war, sofern der Erwerb der Anlagen durch die verbundene Person zu marktüblichen Konditionen und im Interesse der Anteilinhaber erfolgt. Eine verbundene Person kann jeweils auch als Auftraggeber oder Vertreter Geschäfte mit der Gesellschaft tätigen, sofern diese Geschäfte (zum Datum der Transaktion) im Interesse der Anteilinhaber sind und zu marktüblichen Konditionen erfolgen, d. h., dass

- (i) der Wert des Geschäfts von einer Person bestätigt wird, die von der Verwahrstelle (oder von der Gesellschaft, sofern die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist) als unabhängig und sachverständig genehmigt wurde; oder
- (ii) die Ausführung zu bestmöglichen Bedingungen an einer organisierten Investmentbörse im Einklang mit deren Vorschriften erfolgt; oder
- (iii) sofern (i) oder (ii) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Bedingungen erfolgt, bei denen sich die Verwahrstelle (bzw. die Gesellschaft, sofern die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt sind) vergewissert hat, dass sie den Anforderungen hinsichtlich marktüblicher Konditionen und dem besten Interesse der Anteilinhaber zum Datum der Transaktion entsprechen.

Bei mit einer verbundenen Person für die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag bzw. für einen Fonds oder in seinem Auftrag abgeschlossenen Geschäften wird die Verwahrstelle (bzw. die Gesellschaft, sofern die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt sind) jeweils die Art und Weise dokumentieren, in der die in (i) bis (iii) beschriebenen Grundsätze jeweils eingehalten wurden, und bei Geschäften gemäß vorstehend (iii) wird die Verwahrstelle (bzw. die Gesellschaft, sofern die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt sind) die Aspekte dokumentieren, aufgrund derer sie zu der Auffassung gelangt ist, dass die Geschäfte zum jeweiligen Datum zu marktüblichen Konditionen und im Interesse der Anteilinhaber abgeschlossen wurden.

Bei einem tatsächlich auftretenden Interessenkonflikt wird sich der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, eine ausgewogene Lösung zu finden.

Darüber hinaus obliegt es möglicherweise einem oder mehreren Anlageverwaltern und/oder der Verwaltungsgesellschaft, einen angemessenen Marktwert (fair value price) für Vermögenswerte festzusetzen, für die keine verlässliche Preisermittlung möglich ist oder deren verfügbarer Preis nicht ihrem Wert entspricht. Dies kann zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen, da sich die zahlbaren Gebühren bei einem Anstieg des Nettoinventarwerts eines Fonds ggf. ebenfalls erhöhen.

Sofern ein Interessenkonflikt auftritt, werden der Anlageverwalter und/oder die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt ihrer Verpflichtung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, nachkommen; die Verwaltungsgesellschaft wird sich, soweit ihr dies im angemessenen Rahmen möglich ist, um eine sachgerechte und faire Lösung des Interessenkonflikts bemühen.

Hauptversammlungen

Die Anteilhaber der Gesellschaft sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft und den dort durchgeführten Abstimmungen teilzunehmen. Die Jahreshauptversammlung findet im Regelfall innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres in Irland statt. Einladungen zu den Jahreshauptversammlungen werden den Anteilhabern mindestens 21 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung zugeschickt, und bis zu diesem Zeitpunkt werden den Anteilhabern auch der Jahresabschluss und die Berichte zur Verfügung gestellt.

Abschlüsse und Informationen

Der Berichtszeitraum der Gesellschaft endet am 31. März eines jeden Jahres.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, die innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Bezugszeitraums veröffentlicht werden. Die Gesellschaft wird außerdem einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss (der sich auf den Halbjahreszeitraum bis zum 30. September eines jeden Jahres bezieht) erstellen, die innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Halbjahres, auf das sie sich beziehen, veröffentlicht werden. Beide Berichte werden den Anteilhabern auf www.lazardassetmanagement.com zur Verfügung gestellt.

Exemplare dieses Prospekts, der Prospektergänzungen sowie der Jahres- und Halbjahresberichte können über die Verwaltungsstelle unter der im Abschnitt „Adressen“ angegebenen Adresse angefordert werden.

WERTERMITTLUNG, ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in seiner Basiswährung angegeben. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds und ihrer jeweiligen Anteilklassen erfolgt durch die Verwaltungsstelle entsprechend den Bestimmungen der Satzung. Nähere Einzelheiten sind im nachstehenden Abschnitt „Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen“ dargestellt. Soweit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht unter den im nachstehenden Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung“ dargestellten Umständen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, erfolgt die Ermittlung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds, des Nettoinventarwerts pro Anteil (und - bei Fonds mit mehreren Anteilklassen - die Ermittlung des Nettoinventarwerts für die einzelnen Klassen sowie des Nettoinventarwerts pro Anteil je Klasse) für jeden Bewertungstermin. Die Nettoinventarwerte stehen den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung. Der Nettoinventarwert je Anteil wird außerdem zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen des Promoters und der Verwaltungsstelle bekannt gemacht und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.

Der auf die einzelnen Anteilklassen eines Fonds entfallende Nettoinventarwert wird durch Bildung der Differenz der auf die Klasse entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds ermittelt. Der Nettoinventarwert pro Anteil je Klasse entspricht dem auf die Klasse entfallenden Nettoinventarwert geteilt durch die Zahl der Anteile dieser Klasse und Rundung des Ergebnisses auf die vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Dezimalstellen.

Die Kosten und Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet. Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen hat, ist in der entsprechenden Prospektergänzung anzugeben, ob eine Risikoabsicherung für Anteilklassen des jeweiligen Fonds vorgenommen wird. Die jeweilige Prospektergänzung enthält diesbezüglich weitere Einzelheiten.

Führen von Zeichnungs- und Rücknahmekonten

Für jede der Währungen, in denen die Anteilklassen der Fonds denominated sind, wurde auf Umbrella-Ebene ein Zahlungsabwicklungskonto auf den Namen der Gesellschaft eingerichtet (das „Umbrella-Barabwicklungskonto“). Alle Zeichnungen und Rücknahmen der Fonds sowie alle von diesen geschuldeten Ausschüttungen werden auf das Umbrella-Barabwicklungskonto eingezahlt.

Bis zur Ausgabe von Anteilen bzw. Zahlung der Zeichnungsbeträge auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung der Rücknahmeerlöse oder Dividenden ist der betreffende Anleger in Bezug auf die von diesem Anleger gezahlten oder diesem zustehenden Beträge ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Alle Zeichnungen (einschließlich vor Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungen), die einem Fonds zuzuordnen sind, und alle von einem Fonds zu zahlenden Rücknahmen werden über das Umbrella-Barabwicklungskonto geleitet und gesteuert. Auf das Umbrella-Barabwicklungskonto eingezahlte Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abwicklungstag auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto eingezahlt. Gehen Zeichnungsgelder auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto ein, bei denen sich der jeweilige Anleger oder der betroffene Fonds nicht aus der Dokumentation ergibt, werden diese Zeichnungsgelder innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen dem betreffenden Anleger auf das Konto erstattet, von dem die Gelder erhalten wurden, und zwar jeweils entsprechend den geltenden Verfahrensregelungen für den Betrieb des Umbrella-Barabwicklungskontos.

Rücknahmen, einschließlich geblockter Rücknahmen, werden bis zum Fälligkeitstag (bzw. bis zu dem Tag, an dem geblockte Zahlungen erfolgen dürfen) auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto gehalten und dann dem betreffenden bzw. die Rücknahme beantragenden Anteilinhaber/Anleger ausgezahlt.

Versäumnisse hinsichtlich der Vorlage einer vollständigen und korrekten Dokumentation für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen bzw. für Zahlungen auf das Umbrella-Barabwicklungskonto oder das zutreffende Umbrella-Barabwicklungskonto gehen auf Risiko des Anlegers.

Die Verwahrstelle ist für die Überwachung der aller auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto im Einklang mit ihren Pflichten gemäß der Richtlinie gehaltenen Gelder verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben betriebliche Abläufe für das Umbrella-Barabwicklungskonto vereinbart, die die Verfahren und Protokolle festlegen, die bei der Überweisung von Geldern vom Umbrella-Barabwicklungskonto, bei den täglichen Abgleichprozessen und bei Fehlbeträgen in Bezug auf einen Fonds aufgrund verspäteter Zahlungen für Zeichnungen bzw. bei Überweisungen an einen Fonds von einem anderen Fonds zuzuordnenden Geldern aufgrund von sog. „Timing Differences“ zu befolgen sind.

zeichnungs-

Vom Verwaltungsrat können für jeden Fonds Anteile jeder Klasse zu von ihm jeweils festgelegten Konditionen ausgegeben werden. Die Ausgabebedingungen für die Anteile der einzelnen Anteilklassen sowie die Zeichnungs- und Zahlungsregelungen ergeben sich aus den entsprechenden Prospektergänzungen. Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich der in der jeweiligen Prospektergänzung genannten Gebühren ausgegeben. Alle Anteile werden als Namensanteile eingetragen; dieser Eintrag im Anteilregister der Gesellschaft gilt entsprechend als Nachweis über den Anteilbesitz. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Jeder Anteilinhaber erhält eine schriftliche Bestätigung der Transaktion, in der das Eigentum an den Anteilen bestätigt wird.

Nach der Satzung hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile nach freiem Ermessen auszugeben und Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Beschränkungen festzulegen, die von ihm für erforderlich gehalten werden, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen erworben werden, bei denen die Gefahr besteht, dass das rechtliche und/oder wirtschaftliche Eigentum auf Personen übergeht, die keine qualifizierten Inhaber sind, oder dass dies für die Gesellschaft zu nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen führt.

Wenn ein Antrag abgelehnt wird, wird der für die Zeichnung erhaltene Betrag (ohne Zinsen, Kostenerstattung oder Entschädigung) abzüglich aller entstehenden Bearbeitungskosten so bald als möglich durch telegrafische Banküberweisung an den Antragsteller zurückgeschickt.

Während einer Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds werden keine Anteile an diesem Fonds ausgegeben oder zugeteilt.

Rücknahme

Die Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag auf die in der jeweiligen Prospektergänzung beschriebene Weise zu dem gemäß der Prospektergänzung ermittelten Preis zur Rücknahme einreichen.

Anteilpreis

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „Verwässerung und Swing Pricing“ beschrieben.

Verwässerung und Swing Pricing

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an. Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird, was sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber eines Fonds auswirken kann, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Um die Auswirkungen der Verwässerung auszugleichen – soweit dies im Interesse der Anteilinhaber als angemessen erachtet wird –, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, den Nettoinventarwert je Anteil bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag anzupassen („Swing“).

Durch das Swing Pricing, sofern es angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Auf diese Weise zielt die Swing-Pricing-Methode darauf ab, die nachteiligen Auswirkungen einer Verwässerung des Fondsvermögens abzumildern und den Wert der Beteiligungen zu erhalten und zu schützen.

Bruchteile

Zeichnungsbeträge, deren Höhe unter dem Anteilpreis liegt, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Vielmehr werden für jeden Teil der Zeichnungsbeträge, der unter dem Anteilpreis für einen ganzen Anteil liegt, Bruchteile von Anteilen ausgegeben, die jedoch nicht kleiner als ein Tausendstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsbeträge, deren Höhe weniger als einem Tausendstel eines Anteils entspricht, werden dem Antragsteller nicht zurückgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Gibt ein Anteilinhaber nicht seine gesamten Anteile an einem Fonds zurück, so

- (f) werden in dem Fall, dass ein Teilbetrag des Rücknahmeerlöses niedriger ist als der Anteilpreis für einen Anteil, Bruchteile von Anteilen ausgegeben, die jedoch jeweils mindestens einem Tausendstel eines Anteils entsprechen müssen;
- (g) werden Rücknahmeerlöse, deren Höhe weniger als einem Tausendstel eines Anteils entspricht, dem Anteilinhaber nicht zurückgezahlt, sondern zur Deckung von Verwaltungskosten vom Fonds einbehalten.

Zeichnung/Rücknahme gegen Sachleistungen

Zeichnung gegen Sachleistung

Der Verwaltungsrat kann Anteile eines Fonds unter folgenden Voraussetzungen gegen Fondsanlagen ausgeben:

- (a) bei einer Person, die noch nicht Anteilinhaber ist, dürfen Anteile erst ausgegeben werden, wenn die Person einen Zeichnungsantrag entsprechend den Anforderungen dieses Prospekts (oder anderen jeweils geltenden Anforderungen) ausgefüllt und bei der Verwaltungsstelle eingereicht

hat und/oder alle sonstigen Anforderungen des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft an ihren Antrag erfüllt hat;

- (b) Die auf einen Fonds übertragenen Anlagen müssen die Voraussetzungen einer Fondsanlage des betreffenden Fonds erfüllen, d. h. mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen dieses Fonds im Einklang stehen;
- (c) Anteile dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Anlagen in für die Verwahrstelle zufriedenstellender Weise in den Besitz der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle übergegangen sind und sich die Verwahrstelle davon überzeugt hat, dass sich die Bedingungen dieser Abwicklung nicht nachteilig auf die bestehenden Anteilinhaber des Fonds auswirken werden;
- (d) die Ausgabe gegen Sachleistung von Anlagen hat unter bestimmten Bedingungen zu erfolgen, einschließlich der Bedingung, dass alle mit dem Austausch verbundenen Kosten und etwaige Ausgabegebühren, die bei einer Barzahlung zu leisten wären, gezahlt werden, und dass die Zahl der ausgegebenen Anteile nicht die Zahl der Anteile überschreitet, die bei einer Ausgabe gegen Zahlung eines Barbetrages in Höhe des Wertes der eingebrachten Fondsanlagen ausgegeben worden wäre, wobei der Wert der Fondsanlagen nach dem Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft berechnet wird. Diesem Betrag kann ein Betrag für Steuern und Gebühren hinzugerechnet werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats bei Barerwerb der Fondsanlagen durch den Fonds zu tragen gewesen wären; analog dazu kann ein Betrag für Steuern und Gebühren abgezogen werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats bei Barerwerb der Fondsanlagen durch den Fonds an diesen zu zahlen gewesen wären.

Rücknahme gegen Sachleistungen

- (a) Mit der Zustimmung eines Anteilinhabers, der seine Anteile an einem Fonds zur Rücknahme eingereicht hat, kann die Verwaltungsgesellschaft unter der Voraussetzung, dass sie sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen einer Rücknahme gegen Sachleistungen nicht zu Nachteilen für die anderen Anteilinhaber des Fonds führen, entscheiden, dass die Rücknahme nicht gegen Barzahlung, sondern gegen Sachleistung in Form einer Übertragung von Anlagen auf den betreffenden Anteilinhaber erfolgt, wobei der Wert der zu übertragenden Fondsanlagen nicht den Betrag überschreiten darf, der bei einer Rücknahme gegen Barzahlung zu zahlen gewesen wäre. Eine eventuelle Differenz zwischen dem Wert der im Rahmen der Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Fondsanlagen und dem bei einer Rücknahme gegen Barzahlung fällig werdenden Betrag ist in bar auszugleichen.
- (b) Sofern die Verwaltungsgesellschaft ihre vorstehend unter (a) beschriebene Befugnis ausübt, wird sie die Verwahrstelle hiervon in Kenntnis setzen und ihr nähere Einzelheiten zu den zu übertragenden Fondsanlagen und zu der an den Anteilinhaber zu leistenden Barzahlung übermitteln. Die Zuteilung von Fondsanlagen im Rahmen einer Rücknahme gegen Sachleistung bedarf der Genehmigung der Verwahrstelle. Alle bei einer solchen Übertragung anfallenden Stempelsteuern, Übertragungs- und Registergebühren gehen zu Lasten des Anteilinhabers.
- (c) Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen im Wert von 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach ihrem eigenen Ermessen gegen Zuteilung von Fondsanlagen zurücknehmen; in diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft auf Verlangen des die Rücknahme beantragenden Anteilinhabers die betreffenden Fondsanlagen für den Anteilinhaber veräußern. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anteilinhabers.

Zahlungswährung und Devisengeschäfte

Sofern Der Handel und die Abrechnung erfolgen nur in der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet. In Ausnahmefällen können Zahlungen beim Erwerb oder der Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden. In diesen Fällen werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst.

Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zum Anteilpreis zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Rücknahme aller Anteile

Die Rücknahme sämtlicher Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds ist wie folgt möglich:

- (a) nach dem Ermessen des Verwaltungsrates durch entsprechende schriftliche Mitteilung an alle betroffenen Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 30 Tagen, oder
- (b) durch einen entsprechenden außerordentlichen Beschluss der Anteilinhaber der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds.

Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates ist den Anteilinhabern einer Anteilklasse eines Fonds der Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse desselben oder anderer Fonds im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen gestattet.

Sofern in der betreffenden Ergänzung nicht anders angegeben, können die Inhaber von Anteilen einer Klasse eines Fonds ihre Anteile in Anteile der entsprechenden Anteilklassen (soweit vorhanden) des betreffenden Fonds oder eines der anderen Fonds umtauschen. Bei der Errichtung eines neuen Fonds (oder einer neuen Anteilklasse eines Fonds) legt der Verwaltungsrat die Umtauschrechte für den neuen Fonds (oder die neue Anteilklasse) fest, sofern diese Rechte von den nachstehend in diesem Abschnitt beschriebenen Rechten abweichen.

Ein Umtausch erfolgt durch Antrag an die Verwaltungsstelle unter Verwendung des vom Verwaltungsrat vorgegebenen Antragsformulars. Nach Annahme durch die Verwaltungsstelle ist ein Umtauschantrag für Anteile unwiderruflich.

Wenn ein Umtausch von einer Anteilklasse eines Fonds (der „Ursprünglichen Klasse“) in eine andere Anteilklasse desselben oder eines anderen Fonds (die „Neue Klasse“) dazu führen würde, dass der Bestand der Anteile eines Anteilinhabers an der Ursprünglichen Klasse unter den Mindestbestand absinkt, kann die Gesellschaft (oder die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft) nach ihrem Ermessen den gesamten Bestand des Antragstellers an Anteilen der Ursprünglichen Klasse umtauschen, um einen Konflikt zu verhindern und den geltenden Mindestbestand (soweit möglich) zu erreichen, oder einen Umtausch generell ablehnen. Ein Umtausch erfolgt nicht, solange das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme ihrer Anteile ausgesetzt ist. Die allgemeinen Vorschriften über Rücknahmen (einschließlich der Vorschriften über Rücknahmegebühren) gelten auch für Umtauschtransaktionen.

Die Zahl der Anteile einer Neuen Klasse, die auszugeben sind, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times (C \times D \times F)}{E}$$

Es bedeuten:

- A = Zahl der zuzuteilenden Anteile der Neuen Klasse
- B = Zahl der umzutauschenden Anteile der Ursprünglichen Klasse
- C = Nettoinventarwert pro Anteil der Ursprünglichen Klasse in Bezug auf den Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag
- D = bei unterschiedlichen Basiswährungen der Ursprünglichen Klasse und der Neuen Klasse von der Verwaltungsstelle festgelegter Währungsumrechnungsfaktor entsprechend dem geltenden Wechselkurs für den Umtausch zwischen den betreffenden Anteilklassen an dem betreffenden Handelstag. Wenn die jeweiligen Anteilklassen dieselbe Basiswährung haben, ist D=1;
- E = Nettoinventarwert je Anteil der Neuen Klasse in Bezug auf den Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag, zuzüglich der jeweiligen Umtauschgebühr (von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts für die Anteile der Ursprünglichen Klasse); und
- F = Umtauschfaktor bei einem Umtausch zwischen Anteilklassen mit unterschiedlichen Abwicklungsterminen. Dieser Faktor wird von der Verwaltungsstelle auf der Basis der Kreditzinsen (für Privatkunden oder Unternehmen in Abhängigkeit vom Volumen des Umtauschs) festgelegt, wenn der Abwicklungstermin für Anteile der Neuen Klasse vor dem Abwicklungstermin für Anteile der Ursprünglichen Klasse liegt. Unter diesen Umständen schafft dieser Faktor bei der Neuen Klasse einen Ausgleich für die spätere Abwicklung. In allen anderen Fällen, unter anderem auch wenn die betreffenden Anteilklassen denselben Abwicklungstermin haben, ist F=1.

Verhinderung von Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfordern ggf. einen detaillierten Identitätsnachweis der bestehenden Anteilinhaber, der Antragsteller und der potentiellen Erwerber von Anteilen. Je nach den Umständen jedes einzelnen Falls kann auf einen detaillierten Nachweis verzichtet werden, wenn (i) der Zeichner die Zahlung von einem Konto vornimmt, das auf den Namen des Antragstellers bei einem anerkannten Finanzinstitut gehalten wird, oder (ii) der Zeichnungsantrag über einen anerkannten Finanzmittler gestellt wird. Dies gilt nur dann, wenn sich das Finanzinstitut oder der o.g. Finanzmittler in einem Land befinden, das in Irland als ein Land anerkannt ist, in dem entsprechende Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche gelten.

Beispielsweise kann eine Person dazu aufgefordert werden, eine von offizieller Stelle beglaubigte Kopie ihres Passes oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Adresse (in Form von entweder (a) zwei unterschiedlichen Verbrauchsabrechnungen oder (b) einer Verbrauchsabrechnung und eines Kontoauszuges, und zwar jeweils im Original oder in beglaubigter Kopie und nicht älter als drei Monate) und des Geburtsdatums vorzulegen. Bei juristischen Personen müssen ggf. eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), der Satzung (oder eines entsprechenden Dokuments), die Namen, Berufsbezeichnungen, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Verwaltungsrats (Directors) dieser juristischen Person, die Abschlüsse und Dokumente über das wirtschaftliche Eigentum vorgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, die notwendigen Informationen zum Identitätsnachweis eines Zeichners anzufordern. Falls der Zeichner die erforderlichen Informationen zum Identitätsnachweis mit Verzögerung oder gar nicht zur Verfügung stellt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ablehnung des Zeichnungsantrags und der Gelder zur Zeichnung, und, falls bereits Anteile ausgegeben wurden, der zwangsweisen Rücknahme dieser Anteile. Sie ist ebenfalls berechtigt, Rücknahmeerlöse einzubehalten und ihre Zustimmung zu einer Übertragung der Anteile zurückzuhalten, falls die Umstände dies rechtfertigen.

Jeder Antragsteller bestätigt, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der jeweilige Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle von allen Verlusten freigestellt werden, die aufgrund der Nichtabwicklung eines Antrages zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen entstehen, sofern die vorstehenden ordnungsgemäß von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder dem jeweiligen Anlageverwalter angeforderten Informationen und Unterlagen nicht vom Antragsteller

vorgelegt wurden. Darüber hinaus werden bei Ablehnung eines Antrages Zeichnungsgelder nur dann zurückgezahlt, wenn dies nach den irischen Geldwäschebestimmungen zulässig ist.

Übertragung von Anteilen

Soweit nachstehend keine anderweitige Regelung getroffen wird und vorbehaltlich zusätzlicher Bestimmungen in der entsprechenden Prospektergänzung, sind Anteile frei übertragbar und können schriftlich in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Vor der Eintragung einer Übertragung in die Bücher der Gesellschaft muss der Erwerber ein Zeichnungsformular ausfüllen und alle sonstigen Informationen (z. B. hinsichtlich seiner Identität) beibringen, die von der Gesellschaft oder ihren Vertretern im angemessenen Rahmen verlangt werden. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn

- (a) er weiß oder der Überzeugung ist, dass die Übertragung dazu führen würde, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen auf eine Person übergehen würde, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder die Gesellschaft steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile erleiden würde; oder
- (b) bei einer Übertragung auf eine Person, die noch nicht Anteilinhaber ist, der Erwerber nach dieser Übertragung den Mindestbestand nicht erreichen würde.

Vorübergehende Aussetzung

Die Gesellschaft kann in den folgenden Fällen die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer oder mehrerer Anteilklassen eines Fonds vorübergehend aussetzen:

- (a) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem ein wichtiger Markt, an dem ein wesentlicher Teil der jeweiligen Fondsanlagen des betreffenden Fonds notiert ist oder gehandelt wird, (außer an Wochenenden und den üblichen Feiertagen) geschlossen ist, der Handel mit diesen Wertpapieren eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder der Handel an einer/m für die Gesellschaft relevanten Terminbörse/Terminmarkt eingeschränkt oder ausgesetzt ist.
- (b) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem eine Veräußerung oder Wertermittlung für die Fondsanlagen des betreffenden Fonds nach Überzeugung des Verwaltungsrates auf Grund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder währungspolitischen Entwicklungen oder anderen Umständen (außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und der Einflussnahme durch den Verwaltungsrat) nicht möglich ist, ohne dass hierdurch den Inhabern der Anteile insgesamt oder der Anteile an einem betroffenen Fonds Nachteile oder Schäden entstehen, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates der Nettoinventarwert nicht sachgerecht ermittelt werden kann.
- (c) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraumes möglich, in dem die normalerweise für die Ermittlung des Werts der Fondsanlagen der Gesellschaft eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen oder der Wert der Fondsanlagen oder sonstigen Vermögensgegenstände eines Fonds aus einem anderen Grund nicht sachgerecht oder in angemessener Weise ermittelt werden kann.
- (d) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem für die Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln, die sie für Rücknahmezahlungen benötigt, unmöglich ist oder derartige Zahlungen nach Überzeugung des Verwaltungsrates nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen abgewickelt werden können oder Schwierigkeiten bei der Überweisung von Beträgen für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel bestehen oder zu erwarten sind.
- (e) Eine Aussetzung ist auch bei Veröffentlichung einer Einberufungsmitteilung für eine Hauptversammlung möglich, in der über die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll.

- (f) Eine Aussetzung ist auch in denjenigen Zeiträumen möglich, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat es als im besten Interesse der Anteilinhaber ansieht, den Handel in den betreffenden Fonds oder Anteilklassen auszusetzen.

Die Gesellschaft ergreift, soweit möglich, alle Maßnahmen zur möglichst baldigen Beendigung der Aussetzung.

Wenn an einem Handelstag bei einem Fonds die Gesamtzahl der Rücknahmeaufträge und/oder der Umtauschtaufträge 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, können nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats die einzelnen Rücknahme- oder Umtauschtaufträge proportional so reduziert werden, dass der Gesamtwert aller an dem Handelstag insgesamt zurückgenommenen oder umgetauschten Anteile im Wert 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat festlegen kann, nicht überschreitet. Die reduzierten Rücknahme- oder Umtauschtaufträge sind auf den nächsten Handelstag bzw., sofern erforderlich, auf die nachfolgenden Handelstage zu verschieben und im Einklang mit der Satzung an diesem (oder den späteren) Handelstag(en) abzuwickeln, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezog, zurückgenommen bzw. umgetauscht worden sind. Von einer solchen Verschiebung von Rücknahme- und Umtauschtaufträgen sind die betroffenen Anteilinhaber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Eine solche Aussetzung ist von der Gesellschaft sofort (unverzüglich) der Zentralbank und auch unverzüglich allen anderen zuständigen Stellen in Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, mitzuteilen. Betroffene Anteilinhaber sind ebenfalls spätestens bis zu dem Geschäftstag, der auf die Erklärung der Aussetzung folgt, in der vom Verwaltungsrat festgelegten Art und Weise über diese Aussetzung in Kenntnis zu setzen.

Die Gesellschaft hat die Zentralbank außerdem unmittelbar nach Aufhebung einer vorübergehenden Aussetzung zu informieren, und in Fällen, in denen eine vorübergehende Aussetzung nicht innerhalb von 21 Werktagen nach dem entsprechenden Antrag aufgehoben wurde, hat sie der Zentralbank nach Ablauf dieses Zeitraums von 21 Werktagen sowie nach Ablauf jedes weiteren darauffolgenden Zeitraums von 21 Werktagen, in dem die Aussetzung weiterhin gilt, aktuelle Informationen zum Status der Aussetzung bereitzustellen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Allgemeines

Der Preis bestimmter Fonds wird gemäß einem Swing-Pricing-Mechanismus berechnet, wie in der entsprechenden Prospektergänzung dargelegt. Alle auf dem Nettoinventarwert basierenden Gebühren und Aufwendungen, die aus dem Vermögen eines Fonds zu zahlen sind, auf den der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, werden unter Bezugnahme auf den unbereinigten Nettoinventarwert berechnet (siehe entsprechende Prospektergänzung).

Mehrwertsteuer, die auf von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren anfällt, wird ggf. von der Gesellschaft übernommen.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren, die den Anteilklassen der einzelnen Fonds von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden, ergeben sich aus der jeweiligen Prospektergänzung. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren des jeweiligen Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen aus ihrer Gebühr.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen einen Teil ihrer Verwaltungsgebühr an die Anteilinhaber (als rechtmäßig eingetragene Anteilinhaber) und/oder wirtschaftlichen Eigentümer erstatten. Erstattungen von Verwaltungsgebühren erfolgen, sofern sie gewährt werden, auf Basis objektiver Kriterien, wie beispielsweise der Folgenden:

1. das Anlagevolumen eines Anteilinhabers und/oder wirtschaftlichen Eigentümers bzw. das Gesamtanlagevolumen an der Gesellschaft oder ggf. an der Produktpalette des Promoters;

2. die Höhe der von dem Anteilinhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer generierten Gebühren und/oder Erlöse;
3. das vom Anteilinhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer gezeigte Anlageverhalten; und
4. die Bereitschaft des Anteilinhabers und/oder wirtschaftlichen Eigentümers, die Anlaufphase eines Fonds zu unterstützen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, Erstattungen zu zahlen, werden diese Erstattungen als Prozentsatz der Managementgebühren basierend auf dem Wert der jeweiligen Bestände berechnet und entweder bar ausgezahlt oder wieder angelegt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass jeder Anteilinhaber seinen Anteil an den Kosten trägt, unabhängig davon, ob die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen beschließt, eine Erstattung zu zahlen oder nicht.

Auf Antrag des Anteilinhabers muss die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft den jeweiligen Umfang der Erstattungen in Verbindung mit einem Anteilsbestand kostenlos mitteilen.

Gebühren des Währungsmanagers

Die Gesellschaft zahlt dem Währungsmanager eine jährliche Gebühr in Bezug auf die Fonds, für die der Währungsmanager bestellt wurde. Die Gebühr wird taggenau berechnet und erhoben und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar; diese Gebühr darf 0,03 % p. a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen ausgegebenen abgesicherten Anteilklasse des betreffenden Fonds nicht übersteigen; diese Gebühr wird ausschließlich der besicherten Anteilklasse zugerechnet, für die sie angefallen ist.

Sonstige Aufwendungen

Vorbehaltlich einer etwaigen geltenden und in der Prospektergänzung für den jeweiligen Fonds angegebenen Höchstgrenze für Aufwendungen ist die Gesellschaft außerdem für jeden Fonds für die nachstehenden Verbindlichkeiten verantwortlich:

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Führungspositionen innerhalb der Lazard-Gruppe einnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft keine solche Vergütung. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates können unter anderem auch Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft anfallende Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden.

Betriebliche Kosten

Folgende Kosten der Gesellschaft gehen zu Lasten der einzelnen Fonds:

- (a) Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren und -aufwendungen;
- (b) Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (sowie der Preisveröffentlichung), des Nettoinventarwerts je Anteil und des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilklasse;
- (c) Stempelsteuern;
- (d) Branchenfinanzierungsabgabe (industry funding levy) der Zentralbank;
- (e) Steuern;
- (f) Honorar des Secretary der Gesellschaft;

- (g) (etwaige) Rating-Kosten;
- (h) Maklerprovisionen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und der Veräußerung von Fondsanlagen;
- (i) Honorare und Kosten für Abschlussprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und sonstige Beratung der Gesellschaft;
- (j) Gebühren im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an Börsen;
- (k) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile und Kosten der Registrierung und Vertretung der Gesellschaft außerhalb von Irland (zu den handelsüblichen Sätzen);
- (l) Kosten der Erstellung, des Drucks und der Verteilung dieses Prospekts, der Prospektergänzungen, wesentlicher Anlegerinformationen, der Geschäftsberichte, der Abschlüsse und erläuternder Unterlagen;
- (m) anfallende Übersetzungskosten;
- (n) Kosten der regelmäßigen Aktualisierung des Prospekts, der Prospektergänzungen und der wesentlichen Anlegerinformationen sowie Kosten in Verbindung mit der Änderung von gesetzlichen Vorschriften oder der Einführung neuer Gesetze (einschließlich Kosten in Verbindung mit der Einhaltung von einschlägigen Normen, unabhängig davon, ob sie Gesetzeskraft haben);
- (o) für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, für das Aufwendungen ermittelt werden, der ggf. auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Teil der Abschreibung der Gründungskosten;
- (p) die Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesellschaft und/oder eines Fonds; und
- (q) sonstige Gebühren und Kosten, die mit der Führung und Verwaltung der Gesellschaft zusammenhängen oder den Anlagen der Gesellschaft zuzurechnen sind.

Die vorstehenden Kosten werden entsprechend den (von der Verwahrstelle genehmigten und vom Verwaltungsrat als sachgerecht angesehenen) Vorgaben auf die einzelnen Fonds und Anteilklassen verteilt.

Alle Aufwendungen und Kosten, Steuern und Gebühren werden dem Fonds (und gegebenenfalls der/den Anteilklasse(n)) belastet, für den (bzw. die) sie entstanden sind. Soweit Aufwendungen und Kosten entsprechend den Festlegungen des Verwaltungsrates keinem spezifischen Fonds (bzw. einer spezifischen Anteilklasse) zugeordnet werden können, werden sie in der Regel auf alle Fonds anteilig auf der Basis der jeweiligen Nettoinventarwerte verteilt. Kosten, die unmittelbar einer Anteilklasse oder bestimmten Anteilklassen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten der zur Verteilung an die Inhaber von Anteilen dieser Klasse für Ausschüttungen zur Verfügung stehenden Erträge, sofern nicht in der Prospektergänzung für den entsprechenden Fonds etwas anderes angegeben ist.

Bei regelmäßig zu zahlenden Honoraren und Kosten wie zum Beispiel den Vergütungen für den Abschlussprüfer kann der Verwaltungsrat den Aufwand auf jährlicher oder sonstiger Basis im Voraus schätzen und gleichmäßig auf die Periode verteilen.

ZUORDNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Die Satzung enthält die folgenden Regelungen für den Betrieb eines Fonds:

- (a) Die Bücher und Konten jedes Fonds sind getrennt in der Basiswährung des betreffenden Fonds zu führen.
- (b) Die Verbindlichkeiten eines bestimmten Fonds sind ausschließlich diesem Fonds zuzuordnen.

- (c) Die Vermögenswerte eines bestimmten Fonds stehen ausschließlich diesem Fonds zu, sind in den Büchern der Verwahrstelle von den Vermögenswerten anderer Fonds zu trennen, und werden (soweit nicht im Companies Act abweichend vorgesehen) weder unmittelbar noch mittelbar zur Erfüllung von Verbindlichkeiten anderer Fonds oder Ansprüchen gegen einen Fonds verwendet und stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.
- (d) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse ist dem aus den betreffenden Anteilklassen gebildeten Fonds zuzuschreiben und die diesem Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen für diesen Fonds zu verbuchen.
- (e) Soweit ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, ist dieser Vermögenswert demselben Fonds zuzurechnen wie der ursprüngliche Vermögenswert, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts werden Werterhöhungen oder Wertminderungen des Vermögenswerts dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (f) Soweit ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Abschlussprüfers die Basis festlegen, auf der dieser Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit auf die einzelnen Fonds verteilt wird. Der Verwaltungsrat ist jederzeit mit Zustimmung des Abschlussprüfers berechtigt, diese Basis zu ändern. Eine Zustimmung des Abschlussprüfers ist nicht erforderlich, soweit die Verteilung des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit auf sämtliche anteilig Fonds im Verhältnis der Nettoinventarwerte erfolgt.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die Informationen in diesem Teil des Prospekts sind nicht umfassend und sollten nicht als Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden. Interessierte Anleger sollen sich bei ihren sachkundigen Beratern über die Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Besizes, des Umtauschs und der Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, informieren.

Nachstehend wird zusammenfassend auf bestimmte Aspekte des Steuerrechts Irlands und des Vereinigten Königreichs und der dortigen steuerlichen Praxis im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt behandelten Transaktionen eingegangen. Grundlage sind die zurzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften, die derzeitige Anwendungspraxis und offizielle Auslegung, welche jeweils Änderungen unterliegen können.

Auf (eventuelle) Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die die Gesellschaft aus ihren Fondsanlagen vereinnahmt, können (außer bei den Wertpapieren irischer Emittenten) Steuern einschließlich Quellensteuern in den Sitzstaaten der Emittenten anfallen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft keinen Anspruch auf reduzierte Quellensteuersätze nach den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern hat. Falls sich diese Rechtslage ändert und die Anwendung eines reduzierten Steuersatzes zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führt, werden die Nettoinventarwerte nicht rückwirkend geändert. Vielmehr wird die Erstattung anteilig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilinhaber verteilt.

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass die nachstehenden Aussagen zur Besteuerung auf Empfehlungen beruhen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken in der jeweiligen Rechtsordnung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts erhalten hat. Wie bei jeder Kapitalanlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der getätigten Investition in die Gesellschaft bestehende oder vorgesehene steuerliche Lage unverändert fortbestehen wird.

Besteuerung in Irland

Nach den Informationen, die dem Verwaltungsrat vorliegen und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, stellt sich die steuerliche Situation der Gesellschaft und der Anteilinhaber wie nachstehend aufgeführt dar.

Definitionen

Für die nachstehenden steuerlichen Betrachtungen gelten die folgenden Definitionen:

„Gerichtsdienst“ (Courts Service)

ist zuständig für die Verwaltung von Geldern, die sich unter gerichtlicher Kontrolle befinden oder die Gegenstand gerichtlicher Anordnungen sind.

„Gleichwertige Maßnahmen“ (Equivalent Measures)

gelten für einen Anlageorganismus, wenn die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) dem Anlageorganismus eine Genehmigung gemäß Section 739D (7B) des Steuergesetzes erteilt und diese nicht widerrufen hat.

„Steuerbegünstigter irischer Anleger“

bedeutet:

- ein nach Section 774 des Steuergesetzes zugelassener steuerbegünstigter Altersvorsorgeplan bzw. ein Rentenplan oder Rentenfonds im Sinne von Section 784 bzw. 785 des Steuergesetzes;
- ein Teilnehmer im Sinne des Automatic Enrolment Retirement Savings Scheme Act 2024, die Anteile werden von der Behörde im Sinne dieses Gesetzes im Namen des Teilnehmers gehalten;
- Unternehmen der Lebensversicherungsbranche im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Steuergesetzes;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des Steuergesetzes;
- ein spezielles Anlageprogramm im Sinne von Section 737 des Steuergesetzes;
- ein Unit Trust im Sinne von Section 731(5)(a) des Steuergesetzes;
- eine gemeinnützige Einrichtung nach Section 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (qualifying management company) im Sinne von Section 739D(6)(g) des Steuergesetzes;
- eine spezifische Gesellschaft (specified company) im Sinne von Section 734(1) des Steuergesetzes;
- Personen mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer aufgrund von Section 784A(2) oder Section 848E des Steuergesetzes, soweit es sich bei den Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Altersvorsorgefonds, eines zugelassenen Mindestaltersvorsorgefonds oder eines Sondersparvergünstigungskontos handelt;
- Personen, die gemäß Section 787I des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer haben, und sofern die gehaltenen Anteile Bestandteil eines PRSA sind;
- ein Kreditinstitut (credit union) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act, 1997;
- ein in Irland ansässiges Unternehmen, das in Geldmarktfonds anlegt, bei dem es sich um eine Person gemäß Section 739D(6)(k) des Steuergesetzes handelt;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act von 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer das Finanzministerium (Minister for Finance) ist, bzw. der über die National Treasury Management Agency handelnde Staat;
- ein in Irland ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftsteuer nach Section 110 des Steuergesetzes unterliegt und bei dem es sich um eine Person gemäß Section 739D(6)(m) des Steuergesetzes handelt;
- eine Person, die nach Section 787AC des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PEEP im Sinne von Part 30, Chapter 2D des Steuergesetzes sind;
- die National Asset Management Agency, bei der es sich um eine Person gemäß Section 739D(6)(ka) des Steuergesetzes handelt;
- der Gerichtsdienst;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden; oder
- jede sonstige in Irland ansässige Person bzw. Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die nach der Steuergesetzgebung oder im Rahmen der (schriftlich niedergelegten) Verwaltungspraxis oder

aufgrund Genehmigung der irischen Steuerbehörde Anteile halten kann, ohne dass die Gesellschaft steuerlich belastet oder die Steuerbefreiung der Gesellschaft gefährdet wird;

sofern diese Personen die erforderliche Maßgebliche Erklärung abgegeben haben.

„Steuerausländer“

Ein Steuerausländer ist eine Person, die im Sinne der Steuergesetzgebung weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, die bei der Gesellschaft die Maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B des Steuergesetzes eingereicht hat und über die der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigen Maßstäben darauf hinweisen, dass die Maßgebliche Erklärung nicht zutreffend ist oder dies zu irgendeinem Zeitpunkt nicht war.

„Finanzmittler“

Ein Finanzmittler ist eine Person,

- die eine geschäftliche Tätigkeit ausübt, die ganz oder teilweise darin besteht, Zahlungen eines Anlageorganismus für Dritte entgegenzunehmen oder
- die Anteile an einem Anlageorganismus für Dritte hält.

„Irland“

Unter Irland ist die Republik Irland/der Staat zu verstehen.

„Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

- Als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gilt: bei natürlichen Personen eine Person, die steuerlich als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gilt, und
- bei Trusts ein Trust, der steuerlich als Trust mit gewöhnlichem Sitz in Irland gilt.

Für den gewöhnlichen Aufenthalt von natürlichen Personen ist von der irischen Steuerbehörde die nachstehende Definition herausgegeben worden:

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ unterscheidet sich von dem Begriff des „Wohnsitzes“ insofern, als er sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer natürlichen Person bezieht und ein gewisses Maß an Kontinuität bezüglich des Aufenthaltes an einem Ort ausdrückt.

Bei einer natürlichen Person, die für drei aufeinander folgende Steuerjahre ihren Wohnsitz in Irland gehabt hat, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres ein gewöhnlicher Aufenthalt unterstellt.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person wird als nicht mehr gegeben angesehen, wenn die natürliche Person am Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres ihren Wohnsitz nicht mehr in Irland unterhält.

„In Irland ansässige Person“

- Als in Irland ansässige Person gilt: bei natürlichen Personen eine steuerlich in Irland ansässige Person,
- bei Trusts ein steuerlich in Irland ansässiger Trust und
- bei Unternehmen ein steuerlich in Irland ansässiges Unternehmen.

Wohnsitz – Natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes zwölfmonatiges Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn:

- sie sich in dem zwölfmonatigen Steuerjahr 183 Tage oder länger in Irland aufhält oder

- sie sich in dem zwölfmonatigen Steuerjahr und dem vorherigen zwölfmonatigen Steuerjahr insgesamt 280 Tage in Irland aufhält, wobei bei dem 2-Jahres-Kriterium eine Anwesenheit von bis zu 30 Tagen in einem zwölfmonatigen Steuerjahr unberücksichtigt bleibt. Eine Anwesenheit in Irland von einem Tag bedeutet, dass die natürliche Person persönlich zu jedem Zeitpunkt an diesem Tag anwesend sein muss.

Sitz – Trust

Die Bestimmung des Sitzes eines Trusts kann kompliziert sein. Ein Trust gilt in der Regel steuerlich als in Irland ansässig, wenn die Mehrzahl seiner Trustees steuerlich in Irland ansässig sind. Sofern einige, aber nicht alle Trustees in Irland ansässig sind, hängt der Sitz des Trusts davon ab, wo die allgemeine Verwaltung des Trusts geführt wird. Außerdem sind ggf. die Bestimmungen etwaig anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen. Entsprechend ist jeder Trust individuell zu beurteilen.

Sitz – Gesellschaft

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung, ob eine Gesellschaft in Irland steuerlich ansässig ist, in bestimmten Fällen komplex sein kann. Es wird in diesem Zusammenhang auf die spezifischen Bestimmungen in Section 23A des Steuergesetzes verwiesen.

Eine in Irland gegründete Gesellschaft gilt automatisch als steuerlich in Irland ansässig, sofern sie nicht als in einem Staat ansässig gilt, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Eine in einer ausländischen Jurisdiktion gegründete Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland liegt, wird steuerlich als in Irland ansässig behandelt, es sei denn, die Gesellschaft ist gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen an einem anderen Ort ansässig.

„Anlageorganismus mit persönlich beeinflussbarem Portfolio“ (Personal Portfolio Investment Undertaking) oder „PPIU“

Darunter ist ein Anlageorganismus zu verstehen, dessen Vermögenswerte im Rahmen der Anlagebedingungen insgesamt oder teilweise von dem Anleger, einer von dem Anleger beauftragten oder mit ihm verbundenen Person, einer mit einem Beauftragten des Anlegers, dem Anleger und einer mit ihm verbundenen Person oder einer sowohl vom Anleger als auch von einer mit dem Anleger verbundenen Person beauftragten Person ausgewählt werden kann oder ausgewählt wurde oder diese Person Einfluss auf die Auswahl aller oder einiger der Vermögenswerte nehmen kann oder konnte.

Ein Anlageorganismus ist kein PPIU, wenn das einzige Vermögen, das ausgewählt werden kann oder ausgewählt worden ist, zu dem Zeitpunkt, an dem es zur Auswahl durch einen Anleger verfügbar ist, für die Öffentlichkeit verfügbar war und in den Marketing- oder anderen Werbematerialien des Anlageorganismus klar identifiziert ist. Außerdem muss der Anlageorganismus alle Anleger in nicht diskriminierender Weise behandeln. Im Falle von Anlagen, deren Wert zu mindestens 50 % auf Grundstücken beruht, sind alle von Einzelpersonen getätigten Anlagen auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Maßgebliche Erklärung“

Unter der Maßgeblichen Erklärung ist eine Erklärung des Anteilinhabers im Sinne von Schedule 2B zum Steuergesetz zu verstehen. Die Maßgebliche Erklärung von Anlegern, die keine in Irland ansässigen Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland (oder Finanzmittler für diese Personen) sind, ist in dem der jeweiligen Ergänzung zu diesem Prospekt beigefügten Antragsformular enthalten.

„Relevanter Zeitraum“

Bezeichnet einen Zeitraum von 8 Jahren ab dem Erwerb der Anteile durch einen Anteilinhaber und jeden nachfolgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgehenden relevanten Zeitraum beginnt.

„Irischer Steuerinländer“

Irische Steuerinländer sind alle Personen mit Ausnahme von

- Steuerausländern; oder
- steuerbegünstigten irischen Anlegern.

„Steuergesetz“

Steuergesetz bezeichnet das irische Steuerkonsolidierungsgesetz von 1997 (The Taxes Consolidation Act 1997) in seiner jeweiligen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt als steuerlich in Irland ansässig, da sie in Irland gegründet wurde und nicht gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen an einem anderen Ort ansässig ist. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass die Gesellschaft als steuerlich in Irland ansässig gilt.

Nach den dem Verwaltungsrat vorliegenden Informationen gilt die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes. Nach den zurzeit in Irland geltenden gesetzlichen Vorschriften und der anwendbaren Praxis unterliegt die Gesellschaft damit in Bezug auf ihre Einkünfte und ihre Gewinne in Irland keiner Steuerpflicht.

Eine Steuerpflicht kann jedoch bei einem „steuerpflichtigen Vorgang“ auf Ebene der Gesellschaft entstehen. Als steuerpflichtige Vorgänge gelten unter anderem Ausschüttungen an Anteilinhaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Entwertung oder Übertragung von Anteilen oder die Zuteilung bzw. Entwertung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung einer Steuerschuld für aus einer Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil erzielte Gewinne. Ein steuerpflichtiger Vorgang tritt auch mit Ablauf eines jeden Relevanten Zeitraums ein. Keine Steuerpflicht der Gesellschaft fällt bei steuerpflichtigen Vorgängen an, wenn der Anteilinhaber zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Vorgangs weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, die Maßgebliche Erklärung erfolgt ist und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben nicht länger den Tatsachen entsprechen. Falls die Maßgebliche Erklärung nicht vorliegt, wird unterstellt, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Ein steuerpflichtiger Vorgang wird nicht ausgelöst, wenn zu dem Zeitpunkt des steuerpflichtigen Vorgangs eine offizielle Vereinbarung über Gleichwertige Maßnahmen mit der irischen Steuerbehörde besteht und die diesbezügliche Genehmigung nicht widerrufen wurde und es keine Anzeichen für eine irische Steueransässigkeit in Bezug auf einen bestimmten Anleger gibt. Sofern keine Maßgebliche Erklärung vorliegt und keine Gleichwertigen Maßnahmen vereinbart sind, gilt die Annahme, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die folgenden Vorgänge sind keine steuerpflichtigen Vorgänge:

- Umtausch durch einen Anteilinhaber von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen (arm's length-Prinzip);
- Anteiltransaktionen (die ansonsten als steuerpflichtiger Vorgang angesehen würden) in Bezug auf Anteile, die in einem von der irischen Steuerbehörde durch Verfügung anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung des Eigentums an einem Anteil durch den Inhaber auf seinen Ehepartner, früheren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder früheren eingetragenen Lebenspartner;
- Tausch von Anteilen bei einer Verschmelzung oder Neustrukturierung der Gesellschaft (im Sinne von Section 739H des Steuergesetzes) (qualifying amalgamation/ reconstruction) mit einem anderen Anlageorganismus;

- bei einer Transaktion in Verbindung mit oder in Bezug auf entsprechende Anteile (im Sinne von Section 739B(2A)(a)) der Gesellschaft, die lediglich infolge eines Wechsels des gerichtlichen Fondsverwalters (Court Funds Manager) für die Gesellschaft durchgeführt wird.

Wenn die Gesellschaft auf Grund eines steuerpflichtigen Vorgangs steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der entsprechenden Zahlung einen Betrag in Höhe der Steuer einzubehalten und/oder gegebenenfalls eine der Steuer entsprechende Zahl von Anteilen des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers einzuziehen oder zu entwerten. Der betreffende Anteilinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft von Schäden frei zu stellen, die ihr durch eine Steuerpflicht bei einem steuerpflichtigen Vorgang entstehen, wenn der Schaden nicht durch eine Einbehaltung von Zahlungen oder einen Einzug bzw. eine Entwertung von Anteilen ausgeglichen wird.

Sofern nach dem Ablauf eines Relevanten Zeitraums eine Steuer anfällt, erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, die Anteile an zwei Terminen im Jahr (d. h. am 30. Juni oder am 31. Dezember) zu bewerten, anstatt jeweils zum Ende des Relevanten Zeitraums. Somit kann die Gesellschaft unwiderruflich dafür optieren, dass die Bewertung der Anteile im Rahmen der Berechnung der Gewinne im Zusammenhang mit einer angenommenen Verfügung („fiktive Veräußerung“) in Bezug auf irische Steuerinländer zum 30. Juni oder, sofern später, zum 31. Dezember, erfolgt, d. h. vor dem Stichtag am Ende des 8-Jahres-Zeitraums.

Sofern weniger als 10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft von irischen Steuerinländern gehalten wird, kann die Gesellschaft die Entscheidung treffen, dass bei einer fiktiven Veräußerung der Anteile der Gesellschaft kein Quellensteuerabzug vorgenommen wird; die Gesellschaft informiert die irische Steuerbehörde in diesem Fall über diese Entscheidung. Anteilinhaber, die irische Steuerinländer sind, sind daher in einem solchen Fall verpflichtet, in Bezug auf eine fiktive Veräußerung der Anteile direkt bei der irischen Steuerbehörde über alle Gewinne eine Steuererklärung auf Selbstveranlagungsbasis abzugeben und entsprechende Steuern an diese abzuführen. Anteilinhabern wird empfohlen, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob sie sich für diese Vorgehensweise entschieden hat und ob sie verpflichtet sind, Steuern an die irische Steuerbehörde abzuführen.

Sofern nach dem Ablauf eines Relevanten Zeitraums eine Steuer anfällt, kann diese Steuer auf für die nachfolgende Einlösung, Rücknahme, Entwertung oder Übertragung der betreffenden Anteile zahlbare Steuern angerechnet werden. Sofern jedoch weniger als 15 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft von irischen Steuerinländern gehalten werden, kann die Gesellschaft die Entscheidung treffen, etwaig zu viel gezahlte Steuern nicht an die Anteilinhaber zurückzuerstatten; stattdessen müssen die betroffenen Anteilinhaber die Erstattung direkt bei der irischen Steuerbehörde beantragen. Anteilinhabern wird empfohlen, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob sie sich für diese Vorgehensweise entschieden hat, um festzustellen, ob sie selbst die Erstattung zu viel gezahlter Steuern direkt bei der irischen Steuerbehörde beantragen müssen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerumgehung finden bei bestimmten von natürlichen Personen getätigten Anlagen in Anlageorganismen (wie der Gesellschaft) Anwendung. Wenn der Anlageorganismus als Anlageorganismus mit persönlich beeinflussbarem Portfolio („Personal Portfolio Investment Undertaking“ oder „PPIU“) angesehen wird, dann wird jede Zahlung an einen solchen Anteilinhaber mit 60 % besteuert. Es hängt von den Umständen ab, ob der Anteilsinhaber oder eine verbundene Person das Auswahlrecht besitzt, wie es in die Regelung zur Verhinderung der Steuervermeidung vorgesehen ist. Weitere Strafbesteuerungen können Anwendung finden, soweit von einem Anteilinhaber eingereichte Steuererklärungen in Bezug auf Ausschüttungen eines PPIU unzutreffend sind.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Aktien unterliegen möglicherweise der irischen Quellensteuer zu einem Einkommensteuersatz von 25 %. Die Gesellschaft kann aber gegenüber dem dividendenpflichtigen Unternehmen die Erklärung abgeben, dass sie ein Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes) mit einem Dividendenanspruch als wirtschaftlicher Eigentümer ist, nach der die Gesellschaft dann Anspruch auf Ausschüttung der Dividende ohne Abzug der Quellensteuern hat.

Nachfolgend ist im Abschnitt „Anteilinhaber“ dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich für die Gesellschaft und die Anteilinhaber bei einem steuerpflichtigen Vorgang in Bezug auf -

- Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben;
- Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben; und

- vom irischen Gerichtsdienst gehaltene Anteile.

Anteilinhaber

(i) Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Die Gesellschaft ist bei einem steuerpflichtigen Vorgang bei einem Anteilinhaber nicht zum Abzug von Steuern verpflichtet, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, (b) eine Maßgebliche Erklärung des Anteilinhabers vorliegt und (c) der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben nicht länger den Tatsachen entsprechen. Alternativ muss keine Steuer abgezogen werden, wenn für die Gesellschaft Gleichwertige Maßnahmen gelten und es keine Anzeichen für eine irische Steueransässigkeit in Bezug auf den jeweiligen Anteilinhaber gibt. Wenn keine Maßgebliche Erklärung oder die vorstehend genannte Genehmigung der irischen Steuerbehörde vorliegt, entsteht bei einem steuerpflichtigen Vorgang bei der Gesellschaft auch dann eine Steuerpflicht, wenn der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Der entsprechende Steuerabzug ergibt sich aus der unten stehenden Ziff. (ii).

Soweit ein Anteilinhaber als Finanzmittler für eine Person tätig ist, die weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, wird von Seiten der Gesellschaft kein Steuerabzug bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorganges vorgenommen, wenn der Finanzmittler eine Maßgebliche Erklärung abgibt, nach der er für eine Person handelt, die weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht länger den Tatsachen entsprechen.

Für Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, und die Maßgeblichen Erklärungen abgegeben haben (und sofern der Gesellschaft in Bezug auf diese Anteilinhaber keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im wesentlichen nicht bzw. nicht länger den Tatsachen entsprechen), fällt auf Einkünfte aus den Anteilen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung der Anteile keine irische Steuer an. Eine Gesellschaft, die zwar nicht in Irland ansässig ist, die Anteile aber unmittelbar oder mittelbar über oder für eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, ist jedoch für die Einkünfte aus den Anteilen und Kapitalerträge aus der Veräußerung der Anteile in Irland steuerpflichtig.

Wenn von der Gesellschaft Steuern einbehalten werden, weil vom Anteilinhaber gegenüber der Gesellschaft keine Maßgebliche Erklärung abgegeben worden ist, ist nach der irischen Gesetzgebung keine Steuerrückerstattung möglich, außer unter folgenden Umständen:

- i. Die jeweilige Steuer wurde von der Gesellschaft ordnungsgemäß abgeführt und die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Steuererklärung zur Zufriedenheit der irischen Finanzbehörden nachweisen, dass die Rückzahlung der gezahlten Steuer an die Gesellschaft gerechtfertigt und angemessen ist.
- ii. Sofern die Rückerstattung von irischen Steuern nach den Sections 189, 189A, 192 und 205A des Steuergesetzes (Entlastungsbestimmungen für nicht geschäftsfähige Personen, Treuhandvermögen für diese Personen, Personen, deren Behinderung auf die Einnahme von Thalidomid-haltigen Medikamenten zurückzuführen ist, und Magdalen Laundry-Zahlungen) beantragt wird, werden die erhaltenen Erträge als Nettoerträge behandelt, die nach Case III, Schedule D [des Steuergesetzes] zu versteuern sind und von denen Steuern abgezogen worden sind.
- iii. Wenn ein Anteilinhaber, der eine in Irland ansässige juristische Person ist, mit einer relevanten Zahlung von der Gesellschaft einer Steuerpflicht unterliegt und die Gesellschaft von dieser Zahlung Steuern einbehalten hat, können diese Steuern auf die irische Körperschaftsteuer, zu der dieser Anteilinhaber veranlagt wird, angerechnet und zu viel gezahlte Steuern zurückgefordert werden.

(ii) Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Soweit es sich bei einem Anteilinhaber nicht um einen steuerbegünstigten irischen Anleger handelt, der eine Maßgebliche Erklärung abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht bzw. nicht länger den Tatsachen entsprechen, und die Anteile auch vom Gerichtsdienst gehalten werden, sind von der Gesellschaft bei Anteilinhabern, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, anlässlich von Ausschüttungen oder der Verwirklichung anderer Steuertatbestände Steuern in Höhe von 41 % einzubehalten. Bei Ausschüttungen und der Verwirklichung anderer Steuertatbestände in Bezug auf Anteilinhaber, bei denen es sich um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat, hat die Gesellschaft einen Steuerabzug in Höhe von 25 % vorzunehmen.

Eine Reihe von Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, ist von den vorstehend beschriebenen Regelungen befreit, wenn die Maßgeblichen Erklärungen vorliegen. Der Personenkreis wird als steuerbegünstigte irische Anleger bezeichnet.

Anteilinhaber, die in Irland ansässige Unternehmen sind und die Ausschüttungen erhalten, von denen Steuern einbehalten worden sind, werden als Empfänger einer steuerpflichtigen jährlichen Leistung entsprechend Case IV in Schedule D des Steuergesetzes behandelt, bei der die Steuer in Höhe eines Steuersatzes von 25 % in Abzug gebracht wurde. Bei diesen Anteilinhabern fallen grundsätzlich keine weiteren irischen Steuern auf Zahlungen auf ihre Anteile an, von denen Steuern einbehalten worden sind. Bei einem in Irland ansässigen Unternehmen, das Anteile im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit hält, sind alle Einkünfte und Gewinne im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit steuerpflichtig, wobei von der Gesellschaft in Abzug gebrachte Steuern auf die von diesen Gesellschaften zu entrichtende Körperschaftsteuer angerechnet werden können. Handelt es sich bei den Anteilinhabern um natürliche Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, fallen grundsätzlich bei Abzug der Steuern durch die Gesellschaft keine weiteren irischen Steuern auf Einkünfte aus den Anteilen oder Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an. Soweit sich bei der Veräußerung von Anteilen Wechselkursgewinne für den Anteilinhaber ergeben, kann allerdings für das Steuerjahr, in dem die Anteile veräußert werden, eine Kapitalertragsteuer zu zahlen sein.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und eine Ausschüttung erhalten oder bei denen bei Einlösung, Rücknahme, Entwertung oder Übertragung eines Anteils ein Gewinn anfällt, von dem durch die Gesellschaft keine Steuer einbehalten worden ist, können mit diesem Gewinn einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sein.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den irischen Finanzbehörden jährlich Angaben zu bestimmten Anteilinhabern und zum Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft zu machen. Diese Pflicht besteht nur im Hinblick auf Anteilinhaber, die entweder in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (und keine steuerbegünstigten irischen Anleger sind).

(iii) *Irischer Gerichtsdienst*

Bei Anteilen, die vom Gerichtsdienst gehalten werden, unterliegen Zahlungen an den Gerichtsdienst keinem Steuerabzug durch die Gesellschaft. Sofern für den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft Gelder verwendet werden, die sich unter der Kontrolle des Gerichtsdienstes befinden oder die Gegenstand einer Anordnung des Gerichtsdienstes sind, geht der Gerichtsdienst davon aus, dass die Verantwortlichkeiten in Bezug auf diese Anteile hinsichtlich Steuerabzügen für steuerpflichtige Vorgänge, Steuererklärungen und Steuereinzug etc. bei der Gesellschaft liegen.

Außerdem muss der Gerichtsdienst für jedes Steuerjahr bis zum 28. Februar des folgenden Jahres eine Steuererklärung bei der irischen Steuerbehörde mit den folgenden Angaben einreichen:

- (a) der Gesamtbetrag der Gewinne des Anlageorganismus, die den erworbenen Anteilen zuzurechnen sind; und

(b) für jede Person, die wirtschaftlich an den betreffenden Anteilen beteiligt ist oder war:

- den Namen und die Adresse, sofern verfügbar,
- die Summe der Gewinne, zu denen die betreffende Person wirtschaftlich berechtigt ist, und
- alle sonstigen von der irischen Steuerbehörde ggf. geforderten Angaben.

Kapitalerwerbssteuer

Die Verfügung über einen Anteil unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbssteuer), solange die Gesellschaft ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes ist und sofern (a) der Begünstigte der Schenkung oder der Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, (b) der Verfügende zum Zeitpunkt der Verfügung weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft und zum Zeitpunkt der Bewertung Teil der Schenkung bzw. Erbschaft sind.

Stempelsteuern

Grundsätzlich fallen in Irland auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuern an. Wenn Anteile gegen Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Vermögensgegenstände gezeichnet oder zurückgenommen werden, könnte die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögensgegenstände der Stempelsteuer unterliegen.

Keine irische Stempelsteuer ist von der Gesellschaft auf die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren zu zahlen, wenn die Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft begeben sind, bzw. wenn die Übertragung nicht im Zusammenhang mit einem in Irland gelegenen Grundstück, grundstücksgleichen Rechten oder Beteiligungen bzw. Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (außer einem Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes) steht.

Für Umstrukturierungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen sind gemäß Section 739H des Steuergesetzes keine Stempelsteuern zu zahlen; dies gilt mit der Maßgabe, dass die Umstrukturierungen oder Verschmelzungen in gutem Glauben zu geschäftlichen Zwecken und nicht mit der Absicht einer Steuerumgehung erfolgen.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act wurde am 18. März 2010 in den Vereinigten Staaten erlassen. Er enthält Regelungen zum Quellensteuerabzug, die allgemein als FATCA-Regelungen bekannt sind. Mit diesen Regelungen soll dafür gesorgt werden, dass Finanzinstitute Angaben über US-amerikanische Anleger, die Vermögenswerte außerhalb der Vereinigten Staaten halten, an die amerikanische Steuerbehörde (IRS) weitergeben, um so eine Umgehung der US-amerikanischen Steuern zu verhindern. Um nicht-US-amerikanische Finanzinstitute davon abzuhalten, sich diesen Regelungen zu entziehen, sehen die FATCA-Regelungen vor, dass alle US-amerikanischen Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht diesen Regelungen unterwirft und diese befolgt, einer US-amerikanischen Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Einkünfte unterliegen. Diese Regelungen gelten seit dem 1. Juli 2014; seit diesem Datum kann ein Quellensteuerabzug erfolgen. Nach den grundlegenden FATCA-Regelungen wird die Gesellschaft offenbar als "Finanzinstitut" angesehen, sodass die Gesellschaft zur Einhaltung der Regelungen alle Anteilinhaber verpflichten kann, ihr gegenüber schriftlich ihren Steuerwohnsitz nachzuweisen.

Die USA binden bei der Umsetzung der FATCA-Regelungen auch andere Staaten ein. Daher haben die Regierungen von Irland und den USA am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, das „irische IGA“) geschlossen.

Durch das irische IGA soll die Belastung der irischen Finanzinstitute im Rahmen der Einhaltung der FATCA-Regelungen verringert werden, indem der Einhaltungsprozess vereinfacht wird und die Risiken eines Quellensteuerabzugs minimiert werden. Gemäß dem irischen IGA wird jedes irische Finanzinstitut (das nicht von der Einhaltung der FATCA-Regelungen befreit ist) jährlich Informationen über betroffene

US-amerikanische Anleger direkt an die irische Steuerbehörde übermitteln, die diese dann an die IRS weiterleiten.

Daher kann die Gesellschaft zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den FATCA-Regelungen von Anlegern verlangen, ihr die aufgrund anwendbarem Rechts vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen sowie zumutbarerweise von der Gesellschaft verlangte zusätzliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Interessierte Anleger sollten sich hinsichtlich der Anforderungen der FATCA-Regelungen in Bezug auf ihre persönliche steuerliche Situation an ihre eigenen Steuerberater wenden.

Die Gesellschaft wird zwar alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um allen Anforderungen zu entsprechen, damit ein Quellensteuerabzug gemäß den FATCA-Regelungen auf an die Gesellschaft geleistete Zahlungen vermieden wird, es kann aber nicht gewährleistet werden, dass es der Gesellschaft möglich sein wird, alle Vorgaben zu erfüllen. Sollten der Gesellschaft aufgrund der FATCA-Regelungen Quellensteuern auferlegt werden, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Erträge aller Anleger haben.

Interessierte Anleger sollten mit ihren Steuerberatern die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in der Gesellschaft besprechen.

Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Dokumente und zusätzlich von der Gesellschaft angemessenerweise geforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen von FATCA benötigt werden.

Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard – „CRS“)

Der CRS ist ein einheitlicher globaler Standard für den automatischen Austausch von Informationen („Automatic Exchange Of Information“, „AEOI“). Der CRS wurde im Februar 2014 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) genehmigt und baut auf früheren Projekten der OECD und der EU, globalen Geldwäschestandards und insbesondere dem zwischenstaatlichen FATCA-Abkommen (Model FATCA Intergovernmental Agreement) auf. Die teilnehmenden Jurisdiktionen sind im Rahmen des CRS verpflichtet, bestimmte im Besitz der Finanzinstitute befindliche Informationen über deren nicht im Inland ansässige Anleger auszutauschen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über nicht in Irland ansässige Anteilinhaber zur Verfügung zu stellen (die diese Informationen wiederum an die zuständigen Steuerbehörden weitergibt). Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der CRS die EU-Zinsrichtlinie ersetzt.

Datenschutzhinweis – Erfassung und Austausch von Informationen im Rahmen des CRS

Für die Zwecke der Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des CRS gemäß der Umsetzung in irisches Recht und zur Vermeidung der Auferlegung von Geldstrafen in dessen Rahmen muss die Gesellschaft möglicherweise bestimmte Informationen im Hinblick auf jeden nicht in Irland ansässigen Anteilinhaber (und ggf. die direkten und indirekten einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile) sammeln und diese Informationen in dem gemäß dem CRS erforderlichen Umfang jährlich an die irische Finanzbehörde melden.

Solche Informationen umfassen den Namen, die Adresse, den Ansässigkeitsstaat, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum und den Geburtsort (wie jeweils zutreffend) des nicht in Irland ansässigen Anteilinhabers und (sofern relevant) der direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile; die „Kontonummer“ und den „Kontostand“ oder Wert am Ende jeden Kalenderjahres; und den Nettobetrag, der während des Kalenderjahres an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde (einschließlich der gesamten Rücknahmezahlungen).

Diese Informationen in Bezug auf alle nicht in Irland ansässigen Anteilinhaber werden wiederum auf sichere Weise von der irischen Finanzbehörde mit den Steuerbehörden anderer relevanter teilnehmender Rechtsordnungen im Rahmen des CRS gemäß den Anforderungen (und ausschließlich zu den Zwecken der Einhaltung) des CRS ausgetauscht.

Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Dokumente und zusätzlich von der Gesellschaft angemessenerweise geforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des CRS benötigt werden.

Weitere Informationen in Bezug auf den CRS sind auf der AEOI-Webseite („Automatic Exchange of Information“, automatischer Informationsaustausch) unter www.revenue.ie zu finden.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Besteuerung von Einkünften und Veräußerungsgewinnen der Gesellschaft und der Anteilhaber unterliegt den in Irland geltenden Steuergesetzen und der dortigen Praxis sowie den Gesetzen in den Rechtsordnungen, in denen die Gesellschaft anlegt und in denen Anteilhaber ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind.

Die nachstehende Zusammenfassung soll einen kurzen und allgemeinen Überblick über die wesentlichen für den Besitz und die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft maßgeblichen Aspekte des derzeit im Vereinigten Königreich (UK) gültigen Steuerrechts und der Verwaltungspraxis der britischen Finanzbehörden (HM Revenue & Customs („HMRC“)) (die sich gegebenenfalls ändern können) bieten. Diese Zusammenfassung ist keine spezifische Steuerberatung und sollte nicht als Grundlage für die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Handlungen herangezogen werden. Die Beschreibung ist nicht erschöpfend und enthält grundsätzlich keine Ausführungen zu Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen. Interessierte Anleger, die Fragen im Hinblick auf die Anlage in Anteile, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen und die Vereinnahmung von Ausschüttungen auf Anteile (sei es bei Rücknahme oder anderweitig) nach dem Recht der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, haben, sollten sich mit ihrem in Fragen des britischen Steuerrechts sachkundigen Berater in Verbindung setzen.

Die Zusammenfassung richtet sich an gewöhnliche Anleger, deren als Anlage gehaltene Anteile sich in ihrem alleinigen wirtschaftlichen Eigentum befinden; für besondere Klassen von Anteilhabern wie etwa Finanzinstitute ist die Zusammenfassung dagegen nicht gedacht. Die Anwendbarkeit wird daher von den speziellen Umständen des jeweiligen Anteilhabers abhängen. Bestimmte Klassen von Anlegern unterliegen außerdem im Vereinigten Königreich speziellen Vorschriften, deren Konsequenzen hier nicht im Einzelnen behandelt werden. Auch die steuerliche Position von im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern (UK-Anteilhaber), die von der Steuer befreit sind oder für die spezielle Steuervorschriften gelten, ist nicht Gegenstand dieser Zusammenfassung.

Diese Zusammenfassung basiert auf dem zum Datum dieses Prospekts im Vereinigten Königreich geltenden und angewendeten Steuerrecht. Interessierte Anleger sollten bedenken, dass sich die jeweiligen Steuervorschriften und die jeweilige Steuerpraxis bzw. deren Auslegung nach diesem Datum ändern können.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft möglichst so zu führen, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich kein Steuerinländer wird. Entsprechend wird die Gesellschaft, sofern ihre Tätigkeit steuerlich keine gewerbliche Tätigkeit über eine Betriebsstätte im Vereinigten Königreich darstellt, im Vereinigten Königreich mit ihren Einkünften und Veräußerungsgewinnen nicht der Körperschaftsteuer unterliegen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Absicht auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat haften für etwaige Steuern, die von der Gesellschaft oder einem Anteilhaber aufgrund der Tatsache zu zahlen sind, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich gebietsansässig ist oder ihre Tätigkeit aus irgendeinem Grund eine gewerbliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich darstellt.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge und Gewinne in Bezug auf einen Fonds unterliegen möglicherweise Quellen- oder ähnlichen Steuern, die von dem Land erhoben werden, in dem diese Renditen entstehen.

DIE ANTEILINHABER

Einkommensteuer

Die Anteile der Gesellschaft werden auf breiter Basis zur Verfügung gestellt. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die vorgesehenen Gruppen von Anlegern nicht „beschränkt“ im Sinne der britischen Verordnung über die Besteuerung von Offshore-Funds (Offshore Fund (Tax) Regulation) von 2009 sind. Es ist beabsichtigt, den Vertrieb und das Angebot der Anteile ausreichend weit zu fassen und in der erforderlichen Form vorzunehmen, um die vorgesehene Zielgruppe von Anlegern zu erreichen.

In Abhängigkeit von den persönlichen Umständen werden die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber in Bezug auf Dividenden und sonstige Ertragsausschüttungen der Gesellschaft (unabhängig davon, ob diese wieder angelegt werden) sowie in Bezug auf ausgewiesene Erträge („ausgewiesene Erträge“ sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von Veräußerungsgewinnen“ näher erläutert), sofern diese etwaig erhaltene Ausschüttungen übersteigen, der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen. Darüber hinaus kann eine Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht im Vereinigten Königreich für zugeflossene Ertragsausgleichszahlungen anfallen, bei denen es sich um aufgelaufene Erträge handelt und die Teil der Rücknahmeerlöse sind. Die Gesellschaft beabsichtigt, Ertragsausgleichsverfahren einzusetzen. Daher enthält die erste Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen nach Ausgabe der Anteile ggf. einen Betrag, der im Ausgabepreis enthaltene aufgelaufene Erträge repräsentiert. Dieser Betrag wird nach britischem Steuerrecht als Kapitalertrag angesehen, der normalerweise nicht einkommensteuerpflichtig wäre. Der Betrag aus dem Ertragsausgleich muss bei der Berechnung der zulässigen Kosten dieser Anteile für Zwecke der UK-Ertragssteuer vom ursprünglichen Kaufpreis der betreffenden Anteile abgezogen werden.

Britische Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, erhalten derzeit einen Dividendenfreibetrag auf Steuergutschriften in Bezug auf Ausschüttungen in Höhe von 500 GBP, der mit einem Satz von 0 % besteuert wird. Ausschüttungen im Betrag von mehr als 500 GBP unterliegen der Einkommensteuer auf ausländische Ausschüttungen zu einem Steuersatz von 8,75 % für Steuerpflichtige mit Basissteuersatz (basic rate), 33,75 % Steuerpflichtige mit höherem Steuersatz (higher rate) und 39,35 % für Steuerpflichtige mit zusätzlichem Steuersatz (additional rate). Für im Vereinigten Königreich gebietsansässige Anteilinhaber, die natürliche Personen ohne Wohnsitz im Vereinigten Königreich sind, gelten andere Regelungen, die in dieser Zusammenfassung nicht erläutert werden.

Bei UK-Anteilhabern, die juristische Personen und im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, werden die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen voraussichtlich unter eine der Regelungen zur Körperschaftsteuerbefreiung im Vereinigten Königreich fallen. Die Befreiung von der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich sollte ebenfalls für Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen gelten, die im Vereinigten Königreich ein Gewerbe über eine ständige Betriebsstätte betreiben, soweit die von diesem Unternehmen gehaltenen Anteile von dieser ständigen Betriebsstätte genutzt oder für diese gehalten werden. Für ausgewiesene Erträge gilt in diesem Zusammenhang das Gleiche wie für Dividendenausschüttungen. Sofern keine der Befreiungen zutrifft, unterliegen die Ausschüttungen dem Standardsatz der Körperschaftsteuer, der zurzeit 25 % beträgt.

Rentenfonds – natürliche Personen

Sofern ein Fonds während eines Ausschüttungszeitraums mehr als 60 % seines Vermögens (am Marktwert gemessen) in verzinslicher (oder ökonomisch ähnlicher) Form hält, werden alle Ausschüttungen und ausgewiesenen Erträge als auf Ebene eines im Vereinigten Königreich einkommensteuerpflichtigen Anteilinhabers vereinnahmte Zinsen behandelt. Ein solcher Fonds wird gemeinhin als Rentenfonds bezeichnet (wobei dies kein Ausdruck im steuerrechtlichen Sinne ist). Das bedeutet, dass die für Zinsen geltenden Steuersätze Anwendung finden. Steuerzahler im Vereinigten Königreich, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, können daher Anspruch auf einen Steuerfreibetrag von 1.000 GBP pro Jahr (basic rate tax payers) oder 500 GBP pro Jahr (higher rate tax payers) haben. Additional rate tax payers haben keinen Anspruch auf einen Steuerfreibetrag auf Zinserträge. Darüber hinaus werden Zinsen, die von steuerpflichtigen natürlichen Personen im Vereinigten Königreich vereinnahmt werden, zu 20 % (basic rate tax payers), 40 % (higher rate tax payers) bzw. 45 % (additional rate tax payers) besteuert. Für Anteilinhaber von Rentenfonds gelten spezielle Regelungen im Rahmen der Körperschaftsteuer, wie nachfolgend erläutert.

Rentenfonds – juristische Personen

Sofern zu einem Zeitpunkt innerhalb eines Rechnungslegungszeitraums eine im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtige Person eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen nach dem Recht des Vereinigten Königreiches hält und der Fonds zu einem Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums die Anforderungen des „qualifying investment test“ nicht erfüllt, wird das Halten von Anteilen des Fonds als ein Schuldverhältnis im Sinne des britischen Körperschaftsteuergesetzes behandelt. Ein Fonds erfüllt dann nicht die Anforderungen des „qualifying investment test“, wenn die Gesellschaft mehr als 60 % ihres Vermögens (am Marktwert gemessen) in bestimmten Wertpapieren oder als Bareinlagen oder in bestimmten Derivatekontrakten oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die als nicht qualifiziert (non-qualifying) gelten, anlegt. Der Test wird auf die Gesellschaft insgesamt angewendet und nicht auf einzelne Fonds. Sofern Anteile als im Rahmen eines Schuldverhältnisses begeben gelten, erfolgt die Besteuerung bzw. Steuerbefreiung aller Erträge aus den Anteilen für den Rechnungslegungszeitraum des betreffenden Anteilinhabers (einschließlich Veräußerungsgewinnen, Gewinnen und Verlusten) „zum angemessenen Marktwert“ (Fair Value) der jeweiligen Einkünfte oder Aufwendungen. Entsprechend kann ein Anteilinhaber in Abhängigkeit von seinen individuellen Umständen der Körperschaftsteuer auf nicht realisierte Wertzuwächse seines Anteilbestandes unterliegen (bzw. analog dazu Abzüge bei der Körperschaftsteuer aufgrund von nicht realisierten Wertverlusten seines Anteilbestands geltend machen).

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Im Hinblick auf die Gesellschaft wird davon ausgegangen, dass sie als offener Investmentfonds in Form einer Körperschaft außerhalb des Vereinigten Königreiches im Sinne der im Vereinigten Königreich anwendbaren Regelungen zu „Offshore-Fonds“ errichtet ist. Jeder Fonds und jede Anteilklasse der Gesellschaft wird für diese Zwecke als separater Offshore-Fonds angesehen.

Gewinne aus der Veräußerung oder fiktiven Veräußerung (einschließlich im Zusammenhang mit einem Wechsel zwischen Teilfonds) und aus Rücknahmen einer Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, bei dem es sich um einen Offshore-Fonds handelt, werden grundsätzlich wie Einkünfte (und nicht wie Veräußerungsgewinne) besteuert, es sei denn, der Fonds gilt als „berichtender Fonds“ und hat diesen Status als berichtender Fonds zu allen relevanten Zeitpunkten inne (d. h. der Fonds muss in allen Zeiträumen, in denen Beteiligungen von UK-Anteilhabern gehalten werden, die Voraussetzungen eines berichtenden Fonds erfüllen). Bestände an Anteilen der Gesellschaft gelten als eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der Vorschriften für Offshore-Fonds. Wurde ein Offshore-Fonds als „reporting fund“, d. h. als berichtender Fonds, zertifiziert, unterliegen Anteilinhaber, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind (mit Ausnahme von Personen, die mit den Anteilen handeln und für die andere Vorschriften gelten) (UK-Anteilhaber), grundsätzlich – sofern sie nicht aus anderen Gründen von der Steuer befreit sind – im Vereinigten Königreich der Kapitalertragsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung oder fiktiven Veräußerung bzw. der Rücknahme ihrer Anteile, es sei denn, die Gesellschaft besteht nicht den „qualifying investments test“.

Ein berichtender Fonds (reporting fund) ist generell gesagt ein Offshore-Fonds, der bestimmte Vorab- und Jahresberichtspflichten gegenüber HMRC und seinen Anteilhabern erfüllt. Nach den Vorschriften für berichtende Fonds erhalten die betreffenden Anteilklassen den Status als berichtende Fonds im Wege eines einmaligen Vorab-Genehmigungsverfahrens, im Rahmen dessen sie sich verpflichten, den betreffenden Anlegern eine jährliche Aufstellung der Fondserträge zukommen zu lassen. Diese jährliche Berichtspflicht umfasst die Berechnung und Ausweisung von Erträgen für jeden Anteil des Offshore-Fonds für jeden Berichtszeitraum (wie im britischen Steuerrecht definiert) an alle betroffenen Anteilhaber (wie ebenfalls dort definiert). UK-Anteilhaber, die Beteiligungen am Ende des Berichtszeitraums halten, auf den sich die ausgewiesenen Einkünfte beziehen, unterliegen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer in Bezug auf geleistete Barausschüttungen bzw., sofern höher, in Bezug auf den vollen ausgewiesenen Betrag. Der ausgewiesene Ertrag gilt an dem Datum der Ausgabe des Berichts durch den Verwaltungsrat des Offshore-Fonds als den UK-Anteilhabern zugeflossen, sofern der Bericht innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds ausgegeben wird. Ein den jeweiligen Anteilklassen einmal durch HMRC gewählter Status als berichtende Fonds bleibt dauerhaft bestehen, sofern die jährlichen Anforderungen erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, bei der HMRC für bestimmte, jedoch nicht für alle Anteilklassen oder Fonds (je nach Sachlage) die Anerkennung als berichtender Fonds (reporting fund) zu beantragen. Der derzeitige Status bestehender Fonds und Anteilklassen hinsichtlich der Zertifizierung als berichtender Fonds kann unter www.lazardassetmanagement.com eingesehen werden.

Selbst wenn der Verwaltungsrat beschließt, für eine bestimmte Anteilklasse oder einen bestimmten Fonds den Status eines berichtenden Fonds zu beantragen, kann nicht garantiert werden, dass der Status eines berichtenden Fonds für einen Fonds oder eine Anteilklasse, für den bzw. die ein Antrag gestellt wird, erlangt oder aufrechterhalten wird. Sollte ein solcher Antrag nicht erfolgreich sein oder ein solcher Status später wieder entzogen werden, werden Gewinne, die im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern aus einer Veräußerung oder angenommenen Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen zugutekommen, als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert.

Wenn ein Offshore-Fonds nicht mehr berichtender Fonds ist und zu einem nicht berichtenden Fonds wird und ein britischer Anteilhaber ein Anleger dieses bestimmten Offshore-Fonds ist, kann der betreffende britische Anteilhaber möglicherweise eine Wahl treffen. Eine solche gültige Wahl des betreffenden britischen Anteilhabers hat zur Folge, dass der britische Anteilhaber (a) am Ende des letzten Rechnungszeitraums dieses Fonds bzw. dieser Anteilklasse als berichtender Fonds als eine Beteiligung an dem berichtenden Fonds bzw. der berichtenden Anteilklasse veräußernd und (b) zu Beginn des ersten Rechnungszeitraums dieses nicht berichtenden Fonds bzw. dieser Anteilklasse als eine Beteiligung an dem (nun) nicht berichtenden Fonds bzw. der nicht berichtenden Anteilklasse erwerbend angesehen wird.

Gewinne oder Verluste aus der angenommenen Veräußerung unterliegen den normalen Regeln, die für die britische Kapitalertragsteuer (oder die britische Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne) gelten. Jede nachfolgende Veräußerung der Beteiligung an dem nun nicht berichtenden Fonds oder der nicht berichtenden Anteilklasse unterliegt für diesen britischen Anteilhaber einer Einkommensteuer auf alle weiteren Gewinne, die ab dem angenommenen Datum der Veräußerung und des Wiedererwerbs anfallen. Diese Wahl muss innerhalb vorgegebener Fristen erfolgen. Anteilhaber sollten sich für weitere Informationen an ihren Steuerberater wenden. Steuerpflichtige Gewinne, die aus der Veräußerung von Kapitalanlagen durch im Vereinigten Königreich gebietsansässige natürliche Personen entstehen, sind steuerfrei, wenn sie unter den jährlichen Freibetrag für Veräußerungsgewinne der betreffenden Person fallen. Entsprechend sind im Steuerjahr 2024/25 die ersten 3.000 GBP der steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne einer natürlichen Person (d. h. nach Abzug von abzugsfähigen Verlusten) unabhängig von der Quelle von der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen befreit. Darüber hinaus gehende Gewinne unterliegen der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zum Satz von 10 % (dem Eingangssatz für Steuerzahler) bzw. von 20 %, soweit der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne des Steuerzahlers die Höchstgrenze für den Eingangssatz (derzeit 37.700 GBP für das Steuerjahr 2024/25) überschreitet.

Anteilhaber, die juristische Personen sind, unterliegen hinsichtlich ihrer steuerpflichtigen Gewinne der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt momentan 25 %.

Erbschaftsteuer

Eine Schenkung von Anteilen oder der Tod eines Inhabers von Anteilen kann zu einer Erbschaftsteuerpflicht im Vereinigten Königreich führen. Hierbei kann eine Übertragung von Vermögensgegenständen unterhalb des vollen Marktwerts als Schenkung behandelt werden. Eine natürliche Person, die keinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat und die auch auf Grund von Sonderregelungen zum längeren Aufenthalt oder zu früheren Aufenthalten im Vereinigten Königreich nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, unterliegt jedoch normalerweise bei Vermögenswerten, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden, nicht der britischen Erbschaftsteuer. Anteile der Gesellschaft dürften im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes als Vermögenswerte gelten, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden.

Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax – „SDRT“)

Für die Gesellschaft wird bei Erwerb von Anteilen an im Vereinigten Königreich gegründeten Unternehmen oder an Unternehmen, die für Folgezeichnungen von Anteilen ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Stempelsteuer oder -abgabe (SDRT oder stamp duty) in Höhe von 0,5 % (aufgerundet auf die nächsten 5 GBP) fällig; diese Stempelsteuer oder -abgabe kann auch bei einer Übertragung dieser Fondsanlagen an Anteilhaber bei nicht-anteiliger Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte fällig werden.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich eingetragen ist und ihr Anteilhaberregister außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, wird – außer in den vorgenannten Fällen - keine

Stempelsteuer bei der Übertragung, der Zeichnung oder der Rücknahme von Anteilen fällig. Die Stempelsteuerpflicht wird nicht entstehen, wenn alle schriftlichen Übertragungsinstrumente für Anteile zu jeder Zeit außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt und aufbewahrt werden.

Regelungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung

Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind, haben die Bestimmungen in Chapter 2 (Übertragung von Vermögenswerten im Ausland) von Teil 13 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 (Income Tax Act 2007) zu berücksichtigen. Ziel dieser Bestimmungen ist die Verhinderung der Umgehung britischer Einkommensteuer durch Transaktionen (zu denen der Erwerb von Anteilen der Gesellschaft gehören könnte), die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Einkünften an Personen (einschließlich Unternehmen) mit Wohnsitz (oder Sitz) außerhalb des Vereinigten Königreichs führen. Aus diesen Bestimmungen kann den betreffenden Personen eine jährliche Einkommensteuerpflicht im Vereinigten Königreich auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft entstehen. Zweck dieser Vorschrift ist nicht die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind, sollten auch Section 3 des britischen Gesetzes zur Besteuerung von Kapitalerträgen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 berücksichtigen. Diese Bestimmungen können für Personen wichtig werden, deren anteilige Beteiligung an der Gesellschaft (als Anteilinhaber oder anderweitig als „Beteiligter“ (participator) im Sinne des britischen Steuerrechts) zusammen mit den Beteiligungen von mit dieser Person verbundenen Personen 25 % beträgt, sofern die Gesellschaft zum gleichen Zeitpunkt selbst in einem Beherrschungsverhältnis steht, mit dem sie steuerlich als „close company“ (d. h. eine von wenigen Anteilhabern kontrollierte Gesellschaft) eingestuft würde, wäre sie steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig. Sofern angewendet werden diese Regelungen dazu führen, dass Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, für einen Teil der der Gesellschaft zufließenden Veräußerungsgewinne der britischen Kapitalertragsteuer (bzw. bei Anteilhabern, die Gesellschaften sind, der Körperschaftsteuer auf nach dem Körperschaftsteuerrecht zu versteuernde Gewinne) unterliegen, so als wären diese Veräußerungsgewinne dem betreffenden Anteilinhaber direkt zugeflossen. Diese Regelungen sollten nur gelten, wenn entweder der Besitz oder die Veräußerung des Vermögenswerts Teil eines Konstrukts war, dessen Hauptzweck u. a. in der Vermeidung einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen oder Körperschaftsteuer bestand.

Durch die Bestimmungen über kontrollierte ausländische Unternehmen („CFCs“) in Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 wird auf steuerpflichtige Gewinne eine Steuer erhoben, der jedes im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen mit einer Beteiligung von mindestens 25 % (einschließlich der Beteiligungen von verbundenen oder nahestehenden Personen) an den Gewinnen eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens unterliegt, sofern keine gesetzliche Ausnahmeregelung Anwendung findet. Sofern die Gewinne eines kontrollierten ausländischen Unternehmens unter bestimmte sogenannte „Gateway“-Bestimmungen fallen (und nicht durch eine sonstige Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind), werden sie auf die im Vereinigten Königreich ansässigen Beteiligten umgelegt. Diese Steuerlast kann durch Anrechnung einer für die betreffenden Gewinne geltenden ausländischen Steuer und von im Vereinigten Königreich geltenden Ermäßigungen reduziert werden. Im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, die (direkt oder indirekt) in Höhe von mindestens 25 % am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind, wird geraten, sich über die spezifische Anwendung dieser Vorschriften und deren Auswirkungen auf ihre beabsichtigte Anlage in der Gesellschaft professionell beraten zu lassen. Zweck dieser Vorschrift ist nicht die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Besteuerung in Deutschland

Die Informationen in diesem Abschnitt gelten nur für deutsche Anteilinhaber, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese Informationen sind nicht umfassend und sollten nicht als Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden. Die in diesem Abschnitt zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Erwägungen dar und sind auf bestimmte Aspekte des aktuellen deutschen Steuerrechts und der aktuellen deutschen Steuerpraxis beschränkt, die für bestimmte Klassen von Anteilhabern möglicherweise nicht gelten.

Alle Fonds werden als Investmentfonds im Sinne von Kapitel 2 des ab 1. Januar 2018 geltenden deutschen Investmentsteuergesetzes („INVSTG“) behandelt.

Besteuerung in Deutschland auf der Ebene der Fonds

Die Fonds unterliegen mit deutschen Dividendeneinkünften und bestimmten anderen deutschen Einkünften im Sinne von § 6 InvStG der deutschen Körperschaftsteuer. Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Aktien an Kapitalgesellschaften sind in Deutschland grundsätzlich nicht auf Ebene der Fonds steuerpflichtig (für Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer deutschen oder nicht-deutschen Immobiliengesellschaft (d. h. eine Gesellschaft, deren Anteile zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen vor der Veräußerung zu mehr als 50 % aus deutschem Immobilienvermögen stammen) gilt eine Ausnahme, wenn ein Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung direkter oder indirekter Eigentümer von mindestens 1 % des Aktienkapitals war).

Im Falle von deutschen Dividendenerträgen werden endgültige deutsche Steuern an der Quelle einbehalten. Der deutsche Quellensteuersatz beträgt in der Regel 26,375 % (einschließlich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für Investmentfonds, die im Besitz einer gültigen Fondsstatusbescheinigung sind und diese der Abzugsstelle vorgelegt haben, gilt ein Quellensteuersatz von 15,0 % (einschließlich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 %). Diese Fonds mit einem Engagement in deutschen Vermögenswerten werden das Fondsstatuszertifikat beantragen.

Für Erträge aus deutschen Quellen, die nicht dem deutschen Steuerabzug an der Quelle unterliegen, beträgt der deutsche Körperschaftsteuersatz 15,825 % (einschließlich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Die deutsche Steuer wird im Rahmen einer jährlichen Steuerveranlagung mit einer Pflicht zur Steuererklärung für den jeweiligen Fonds erhoben.

Ein Investmentfonds ist grundsätzlich von der deutschen Gewerbesteuer befreit, es sei denn und insoweit in dem er seine Vermögenswerte aktiv und unternehmerisch durch eine deutsche Betriebsstätte verwaltet (vorbehaltlich einer Bagatellgrenze). Es wird nicht erwartet, dass die Fonds der deutschen Gewerbesteuer unterliegen.

Besteuerung in Deutschland auf der Ebene deutscher Anteilinhaber

Übergangsregeln

Hinsichtlich der deutschen Anteilinhaber eines Investmentfonds sieht das InvStG für Zwecke des Übergangs auf das seit dem 1. Januar 2018 geltende InvStG eine „fiktive“ Veräußerung der Anteile an dem Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 und deren Wiedererwerb zum 1. Januar 2018 vor. Die Besteuerung von Kapitalerträgen aus dieser fiktiven Veräußerung wird zinsfrei aufgeschoben, bis die Anteile letztlich zurückgegeben oder anderweitig veräußert werden. Diese Kapitalgewinne werden auf der Grundlage der am 31. Dezember 2017 geltenden Besteuerungsgrundsätze berechnet, jedoch mit den zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung geltenden Steuersätzen und gemäß den geltenden Steuerverfahren besteuert. Ein etwaiger Wertzuwachs der betreffenden Fondsanteile ab dem 1. Januar 2018 bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Veräußerung unterliegt ebenfalls der Besteuerung nach den ab dem 1. Januar 2018 geltenden Regeln des InvStG für deutsche Anteilinhaber.

Kapitalerträge aus der vorgenannten „fiktiven“ Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und die seit ihrem Erwerb von Privatanlegern (d. h. natürlichen Personen) im Privatvermögen gehalten werden („Anteile mit Bestandsschutz“):

- unterliegen nicht der Steuerpflicht, soweit diese Kapitalerträge aus Wertzuwächsen der Anteile mit Bestandsschutz stammen, die bis zum 31. Dezember 2017 generiert wurden, und
- unterliegen nur der Steuerpflicht auf den Betrag, der 100.000 EUR übersteigt, soweit diese Kapitalerträge aus Wertzuwächsen der Fondsanteile stammen, die ab dem 1. Januar 2018 generiert wurden.

Zu versteuerndes Einkommen

Gemäß dem InvStG unterliegen deutsche Anteilinhaber eines Fonds grundsätzlich einer „intransparenten Besteuerung“. Deutsche Anteilinhaber, die die folgenden Erträge aus einem Fonds (sog. „Kapitalerträge“) erzielen, sind steuerpflichtig:

- Ausschüttungen, einschließlich Dividenden und Rückzahlungen von eingebrachtem Kapital aus einem Fonds,
- die sogenannte „Vorabpauschale“ (siehe unten für weitere Details), und
- Kapitalgewinne aus der Veräußerung (d. h. Rücknahme oder Verkauf) von Anteilen eines Fonds.

Die Vorabpauschale wird deutschen Anteilhabern am ersten Geschäftstag des Kalenderjahres als zu versteuerndes Einkommen in Bezug auf das vorhergehende Kalenderjahr angerechnet. Die Vorabpauschale wird wie folgt berechnet: Rücknahmepreis (oder alternativ Börsenkurs oder Marktkurs) je Fondsanteil zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 % des Basiszinses, wie vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht (für die Vorabpauschale in Bezug auf das Kalenderjahr 2024, die am 2. Januar 2025 zugerechnet wird: 2,29 %). Die Vorabpauschale wird um die tatsächlichen Ausschüttungen des jeweiligen Kalenderjahres reduziert. Die Vorabpauschale wird zusätzlich durch den tatsächlichen Anstieg des Rücknahmepreises (bzw. des Börsen- oder Marktkurses) des Fondsanteils während des Kalenderjahres begrenzt.

Die Kapitalerträge unterliegen in der Regel:

- der deutschen Einkommensteuer in Höhe des Pauschalsteuersatzes von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) bei deutschen Anteilhabern, die Fondsanteile im Privatvermögen halten („Privatanleger“),
- der deutschen Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes (bis zu 45 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) sowie der deutschen Gewerbesteuer in Höhe des jeweiligen örtlichen Gewerbesteuersatzes bei deutschen Anteilhabern, die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten („Betriebliche Anleger“), und
- der deutschen Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der deutschen Gewerbesteuer in Höhe des jeweiligen örtlichen Gewerbesteuersatzes bei deutschen Anteilhabern, die der Körperschaftsteuer unterliegen („Gewerbliche Anleger“).

Teilfreistellungen

Anteilhaber der Fonds können eine Teilfreistellung auf alle Anlageerträge (d. h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Kapitalerträge aus der Veräußerung/Rückgabe der Fondsanteile) erhalten, wenn der betreffende Fonds die Voraussetzungen für einen „Aktienfonds“ oder einen „Mischfonds“ gemäß Artikel 2 Absatz 6 und 7 InvStG erfüllt (siehe unten). Die derzeitigen Sätze für die Teilfreistellung sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Privatanleger	Betriebliche Anleger	Gewerbliche Anleger
Aktienfonds	30 %	60 %	80 %
Mischfonds	15 %	30 %	40 %

Die (erhöhten) Teilfreistellungen für Betriebliche Anleger und Gewerbliche Anleger gelten nicht (i) für Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften, wenn die Fondsanteile ihren *Kapitalanlagen* zuzurechnen sind, (ii) für Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder Finanzunternehmen, wenn die Fondsanteile ihrem *Handelsbestand* zuzurechnen sind, und (iii) Finanzunternehmen, die zu über 50 % direkt oder indirekt im Eigentum von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten stehen, wenn die Fondsanteile zum Zeitpunkt des Erwerbs dem *Umlaufvermögen* zuzurechnen sind. In diesen Fällen gilt die Teilfreistellung für private Anleger (d. h. 30 %).

Für deutsche Gewerbesteuerzwecke gilt lediglich die Hälfte der vorgenannten Teilfreistellungen.

„Aktienfonds“ / „Mischfonds“

Die Klassifizierung eines Fonds als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem InvStG hängt davon ab, ob der Fonds bestimmte Schwellenwerte für „Eigenkapitalbeteiligungen“ erreicht.

„Aktienfonds“ sind definiert als Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Nettoinventarwerts in „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne von Artikel 2 Abs. 8 InvStG (§ 2 Abs. 6, Abs. 9b Satz 2 InvStG) anlegen. Für die Berechnung der mehr als 50 % Mindestgrenze muss der Wert der „Beteiligungsquote“ um die Darlehen, die der Investmentfonds aufgenommen hat, proportional zum prozentualen Anteil des Werts der „Beteiligungsquote“ am gesamten Bruttovermögen des Investmentfonds reduziert werden (§ 2 Absatz 9b Satz 3 InvStG).

„Mischfonds“ sind definiert als Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Nettoinventarwerts in „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne von Artikel 2 Abs. 8 InvStG (§ 2 Abs. 7, Abs. 9b Satz 2 InvStG) anlegen. Für die Berechnung der 25 % Mindestgrenze muss der Wert der „Beteiligungsquote“ um die Darlehen, die der Investmentfonds aufgenommen hat, proportional zum prozentualen Anteil des Werts der „Beteiligungsquote“ am gesamten Bruttovermögen des Investmentfonds reduziert werden (§ 2 Absatz 9b Satz 3 InvStG).

Gemäß den in der jeweiligen Ergänzung enthaltenen Anlagebedingungen gelten die folgenden Fonds derzeit als „Aktienfonds“/„Mischfonds“:

„Aktienfonds“	„Mischfonds“
• Lazard UK Omega Equity Fund*; • Lazard Japanese Strategic Equity Fund; • Lazard European Equity Fund*; • Lazard Pan European Equity Fund*; • Lazard Pan-European Small Cap Fund; • Lazard Global Strategic Equity Fund*; • Lazard Global Managed Volatility Fund*; • Lazard Global Listed Infrastructure Equity Fund; • Lazard Global Equity Franchise Fund; • Lazard Global Sustainable Equity Fund; • Lazard Global Equity Income Fund*; • Lazard Global Small Cap Fund; • Lazard Automation and Robotics Fund; • Lazard Digital Health Fund; • Lazard US Equity Concentrated Fund; • Lazard Global Thematic Fund*; • Lazard Emerging Markets Equity Fund; • Lazard Emerging Markets Core Equity Fund*; • Lazard Developing Markets Equity Fund*; • Lazard MENA Fund*; • Lazard Emerging Markets Equity Advantage Fund; • Lazard Global Thematic Focus Fund; • Lazard Emerging Markets Managed Volatility Fund; • Lazard Climate Action Fund*; • Lazard US Small Cap Equity Fund; • Lazard Global Equity Advantage.	• k. A.

**wegen Einreichung eines Antrags auf Widerruf der Zulassung bei der Zentralbank für weitere Zeichnungen geschlossen.*

Einzelheiten zur „Mindestkapitalbeteiligungsquote“ der zuvor aufgeführten Fonds sowie die jeweilige tägliche „Kapitalbeteiligungsquote“ werden WM Datenservice zur Verfügung gestellt.

Jedoch wird in dem Fall, dass ein anderer Fonds in Zukunft beabsichtigt, die Voraussetzungen für den Status als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem InvStG zu erfüllen, die Prospektergänzung für diesen Fonds entsprechend aktualisiert, und Einzelheiten zur „Mindestkapitalbeteiligungsquote“ (wie in der entsprechenden Prospektergänzung enthalten) sowie der täglichen „Kapitalbeteiligungsquote“ werden an WM Datenservice gemeldet.

In Fällen, in denen die Prospektergänzung für einen Fonds nicht die spezifischen Offenlegungen (insbesondere die „Mindestkapitalbeteiligungsquote“) enthält, die erforderlich sind, um diesen Fonds als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem InvStG zu identifizieren, können die deutschen Anteilinhaber dennoch – auf Antrag – von der Teilfreistellung profitieren, wenn sie gegenüber den deutschen Steuerbehörden im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung rückwirkend nachweisen können, dass der jeweilige Fonds in seiner Anlagepraxis die für „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ geltende geforderte „Mindestkapitalbeteiligungsquote“ während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend eingehalten hat (§ 20 Absatz 4 InvStG). Zum Zwecke dieses Nachweises wird nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds eine rückwirkende Bestätigung der Einstufung des jeweiligen Fonds als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ zusammen mit den realisierten „Kapitalbeteiligungsquoten“ für jeden Geschäftstag des Geschäftsjahres des Fonds auf der Website www.lazardassetmanagement.com bereitgestellt. Ab dem 1. Januar 2025 wird aufgrund der Änderung von § 20 Abs. 4 InvStG durch das Jahressteuergesetz 2024 der vorgenannte Nachweis für das Kalenderjahr (nicht für das Geschäftsjahr eines Fonds) erbracht. Eine auf diese Weise rückwirkend bestätigte Fondsklassifizierung kann jedoch nicht als Indikator dafür angesehen werden, dass der Fonds in Zukunft die Anforderungen für den Status als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ erfüllen wird. Darüber hinaus sollten deutsche Anteilinhaber beachten, dass sie ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet sind, die vorgenannten Nachweise für die gesamte Haltedauer der Fondsanteile zusammen mit den Rücknahmepreisen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres und den in § 20 Abs. 4 InvStG genannten Steuerbescheinigungen in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung vorzulegen, wenn sie aus der Veräußerung (d. h. Rückgabe oder Verkauf) von Anteilen an einem Fonds Verluste von mehr als 500 Euro realisieren oder für Anteile an einem Fonds, für die bisher die vorgenannten Nachweise vorgelegt wurden, eine Abschreibung für deutsche Steuerzwecke geltend machen.

Die deutsche Depotbank des jeweiligen Anteilinhabers ist für die korrekte Einbehaltung der vom Anteilinhaber zu entrichtenden Steuern verantwortlich. Zum Zwecke der Besteuerung der Anteilinhaber beabsichtigt der Manager, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um alle relevanten Informationen für die Besteuerung der Anteilinhaber im Rahmen des InvStG über die Meldung an WM Datenservice bereitzustellen. Um die Einreichung relevanter Steuererklärungen durch Anteilinhaber zu ermöglichen, die ihre Anteile nicht an einer deutschen Depotbank halten, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um alle relevanten Informationen für die Zwecke der Besteuerung von Anteilhabern im Rahmen des InvStG über www.lazardassetmanagement.com bereitzustellen.

Steuerisiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Fonds durch die deutschen Steuerbehörden kann sich in unvorhersehbarer Weise und jenseits der zumutbaren Kontrolle der Gesellschaft ändern.

Wenn beispielsweise die deutschen Steuerbehörden Außenkontrollen im Hinblick auf die Fonds durchführen, kann dies zu einer Neuklassifizierung des bzw. der betreffenden Fonds für die Zwecke des InvStG führen, die sich ungünstig auf die historische und zukünftige Besteuerung der Anteilinhaber dieser Fonds auswirken könnte. Außerdem könnten Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds oder erhebliche Verstöße gegen die Mindestquote für die „Kapitalbeteiligung“ in der Anlagepraxis eines Fonds eine solche Neuklassifizierung zur Folge haben.

Eine solche Neuklassifizierung würde zu einer „fiktiven“ Veräußerung der Anteile des bzw. der betreffenden Fonds und zum Neuerwerb der Anteile des bzw. der Fonds am darauf folgenden Tag führen. Die „fiktive“ Veräußerung würde an dem Tag erfolgen, an dem die Anlagepolitik des/der Fonds geändert wird oder die Anlagen des/der Fonds unter die für „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ geltende „Mindestbeteiligungsquote“ fallen, oder, wenn der deutsche Anteilinhaber den Nachweis gemäß § 20 Absatz 4 InvStG nur für den vorangegangenen, nicht aber für den laufenden Veranlagungszeitraum erbringt, am Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums (das „Verletzungsereignis“). (Eventuelle) Kapitalerträge aus der vorgenannten „fiktiven“ Veräußerung werden jedoch erst zu dem Zeitpunkt besteuert, zu dem die Anteile an dem/den Fonds tatsächlich veräußert werden. Die Steuerstundung ist zinslos. Die Kapitalerträge aus der „fiktiven“ Veräußerung unterliegen der Teilfreistellung, die vor Eintritt des Verletzungsereignisses für den jeweiligen Fonds galt. Eventuelle Kapitalerträge aus Wertzuwächsen der neu erworbenen Anteile, die nach der „fiktiven“ Veräußerung anfallen, unterliegen der Teilfreistellung, die vor der (gegebenenfalls erfolgten) Neuklassifizierung für den bzw. die Fonds galt.

GESETZLICH VORGESCHRIEBENE UND SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Gründung, Sitz und Kapital

Die Gesellschaft wurde in Irland mit der ursprünglichen Firma Lazard Brothers Global Equity Fund plc am 10. April 1996 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet. Die Gesellschaft ist unter der Nummer 247292 im Handelsregister eingetragen. Die Firma wurde am 16. November 2001 in Lazard Global Active Funds plc geändert.

- (a) Der Sitz der Gesellschaft ist zurzeit 6th Floor, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, D02 A342, Irland.
- (b) Bei der Eintragung der Gesellschaft lag das genehmigte Anteilkapital der Gesellschaft bei 40.000 GBP und war in 40.000 Gründungsanteile mit einem Nennwert von jeweils 1 GBP und 500.000.000.000 Beteiligungsanteilen eingeteilt. Die 40.000 Gründungsanteile, die sich im Eigentum der Verwaltungsgesellschaft und von ihr benannten Personen befanden, sind zwischenzeitlich zurückgenommen worden. Die Anzahl der ausgegebenen Aktien darf nicht weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl (derzeit zwei) und nicht mehr als 40.000 Zeichnungsanteile und 500.000.000.000 Beteiligungsanteilen betragen.
- (c) Mit den Anteilen der Gesellschaft sind keine Vorkaufsrechte verbunden.

2. Mit den Anteilen verbundene Rechte

Die Anteile gewähren

- (a) bei Abstimmungen durch Handzeichen eine Stimme pro Inhaber und bei schriftlichen Abstimmungen eine Stimme pro ganzem Anteil,
- (b) einen Anspruch auf Ausschüttungen in der jeweils vom Verwaltungsrat erklärten Höhe sowie
- (b) haben im Falle einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft die nachstehend unter „Verteilung der Vermögenswerte im Falle der Liquidation“ aufgeführten Ansprüche.

3. Stimmrechte

Dies wird im Rahmen der oben unter Punkt 2 erwähnten mit den Anteilen verbundenen Rechte behandelt. Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, können an Hauptversammlungen und Abstimmungen persönlich oder durch einen Vertreter teilnehmen. Anteilinhaber, die juristische Personen sind, können an Hauptversammlungen und Abstimmungen über einen beauftragten Vertreter oder Bevollmächtigten teilnehmen.

Vorbehaltlich besonderer Bedingungen zum Stimmrecht, unter denen Anteile unter Umständen ausgegeben oder zum jeweiligen Zeitpunkt gehalten werden, hat jeder Anteilinhaber bei Abstimmungen auf Hauptversammlungen durch Handzeichen bei persönlicher Anwesenheit, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder bei Anwesenheit eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters, wenn es sich um eine juristische Person handelt, eine Stimme. Bei schriftlichen Abstimmungen hat jeder anwesende oder vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

Ordentliche Beschlüsse einer Hauptversammlung der Gesellschaft bedürfen der einfachen Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Anteilinhabern auf der Hauptversammlung, auf der über einen Beschlussvorschlag abgestimmt wird, gültig abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen von persönlich auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilinhabern. Dazu gehören insbesondere Beschlüsse (i) zur Aufhebung, Änderung oder Ergänzung von

Satzungsbestimmungen, zur Einfügung neuer Satzungsbestimmungen sowie (ii) zur Auflösung der Gesellschaft.

4. Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft nennt als einzigen Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage ihres vom Publikum bereitgestellten Kapitals in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Vermögenswerten gemäß den OGAW-Vorschriften im Rahmen ihrer nach dem Grundsatz der Risikostreuung und nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften ausgeübten Geschäftstätigkeit. Der Zweck der Gesellschaft ist umfassend in Ziff. 3 der Gründungsurkunde dargestellt, die am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbar ist.

5. Satzung

Wesentliche Bestimmungen der Satzung, die in diesem Prospekt bisher noch nicht angesprochen wurden, werden nachstehend kurz dargestellt.

Änderung des Anteilkapitals

Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile ganz oder teilweise konsolidieren und in Anteile von größeren Beträgen aufteilen, einen Split der Anteile durchführen oder Anteile, die nicht übernommen worden sind oder deren Übernahme nicht zugesichert war, entwerten. Die Gesellschaft kann weiter unter den gesetzlich zulässigen Bedingungen ihr gezeichnetes Kapital durch außerordentlichen Beschluss der Hauptversammlung herabsetzen.

Ausgabe von Anteilen

Über die Ausgabe von Anteilen verfügt der Verwaltungsrat, der unter Einhaltung der Bestimmungen des Companies Act Anteile zu von ihm nach Maßgabe der Interessen der Gesellschaft festgelegten Zeitpunkten und Konditionen zuteilen, anbieten und anderweitig mit diesen handeln oder diese veräußern kann.

Änderung von durch Anteile gewährten Rechten

Wenn das gezeichnete Kapital in Anteile unterschiedlicher Klassen aufgeteilt ist, können die mit einer bestimmten Klasse verbundenen Rechte mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse, oder durch einen außerordentlichen Beschluss einer getrennten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse geändert oder aufgehoben werden, wobei auf einer solchen Versammlung (außer bei einer Vertagung) die Anwesenheit von zwei Inhabern von Anteilen der betreffenden Klasse (und bei einer Vertagung die Anwesenheit von einem Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse oder dessen Vertreter an dem verschobenen Termin) zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

Soweit in den Ausgabebedingungen für eine Klasse von Anteilen keine anderweitige Regelung getroffen ist, werden Sonderrechte, die mit Anteilen einer bestimmten Klasse verbunden sind, durch die Schaffung oder Ausgabe von *gleichrangigen* Anteilen nicht geändert.

Verwaltungsrat

- (a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe jeweils vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates können unter anderem auch Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft anfallende Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das sich in außerordentlichem Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft widmet, kann eine Sondervergütung erhalten, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird. (Nähere Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ergeben sich aus „Gebühren und Kosten“ weiter oben).

- (b) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jedes andere Amt oder jede andere entgeltliche Position innerhalb der Gesellschaft (außer den Aufgaben des Abschlussprüfers) innehaben und kann zu den vom Verwaltungsrat bestimmten Bedingungen in dieser Eigenschaft für die Gesellschaft handeln.
- (c) Soweit sich aus den Vorschriften des Companies Act keine anderweitige Regelung ergibt, ist jedes Mitglied des Verwaltungsrates, wenn es dem Verwaltungsrat Art und Umfang einer wesentlichen Beteiligung offengelegt hat und unabhängig von seinem Amt als Mitglied des Verwaltungsrates
 - (i) berechtigt, sich an Geschäften oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zu beteiligen oder ein anderweitiges Interesse an derartigen Geschäften oder Vereinbarungen zu haben,
 - (ii) berechtigt, Verwaltungsratsmitglied, sonstige Führungskraft, Mitarbeiter, Vertragspartner oder in sonstiger Form Beteiligter einer juristischen Person zu sein, die von der Gesellschaft gefördert wird oder an der die Gesellschaft anderweitig beteiligt ist, und
 - (iii) nicht verpflichtet, auf Grund seines Amtes bei der Gesellschaft über den ihm aus derlei Ämtern, Beschäftigungsverhältnissen, Geschäften oder Vereinbarungen bzw. Beteiligungen an derartigen juristischen Personen entstehenden Nutzen Rechenschaft abzulegen oder derartige Geschäfte oder Vereinbarungen auf Grund einer solchen Beteiligung oder eines solchen Nutzens zu vermeiden.
- (d) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf grundsätzlich auf Sitzungen des Verwaltungsrates oder eines Verwaltungsratsausschusses nicht bei Beschlüssen über Angelegenheiten abstimmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar wesentlich beteiligt ist; dies gilt auch für Beschlüsse, die Pflichten des Verwaltungsratsmitgliedes betreffen, welche zu den Belangen der Gesellschaft im Widerspruch stehen oder stehen können. Bei der Feststellung der erforderlichen Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit einer Sitzung wird das betreffende Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf einen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgezählt. Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist stimmberechtigt (und wird auch bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit mitgezählt) bei Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten, an denen das Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; hierzu gehört beispielsweise ein Angebot an ein anderes Unternehmen, an dem es mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, soweit das Verwaltungsratsmitglied nicht 10 % oder mehr der Aktien einer Klasse des anderen Unternehmens oder der verfügbaren Stimmrechte der Aktionäre des anderen Unternehmens (oder eines dritten Unternehmens, über das das Verwaltungsratsmitglied an dem anderen Unternehmen beteiligt ist) hält.
- (e) Es gibt keine Bestimmungen in der Satzung, nach denen ein Mitglied des Verwaltungsrates verpflichtet ist, im Rahmen einer Rotation oder bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze auszuscheiden oder als Voraussetzung für sein Amt als Verwaltungsratsmitglied Anteile der Gesellschaft zu besitzen.
- (f) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss ihren Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben.
- (g) Über die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit bei Sitzungen des Verwaltungsrates entscheidet der Verwaltungsrat. Soweit der Verwaltungsrat keine anderweitige Regelung trifft, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, mit der Maßgabe, dass, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat.
- (h) Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist in folgenden Fällen nicht mehr im Amt, wenn:
 - (i) es kraft einer Bestimmung des Companies Act nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr Verwaltungsratsmitglied sein darf;

- (ii) die Zentralbank für dieses Verwaltungsratsmitglied ein Verbot erteilt hat;
- (iii) es zahlungsunfähig wird oder mit seinen Gläubigern einen Vergleich schließt;
- (iv) es nach Auffassung einer Mehrheit des Verwaltungsrates wegen Geisteskrankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Pflichten als Verwaltungsratsmitglied in der Lage ist;
- (v) es sein Amt durch Mitteilung an die Gesellschaft niederlegt;
- (vi) es wegen einer Straftat verurteilt wird und der Verwaltungsrat bestimmt, dass es aufgrund der Verurteilung das Amt nicht mehr ausüben soll;
- (vii) die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu der begründeten Auffassung gelangt ist, dass es nicht länger die Eignungs- und Redlichkeitsstandards erfüllt, die in einem von der Zentralbank jeweils ausgegebenen Kodex niedergelegt sind;
- (viii) es durch Beschluss der übrigen Verwaltungsratsmitglieder zur Aufgabe des Amtes aufgefordert wird;
- (ix) es durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft abberufen wird;
- (x) es mehr als sechs Monate in Folge ohne Erlaubnis des Verwaltungsrates nicht mehr an dessen während dieses Zeitraums abgehaltenen Sitzungen teilgenommen hat und der Verwaltungsrat aufgrund dieser Abwesenheit sein Ausscheiden aus dem Amt beschließt;
- (xi) es nach seiner Ernennung im Vereinigten Königreich ansässig wird und dadurch eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat.

Ein Verwaltungsratsmitglied wird einer Suspendierungsmitteilung der Zentralbank in Bezug auf dieses Verwaltungsratsmitglied unverzüglich Folge leisten und entsprechend von allen bzw. einigen Amtsfunktionen, wie in der Mitteilung angegeben, zurücktreten. Für die Dauer der Wirksamkeit der Suspendierung wird ein Verwaltungsratsmitglied, das Gegenstand einer solchen Mitteilung ist, nicht an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act hat die Gesellschaft die unabhängige Befugnis, jedes Mitglied des Verwaltungsrats (einschließlich des Managing Directors oder eines anderen Mitglieds mit Führungsfunktion) durch ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber vor dem Ende seiner Amtszeit abzurufen; dies gilt unbeschadet anders lautender Bestimmungen der Satzung oder etwaig bestehender Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied.

Kreditaufnahme

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Krediten auszuüben, und das Unternehmen, das Vermögen bzw. die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise hypothekarisch oder anderweitig zu belasten oder zu verpfänden und direkt oder als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft Schuldverschreibungen (debenture und debenture stock) und sonstige Wertpapiere auszugeben, jedoch ausschließlich nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften.

Ausschüttungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act ist die Gesellschaft berechtigt, durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung eine Ausschüttung für Anteile einer Klasse oder mehrerer Anteilklassen zu erklären. Die erklärte Ausschüttung darf die vom Verwaltungsrat

empfohlene Höhe nicht überschreiten. Auf Beschluss des Verwaltungsrats sowie in jedem Fall bei Auflösung der Gesellschaft oder einer vollständigen Rücknahme der Anteile verfallen nicht geltend gemachte Ausschüttungen nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren und fallen der Gesellschaft zu.

Auskehrung bei Liquidation

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act erfolgt die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei Liquidation der Gesellschaft durch den Liquidator mit der Maßgabe, dass eine von einem Fonds eingegangene oder diesem zuzuordnende Verbindlichkeit ausschließlich aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gedeckt wird.
- (b) Das zur Auskehrung an die Gesellschafter verfügbare Vermögen wird in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 - (xii) zunächst für die Zahlung eines Betrages an die Inhaber der Anteile der einzelnen Anteilklassen jedes Fonds - in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse oder in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung -, der dem Nettoinventarwert der von den betreffenden Inhabern bei Liquidationsbeginn jeweils gehaltenen Anteile dieser Klasse (zum jeweils geltenden Wechselkurs) so weit wie möglich entspricht, sofern die in dem betreffenden Fonds vorhandenen Vermögenswerte für die Zahlung ausreichend sind. Reichen die Vermögenswerte in Bezug auf eine beliebige Anteilklasse für diese Zahlung nicht aus, so wird Rückgriff genommen auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (soweit vorhanden), die keinem bestimmten Fonds zugeordnet sind, jedoch nicht (sofern im Companies Act nicht abweichend bestimmt) auf die Vermögenswerte der anderen Fonds;
 - (xiii) zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des eingezahlten Nennbetrages der Gründungsanteile an deren Inhaber aus dem nicht einem Fonds zugeordneten Vermögen der Gesellschaft, das nach einem eventuellen Rückgriff gemäß Ziff. (b)(i) verbleibt; reichen die zur Verfügung stehenden Vermögenswerte für die zu leistenden Zahlungen nicht aus, erfolgt kein Rückgriff auf das einem einzelnen anderen Fonds zuzuordnende Vermögen;
 - (xiv) drittens für die anteilige Zahlung von Beträgen aus dem verbleibenden Vermögen des betreffenden Fonds an die Inhaber der Anteile der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis der jeweils von ihnen gehaltenen Anteile;
 - (xv) schließlich für die Zahlung eventuell noch verbleibender und nicht einem Fonds zugeordneter Beträge an die Inhaber der Anteile im Verhältnis des Wertes der einzelnen Fonds, und innerhalb der einzelnen Fonds im Verhältnis des Wertes der einzelnen Anteilklassen und innerhalb der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis der jeweiligen Anzahl der gehaltenen Anteile.

Freistellung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich deren Stellvertretern), der Secretary und andere Führungskräfte der Gesellschaft werden von der Gesellschaft von Schäden und Aufwendungen freigestellt, die ihnen durch den Abschluss von Verträgen oder Handlungen für die Gesellschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben als Führungskräfte der Gesellschaft entstehen, soweit keine Fahrlässigkeit und kein vorsätzliches Fehlverhalten vorliegen.

Vermögen der Gesellschaft und Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile

- (a) Der Nettoinventarwert eines Fonds wird (außer im Falle einer Aussetzung) zu jedem Bewertungstermin ermittelt und entspricht dem Wert der Vermögenswerte in diesem Fonds abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten und wird gemäß den OGAW-Vorschriften ermittelt.
- (b) Zum Vermögen der Gesellschaft gehören (a) alle Barmittel, Sicht- oder Termineinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen sowie alle fälligen Forderungen, (b) alle Wechsel, Sichtwechsel sowie Einlagenzertifikate und Schuldscheine, (c) alle Anleihen,

Devisenterminkontrakte, Nachsichtwechsel, Aktien, Geschäftsanteile, Anteile oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen/offenen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Termin-, Options- und Swapkontrakte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere mit index-, preis- oder kursbezogener Berechnung der Rendite bzw. des Rückzahlungsbetrags und sonstige Finanzinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere im Eigentum der Gesellschaft oder für welche die Gesellschaft Verträge abgeschlossen hat, mit Ausnahme der von der Gesellschaft erteilten Rechte und ausgegebenen Wertpapiere, (d) alle dem jeweiligen Fonds zustehenden Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die dem Fonds noch nicht zugeflossen, jedoch für die eingetragenen Aktionäre am bzw. vor dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwertes erklärt worden sind, (e) alle Zinsansprüche auf verzinsliche Wertpapiere der Gesellschaft, soweit sie nicht im Kapitalbetrag des jeweiligen Wertpapiers berücksichtigt sind, (f) alle sonstigen Fondsanlagen der Gesellschaft, (g) die Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft, soweit diese Kosten nicht bereits abgeschrieben sind, und (h) alle übrigen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten und bewerteten Vermögenswerte der Gesellschaft einschließlich transitorischer Aktiva.

(c) Bei der Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- (i) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, eine am Buchwert orientierte Bewertungsmethode zu verwenden, bei der die Fondsanlagen des Fonds mit den um Abschreibungen auf Marktauf- bzw. Marktabschläge bereinigten Anschaffungskosten statt mit dem aktuellen Marktwert bewertet werden. Diese Bewertungsmethode kommt nur zur Anwendung wenn sie sich im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen befindet und, sofern der Fonds ein Geldmarktfonds ist, nur für Wertpapiere deren Laufzeit zum Ausgabezeitpunkt oder Restlaufzeit 397 Tage nicht überschreitet, oder für Wertpapiere, die in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 397 Tage, einer Renditeanpassung unterzogen werden, und mit der Maßgabe, dass der Fonds auch eine gewichtete Durchschnittslaufzeit von maximal 60 Tagen beibehält. Sofern der Fonds kein Geldmarktfonds ist und es nicht beabsichtigt ist, die am Buchwert orientierte Bewertungsmethode auf das gesamte Portfolio des Fonds anzuwenden, können einzelne Geldmarktinstrumente innerhalb des Portfolios dieses Fonds auf der Grundlage dieser Methode bewertet werden, sofern die Restlaufzeit dieser Geldmarktinstrumente drei Monate nicht überschreitet und die Geldmarktinstrumente keine spezielle Sensitivität in Bezug auf Marktparameter (einschließlich des Kreditrisikos) aufweisen;
- (ii) Der Wert einer Fondsanlage, für die an einem geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder die an einem geregelten Markt notiert ist oder dort üblicherweise gehandelt wird, ist (außer in den vorstehend in Ziff. (i) und nachstehend in den betreffenden Ziffern ausdrücklich genannten Fällen) unter Zugrundelegung des letzten gehandelten Kurses, wenn die Anlage eine Aktie ist, und in anderen Fällen des am Bewertungstermin für den Verwaltungsrat zuletzt verfügbaren Mittelkurses (bzw. des zuletzt notierten Kurses, soweit kein Mittelkurs verfügbar ist) für die Fondsanlage zu ermitteln. Hierbei gelten folgende Regelungen:
 - A. Wenn für eine Fondsanlage an mehr als einem geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder diese an mehr als einem geregelten Markt notiert ist oder üblicherweise dort gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) für die vorstehenden Zwecke einen dieser Märkte bestimmen (wenn der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dieser geregelte Markt der Hauptmarkt für diese Fondsanlage ist oder die angemessensten Bewertungskriterien bietet), der dann als Grundlage für künftige Berechnungen des Nettoinventarwertes der betreffenden Anlage dient, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt;
 - B. Wenn für eine Fondsanlage an einem geregelten Markt ein Kurs gestellt oder die Anlage an einem geregelten Markt notiert ist oder üblicherweise dort gehandelt wird, an diesem Markt zu einem gegebenen Zeitpunkt jedoch kein

Kurs zur Verfügung steht, oder der Kurs nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrates nicht repräsentativ ist, entspricht der Wert dieser Fondsanlage dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt und von seitens der Verwahrstelle genehmigten natürlichen oder juristischen Personen, die für diese Anlagen Market Maker sind, und/oder einer anderen durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person bestätigt wird; und

- C. Wenn für eine Fondsanlage an einem geregelten Markt ein Kurs gestellt oder die Anlage an einem geregelten Markt notiert oder üblicherweise dort gehandelt wird, die Anlage jedoch außerhalb des betreffenden geregelten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, kann der Wert der Fondsanlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder des Abschlags zum Tag der Bewertung ermittelt werden. Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung des voraussichtlichen Veräußerungswertes der Fondsanlage gerechtfertigt ist.
- (iii) Der Wert einer Fondsanlage, für die an einem geregelten Markt kein Kurs gestellt wird und die nicht an einem geregelten Markt notiert ist oder dort üblicherweise gehandelt wird, entspricht dem wahrscheinlichen Veräußerungswert der Anlage, der mit der Zustimmung der Verwahrstelle wie folgt zu bestimmen ist:
 - A. Als geschätzter Veräußerungswert der Fondsanlage gilt der Wert, der vom Verwaltungsrat mit der gebotenen Sorgfalt in gutem Glauben geschätzt und von der Verwahrstelle genehmigt wird; und
 - B. bei verzinslichen Fondsanlagen sind Zinsen zu berücksichtigen.
- (iv) Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Basis des letzten bekannten Nettoinventarwerts bewertet. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen können, falls für sie an einem geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder sie an einem geregelten Markt notiert sind oder üblicherweise gehandelt werden, im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts (c)(ii) bewertet werden.
- (v) Der Wert von Barmitteln und transitorischen Aktiva sowie von erklärten bzw. aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden bzw. Zinsen, wie vorstehend beschrieben, entspricht der Gesamtsumme derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zahlungseingang in voller Höhe nicht zu erwarten ist. In diesem Fall ist ein Abschlag vorzunehmen, wie er vom Verwaltungsrat (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) im Hinblick auf den tatsächlichen Wert als angemessen angesehen wird.
- (vi) Einlagen sind mit ihrem Gesamtbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen seit dem Zeitpunkt der Einlage zu bewerten.
- (vii) Schatzwechsel sind zum Mittelkurs an dem Markt, an dem sie zum Bewertungstermin gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, anzusetzen. Wenn dieser Kurs nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Bewertung (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) auf der Basis der Rendite unter Berücksichtigung von Währung und Fälligkeit.
- (viii) Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Mittelkurs an dem Markt, an dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d. h. der einzige Markt oder, nach Festlegung des Verwaltungsrats, der Hauptmarkt für die Notierung dieser Vermögenswerte oder den Handel mit diesen Vermögenswerten) zuzüglich Zinsen seit dem Zeitpunkt des Erwerbs bewertet.

- (ix) Devisenterminkontrakte werden auf der Basis des Preises per Bewertungstermin bewertet, zu dem ein neuer Terminkontrakt desselben Umfangs mit derselben Laufzeit abgeschlossen werden könnte.
- (x) Der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Basis des Kurses bestimmt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats der Abwicklungskurs an dem betreffenden Markt ist. Wenn auf dem betreffenden Markt aber üblicherweise kein Abwicklungskurs gestellt wird oder ein Abwicklungskurs nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird.
- (xi) Der Wert von im Freiverkehr (Over-the-Counter - OTC) gehandelten Derivatkontrakten
 - A. entspricht dem vom Kontrahenten gestellten Kurs, mit der Maßgabe, dass die Kursstellung mindestens täglich erfolgt und von einer von dem Kontrahenten unabhängigen sowie von der Verwahrstelle zwecks Bewertung anerkannten Person mindestens einmal wöchentlich verifiziert wird; oder
 - B. wird anhand einer alternativen Bewertungsmethode errechnet, wie vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank bestimmt. Die Berechnung erfolgt durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen Bewertungsdienstleister (dieser Dienstleister darf zwar in einer Beziehung mit dem Kontrahenten stehen, muss aber von diesem unabhängig sein und andere Bewertungsmodelle verwenden als der Kontrahent), mit der Maßgabe, dass bei Anwendung einer alternativen Bewertungsmethode (d. h. die Bewertung wird von einer kompetenten, für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle genehmigten Person durchgeführt (oder auf eine andere Weise, vorausgesetzt der errechnete Wert ist von der Verwahrstelle genehmigt)), die angewendeten Bewertungsgrundsätze mit den von Einrichtungen wie IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und AIMA (Alternative Investment Management Association) aufgestellten bewährten Standards (international best practice) im Einklang stehen und die jeweilige Bewertung muss auf monatlicher Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden. Sollten sich aus dieser monatlichen Abstimmung wesentliche Abweichungen ergeben, sind diese umgehend zu prüfen und zu erläutern;
- (xii) Unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Wert einer Anlage anpassen, wenn aus seiner Sicht unter Berücksichtigung von Währung, geltendem Zinssatz, Laufzeit, Liquidität und/oder anderen von ihm als relevant erachteten Kriterien die Anpassung zur Feststellung des angemessenen Werts der Fondsanlage erforderlich ist.
- (xiii) Wenn unter gegebenen Umständen ein bestimmter Wert nicht ermittelt werden kann oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ein anderes Bewertungsverfahren dem angemessenen Wert der jeweiligen Fondsanlage eher entspricht, ist das vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle festgelegte Bewertungsverfahren anzuwenden.
- (xiv) Zur Einhaltung maßgeblicher Rechnungslegungsstandards kann der Verwaltungsrat den Wert von Vermögenswerten der Gesellschaft in den Finanzberichten für die Anteilinhaber in einer anderen als der vorstehend unter (i) bis (xiii) beschriebenen Weise darstellen.
- (d) Eine in gutem Glauben ausgestellte Bescheinigung über den Nettoinventarwert von Anteilen durch oder für den Verwaltungsrat ist für alle beteiligten Parteien verbindlich (soweit keine Fahrlässigkeit oder offensichtlicher Irrtum vorliegt).

Allgemeine Bestimmungen zur Bewertung

Alle Vermögenswerte, einschließlich der Einlagen und der an die Gesellschaft zu zahlenden Beträge, sowie alle Verbindlichkeiten und Beträge, die von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds in einer anderen Währung als derjenigen, in der dieser Fonds bezeichnet ist, gehalten werden, sind zu dem vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltenen Wechselkurs in die Währung des betreffenden Fonds umzurechnen.

Mitteilungen

Alle relevanten Mitteilungen oder Dokumente, die von der Gesellschaft ausgegeben, zugestellt oder zugestellt werden müssen, bedürfen der Schriftform und werden gemäß den in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Bestimmungen zugestellt.

6. Geldwäsche

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle sind gegenüber den Regulierungsbehörden für die Einhaltung der weltweit geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche verantwortlich. Aus diesem Grund können bestehende Anteilinhaber, potentielle Zeichner von Anteilen und Personen, die Anteile übernehmen wollen, aufgefordert werden, ihre Identität nachzuweisen und/oder andere Anforderungen zu erfüllen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteile erst dann auszugeben oder zurückzunehmen und Übertragungen von Anteilen erst dann zu genehmigen, wenn ein zufriedenstellender Identitätsnachweis erbracht und/oder die anderen Anforderungen erfüllt wurden.

Falls kein zufriedenstellender Identitätsnachweis beigebracht wird, können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die von ihnen als geeignet erachteten Maßnahmen ergreifen, darunter auch die Zwangsrücknahme bereits ausgegebener Anteile.

7. Wesentliche Verträge

Die nachfolgend näher dargestellten Verträge der Gesellschaft wurden nicht im Zuge der normalen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschlossen und sind von wesentlicher Bedeutung bzw. können von wesentlicher Bedeutung sein.

- (a) Der **Verwaltungsvertrag**. Nach Maßgabe des Verwaltungsvertrages bleibt die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 180 Tagen von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, obwohl unter bestimmten Voraussetzungen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der beiden Parteien möglich ist. Der Verwaltungsvertrag sieht eine Freistellung der Verwaltungsgesellschaft von Schäden vor, soweit die Schäden nicht durch Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, vorsätzliche Schlechtausführung oder Fahrlässigkeit in der Ausübung ihrer Pflichten und Verpflichtungen verursacht wurden. geregelt sind auch die gesetzlichen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft.
- (b) Der **Verwahrstellenvertrag**. Nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrages bleibt die Bestellung der Verwahrstelle gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 Tagen von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, wobei unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei der Bestellung eines Prüfers oder Insolvenzverwalters für eine der Parteien oder fortdauernder Vertragsverletzung einer Partei trotz Abmahnung) eine fristlose schriftliche Kündigung möglich ist. Der Verwahrstellenvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten der Verwahrstelle und sieht eine Freistellung der Verwahrstelle von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, Vertragsbruch, vorsätzliche Unterlassung oder bedingten Vorsatz seitens der Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten gemäß Ziff. 12.01 des Verwahrstellenvertrags zurückzuführen sind.
- (c) Der **Verwaltungsstellenvertrag**. Nach Maßgabe des Verwaltungsstellenvertrags bleibt die Bestellung der Verwaltungsstelle gültig, bis sie zu einem beliebigen Zeitpunkt und aus beliebigem Grund von der Verwaltungsstelle mit einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche

Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft mit einer Frist von 60 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsstelle gekündigt wird, wobei unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei Insolvenz einer der Parteien oder fortdauernder Vertragsverletzung einer Partei trotz Abmahnung) eine fristlose schriftliche Kündigung möglich ist. Der Verwaltungsstellenvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten der Verwaltungsstelle und sieht eine Freistellung der Verwaltungsstelle von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Schlechtausführung oder Bösgläubigkeit der Verwaltungsstelle oder ihrer Beauftragten bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Pflichten der Verwaltungsstelle nach dem Verwaltungsstellenvertrag zurückzuführen sind. Ebenso sieht der Verwaltungsstellenvertrag vor, dass die Verwaltungsstelle nicht für wie auch immer geartete Verluste haftet, die der Verwaltungsgesellschaft oder den Anteilhabern im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag entstehen, es sei denn, dieser Verlust ist unmittelbar auf Fahrlässigkeit, Betrug, bedingten Vorsatz, Bösgläubigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung seitens der Verwaltungsstelle, ihrer leitenden Angestellten, Direktoren, Angestellten oder Beauftragten bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Pflichten oder Verpflichtungen der Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag zurückzuführen; und des Weiteren, dass die Verwaltungsstelle, unbeschadet anderer Bestimmungen des Verwaltungsstellenvertrags, nicht für indirekte, besondere oder Folgeverluste jeglicher Art haftet, die sich aus dem Verwaltungsvertrag oder im Zusammenhang mit diesem ergeben.

- (d) Der Promoter- und Vertriebsstellenvertrag. Nach Maßgabe der Promoter- und Vertriebsstellenvereinbarung bleibt die Bestellung von Lazard Asset Management Limited als Promoter/Vertriebsstelle gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 Tagen von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird. Die Promoter- und Vertriebsstellenvereinbarung enthält Bestimmungen in Bezug auf die gesetzlichen Pflichten von Lazard Asset Management Limited nach der Vereinbarung und sieht eine Freistellung von Lazard Asset Management Limited vor, soweit kein Betrug, keine Bösgläubigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Fahrlässigkeit seitens Lazard Asset Management Limited bei der Erfüllung ihrer Pflichten vorliegt.
- (e) Der Vertriebsvertrag. Nach Maßgabe des Vertriebsvertrages bleibt die Bestellung der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH als Vertriebsstelle gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens einem Monat von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird. Der Vertriebsvertrag sieht eine Freistellung der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle vor, soweit kein Betrug, keine Fahrlässigkeit oder Vertragsverletzung seitens der Vertriebsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen vorliegt, und regelt die gesetzlichen Pflichten der Vertriebsstelle.
- (f) Der Lazard-UK-Anlageverwaltungsvertrag. Nach Maßgabe des Lazard-UK-Anlageverwaltungsvertrages bleibt die Bestellung von Lazard Asset Management Limited als Anlageverwalter für bestimmte Fonds gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 180 Tagen durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an Lazard Asset Management Limited oder umgekehrt gekündigt wird, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine fristlose schriftliche Kündigung des Lazard-UK-Anlageverwaltungsvertrages durch Mitteilung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft an Lazard Asset Management Limited oder umgekehrt möglich ist. Der Lazard-UK-Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen in Bezug auf die gesetzlichen Pflichten von Lazard Asset Management Limited und sieht eine Freistellung von Lazard Asset Management Limited vor, soweit kein Betrug, keine Bösgläubigkeit, kein vorsätzliches Fehlverhalten, keine vorsätzliche Schlechtausführung oder Fahrlässigkeit seitens Lazard Asset Management Limited bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen vorliegt.
- (g) Der Lazard-US-Anlageverwaltungsvertrag. Nach Maßgabe des Lazard-US-Anlageverwaltungsvertrages bleibt die Bestellung von Lazard Asset Management LLC als Anlageverwalter für bestimmte Fonds gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 180 Tagen durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an Lazard Asset Management LLC oder umgekehrt gekündigt wird, wobei unter bestimmten

Voraussetzungen eine fristlose schriftliche Kündigung des Lazard-US-Anlageverwaltungsvertrages durch Mitteilung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft an Lazard Asset Management LLC oder umgekehrt möglich ist. Der Lazard-US-Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen in Bezug auf die gesetzlichen Pflichten von Lazard Asset Management LLC und sieht eine Freistellung von Lazard Asset Management LLC vor, soweit kein Betrug, keine Bösgläubigkeit, kein vorsätzliches Fehlverhalten, keine vorsätzliche Schlechtausführung oder Fahrlässigkeit seitens Lazard Asset Management LLC bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen vorliegt.

- (h) Der Lazard-Japan-Anlageverwaltungsvertrag. Nach Maßgabe des Lazard-Japan-Anlageverwaltungsvertrages bleibt die Bestellung von Lazard Japan Asset Management K.K. als Anlageverwalter gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 3 Monaten durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an Lazard Japan Asset Management K.K. oder umgekehrt gekündigt wird, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine fristlose schriftliche Kündigung des Lazard-Japan-Anlageverwaltungsvertrages durch Mitteilung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft an Lazard Japan Asset Management K.K. oder umgekehrt möglich ist. Der Lazard-Japan-Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen in Bezug auf die gesetzlichen Pflichten von Lazard Japan Asset Management K.K. und sieht eine Freistellung von Lazard Japan Asset Management K.K. vor, soweit kein Betrug, keine Bösgläubigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Fahrlässigkeit seitens Lazard Japan Asset Management K.K. bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen vorliegt.
- (i) Der Lazard-Pacific-Anlageverwaltungsvertrag. Nach Maßgabe des Lazard-Pacific-Anlageverwaltungsvertrages bleibt die Bestellung von Lazard Asset Management Pacific Co. gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch die Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an Lazard Asset Management Pacific Co. oder umgekehrt gekündigt wird, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine fristlose schriftliche Kündigung des Lazard-Pacific-Anlageverwaltungsvertrages durch Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an Lazard Asset Management Pacific Co. oder umgekehrt möglich ist. Der Lazard-Pacific-Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen in Bezug auf die gesetzlichen Pflichten von Lazard Asset Management Pacific Co. und sieht eine Freistellung von Lazard Asset Management Pacific Co. vor, soweit kein Betrug, keine Bösgläubigkeit oder vorsätzliche Unterlassung und kein fahrlässiges Verhalten seitens Lazard Asset Management Pacific Co., ihren Mitarbeitern, Mitgliedern der Geschäftsführung, Beauftragten oder Untervertragspartnern (zu denen ausdrücklich nicht von Lazard Asset Management Pacific Co. eingesetzte Broker und Händler gehören) vorliegt.
- (j) Der Lazard-Deutschland-Anlageverwaltungsvertrag. Der Lazard-Deutschland-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH so lange wirksam bleibt, bis sie von einer der Parteien gegenüber den anderen Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich beendet wird. Unter bestimmten Umständen kann der Lazard-Deutschland-Anlageverwaltungsvertrag auch fristlos schriftlich durch eine Partei beendet werden. Der Lazard-Deutschland-Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen zu den rechtlichen Pflichten der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH und zu Freistellungen zugunsten der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH mit Ausnahme von Sachverhalten, die aus betrügerischem Verhalten, Täuschungsabsicht, vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit oder Fahrlässigkeit der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, ihrer Mitarbeiter, Organmitglieder (officers), Bevollmächtigten oder Vertragsnehmer (dies schließt Makler/Broker oder Händler, deren Dienste von Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH in Anspruch genommen werden, nicht ein) resultieren.
- (k) Der Lazard-Dubai-Anlageverwaltungsvertrag. Der Lazard-Dubai-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung von Lazard Gulf Limited so lange wirksam bleibt, bis sie von einer der Parteien gegenüber den anderen Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich beendet wird. Unter bestimmten Umständen kann der Lazard-Dubai-Anlageverwaltungsvertrag auch fristlos schriftlich durch eine Partei beendet werden. Der Lazard-Dubai-Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen zu den rechtlichen Pflichten von Lazard Gulf Limited und zu Freistellungen zugunsten von Lazard Gulf Limited mit Ausnahme von Sachverhalten, die aus betrügerischem Verhalten,

Täuschungsabsicht, vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit oder Fahrlässigkeit von Lazard Gulf Limited, ihren Mitarbeitern, Organmitgliedern (officers), Bevollmächtigten oder Vertragsnehmern (dies schließt Makler/Broker oder Händler, deren Dienste von Lazard Gulf Limited in Anspruch genommen werden, nicht ein) resultieren.

- (l) Währungsmanagementvertrag. Der Währungsmanager wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Währungsmanagementvertrag bestellt. Die Gesellschaft ist im Hinblick auf die durch den Währungsmanager oder seine Vertreter zu erbringenden Dienstleistungen dem Währungsmanagementvertrag ausschließlich für den Zweck beigetreten, die Gebühren des Währungsmanagers zu zahlen. Der Währungsmanagementvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von mindestens 60 Tagen (oder einer kürzeren schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Frist) schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird, mit der Maßgabe, dass der Vertrag unter bestimmten Bedingungen mit sofortiger Wirkung schriftlich durch eine Partei gegenüber den anderen gekündigt werden kann. Der Währungsmanagementvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten des Währungsmanagers und sieht eine Freistellung des Währungsmanagers von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit in der Erfüllung der Pflichten durch den Währungsmanager zurückzuführen sind.

Einige der vorstehend unter (a), (e), (f) und (g) genannten Verträge wurden von der Gesellschaft unter der alten Firma „Lazard Brothers Global Equity Fund plc“, von der Verwaltungsgesellschaft unter der alten Firma „Lazard Brothers Investment Funds Limited“, von Lazard Asset Management Limited unter der alten Firma „Lazard Brothers Asset Management Limited“, von Lazard Asset Management LLC als Rechtsnachfolgerin ihrer Muttergesellschaft „Lazard Frères & Co., LLC“ und von Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH als Rechtsnachfolgerin von „Lazard Fondsmarketing GmbH“ abgeschlossen.

8. Einsichtnahme in Unterlagen

Die folgenden Unterlagen stehen an jedem Tag (außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Dublin kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Gründungsdokumente der Gesellschaft;
- (b) der Prospekt; und
- (c) der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Die unter (b) und (c) genannten Unterlagen können kostenlos bei der Verwaltungsstelle angefordert werden. Die unter (a) genannten Unterlagen sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Dublin erhältlich.

9. Facilities Agent im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Republik Irland und ist durch die Zentralbank von Irland zugelassen. Die Gesellschaft ist im Vereinigten Königreich im Rahmen des Overseas Funds Regime anerkannt, ist aber kein im Vereinigten Königreich zugelassener Fonds.

Gesellschaft hat Lazard Asset Management Limited zu ihrem Facilities Agent („**Facilities Agent**“) ernannt, um die Einrichtungen zu unterhalten, die gemäß den in dem Teil des Handbook of Rules and Guidance der Financial Conduct Authority zu anerkannten Organismen für gemeinsame Anlagen enthaltenen Regeln von einem anerkannten Organismus für gemeinsame Anlagen verlangt werden.

Die Einrichtungen befinden sich am Sitz von Lazard Asset Management Limited in 20 Manchester Square, London, W1U 3PJ, Vereinigtes Königreich. In diesen Einrichtungen kann jede Person

- (a) kostenlos englischsprachige Exemplare der folgenden Dokumente einsehen und erhalten:
 - (i) die Verfassung der Gesellschaft;

- (ii) die neueste Version des Verkaufsprospekts;
 - (iii) die neueste Version der Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger / Basisinformationsblätter; und
 - (iv) die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- (b) Informationen (auf Englisch) zum Preis der Anteile erhalten; und
- (c) eine Beschwerde über die Arbeitsweise der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einreichen, die der Facilities Agent an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten wird.

Des Weiteren kann jeder Anteilinhaber am Sitz des Facilities Agent Anteile zurückgeben oder deren Rücknahme veranlassen und Zahlungen erhalten.

10. Beschwerdemanagementpolitik

Anteilinhaber können eine Beschwerde in Bezug auf die Gesellschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen ihres Mitgliedstaats der Europäischen Union bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen.

Anteilinhaber können schriftliche Beschwerden an folgende Stelle richten:

Die für die Einhaltung von Rechtsvorschriften designierte Person (Designated Person for Regulatory Compliance)
 Lazard Fund Managers (Ireland) Limited
 6th Floor
 2 Grand Canal Square
 Dublin 2
 Irland

Anteilinhaber können ihre Beschwerden bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen und auf Anfrage kostenlos Informationen zu den Beschwerdemanagementverfahren erhalten.

Anteilinhaber haben das Recht, Beschwerden an die Zentralbank und den Financial Services Ombudsman weiterzuleiten. Die Kontaktdaten des Financial Services Ombudsman sind:

Adresse: 3rd Floor, Lincoln House, Lincoln Place, Dublin 2, D02 VH29
 Telefon: 1890 88 20 90
 E-Mail: enquiries@financialombudsman.ie

11. Umstände einer Abwicklung

Die Gesellschaft wird unter anderem unter folgenden Umständen abgewickelt:

- (i) durch Verabschiedung eines Sonderbeschlusses über eine Abwicklung;
- (ii) wenn die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit für ein Jahr aussetzt;
- (iii) wenn die Anzahl der Gesellschafter unter das gesetzliche Minimum von 2 fällt;
- (iv) wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, und ein Liquidator bestellt wurde;
- (v) wenn das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass die Angelegenheiten der Gesellschaft und die Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder in einer für die Mitglieder nachteiligen Weise ausgeübt wurden;
- (vi) wenn das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass die Auflösung der Gesellschaft recht und billig ist.

ANLAGE I

Börsen und geregelte Märkte

Neben zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren wird die Gesellschaft nur in Wertpapieren und derivativen Instrumenten anlegen, die an Börsen und Märkten (einschließlich Märkten für Derivate) notiert sind oder gehandelt werden, die den aufsichtsrechtlichen Kriterien entsprechen (d. h. die geregelt sind, über eine ordnungsgemäße Funktionsweise verfügen, anerkannt sind und dem Publikum offen stehen) und in diesem Prospekt oder in einer Prospektergänzung bzw. Prospektänderung aufgeführt sind. Diese Börsen und Märkte werden entsprechend den Anforderungen der irischen Zentralbank nachfolgend aufgeführt. Die irische Zentralbank selbst veröffentlicht kein Verzeichnis der zugelassenen Märkte und Börsen.

1. Alle Börsen der Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Malta), sowie die Börsen in Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten.

2. Ferner an folgenden Börsen:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	Bahrain Bourse
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange Chittagong Stock Exchange Ltd.
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	B3 S.A. – Brasil, Bolsa, Balcão
Chile	Bolsa de Santiago Bolsa Electronica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange Stock Connect
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Ägypten	Egyptian Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Indien	National Stock Exchange of India (NSE) BSE
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Elfenbeinküste Jordanien	Bourse Régionale des Valeurs Mobilières Amman Stock Exchange

Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Republik Korea	Korea Exchange
Kuwait	Boursa Kuwait
Malaysia	Bursa Malaysia
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Bourse de Casablanca
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Pakistan Stock Exchange Limited
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Qatar Stock Exchange
Russland	Moscow Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited CATALIST
Südafrika	JSE Limited
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand Market for Alternative Investments
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Taipei Exchange
Tunesien	Bourse de Tunis
Türkei	Borsa Istanbul
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai Financial Market
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai	United Arab Emirates Dubai International Financial Center
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo Bolsa Electrónica de Valores del Uruguay SA
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

	Hanoi Stock Exchange Unlisted Public Companies Market (UPCOM)
Sambia	Lusaka Stock Exchange
Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange

3. An folgenden geregelten Märkten:

- (a) Derivatemärkte, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) zugelassen sind, und alle Derivatemärkte, die im Vereinigten Königreich zugelassen sind;
- (b) der von der London Stock Exchange Limited geregelte und betriebene Alternative Investment Market
- (c) der von den „listed money market institutions“ im Vereinigten Königreich betriebene Markt, wie in der Veröffentlichung der Bank of England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“ („The Grey Paper“) beschrieben;
- (d) der französische Markt für Titres de Créance Négotiables (Freiverkehrsmarkt in begebenen Schuldtiteln);
- (e) NASDAQ (National Association of Securities Dealers Automated Quotation), betrieben von der Financial Industry Regulatory Authority („FINRA“);
- (f) der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Freiverkehrsmarkt in Japan;
- (g) der von der Federal Reserve Bank, New York, regulierte Markt der Primärhändler für Wertpapiere der US-Regierung;
- (h) der von der International Securities Markets Association organisierte Markt;
- (i) die von der FINRA und der MSRB regulierten Freiverkehrsmärkte in den Vereinigten Staaten;
- (j) Moscow Exchange;
- (k) der OTC-Markt für kanadische Regierungsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.
- (l) ASX Trade24 (Australien/Neuseeland);
- (m) Chicago Board Options Exchange (CBOE) und CBOE Futures Exchange;
- (n) the Chicago Mercantile Exchange (CME);
- (o) NASDAQ International Securities Exchange (USA);
- (p) ICE Futures U.S. (USA);
- (q) New York Mercantile Exchange (NYMEX);
- (r) Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx);
- (s) Osaka Exchange;

- (t) Tokyo Financial Exchange;
 - (u) ICE Futures Singapore;
 - (v) Bursa Malaysia;
 - (w) Mercado Mexicano de Derivados;
 - (x) South African Futures Exchange;
 - (y) Thailand Futures Exchange;
 - (z) Taiwan Futures Exchange;
 - (aa) Borsa Istanbul Derivatives Market (VIOP); und
 - (bb) China Interbank Bond Market.
4. In Bezug auf Anlagen in Finanzderivaten wird jeder Teilfonds ausschließlich in Finanzderivaten anlegen, die an einem der vorstehend genannten geregelten Märkte im EWR oder einem der übrigen vorstehend genannten nicht-EWR-Märkte gehandelt werden.
5. Etwaige Anlagen in Russland erfolgen ausschließlich in an der Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (MICEX-RTS) gehandelten oder notierten Wertpapieren.

Die oben genannten Märkte sind entsprechend den in den Zentralbank-Anforderungen definierten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgelistet. Die irische Zentralbank selbst veröffentlicht kein Verzeichnis der zugelassenen Märkte und Börsen.

ANLAGE II

Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und Einsatz von Finanzderivaten für Zwecke der Direktanlage

A. Allgemeines

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds und vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte im besten Interesse des Fonds erfolgen und kann Absicherungszwecken (Hedging) (zum Schutz der Vermögenswerte eines Fonds gegen Schwankungen der Markt- oder Wechselkurse bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. der Risikoverringerung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung des Fonds, wobei spekulative Transaktionen nicht zulässig sind).

Zu diesen Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement können Anlagen in börsengehandelten oder OTC-Finanzderivaten wie Futures, Devisentermingeschäfte, Index-Terminkontrakte, Swaps, Optionsscheine und Bezugsrechte gehören. Weitere Informationen in Bezug auf die Arten, die zugrunde liegenden Referenzwerte und die wirtschaftlichen Zwecke der derivativen Finanzinstrumente, in die ein Fonds anlegen kann, sind in der Prospektergänzung des betreffenden Fonds ausgeführt. Ein Fonds kann außerdem als Teil seiner Anlagestrategie für Zwecke der Direktanlage in Finanzderivaten anlegen, sofern diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds angegeben ist. Anlagen in Finanzderivaten, sei es für Zwecke der Direktanlage oder im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement, müssen den Zentralbank-Anforderungen entsprechen und zusätzlich, sofern relevant, die nachstehend unter „Besicherungsrichtlinien“ ausgeführten Vorschriften erfüllen. Techniken, die im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, umfassen den Einsatz von Pensionsgeschäften und inversen Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihe, wie weiter unten im Einzelnen ausgeführt.

Die Gesellschaft wird Risikomanagementverfahren einsetzen, die es ihr ermöglichen, die Risiken aller offenen Positionen in Derivaten und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios eines Fonds genau zu messen, kontinuierlich zu überwachen und zu steuern. Auf Anfrage wird die Gesellschaft den Anteilinhabern ergänzende Informationen über die eingesetzten Risikomanagementverfahren zur Verfügung stellen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und der jüngsten Risikoentwicklungen und Renditeeigenschaften der Hauptanlagekategorien.

Die Gesellschaft sollte die Vermögenswerte des betreffenden Fonds nur in Finanzderivaten anlegen, wenn (a) die Finanzderivate den Fonds keinen Risiken aussetzen, die der Fonds bei anderen Anlagen nicht tragen könnte, (b) die Finanzderivate nicht dazu führen, dass der Fonds von seinem in diesem Prospekt beschriebenen Anlageziel abweicht und (c) die Finanzderivate an einem geregelten Markt gehandelt werden oder alternativ die Bedingungen in Abschnitt D.1. erfüllt sind.

Sofern die Gesellschaft Total Return Swaps für einen Fonds abschließt oder in andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften anlegt, müssen die von der Gesellschaft für den betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte mit den Bestimmungen der Regulations 70 bis 74 der OGAW-Vorschriften im Einklang stehen.

Die Bedingungen und Grenzen für den Einsatz von Finanzderivaten für die einzelnen Fonds sind wie folgt:

1. das Gesamtrisiko eines Fonds in Bezug auf Finanzderivate darf seinen Nettoinventarwert nicht überschreiten;
2. das Engagement in Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Finanzderivate, darf in Kombination mit etwaigen Positionen in Direktanlagen die in den Zentralbank-Anforderungen angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen (wobei diese Bestimmung nicht für indexbasierte Finanzderivate gilt, sofern der zugrunde liegende Index den in den Zentralbank-Anforderungen angegebenen Kriterien entspricht);

3. ein Fonds kann in frei (OTC) gehandelten Finanzderivaten anlegen, vorausgesetzt die Kontrahenten der OTC-Geschäfte sind Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der irischen Zentralbank genehmigten Kategorien gehören; und
4. Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen, darunter auch Deckungsanforderungen, Risikoberechnungs- und Stresstestvorschriften.

Für die Fonds zur Anlage zugelassene Finanzderivate

Die Fonds können für ein effizientes Portfoliomanagement oder zur Direktanlage in Finanzderivaten anlegen, sofern dies in ihrer jeweiligen Anlagepolitik vorgesehen ist. Eine Beschreibung der Arten von Finanzderivaten oder mit Derivaten vergleichbaren Instrumente, in denen die Fonds anlegen dürfen, ist nachstehend ausgeführt.

Termingeschäfte

Durch ein Termingeschäft wird der Preis „festgeschrieben“, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem in der Zukunft liegenden Termin ge- oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glatgestellt“ werden. Ein Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, einschließlich Non-Deliverable Currency Forwards, um sich gegen Fluktuationen des relativen Werts seiner Portfoliositionen aufgrund von Änderungen der Wechselkurse zu schützen und/oder um direkt von Änderungen der Wechselkurse zu profitieren.

Swaps

Ein Swap ist grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten über den Austausch von Zahlungsströmen, die in Bezug auf zwei Referenzwerte für einen zuvor festgelegten Zeitraum vereinnahmt werden.

Ein Fonds kann Total Return Swaps abschließen, um ein Engagement in bestimmten Anlageklassen, in einem Anlagekorb oder an bestimmten Märkten zu erzielen, jeweils unter Beachtung der Anlagestrategie des Fonds und ohne dafür direkt in den jeweiligen Referenzwerten anzulegen. Bei einem Total Return Swap kann eine Partei den mit dem Eigentum verbundenen wirtschaftlichen Nutzen aus einem Vermögenswert oder einem Index ziehen, ohne den Vermögenswert oder Index selbst zu kaufen. Währungsswaps können von den Fonds zur Steuerung von Wechselkurs-/Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Portfolio oder zur Ausnutzung von Änderungen der Wechselkurse eingesetzt werden. Die Fonds können zudem in Zinsswaps anlegen, um Risiken für den Wert ihrer Portfolios bei Zinsschwankungen auszugleichen oder um auf Änderungen der Zinssätze zu spekulieren.

Terminkontrakte (Futures)

Futures beinhalten die vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer standardisierten Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in einigen Fällen zum Erhalt oder zur Leistung von Barzahlungen basierend auf der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes) an einem vorab bestimmten künftigen Datum und zu einem vereinbarten Preis/Kurs im Wege einer Börsentransaktion. Die Fonds können in Futures anlegen, um sich gegen Markt-, Wechselkurs- oder Zinsrisiken ihrer Portfolios abzusichern oder um im Einklang mit ihrer Anlagepolitik ohne eine Direktanlage ein Engagement im Referenzmarkt bzw. Referenzwert einzugehen. Der Einsatz von Futures zur Umsetzung einer bestimmten Strategie anstelle einer Direktanlage in dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index kann zu niedrigeren Transaktionskosten für den Fonds führen.

Optionen

Bei einem Optionskontrakt wird dem Käufer das Recht gewährt (ohne ihn zu verpflichten), eine Bedingung der Option auszuüben, wie den Kauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden

Termin (einschließlich) (dem Ausübungstermin). Der Verkäufer der Option ist verpflichtet, die vereinbarte Laufzeit des Optionskontrakts einzuhalten. Da die Option dem Käufer ein Recht gewährt und dem Verkäufer eine Verpflichtung auferlegt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Optionsprämie. Put-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, an den Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu verkaufen. Call-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, vom Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das zugrunde liegende Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu kaufen. Optionen können auch in bar abgewickelt werden. Ein Fonds kann börsengehandelte oder außerbörslich (OTC) gehandelte Put- und Call-Optionen kaufen oder verkaufen (gewähren). Ein Fonds kann in Optionen anlegen, um im Einklang mit seiner Anlagepolitik eine Position in Bezug auf bestimmte Asset-Klassen, Asset-Körbe oder Märkte einzunehmen, ohne eine Direktanlage in den Referenzwerten zu tätigen bzw. um Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des Fonds abzusichern.

Wandelbare Wertpapiere

Die Fonds können in wandelbaren Wertpapieren anlegen, darunter Anleihen, Schuldverschreibungen (debentures), Schuldscheindarlehen oder Vorzugsaktien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Preis oder auf Basis einer festgelegten Formel in eine bestimmte Anzahl von Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder gegen diese ausgetauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zum Erhalt von Zinsen, die entweder ausgezahlt werden oder auf den Schuldtitel auflaufen, oder zu einer Dividendenzahlung auf die Vorzugsaktien, und zwar bis zur Fälligkeit des wandelbaren Wertpapiers oder bis zu dessen Tilgung, Wandlung oder Austausch. Vor der Wandlung bieten wandelbare Wertpapiere normalerweise Einkünfte mit einer Rendite, die höher ist als bei Stammaktien desselben oder eines vergleichbaren Emittenten, aber niedriger als bei nicht-wandelbaren Wertpapieren.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Optionen insofern ähnlich, als sie dem Inhaber das Recht verleihen, Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht zum Kauf (oder Verkauf) einer bestimmten Anzahl an Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Anders als Optionen auf börsennotierte und -gehandelte Aktienwerte werden Optionsscheine in aller Regel von Unternehmen über Privatplatzierungen ausgegeben und üblicherweise außerbörslich (OTC) gehandelt.

Bezugsrechte

Bezugsrechte sind Instrumente, die von einem Unternehmen begeben werden, um den Inhabern die Zeichnung zusätzlicher von dem Unternehmen begebener Wertpapiere zu ermöglichen.

Genussscheine

Genussscheine (Participatory Notes) sind Finanzinstrumente, die die Fonds einsetzen können, um ein Engagement in einer Aktienanlage in einem örtlichen Markt zu ermöglichen, in dem ein Direktbesitz nicht zulässig ist. Genussscheine werden im Allgemeinen durch Banken oder Broker-Dealer ausgegeben und sind Schuldscheine, die die Wertentwicklung eines bestimmten zugrunde liegenden Aktienwertes oder Marktes abbilden sollen. Die Rendite des Genussscheins, der an einen bestimmten Basiswert gekoppelt ist, wird im Allgemeinen um etwaige im Zusammenhang mit dem Basiswert gezahlte Dividenden erhöht. Der Inhaber eines Genussscheins erhält jedoch in der Regel keine Stimmrechte, wie es bei dem Direktbesitz des zugrunde liegenden Wertpapiers der Fall wäre.

B. Weitere Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement

1. Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Anlagen in Finanzderivaten kann die Gesellschaft andere Techniken und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen, jeweils nach Maßgabe der in den Zentralbank-Anforderungen festgelegten Bedingungen und Grenzen. Techniken und Instrumente, die in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement

eingesetzt werden, einschließlich Finanzderivate, die nicht für eine Direktanlage eingesetzt werden, beziehen sich auf Techniken und Instrumente, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) durch eine kosteneffiziente Umsetzung sind sie wirtschaftlich angemessen;
- (b) durch ihren Einsatz wird eines oder mehrere der folgenden Ziele angestrebt:
 - (i) Risikoreduzierung;
 - (ii) Kostenreduzierung;
 - (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für einen Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Grundsätzen der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften entspricht;
- (c) die mit ihnen verbundenen Risiken werden durch das von der Gesellschaft eingesetzte Risikomanagementverfahren angemessen erfasst; und
- (d) sie führen nicht zu einer Änderung des ausgewiesenen Anlageziels des jeweiligen Fonds bzw. zu von nicht in der allgemeinen Risikostrategie (wie in seinen Verkaufsunterlagen beschrieben) enthaltenen erheblichen zusätzlichen Risiken.

Techniken und Instrumente (außer Finanzderivate), die im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen, sind nachstehend beschrieben und unterliegen den hiernach ausgeführten Bedingungen.

2. Einsatz von Pensionsgeschäften / inversen Pensionsgeschäften („Pensionsgeschäfte“) und Wertpapierleihgeschäften („Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“)

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnen „Relevante Institute“ (i) Kreditinstitute, die im EWR (d. h. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen sind oder (ii) Kreditinstitute, die in einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassen sind oder (iii) Kreditinstitute in einem Drittland, die gemäß Artikel 107(4) von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind (d. h. zum Datum dieses Prospekts: ein Kreditinstitut in Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, Färöer-Inseln, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Isle of Man, Japan, Jersey, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nord-Mazedonien, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, der Schweiz, der Türkei oder den USA).

Soweit die Gesellschaft Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement für einen Fonds einsetzt, unterliegen diese den folgenden Bestimmungen:

1. Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis abgeschlossen werden.
2. Kontrahenten von Pensionsgeschäften, inversen Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften müssen eine angemessene interne Bonitätsbewertung durch die Gesellschaft (oder ihren Beauftragten) durchlaufen. Sofern ein solcher Kontrahent (a) eine Bonitätsbeurteilung durch eine Ratingagentur erhalten hat, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) registriert und beaufsichtigt wird, so ist dieses Rating im Bonitätsbewertungsverfahren zu berücksichtigen, und (b) durch die in (a) genannte Ratingagentur auf A-2 oder niedriger heruntergestuft wird, ist unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten durchzuführen.
3. Die Gesellschaft muss für die Fonds sicherstellen, dass sie zu jeder Zeit Wertpapiere, die im Rahmen einer Wertpapierleihe ausgeliehen wurden, zurückfordern oder die von ihr abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarung kündigen kann.

4. Sofern die Gesellschaft inverse Pensionsgeschäfte für einen Fonds tätigt, muss sie sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das inverse Pensionsgeschäft zu beenden, und zwar entweder auf Entstehungsbasis oder auf Basis aktueller Marktpreise. Sofern der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktpreises zurückgefordert werden kann, wird der auf Basis des aktuellen Marktwertes des inversen Pensionsgeschäfts ermittelte Wert für die Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds verwendet.
5. Sofern die Gesellschaft für einen Fonds Pensionsgeschäfte tätigt, muss sie sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, die Wertpapiere, die Gegenstand der Pensionsvereinbarung sind, zurückzufordern oder die von ihr abgeschlossenen Pensionsvereinbarungen zu beenden.
6. Echte Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit und unechte Pensionsgeschäfte, deren Laufzeit sieben Tage nicht überschreitet, sind als Geschäfte anzusehen, deren Bedingungen es der Gesellschaft gestatten, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
7. Pensionsgeschäfte und inverse Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte gelten nicht als Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne der Regulation 103 bzw. 111 der OGAW-Vorschriften.
8. Soweit die Gesellschaft im Namen eines Fonds Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt und aus diesen Techniken entstehende mittelbare oder unmittelbare betriebliche Kosten/Gebühren von den Umsätzen des Fonds abgezogen werden (wobei zu diesen Kosten keine verdeckten Umsatzerlöse gehören sollten), wird die Gesellschaft in ihren Rechnungsabschlüssen das oder die Unternehmen angeben, an das bzw. die diese direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, und zwar unter Angabe, ob es sich dabei um der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle nahestehende Personen handelt.
9. Alle Erträge, die sich aus den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergeben, fallen nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten dem betreffenden Fonds zu.
10. Ein Überhang gegenüber einer Gegenpartei aus einem Wertpapierleihgeschäft oder einem Pensionsgeschäft – wobei ein Überhang in diesem Zusammenhang das Ergebnis aus dem von einem Fonds zu erhaltenden Betrag abzüglich der von dem Fonds gewährten Sicherheiten ist – muss bei der Berechnung der durch den Fonds einzuhaltenden Emittentengrenzen berücksichtigt werden.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter sind derzeit im Namen eines Fonds an Wertpapierleihgeschäften beteiligt oder gehen solche ein.

Allerdings können Pensionsgeschäfte im Namen eines Fonds abgeschlossen werden, sofern dies in der entsprechenden Prospektergänzung angegeben ist.

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in diesem Anhang II dargelegten Bestimmungen eingegangen.

Sofern in der entsprechenden Ergänzung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, stellen die im Namen eines Fonds eingegangenen Pensionsgeschäfte Transaktionen dar, gemäß denen der betreffende Fonds Wertpapiere als Sicherheit (im Tausch gegen Barmittel) von einem Kontrahenten erwirbt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zustimmt, die Wertpapiere zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen, wodurch die Rendite für den Fonds während der Laufzeit des der Transaktion zugrunde liegenden Vertrags bestimmt wird. Der Preis, den der Kontrahent beim Rückkauf der Wertpapiere an den Fonds zahlen muss, entspricht in der Regel dem ursprünglichen Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten Marktzinssatzes, der als „Repo-Satz“ bezeichnet wird. Bei einem Ausfall des Kontrahenten hat der betreffende Fonds Anspruch auf die Sicherheiten, die den aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Teil C: Besicherungsrichtlinien (unten) entsprechen müssen.

Abgesehen von den Pensionsgeschäften, die die Gesellschaft im Namen eines Fonds eingeht, tätigt sie anderweitig keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“) (gemäß der Definition dieses Begriffs in diesem Prospekt und in der SFT-Verordnung) im Namen eines Fonds.

C. Besicherungsrichtlinien

1. Alle Vermögensgegenstände, die die Gesellschaft für einen Fonds im Zusammenhang mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder OTC-Derivatetransaktionen erhält, sollten als Sicherheiten betrachtet werden und die folgenden Besicherungsrichtlinien erfüllen:
 - (a) Liquidität: Sicherheiten, die anstelle von Barmitteln entgegengenommen werden, sollten hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden können, sodass ein schneller Verkauf zu einem Preis möglich ist, der weitestgehend dem letzten Kurs der Sicherheiten vor ihrem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten müssen außerdem mit den Bestimmungen in Regulation 74 der OGAW-Vorschriften im Einklang stehen.
 - (b) Bewertung: Im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorschriften müssen erhaltene Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheit angenommen werden, es sei denn, es werden entsprechende konservativ berechnete Sicherheitsabschläge vorgenommen.
 - (c) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Die Gesellschaft (oder ihr Beauftragter) muss Folgendes sicherstellen:
 - (i) Hat ein Emittent eine Bonitätsbeurteilung durch eine Ratingagentur erhalten, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so ist dieses Rating von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) im Bonitätsbewertungsverfahren zu berücksichtigen; und
 - (ii) sofern ein Emittent durch die in (i) genannte Ratingagentur auf ein Rating unterhalb der beiden höchsten kurzfristigen Ratingkategorien herabgestuft wird, ist unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durch die Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Beauftragten) durchzuführen;
 - (d) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten müssen von einem Unternehmen ausgegeben sein, das von der Gegenpartei unabhängig ist. Es sollte für den Anlageverwalter gute Gründe geben, davon auszugehen, dass die Sicherheit keine enge Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen wird, und
 - (e) Streuung (Konzentration von Vermögensgegenständen):
 - (i) Vorbehaltlich des nachfolgenden Unterabsatzes (ii) sollten Sicherheiten ausreichend im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten gestreut sein, wobei das maximale Engagement in Bezug auf einen Emittenten auf 20 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds beschränkt ist. Wenn das Engagement eines Fonds mehrere Gegenparteien umfasst, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der 20%-Grenze im Hinblick auf einen einzelnen Emittenten zu kumulieren.
 - (ii) ein Fonds kann in vollem Umfang durch unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Fonds Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhält und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoinventarwertes des

betreffenden Fonds nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere begeben oder garantieren, die als Sicherheiten im Umfang von mehr als 20 % des Nettoinventarwertes eines Fonds angenommen werden dürfen, sind in Ziffer 2.12 in Anlage III aufgeführt.

- (f) Unmittelbare Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten jederzeit in voller Höhe durch die Gesellschaft durchsetzbar sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Gegenpartei oder deren Genehmigung erforderlich ist.
- 2. Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie Betriebs- und Rechtsrisiken sind zu identifizieren, zu verwalten und mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens zu verringern.
- 3. Erhaltene Sicherheiten in Form einer Eigentumsübertragung sollten von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einer anderen Verwahrstelle/Depotbank gehalten werden, sofern diese Verwahrstelle/Depotbank einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt, in keiner Beziehung zu dem Besteller der Sicherheit steht und nicht mit diesem verbunden ist.
- 4. Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder wieder angelegt werden.
- 5. Von einem Fonds vereinnahmte Barsicherheiten dürfen nur in eine oder mehrere der folgenden Anlagen investiert werden:
 - i. eine Einlage bei Relevanten Instituten (wie vorstehend definiert);
 - ii. eine Staatsanleihe hoher Qualität;
 - iii. ein inverses Pensionsgeschäft, sofern die Transaktion mit Relevanten Instituten getätigt wird und die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, den Barbetrag in voller Höhe und auf Entstehungsbasis für einen Fonds abzurufen; oder
 - iv. einen kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 2(14) der Geldmarktfondsverordnung;
 - v. einen kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne von Verordnung 89 der OGAW-Richtlinien der Zentralbank, sofern diese Anlage vor dem 21. Januar 2019 stattfindet.

Die Anlage von Barsicherheiten sollte in diversifizierter Form im Einklang mit den Streuungsanforderungen für unbare Sicherheiten erfolgen. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlagen bei der Gegenpartei oder einem mit der Gegenpartei verbundenen oder in Beziehung stehenden Unternehmen platziert werden. Engagements, die über die Wiederanlage von Sicherheiten erzielt werden, müssen bei der Berechnung der vom Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften einzuhaltenden Emittentengrenzen berücksichtigt werden.

6. Zulässige Arten von Sicherheiten

Im Hinblick auf Sicherheiten, die die Gesellschaft für einen Fonds im Rahmen von OTC-Derivatetransaktionen oder durch Einsatz von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, beabsichtigt die Gesellschaft – vorbehaltlich der in Abschnitt C. 1. (a)-(f) angegebenen Kriterien – die folgenden Arten von Sicherheiten anzunehmen:

- (a) Barmittel;
- (b) Staatsanleihen und Anleihen staatlicher Stellen mit festen Zinszahlungen und einem Mindestrating von Aaa/AAA von Moody's, Fitch und Standard & Poor's und einer maximalen Laufzeit bzw. Restlaufzeit von 30 Jahren.

7. Erforderliche Höhe der Sicherheiten

Der Wert einer von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheit, nach Anpassung gemäß den Richtlinien für Sicherungsabschläge, ist täglich anhand des Marktwertes zu bestimmen und muss jederzeit dem Wert des angelegten Betrages oder der entliehenen Wertpapiere entsprechen oder diesen übersteigen.

8. Richtlinien für Sicherheitsabschläge (Haircut Policy)

Der Wert der von der Gesellschaft für einen Fonds erhaltenen unbaren Sicherheiten wird mit 90 % bis 99 % des Wertes der jeweiligen Sicherheit angesetzt, je nach Marktstandard und Kreditqualität des Emittenten; dies gilt nicht für US Treasury STRIPS, bei denen ein Wert von 84 % angesetzt wird. Auf Barsicherheiten werden keine Sicherheitsabschläge erhoben.

Jede Entscheidung über die Anwendung oder Nichtanwendung eines spezifischen Sicherheitsabschlages für eine bestimmte Asset-Klasse wird begründet und dokumentiert.

9. Ein Fonds, der Sicherheiten im Wert von mindestens 30 % seines Nettoinventarwertes erhält, muss für angemessene Richtlinien für Stresstests sorgen, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um der Verwaltungsgesellschaft eine Einschätzung der mit der Sicherheit verbundenen Liquiditätsrisiken für den Fonds zu ermöglichen. Die Richtlinien für Liquiditäts-Stresstests sollten wenigstens die folgenden Aspekte umfassen:

- (a) Aufbau der Analyse der Stresstest-Szenarien, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (b) empirischer Ansatz bei der Einschätzung der Auswirkungen, einschließlich Backtesting der Liquiditätsrisikobewertungen;
- (c) Häufigkeit der Berichterstattung und Begrenzung/Verlusttoleranz-Grenze(n); und
- (d) Abschwächungsmaßnahmen zur Verringerung von Verlusten, einschließlich Richtlinien für Sicherungsabschläge und Schutz vor Gap-Risiko;

10. Risiken bei wiederangelegten Barsicherheiten

Sofern die Gesellschaft für einen Fonds Barsicherheiten wieder anlegt, werden Marktpositionen in der Erwartung von Veräußerungsgewinnen eingegangen. Wird dieses Ziel durch die Wiederanlage nicht erreicht, sondern ein Verlust generiert, trägt der Fonds diesen Verlust; darüber hinaus muss der Fonds dem Kontrahenten den vollen Wert der ursprünglich angelegten Barsicherheit zurückzahlen (und nicht den dann aktuellen Marktwert der Barsicherheit nach Wiederanlage).

D. Geeignete Kontrahenten

1. Als Kontrahenten für Transaktionen mit OTC-Derivaten oder für Pensionsgeschäfte kommen nur die folgenden in Frage:

- (a) ein innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Kreditinstitut (d. h. in Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein);
- (b) ein in einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut;
- (c) ein Kreditinstitut in einem Drittland, das gemäß Artikel 107(4) von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen ist (d. h. zum Datum dieses Prospekts: ein Kreditinstitut in Argentinien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Kanada,

China, den Färöer-Inseln, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Isle of Man, Japan, Jersey, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nord-Mazedonien, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, der Schweiz, der Türkei oder den USA);

- (d) eine Wertpapierfirma, die gemäß den Vorschriften der Finanzmarktrichtlinie zugelassen ist; oder
 - (e) eine Konzerngesellschaft einer von der US-amerikanischen Federal Reserve als Bankholdinggesellschaft (bank holding company) zugelassenen Gesellschaft, sofern die Konzerngesellschaft der Aufsicht als konsolidiert beaufsichtigte Bankholdinggesellschaft durch die Federal Reserve unterliegt.
2. Sofern ein Kontrahent im Sinne von Ziffer 1(d) oder (e)
- (a) eine Bonitätsbeurteilung durch eine Ratingagentur erhalten hat, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so ist dieses Rating im Bonitätsbewertungsverfahren zu berücksichtigen, und
 - (b) durch die in (a) genannte Ratingagentur auf ein Rating von A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) heruntergestuft wird, ist unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten durchzuführen;
3. Bei Novation von OTC-Derivaten muss es sich bei dem Kontrahenten nach der Novation
- (a) um ein Unternehmen handeln, das unter eine der Kategorien der Ziffern 1(a) – (e) dieses Abschnitts D fällt; oder
 - (b) um eine zentrale Gegenpartei handeln, die
 - (i) gemäß den EMIR-Vorschriften zugelassen oder anerkannt ist; oder
 - (ii) die bis zur Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 der EMIR-Vorschriften
 - A. von der SEC als Clearing-Agentur eingestuft ist, oder
 - B. von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission als Clearing-Organisation für Derivate eingestuft ist.
- 4.
- (a) Die Risikoposition gegenüber der Gegenpartei darf die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen nicht überschreiten, wobei die entsprechende Bewertung im Einklang mit den Bestimmungen in Buchstabe (b) erfolgt.
 - (b) Bei der Bewertung der Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats für die Zwecke der Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften:
 - (i) wird das Engagement in Bezug auf den Kontrahenten auf Basis des positiven Marktwertes des mit diesem Kontrahenten abgeschlossenen OTC-Derivates berechnet;
 - (ii) können Derivatepositionen mit demselben Kontrahenten saldiert werden, sofern die Gesellschaft in der Lage ist, die Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten für den betreffenden Fonds durchzusetzen. Für die Zwecke dieser Bestimmung ist eine Saldierung nur für OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten zulässig und nicht für andere Engagements, die ggf. bei dem betreffenden Fonds in diesem Kontrahenten bestehen;
 - (iii) können Sicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, zur Verringerung des Risikos gegenüber dem Kontrahenten verwendet werden, sofern die Sicherheiten die Zentralbank-Anforderungen erfüllen (wie vorstehend in Abschnitt C. beschrieben).

E. Wertpapiere „per Emission“, „mit Lieferung auf Termin“ und als „Terminengagement“

Die Gesellschaft kann in Wertpapieren „per Emission“, „mit Lieferung auf Termin“ und als „Terminengagement“ anlegen. Diese Wertpapiere werden bei der Berechnung der in den Anlagebeschränkungen für einen Fonds festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt.

ANLAGE III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Jeder Fonds muss bei seinen Vermögensanlagen die OGAW-Vorschriften beachten. Die OGAW-Vorschriften enthalten die folgenden Regelungen:

1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen jedes Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen Markt eines Mitgliedstaates oder Drittstaates, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer/einem der vorstehend beschriebenen Börsen oder anderen Märkte zugelassen werden.
1.3	Sonstige nicht an einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß den Zentralbank-Anforderungen.
1.4	Anteile an OGAW.
1.5	Anteile an AIFs wie in der Bekanntmachung „ <i>UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds</i> “ der irischen Zentralbank beschrieben.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den Zentralbank-Anforderungen.
1.7	DFI, wie in den Auflagen der Zentralbank festgelegt.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Ziffer 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern diese den Anforderungen der Zentralbank entsprechen.
2.2	Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.1. beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern: - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb von einem Jahr nach Ausgabe bei der SEC registriert sein werden; und - es sich bei den Wertpapieren nicht um nicht-liquide Wertpapiere handelt, d. h., dass sie durch den Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis, bzw. annähernd zu dem Preis, veräußert werden können, der der Bewertung durch den Fonds entspricht.
2.3	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, und der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, darf 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.
2.4	Die Grenze von 10 % (in 2.3) wird auf 25 % für Schuldverschreibungen angehoben, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diesen Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten an, darf der

	Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Vor Inanspruchnahme dieser Bestimmung ist die Genehmigung der Zentralbank einzuholen.
2.5	Die Grenze von 10 % (in 2.3) wird auf 35 % angehoben für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die in Ziffern 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in Ziffer 2.3 genannten 40 %-Grenze unberücksichtigt.
2.7	Anlagen in Einlagen oder auf Konten gebuchte Barmittel, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, die bei ein und demselben Kreditinstitut gehalten werden, dürfen 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen. Einlagen und auf Konten gebuchte Barmittel, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen nur bei Kreditinstituten gehalten werden, die in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen: - ein innerhalb des EWR zugelassenes Kreditinstitut (d. h. in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein); - ein in einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut; oder - ein Kreditinstitut in einem Drittland, das gemäß Artikel 107(4) von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen ist (d. h. zum Datum dieses Prospekts: ein Kreditinstitut in Argentinien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Kanada, China, den Färöer-Inseln, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Isle of Man, Japan, Jersey, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nord-Mazedonien, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, der Schweiz, der Türkei oder den USA);
2.8	Das Risiko eines Fonds gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats darf nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Diese Grenze wird im Fall eines Kreditinstituts, das in mindestens eine der im vorstehenden Absatz 2.7 angegebenen Kategorien von Kreditinstituten fällt, auf 10 % angehoben.
2.9	Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in einer Kombination aus: - von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen; und/oder - Ausfallrisiken im Zusammenhang mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten angelegt werden.
2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass Positionen in Bezug auf eine einzelne Einrichtung 35 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten dürfen.
2.11	Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9. als ein einziger Emittent angesehen. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Höchstgrenze von 20 % seines Nettoinventarwerts festgesetzt werden.
2.12	Jeder Fonds kann mehr als 35 % und bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von

	einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die Emittenten können aus der nachstehenden Liste ausgewählt werden: OECD-Staaten (Emissionen mit Investment-Grade-Rating), die Regierung der Volksrepublik China, der brasilianische Staat (Emissionen mit Investment-Grade-Rating), der indische Staat (Emissionen mit Investment-Grade-Rating), der Staat Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Jeder Fonds ist verpflichtet, Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen zu halten, wobei die Wertpapiere aus jeder einzelnen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten dürfen.
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Nach Maßgabe von Ziffer 3.2 dürfen Anlagen eines Fonds in Anteilen eines OGAW oder sonstigen OGA insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
3.2	Unbeschadet der Bestimmungen in vorstehender Ziffer 3.1 gelten für Fonds, für die die Prospektergänzung Anlagen dieses Fonds in Höhe von 10 % oder mehr seines Vermögens in anderen OGAW oder OGA zulässt, anstelle der Beschränkungen in Ziffer 3.1 die folgenden Beschränkungen: a) ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in ein und demselben OGAW oder sonstigem OGA anlegen; b) die Fondsanlagen eines Fonds in AIFs dürfen insgesamt 30 % seines Nettoinventarwertes nicht übersteigen;
3.3	Ein Fonds darf nur in denjenigen OGAW oder sonstigen OGA anlegen, die selbst dem Verbot der Anlage von mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in anderen offenen OGA unterliegen.
3.4	Legt ein Fonds in Anteilen anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme im Zusammenhang mit der Anlage des Fonds in Anteilen dieser anderen OGA keine Gebühren berechnen.
3.5	Wenn die Verwaltungsgesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen Investmentfonds eine Provision im Namen des Fonds (einschließlich einer ermäßigten Provision) erhält, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des Fonds gezahlt wird.
3.6	Die folgenden Beschränkungen gelten für Anlagen eines Fonds in anderen Fonds der Gesellschaft (wobei Anlagen eines Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft, der selbst ein Dachfonds ist, nicht zulässig sind): • Ein Fonds darf nicht in einen Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst Anteile anderer

	Fonds der Gesellschaft hält; • ein Fonds, der in einem solchen anderen Fonds der Gesellschaft anlegt, unterliegt keiner Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr; • wenn ein Fonds (der „investierende Fonds“) eine Anlage in einem anderen Fonds der Gesellschaft (der „empfangende Fonds“) tätigt, darf die jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf diesen Teil des Vermögens des investierenden Fonds, der in den empfangenden Fonds investiert wird, in Rechnung gestellt wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Fonds, indirekt auf Ebene des empfangenden Fonds oder durch eine Kombination aus beidem gezahlt wird), die höchste jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des investierenden Fonds in Rechnung gestellt werden darf, nicht überschreiten, sodass keine doppelte Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr für den investierenden Fonds aufgrund seiner Anlagen in dem empfangenden Fonds erfolgt. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die jährliche Gebühr, die vom Anlageverwalter erhoben wird, wenn die Gebühr direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird; und • Anlagen eines Fonds in einem anderen Fonds der Gesellschaft unterliegen den vorstehend in Ziffer 3.1. genannten Grenzen, soweit es sich bei dem anlegenden Fonds nicht um einen Dachfonds handelt, bzw. den vorstehend in Ziffer 3.2 genannten Grenzen, soweit es sich bei dem anlegenden Fonds um einen Dachfonds handelt.
4	Einen Index nachbildende OGAW
	Ohne Angaben
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Die Gesellschaft, bzw. die Verwaltungsgesellschaft für alle von ihr verwalteten Fonds, darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die die Ausübung eines nennenswerten Einflusses auf die Geschäftsführung eines Emittenten ermöglichen.
5.2	Ein Fonds darf höchstens erwerben: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können bei Erwerb unbeachtet bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.
5.3	5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert sind; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben sind;

	(iv) Anteile eines Fonds am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat, die ihre Vermögenswerte vornehmlich in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, sofern nach der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für die Anlage des Fonds in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates darstellt. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und bei Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) Anteile der Gesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften, die lediglich in ihrem Niederlassungsstaat die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing hinsichtlich der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich in deren Auftrag durchführen.
5.4	Ein Fonds muss die Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds für die Dauer von sechs (6) Monaten ab ihrer Zulassung eine Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12 und 3.2 gestatten, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5.6	Werden die hierin genannten Grenzen von einem Fonds aus Gründen außerhalb seiner Verantwortung oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser Fonds bei seinen weiteren Verkaufstransaktionen vorrangig darauf hinzuwirken, dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber abzuwehren.
5.7	Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Leerverkäufe zu tätigen von: - übertragbaren Wertpapieren; - Geldmarktinstrumenten*; - Anteilen an OGA; oder - Finanzderivaten.
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.
6	Kreditaufnahmebeschränkungen
6.1	Die Gesellschaft darf Fremdkapital nur bis zur Höhe von 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds aufnehmen und nur als vorübergehende Maßnahme. Die Verwahrstelle kann Vermögenswerte des Fonds zur Absicherung der diesem zuzurechnenden Kredite belasten. Guthaben (z. B. Barmittel) dürfen bei der Berechnung des Prozentsatzes an ausstehenden Kreditverpflichtungen nicht aufgerechnet werden.
6.2	Die Gesellschaft kann Devisen im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben. Auf diese Weise beschaffte Devisen werden nicht als aufgenommene Kredite im Sinne der Kreditaufnahmebeschränkung in Absatz 6.1 klassifiziert, sofern die Kompensationseinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder ihn übersteigt. Übersteigt jedoch der Devisenkredit den Wert der Back-to-Back-Einlage, ist der Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von Absatz 6.1 zu behandeln.
7	Finanzderivate
7.1	Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko eines Fonds (wie in den Zentralbank-Anforderungen festgelegt) darf, sofern relevant, seinen Gesamt Nettoinventarwert nicht überschreiten.

* Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW ist untersagt.

7.2	Das Engagement in Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten (einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Finanzderivate) darf in Kombination mit etwaigen Positionen in Direktanlagen die in den Zentralbank-Anforderungen vorgeschriebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, vorausgesetzt der zugrunde liegende Index erfüllt die in den Zentralbank-Anforderungen angegebenen Kriterien.)
7.3	Ein Fonds darf in frei (OTC) gehandelten Finanzderivaten anlegen, vorausgesetzt die Kontrahenten des OTC-Geschäfts sind Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören.
7.4	Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den durch die Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen und Obergrenzen.

ANLAGE IV

Liste der Unternehmen, auf die die Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle übertragen oder weiterverlagert werden dürfen

Markt	Unterverwahrstelle
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas S.A., Frankreich
Benin	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A. – Niederlassung São Paulo
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco de Chile
China – Markt für A-	HSBC Bank (China) Company Limited

Markt	Unterverwahrstelle
Aktien	China Construction Bank Corporation
China – Markt für B-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited
China – Shanghai-Hong Kong Stock Connect	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia, S.A. <i>Sociedad Fiduciaria.</i>
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka banka d.d.
Zypern	BNP Paribas, S.A., Griechenland
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.) Schweden
Ägypten	First Abu Dhabi Bank Misr (stellvertretend für First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) (SEB)
Frankreich	BNP Paribas S.A.
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Deutsche Bank AG
	State Street Bank International GmbH
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Plc
Griechenland	BNP Paribas S.A.
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.
	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
Island	Landsbankinn hf
Indien	Citibank N.A.
	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank A.G.
Irland	State Street Bank and Trust Company

Markt	Unterverwahrstelle
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo (ISP) Financial Institutions - Transactions Services
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Dubai International Financial Centre
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Deutsche Bank AG
Kuwait	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Mali	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Mauritius	Hongkong and Shanghai Banking Corp. Ltd.
Mexiko	Banco Citi México, S.A., Institución de Banca Múltiple, Grupo Financiero Citi México
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	BNP Paribas S.A., Frankreich
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Niger	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Oman	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Pakistan	Deutsche Bank A.G.
	Citibank N.A.
Panama	Citibank N.A.
Peru	Citibank del Perú S.A.

Markt	Unterverwahrstelle
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	FAB Capital J.S.C.
Senegal	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC Belgrad
Singapur	Citibank, N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	Standard Chartered Bank
	FirstRand Bank Limited
Spanien	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan	Deutsche Bank AG
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Tunesien	Union Internationale de Banques (UIB)
Türkei	Citibank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.

Markt	Unterverwahrstelle
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai International Financial Center (DIFC)	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company , Niederlassung Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

ANLAGE V

Haftungsausschluss – Index

MSCI

Bestimmte in diesem Prospekt enthaltene Informationen (die „Informationen“) stammen von MSCI Inc., MSCI ESG Research LLC oder deren verbundenen Unternehmen („MSCI“) oder Informationsanbietern (zusammen die „MSCI-Parteien“) und wurden möglicherweise zur Berechnung von Punktwerten, Signalen oder anderen Indikatoren verwendet. Die Informationen sind nur für den internen Gebrauch bestimmt und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Informationen dürfen weder für ein Angebot zum Kauf oder Verkauf noch für eine Förderung oder Empfehlung von Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder -produkten, Handelsstrategien oder Indizes verwendet werden und sind auch nicht als Hinweis oder Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung zu verstehen. Einige Fonds können auf MSCI-Indizes basieren oder an diese gekoppelt sein, und MSCI kann auf der Grundlage des verwalteten Fondsvermögens oder anderer Kennzahlen entschädigt werden. MSCI hat eine Informationsbarriere zwischen der Indexforschung und bestimmten Informationen errichtet. Keine der Informationen kann für sich genommen verwendet werden, um zu entscheiden, welche Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen sind oder wann sie gekauft oder verkauft werden sollten. Die Informationen werden in der vorliegenden Form zur Verfügung gestellt, und der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Nutzung der Informationen, die er vornimmt oder zulässt, dass sie genutzt werden. Keine MSCI-Partei garantiert oder garantiert die Originalität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Informationen und jede Partei lehnt ausdrücklich alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien ab. Keine der MSCI-Parteien haftet für Fehler oder Auslassungen im Zusammenhang mit den hierin enthaltenen Informationen oder für direkte, indirekte, besondere, strafende, Folgeschäden oder andere Schäden (darunter insbesondere entgangene Gewinne), selbst wenn sie über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.

FTSERussell

In diesem Prospekt wird auf eine Reihe von FTSE-Indizes Bezug genommen. London Stock Exchange Group plc und ihre Konzernunternehmen (zusammen die „LSE Group“). © LSE Group 2025. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group. „FTSE®“ ist eine Marke der jeweiligen Gesellschaften der LSE Group und wird von jeder anderen Gesellschaft der LSE Group unter Lizenz verwendet. Alle Rechte an den FTSE Russell-Indizes oder -Daten liegen bei dem jeweiligen Unternehmen der LSE-Gruppe, das Eigentümer des Index oder der Daten ist. Weder die LSE Group noch ihre Lizenzgeber übernehmen eine Haftung für Fehler oder Auslassungen in den Indizes oder Daten, und niemand darf sich auf die in diesem Prospekt enthaltenen Indizes oder Daten verlassen. Die Weiterverbreitung von Daten der LSE-Gruppe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der betreffenden Gesellschaft der LSE-Gruppe gestattet. Die LSE Group fördert, sponsert oder empfiehlt den Inhalt dieses Prospekts nicht.

S&P

In diesem Prospekt wird auf eine Reihe von S&P-Indizes (die „Indizes“) Bezug genommen. Die Indizes sind ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC, seinen verbundenen Unternehmen („SPDJ“) und etwaigen Drittlizenzgebern und wurden zur Verwendung durch von Lazard beworbene Anlageprodukte, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, lizenziert. S&P®, S&P 500®, US 500, 500, iBoxx®, iTraxx® und CDX® sind Marken von S&P Global, Inc. oder ihrer verbundenen Unternehmen („S&P“); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“). Die von Lazard beworbenen Anlageprodukte, auf die in diesem Prospekt verwiesen wird, werden von SPDJI, Dow Jones, S&P, ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Drittlizenzgebern nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben, und keine dieser Parteien gibt eine Zusicherung hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in ein solches Produkt bzw. solche Produkte ab, und sie haften auch nicht für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen der Indizes.

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE EQUITY FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 19. Juni 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	125
EINLEITUNG	126
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	126
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	130
RISIKOFAKTOREN	130
NACHHALTIGKEIT	131
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERES.....	132
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	132
GEBÜHREN UND KOSTEN	133
ABZUG VON GEBÜHREN UND KOSTEN VOM KAPITAL	133
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	133
ANLAGE I	134
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	134
ANLAGE II.....	139
HANDELSINFORMATIONEN	139
ANLAGE III.....	145
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE.....	145

DEFINITIONEN

„*Wandelbare Wertpapiere*“: Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder Schuldtitel von Emittenten, die in Stammaktien oder sonstige Aktienwerte umgewandelt (d. h. umgetauscht) werden können.

„*Fonds*“: der Lazard Global Listed Infrastructure Equity Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Infrastruktur-Unternehmen*“: Unternehmen, die an der Entwicklung, Unterhaltung und Pflege sowie dem Betrieb von Infrastruktureinrichtungen beteiligt sind, beispielsweise Versorgungsunternehmen und Unternehmen, die im Bereich von Transport- und Kommunikationsinfrastruktureinrichtungen wie Flughäfen, Bahn, Fernleitungen (Pipelines), Mautstraßen und Telekommunikationseinrichtungen tätig sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management Pacific Co. und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE EQUITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 30. Dezember 2011.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass sämtliche oder ein Teil der Gebühren und Kosten des Fonds dem Fondskapital belastet werden, sich hierdurch der Kapitalwert ihrer Anlage in den Fonds verringert. Die Anteilinhaber des Fonds sollten sich daher bewusst sein, dass sie bei Rückgabe von Anteilen des Fonds unter Umständen den angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der langfristigen Erzielung von Gesamterträgen aus Zinserträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in erster Linie in Aktien und aktienbezogenen Anlageinstrumenten (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien sowie Einlagenzertifikaten (Depository Receipts)) von Infrastruktur-Unternehmen weltweit anlegen, die an den in Anlage I des Prospekts genannten geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sind.

Bei der Ermittlung der Infrastruktur-Unternehmen, in Bezug auf die der Fonds ein Engagement eingehen wird, erstellt der Anlageverwalter mit Hilfe einer Reihe objektiver Filter und qualitativer Kriterien, die auf das allgemeine Anlagespektrum aus Infrastruktur-Unternehmen angewendet werden, eine Präferenzliste. Die Aktienwerte der aus der Präferenzliste ausgewählten Infrastruktur-Unternehmen werden sodann individuell beurteilt und mithilfe einer Bottom-Up-Fundamentalanalyse in eine Rangfolge gebracht, um so das Portfolio zu erstellen. Mit dem Aktienausswahlverfahren soll zudem eine Streuung des Portfolios über geographische Regionen und Sektoren sichergestellt werden.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels kann der Fonds auch in Units oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs) und anderer Fonds der Gesellschaft anlegen, die ein Aktienengagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Darüber hinaus darf der Fonds weltweit in Wandelbaren Wertpapieren und Anteilen notierter geschlossener Fonds anlegen, die ein Engagement in Aktien ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds an Schwellenmärkten (insbesondere den jeweils im MSCI Emerging Markets Index vertretenen Ländern) angelegt sein können, um zu gewährleisten, dass der Anlageverwalter volle Flexibilität hinsichtlich eines weltweiten Engagements in Bezug auf Infrastruktur-Unternehmen behält, und sofern diese Märkte Anlagechancen bieten, die mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland gehandelt werden oder notiert sind, werden zu keiner Zeit mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse gehandelt werden oder notiert sind.

Die Wertpapiere, in denen Anlagen des Fonds erfolgen sollen, werden nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts angegebenen geregelten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zudem Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere einsetzen, darunter auch Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten („Finanzderivate“), die Absicherungszwecken (Hedging) (z. B. dem Schutz von Vermögenswerten gegen Marktwertschwankungen oder Währungsrisiken bzw. der Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) und/oder einem effizienten Portfoliomanagement (d. h. der Risikominderung, Kostensenkung oder einer Steigerung der Kapitalerträge oder Renditen bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds im Einklang steht) dienen. Diese Finanzderivate können im Freihandel (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Anlagen des Fonds in Finanzderivaten erfolgen gemäß den Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und sind auf Anlagen in Index-Terminkontrakten, Swaps, Devisentermingeschäften, Optionsscheinen, Bezugsrechten und, soweit sie eine derivative Komponente aufweisen, Wandelbaren Wertpapieren beschränkt. Der Fonds wird in Derivaten nur dann anlegen, wenn dies im von der irischen

Zentralbank genehmigten Risikomanagementverfahren der Gesellschaft berücksichtigt ist. Zum Zeitpunkt dieser Ergänzung sind jedoch die einzigen Finanzderivate, in die der Fonds aktiv investiert, Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken. Diese Ergänzung wird aktualisiert und die Aktionäre werden im Voraus darüber informiert, falls beabsichtigt ist, dass der Fonds in eines der anderen oben genannten Finanzderivate investiert.

Die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten generiert werden, erfolgt mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes, wobei das Gesamtrisiko zu keiner Zeit 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten darf.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Obwohl beabsichtigt ist, dass die Anlagen des Fonds in der Regel gemäß den vorstehend dargestellten Anlagestrategien erfolgen, behält sich der Anlageverwalter jederzeit die Flexibilität vor, einen Teil des Nettoinventarwerts des Fonds in Situationen, in denen er überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds liegt, in Barmitteln zu halten (ohne die für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen Barmittel). In diesen Fällen wird der Anlageverwalter ggf. bestrebt sein, den Wert dieser Barbestände des Fonds möglichst zu maximieren, indem er in bargeldnahen Wertpapieren wie kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere einschließlich Commercial Paper (d. h. kurzfristige, von Kreditinstituten begebene Papiere mit Investment-Grade-Rating) und Geldmarktoptionen wie kurz- und mittelfristige Schatzwechsel (Treasury Bills) und Schatzanweisungen (Treasury Notes) (jeweils fest oder variabel verzinst), Einlagenzertifikaten und Bankakzepten anlegt, und/oder er kann versuchen, diese Barmittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten).

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des MSCI World Core Infrastructure Index, Ticker: HG720747 (der „Benchmark-Index“), gemessen. Der Benchmark-Index soll die Performance der Wertpapiere von börsennotierten Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung in Industrieländern (darunter Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA) abbilden, die in Kernaktivitäten im Bereich industrielle Infrastruktur tätig sind.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die

vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, in Wertpapiere zu investieren, die Bestandteil des Benchmark-Index sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in mehreren der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere halten wird. Der Fonds verfügt über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „Benchmark-Indizes“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, darunter auch Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Portfoliobestände (wie nachstehend beschrieben) und auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominiert oder notiert sind bzw. sein werden. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als seine Basiswährung lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Die Währungsrisiken im Portfolio des Fonds werden im Wesentlichen gegenüber dem Pfund Sterling, der Basiswährung des Fonds, abgesichert. Es kann allerdings sein, dass das gesamte Währungsrisiko des Fonds nicht zu jedem Zeitpunkt vollständig abgesichert ist.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann zudem Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Hedging-Transaktionen erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Fondsanlagen bewegen, und Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse profitieren nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die Vermögenswerte des Fonds lauten. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im

Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „*Aktienfonds*“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland*“ und „*Aktienmarktrisiko*“) berücksichtigen und abwägen.

Konzentrationsrisiko

In Anbetracht der Konzentration des Portfolios wird das Risiko erwartungsgemäß höher sein als bei einem breiter aufgestellten diversifizierteren Fonds, und der Wert wird stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein. Beispielsweise kann sich die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie im Portfolio stärker auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auswirken. Darüber hinaus kann der Fonds eine gewisse Konzentration auf einzelne Länder oder Sektoren aufweisen. Sollte eine dieser Komponenten eine Underperformance verzeichnen, hätte dies höhere Auswirkungen als im Fall eines stärker diversifizierten Portfolios, in dem das Risiko breiter gestreut ist.

Risiko im Zusammenhang mit Infrastruktur-Unternehmen

Da der Fonds weltweit in notierten Aktienwerten und aktienbezogenen Anlageinstrumenten von Infrastruktur-Unternehmen anlegt, ist er unter Umständen weniger gestreut als andere Fonds, die in einem breiteren Industriespektrum anlegen. Wertpapiere und Anlageinstrumente von Infrastruktur-Unternehmen reagieren unter Umständen empfindlicher auf nachteilige wirtschaftliche, politische oder aufsichtsrechtliche Ereignisse, die ihre Industriezweige betreffen. Infrastruktur-Unternehmen können dem Einfluss verschiedener Faktoren unterliegen, die sich möglicherweise nachteilig auf ihr Geschäft oder ihre Aktivitäten auswirken; dazu zählen strukturelle Katastrophen, zusätzliche Kosten, Wettbewerb, aufsichtsrechtliche Aspekte sowie bestimmte andere Faktoren.

Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management

Der Anlageverwalter trifft die Auswahl der für eine Anlage in Frage kommenden Wertpapiere und legt nicht in einen vorgegebenen Wertpapierkorb, wie beispielsweise einen Index, an. Der Fonds kann sich aufgrund des Anlagestils des Anlageverwalters und seiner längerfristigen Einschätzung einer zugrunde liegenden Anlage schlechter entwickeln als andere Anlagen und Produkte.

Liquiditätsrisiken

Bei einigen der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere ist es unter Umständen schwierig (oder unmöglich), sie zu dem vom Anlageverwalter angestrebten Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Der Fonds ist möglicherweise gezwungen, diese Wertpapiere länger als gewünscht zu halten, wodurch ihm unter Umständen andere Anlagemöglichkeiten entgehen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Fonds Geld verliert oder an der Erzielung von Veräußerungsgewinnen gehindert wird, wenn er ein Wertpapier nicht zu dem für den Fonds günstigsten Zeitpunkt und Preis verkaufen kann.

Globale Wirtschafts- und Marktbedingungen

Der Anlageverwalter kann in Währungen und Wertpapieren anlegen, die an verschiedenen Märkten überall in der Welt gehandelt werden, was Schwellen- oder Entwicklungsländer einschließt, von denen einige einer starken staatlichen Kontrolle unterliegen. Solche Anlagen erfordern die Beachtung bestimmter Risiken, die mit einer Anlage in Währungen oder Wertpapieren von Industrieländern normalerweise nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören u. a. Handelsbilanzen und deren Ungleichgewicht sowie damit verbundene wirtschaftspolitische Maßnahmen, ungünstige Wechselkursschwankungen, die Einführung von Devisenkontrollvorschriften durch Staatsregierungen, Quellensteuern, Beschränkungen hinsichtlich der Entnahme bzw. Ausfuhr von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten, die Staatspolitik im Hinblick auf eine mögliche Verstaatlichung von Industrien sowie politische Probleme, darunter die Enteignung von Vermögenswerten, eine enteignungsgleiche Besteuerung und soziale, wirtschaftliche oder politische Instabilität in anderen Ländern. Diese Faktoren können sich auf das Niveau und die Volatilität der Wertpapierpreise und die Liquidität der Fondsanlagen des Fonds auswirken. Unerwartete Preisvolatilitäten oder Illiquidität können zu einer geringeren Profitabilität des Fonds oder zu Verlusten führen.

Volkswirtschaften unterscheiden sich beispielsweise bezüglich Wachstums des Bruttoinlandsprodukts, Inflationsrate, Geldentwertung, Wiederanlage von Vermögenswerten, Ressourcenunabhängigkeit und Zahlungsbilanz. Einige Volkswirtschaften sind darüber hinaus stark vom internationalen Handel abhängig und wurden daher in der Vergangenheit von Handelsschranken, Devisenkontrollen, Maßnahmen zur Anpassung des relativen Werts von Währungen und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, auferlegt oder ausgehandelt wurden, getroffen, und dies ist möglicherweise auch in der Zukunft der Fall. Die Volkswirtschaften einiger Länder basieren unter Umständen überwiegend auf einigen wenigen Industriezweigen und können anfällig auf Veränderungen der Handelsbedingungen reagieren und eine höhere Verschuldung oder Inflation aufweisen.

Wechselkursschwankungen; Währungsaspekte

Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Die Vermögenswerte des Fonds werden oftmals in Wertpapieren angelegt sein, die auf von der Basiswährung des Fonds abweichende Währungen lauten, und der vom Fonds eingenommene Ertrag bzw. das von ihm eingenommene Kapital wird auf die lokale Währung der Anlage lauten. Dementsprechend werden sich Veränderungen der Wechselkurse (soweit sie nicht abgesichert sind) auf den Wert des Fonds-Portfolios und nicht realisierte Wertsteigerungen oder -verluste der Anlagen auswirken. Auch wenn der Fonds Devisenrisiken im Wesentlichen gegenüber der Basiswährung des Fonds absichern wird, sind Cashflows, Marktwertschwankungen und die Nutzung von Ausweichwährungen (Proxy Currencies) im Hinblick auf einige Risikopositionen generell mit gewissen Währungsrisiken für den Fonds verbunden.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich

des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mittel- bis langfristig Gesamtrenditen aus Zinserträgen und Kapitalzuwachs in erster Linie durch eine weltweite Anlage in notierten Aktienwerten und aktienbezogenen Anlageinstrumenten im Rahmen eines abgesicherten Portfolios anstreben, bei denen die Anlage keinen wesentlichen Teil ihres Anlageportfolios bildet und die bereit sind, die oftmals mit den Aktienmärkten verbundenen hohen Wertschwankungen zu akzeptieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

¹ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

GEBÜHREN UND KOSTEN

Abzug von Gebühren und Kosten vom Kapital

In Anbetracht der Tatsache, dass die Anteilhaber des Fonds möglicherweise ein höheres Ertragsniveau aus ihrer Anlage in dem Fonds erwarten als bei anderen Fonds der Gesellschaft, sowie dessen, dass der Fonds anstrebt, längerfristig einen angemessenen Kapitalzuwachs zu erzielen, belastet der Fonds alle vom Fonds zu zahlenden Verwaltungsgebühren dem Kapital. Anteilhaber des Fonds sollten daher beachten, dass das Risiko besteht, dass sie bei Rückgabe einer Beteiligung am Fonds möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten.

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „Kostenobergrenze“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen

Außer für die AM-Klasse werden Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt.

Ausschüttungen auf die AM-Klasse werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, jeden Kalendermonat gezahlt.

Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto.

Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	1,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	1,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR (Hedged)	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	1,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP	AM	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP	J	100.000.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD	MU	500 GBP	10 GBP	10 GBP	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD (Hedged)	AP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD (Hedged)	C	500 GBP	10 GBP	10 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD (Hedged)	MU	500 GBP	10 GBP	10 GBP	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	1,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	AP	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	1,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9

EUR	X	1.000.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	1,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP	J	100.000.000 G BP	1.000 GBP	10 GBP	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert
USD	MU	500 GBP	10 GBP	10 GBP	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	AP	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	1,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	A	10.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD (Hedged)	MU	500 GBP	10 GBP	10 GBP	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP	Keine	Keine	2 %	1 %	Platziert

Erläuterungen:

- Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „*Handels-/Abrechnungswährung*“ der Tabelle „*Handelsinformationen*“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „*Währungsabsicherungspolitik*“ dieser Prospektergänzung.
- Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „*Arten von Anteilklassen*“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.

(5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

(7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

(8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

(9) Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse beginnt am 22. September 2025 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 20. März 2026 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht mit Mitteilung an die Zentralbank verkürzt oder verlängert wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf EUR lautenden Klassen	10 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	10 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	10 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	10 CHF
Alle auf JPY lautenden Klassen	100 JPY
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen	Die C-Klassen und J-Klassen (a) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 1. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 2. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 3. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (b) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
J-Klassen	

M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	ein Tag, an dem die Börsen in London, New York und Sydney für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Global Listed Infrastructure Equity Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	Pfund Sterling (GBP)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an

dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (i) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (ii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum

Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Name des Produkts: Lazard Global Listed Infrastructure Equity Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HW60RXBYCMXK04	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
● ● ☐ Ja		● ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
		☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?			
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Um sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Gesamtanlagen des Fonds in Unternehmen in solchen Unternehmen erfolgen, die ein ESG-Risiko-Rating von höchstens 40 aufweisen (eine Bewertung von 40 oder darüber stellt ein „hohes ESG-Risiko-Rating“ dar). Die ESG-Rating-Methodik basiert auf der Bewertung des externen Rating-Anbieters im Hinblick auf das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen. 2. Förderung der Einhaltung weltweiter ökologischer und sozialer Normen sowie der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds			

	wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 3. Förderung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung an (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ angegeben sind): (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? 1. Mindestens 90 % der Gesamtanlagen des Fonds in Unternehmen erfolgen in Unternehmen, die ein besseres ESG-Risiko-Rating als „hoch“ aufweisen. 2. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die	Nicht zutreffend.
	— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend. — — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter

	qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard Global Listed Infrastructure Equity Fund ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das in der Regel in Aktienwerte von Infrastrukturunternehmen investiert. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i> Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Der Fonds beschränkt das Engagement in Unternehmen mit einem „hohen“ ESG-Risiko-Rating auf maximal 10 % der Gesamtanlagen des Fonds in Unternehmen. Dies geschieht dazu, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Fonds zu erreichen und sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Gesamtanlagen der Fonds in Unternehmen in solchen Unternehmen erfolgen, die ein ESG-Risiko-Rating von höchstens 40 aufweisen (auf einer Skala, auf der eine Bewertung unter 10 das geringste/beste ESG-Risiko-Rating und eine Bewertung über 40 ein hohes ESG-Risiko-Rating darstellt). 2. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 3. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran;

	• dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionen



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) 0% ■ Non Taxonomy-aligned 100% 2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) 0% ■ Non Taxonomy-aligned 100% Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	● <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/funds/lazard-global-listed-infrastructure-equity-fund/f400/s29/?shareClass=1445

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD GLOBAL SUSTAINABLE EQUITY FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 21. Mai 2025.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	155
EINLEITUNG	156
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	156
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	160
RISIKOFAKTOREN.....	160
NACHHALTIGKEITSRISIKEN.....	161
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	161
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG.....	161
GEBÜHREN UND KOSTEN.....	162
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	162
ANLAGE I	163
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	163
ANLAGE II	169
HANDELSINFORMATIONEN	169
ANLAGE III	175
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE.....	175

DEFINITIONEN

„*Fonds*“: der Lazard Global Sustainable Equity Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD GLOBAL SUSTAINABLE EQUITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds (ursprünglich unter dem Namen „Lazard Global Equity Select Fund“) durch die irische Zentralbank erfolgte am 15. November 2012.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, investiert der Anlageverwalter in erster Linie in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (d. h. Stamm- und Vorzugsaktien und Depository Receipts, sowohl ADR als auch GDR) von Unternehmen weltweit in entwickelten Ländern und Schwellenländern. Für gewöhnlich hält der Fonds in seinem Anlageportfolio Aktien von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 2 Mrd. USD mit liquiden börsennotierten Wertpapieren.

Der Anlageverwalter verfolgt bei der Wertpapierauswahl einen disziplinierten, aktiv verwalteten Ansatz, der auf der Berücksichtigung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) beruht, um attraktive risikobereinigte Renditen zu erzielen. In diesem Zusammenhang setzt der Anlageverwalter Fundamentaldaten-Research und -Analysen ein, um Unternehmen mit starker und/oder sich verbessernder Finanzproduktivität zu attraktiven Bewertungen zu identifizieren, deren Finanzproduktivität in Zukunft durch die Entwicklung hin zu einer nachhaltigeren Welt unterstützt und verbessert werden dürfte (jeweils ein „**Zielunternehmen**“).

Ein Unternehmen muss drei Kriterien erfüllen, um vom Anlageverwalter als Zielunternehmen eingestuft zu werden, in das der Fonds möglicherweise investieren könnte. Erstens müssen die von dem Unternehmen angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen nach Ansicht des Anlageverwalters mit dem Ziel übereinstimmen, eine grünere, gesündere, sicherere und/oder gerechtere Welt zu erreichen. Zweitens müssen diese Produkte und Dienstleistungen wesentlich zu einer hohen oder steigenden Finanzproduktivität beitragen. Drittens muss das Unternehmen hinsichtlich des Humankapitals, des Naturkapitals und der Unternehmensführung verantwortungsvoll geführt werden. Weitere Einzelheiten zur Analyse, die der Anlageverwalter durchführt, um Zielunternehmen zu Anlagezwecken zu identifizieren, finden Sie weiter unten.

Der erste Schritt im Anlageprozess besteht darin, innerhalb des investierbaren Universums Zielunternehmen zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters in der Lage sind, über lange Zeiträume hinweg eine hohe, über den Markterwartungen liegende Finanzproduktivität aufrechtzuerhalten oder ihre Finanzproduktivität in größerem Umfang oder schneller zu verbessern, als es der Markt erwartet (d. h. die unterbewertet sind), und die gute Aussichten in Bezug auf zukünftige Cashflows und Rentabilität aufweisen.

Der nächste Schritt besteht darin, das investierbare Universum durch Fundamentalanalysen und Research in Bezug auf die identifizierten Unternehmen zu reduzieren. Diese Research- und Analyseaktivitäten beinhalten unter anderem eine detaillierte Untersuchung der Finanzproduktivität eines Unternehmens, die durch eine Prüfung der Finanzberichte eines Unternehmens bestätigt wird, um festzustellen, wie sich wesentliche Rechnungslegungsentscheidungen auf die ausgewiesene Finanzproduktivität auswirken, und anschließend die Einbeziehung der Ergebnisse der vorgenannten Prozesse in eine Reihe von Erwartungen an zukünftige Cashflows und Rentabilität.

Wie bereits erwähnt, berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Zusammenstellung des Portfolios Nachhaltigkeitsaspekte, um Unternehmen zu identifizieren, deren Finanzproduktivität durch die Entwicklung hin zu einer nachhaltigeren Welt (z. B. durch Berücksichtigung der Art der Produkte und Dienstleistungen, die das Unternehmen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten anbietet) in Zukunft wahrscheinlich unterstützt und verbessert wird, und um potenziellen Risiken entgegenzuwirken, die infolge von Nachhaltigkeitsbedenken entstehen, die für die jeweiligen Branchen oder Unternehmen, in die der Fonds investieren könnte, erheblich sein können (z. B. durch Berücksichtigung des gesamten ESG-Profiles der betreffenden Unternehmen). Dies geschieht durch die Bewertung jedes in Frage kommenden Unternehmens, soweit dies für das jeweilige Unternehmen oder die Branche/Sektor, in der es tätig ist, relevant ist, unter Verwendung des firmeneigenen Nachhaltigkeitsbewertungsrahmens des Anlageverwalters. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen über die Anwendung des firmeneigenen Nachhaltigkeitsbewertungsrahmens des Anlageverwalters, die bei der Aktienauswahl angewandten Ausschlusskriterien und andere nachhaltigkeitsbezogene Merkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anhang III** dieser Prospektergänzung enthalten, in dem die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Der letzte Schritt im Anlageprozess besteht darin, anhand der Ergebnisse aus den zuvor beschriebenen Schritten die Größe der Positionen festzulegen, die in einem bestimmten Unternehmen oder Wertpapier eingegangen werden. Während des gesamten Anlageverfahrens werden bei der Strukturierung des Anlageportfolios makroökonomische und geopolitische Faktoren sowie aufsichtsrechtliche Unsicherheiten in den verschiedenen Branchen und Regionen weltweit überwacht und entsprechend berücksichtigt.

Da die aktive Aktienauswahl auf einer Fundamentalanalyse beruht, die darauf ausgerichtet ist, Zielunternehmen mit starker und/oder steigender Finanzproduktivität bei attraktiven Bewertungen zu identifizieren, sind Länderengagements und Branchen-/Sektorengagements Folgen des Aktienauswahlverfahrens und nicht dessen primäre Treiber. Die Aktienauswahl wird durch den Benchmark-Index nicht beschränkt (wie nachstehend unter „*Referenzwert*“ näher erläutert). Eine

risikobasierte Phase der Portfoliokonstruktion, die eine ausreichende Diversifikation und Liquidität im gesamten Portfolio sicherstellt, rundet das Anlageauswahlverfahren ab.

SECTION 1.0 -

Da das Portfolio des Fonds vor allem aus Aktien besteht, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich eine erhebliche Volatilität aufweisen.

Neben direkten Anlagen in Aktien kann der Fonds auch in Units oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs)) anlegen, die ein Aktienengagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht. Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung auch Transaktionen mit Finanzderivaten („DFI“) eingehen. In diesem Zusammenhang kann der Fonds in Indexfutures und/oder Swaps investieren, die jeweils eingesetzt werden können, um ein kostengünstigeres und zeiteffizienteres Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds zu erreichen, ohne dass eine unmittelbare Anlage in den Referenzwerten erforderlich ist. Der Fonds kann auch gelegentlich in Wandelanleihen investieren (dies sind Anleihen, die in Aktienwerte des betreffenden Emittenten wandelbar sind). Gelegentlich kann der Fonds auch Optionsscheine und Bezugsrechte erwerben. Optionsscheine und Bezugsrechte werden allerdings in aller Regel ausschließlich passiv erworben, beispielsweise im Rahmen von Kapitalmaßnahmen; es ist nicht die Absicht des Fonds, aktiv mit Optionsscheinen oder Bezugsrechten zu handeln.

Der Fonds legt in derivativen Finanzinstrumenten nur gemäß des von der irischen Zentralbank genehmigten Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft an. Anlagen in Finanzderivate erfolgen gemäß den Bestimmungen in Anlage II des Prospekts. Sofern der Anlageverwalter Geschäfte mit Finanzderivaten für den Fonds tätigt, erfolgt die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschließlich Instrumenten mit derivativer Komponente, generiert werden, mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes. Eine Hebelung (Leverage) des Fonds aufgrund seiner Anlagen in diesen Finanzderivaten ist jedoch nicht vorgesehen.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zwar ist vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in aller Regel im Einklang mit seiner vorstehend beschriebenen Anlagestrategie erfolgen, der Anlageverwalter behält sich jedoch jederzeit die Möglichkeit vor, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln anzulegen (d. h. Schatztiteln und anderen Geldmarktinstrumenten, die die Zentralbank-Anforderungen an Geldmarktinstrumente erfüllen). Diese Begrenzung beinhaltet keine vom Fonds für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen zusätzlichen Barmittel. Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann gelegentlich in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln (wie oben dargelegt) angelegt werden, soweit der Anlageverwalter dies unter Berücksichtigung der Marktbedingungen für angemessen erachtet und in Fällen, in denen er davon überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds ist.

Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Allgemeines

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt. Anlagen in Wertpapiere, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse notiert sind oder dort gehandelt werden.

Da der Fonds einen globalen Fokus hat, behält sich der Anlageverwalter die Flexibilität vor, mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere aus Schwellenmärkten zu investieren.

Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird nur zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des MSCI ACWI Net Total Return USD Index, Ticker: NDUEACWF; der „Benchmark-Index“) gemessen. Der Benchmark-Index ist ein streubesitzbereinigter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der auf die Messung der Aktienmarktpformance von Industrie- und Schwellenmärkten ausgerichtet ist.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, in Wertpapiere zu investieren, die Bestandteil des Benchmark-Index sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in mehreren der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere halten wird. Der Fonds verfügt über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance

der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland*“ und „*Aktienmarktrisiko*“) berücksichtigen und abwägen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Anlagen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping³-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Geeignet sowohl für Privatanleger als auch für institutionelle Anleger, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie (wenn auch nicht ausschließlich) durch eine Anlage in börsennotierten Aktienwerten weltweit ist, und die bereit sind, die mit Aktienmärkten verbundene hohe Volatilität zu akzeptieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

³ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „Kostenobergrenze“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen									
Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	E	50.000.000 US D	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	E	50.000.000 US D	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	E	50.000.000 US D	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	E	50.000.000 US D	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	E	50.000.000 US D	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	E	50.000.000 US D	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden

Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilsklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstaussgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstaussgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilsklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilsklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	Erstaussgabepreis
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilsklassen

C-Klassen E-Klassen	Die C-Klassen und E-Klassen (c) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 4. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 5. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 6. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (d) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klasse	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klasse berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klasse nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen wird. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die Klasse EA für alle weiteren Zeichnungen durch Anteilhaber und/oder neue Anleger schließen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 150 Mio. USD (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die Klasse EA für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters (www.lazardassetmanagement.com) veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klasse können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung unter „Rücknahmeverfahren“ ausgeführt, zurückgenommen werden.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Global Sustainable Equity Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels-/Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „Verwässerung und Swing Pricing“. Dieser enthält

	Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „Verwässerung und Swing Pricing“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilsbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (iii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (iv) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds

möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Name des Produkts:	Lazard Global Sustainable Equity Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	54930 0KFQ W77L QH68 M19
	Ökologische und/oder soziale Merkmale			
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
	☒ ☒ Ja		☒ ☐ Nein	
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒	mit einem sozialen Ziel
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?			
	Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: - Investition von mindestens 50 % des Fondsvermögens in Unternehmen, die gemäß dem firmeneigenen Nachhaltigkeitsbewertungsrahmen des Anlageverwalters als nachhaltige Investitionen gelten. - Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Referenzwert“ dieser			

		Ergänzung angegeben), basierend auf ESG-Rating-Informationen Dritter. 3. Aufrechterhaltung einer niedrigeren gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität (WACI) als der Referenzwert, basierend auf Umweltdaten Dritter. 4. Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die gegen globale ökologische und soziale Normen verstoßen. Der Anlageverwalter beurteilt die Unternehmen mithilfe einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt. Der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 5. Förderung: (i) der Menschenrechte und Vermeidung von Umweltschäden; (ii) Klimaschutz und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) Gesundheit und Vermeidung von Umweltschäden; durch Vermeidung von Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ unten dargelegt sind) an: (i) Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder der Produktion nicht umstrittener Waffen; (ii) direkten Aktivitäten mit fossilen Brennstoffen (Erzeugung einschließlich Abbau, Förderung und/oder Raffinierung bestimmter fossiler Brennstoffe, einschließlich Öl, Gas, Kraftwerkskohle und Braunkohle), Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen oder (iii) dem Anbau und der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.		● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
		Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Mindestens 50 % der Anlagen des Fonds erfüllen die Voraussetzungen für nachhaltige Anlagen gemäß dem Nachhaltigkeitsbewertungsrahmen des Anlageverwalters. 2. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 3. Der WACI des Fonds liegt unter dem des Benchmark-Index. 4. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 5. Der Fonds ist nicht in Unternehmen engagiert, die aufgrund der Ausschlusskriterien in Bezug auf Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, der Produktion nicht umstrittener militärischer Waffen, direkten Aktivitäten mit fossilen Brennstoffen (Erzeugung einschließlich Abbau, Förderung und/oder Raffinierung bestimmter fossiler Brennstoffe, einschließlich Öl, Gas, Kraftwerks- und Braunkohle), Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen und dem Anbau sowie der Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.

		● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
		Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen wird jedes Unternehmen, in das investiert wird, daraufhin geprüft, ob es mit seinen Produkten und Dienstleistungen einen Beitrag zu Umweltzielen wie Energie- und Ressourceneffizienz (z. B. erneuerbare Energien, Wassereffizienz, umweltfreundlicher Transport und Digitalisierung) leistet, die zu einer geringeren Umweltbelastung durch Emissionen und Ressourcenverbrauch beitragen. Zu den in der Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) festgelegten Umweltzielen, zu denen ökologisch nachhaltige Investitionen beitragen können, gehören der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Bei nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielen wird jedes Beteiligungsunternehmen daraufhin geprüft, ob es mit seinen Produkten und Dienstleistungen einen Beitrag zu sozialen Zielen leistet, z. B. in den Bereichen medizinische Forschung und Geräte, Lebensmittelbeschaffung, Produkt- und Testverfahren, Sicherheitsdienste, Cybersicherheit, finanzielle Eingliederung und Zahlungslösungen zur Unterstützung der regulären Wirtschaft. Dies unterstützt soziale Ziele wie die Verbesserung der Gesundheitssysteme, die Erhöhung der Verbrauchersicherheit und den Zugang zu Finanzdienstleistungen. Um zu beurteilen, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, verwendet der Anlageverwalter einen firmeneigenen Nachhaltigkeitsbewertungsrahmen, der Unternehmen anhand von drei Komponenten bewertet: (1) Produkte und Dienstleistungen, (2) Betrieb und (3) Unternehmensführung. Damit eine Anlage als nachhaltige Anlage eingestuft werden kann, muss ein Unternehmen in allen drei Komponenten des Nachhaltigkeitsbewertungsrahmens eine positive Bewertung erhalten (Punktzahl von +1 bis +5 auf einer Skala von -5 bis +5). Anhand des Nachhaltigkeitsbewertungsrahmens wird bewertet, ob die Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens zu einem oder mehreren der oben genannten ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen. Grundlage hierfür sind qualitative Bewertungen, die quantitative Kennzahlen wie Einnahmen und Investitionsausgaben unter Verwendung von Informationsquellen wie Unternehmensberichten, Branchenforschung und Daten Dritter umfassen.
		● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.		Die Unternehmen, die sich als nachhaltige Investitionen qualifizieren, werden als Unternehmen eingestuft, die keine ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“), unter anderem anhand folgender Schritte: • Ausschluss von Unternehmen, die an umstrittenen Geschäftstätigkeiten wie Tabak, Glücksspiel, Waffen, Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen beteiligt sind. • nach dem Ausschluss eine Bewertung der relevanten und verfügbaren Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) der qualifizierten Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um die Interaktion der Unternehmen mit den wichtigsten Stakeholdern wie Mitarbeitern, Kunden, Gemeinden und der Umwelt zu bewerten, wie weiter unten beschrieben • eine Bewertung der Einhaltung globaler Umwelt- und Sozialnormen durch die qualifizierten Unternehmen im Rahmen des UNGC-Prozesses, wie weiter unten beschrieben

		Unternehmen, die die oben genannte DNSH-Bewertung nicht bestehen, qualifizieren sich nicht als nachhaltige Anlage.
		<i>— — — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
		Die DNSH-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt die PAI-Indikatoren, indem sie die Leistung der qualifizierten Unternehmen im Vergleich zu den relativen oder absoluten Schwellenwerten für die relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren (in Tabelle 1, Anhang I, EU-Verordnung 2022/1288 (SFDR Level 2)) überprüft, für die ausreichend Daten verfügbar sind. Die relativen Schwellenwerte für die relevanten PAI-Indikatoren (z. B. PAI 3, 4) werden unter Bezugnahme auf die Leistung der anderen Unternehmen in der Teilbranche, in der das qualifizierte Unternehmen tätig ist, festgelegt. Absolute Schwellenwerte sind diejenigen, die in den PAI-Indikatormethoden und -kriterien der SFDR-Stufe 2 enthalten sind (z. B. PAI 10). Die Unternehmen mit den schlechtesten relativen oder absoluten Leistungen bestehen die DNSH-Bewertung nicht und qualifizieren sich nicht als nachhaltige Investitionen.
		<i>— — — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
		Eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagen wird in Bezug auf die Übereinstimmung der Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte untersucht. Dabei werden Daten Dritter zu den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) herangezogen. Durch die Überwachung nach der Anlage wird sichergestellt, dass eine nachhaltige Investition, die von dem betreffenden Drittanbieter gekennzeichnet wurde, da das Unternehmen gegen die Grundsätze der UNGC-Prinzipien verstößt, vom Sustainable Investment-Team und dem ESG-Team des Anlageverwalters gemeinsam überprüft wird. Nach einer sorgfältigen Bewertung wird die Investition als zulässig bzw. nicht zulässig eingestuft, wobei die endgültige Entscheidung durch das Global Stewardship Committee des Anlageverwalters getroffen wird. Eine Investition, die diese Prüfung nicht besteht, wird automatisch als nicht nachhaltige Investition eingestuft.
		In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele

		ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
		Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
		☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
		☐ Nein
		Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für		Der Lazard Global Sustainable Equity Fund ist eine aktiv verwaltete Aktienstrategie, die in Unternehmen investiert, bei denen die Chancen, die sich durch den Übergang

Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

zu einer nachhaltigeren Welt ergeben, eine gleichbleibend hohe oder steigende finanzielle Produktivität wesentlich unterstützen dürften. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben. Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen, in die investiert wird, anhand eines firmeneigenen Nachhaltigkeitsbewertungsrahmens, der aus drei Komponenten besteht: (1) Produkte und Dienstleistungen, (2) Betrieb und (3) Unternehmensführung. Die Komponente „Produkte und Dienstleistungen“ berücksichtigt die Ausrichtung der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens auf eine nachhaltigere Welt. Im Rahmen der Komponente „Betrieb“ wird das Unternehmen in Bezug auf folgende Faktoren bewertet: (i) Humankapital-Praktiken bei wichtigen Interessengruppen wie Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern und der Gemeinschaft, und (ii) Praktiken in Bezug auf das Naturkapital, einschließlich Ressourcenintensität und Ressourcenmanagement. Die Komponente „Unternehmensführung“ wird verwendet, um Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bewerten, und berücksichtigt sowohl strukturelle Faktoren wie Anreize für das Management, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und Stimmrechte als auch qualitative Aspekte wie die Qualität des Managements, die Unternehmensethik und andere Aspekte des Unternehmensverhaltens. Den Unternehmen wird für jeden Nachhaltigkeitsfaktor innerhalb der drei Komponenten eine Punktzahl von -5 bis +5 zugewiesen, um eine Gesamtpunktzahl für jeden Emittenten zu erhalten, und der Anlageverwalter wendet bestimmte Schwellenwerte an, die ein Unternehmen einhalten muss, um für eine Anlage in Frage zu kommen. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

1. Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen, in die investiert wird, anhand seines firmeneigenen Nachhaltigkeitsbewertungsrahmens. Ein Unternehmen muss in jeder Komponente des Nachhaltigkeitsbewertungsrahmens bestimmte Schwellenwerte erreichen, um für eine Investition in den Fonds in Frage zu kommen. In der Komponente „Produkte und Dienstleistungen“ muss das Unternehmen eine positive Punktzahl erreichen (+1 bis +5), während es den Komponenten „Betrieb“ und „Unternehmensführung“ nicht mit -4 oder -5 abschneiden darf. Unternehmen, die in allen drei Komponenten eine positive Bewertung erhalten, gelten als nachhaltige Anlagen.
2. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt.
3. Der WACI des Fonds wird gegenüber dem Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf relativer Basis niedriger bleibt. Der Anlageverwalter ist bestrebt, einen niedrigeren WACI zu erreichen, indem er in Unternehmen mit einem insgesamt besseren Kohlenstoffprofil investiert und das Engagement in Unternehmen, die die Kohlenstoffrisiken nicht wirksam verwalten, begrenzt.

	4. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und internen Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 5. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren in Unternehmen, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und in allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 12 (1) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran. • der Produktion nicht umstrittener militärischer Waffen im Umfang von 10 % der Einnahmen oder mehr. • dem Anbau und der Produktion von Tabak. • direktes Engagement in fossilen Brennstoffen, wenn die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, dem Vertrieb und/oder der Raffination bestimmter fossiler Brennstoffe wie Öl, Gas, Steinkohle und Braunkohle stammen; • Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh im Umfang von 50% ihrer Einnahmen oder mehr.
	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch

	eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds plant, mindestens 50 % seines NIW in nachhaltige Anlagen zu investieren. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.
Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	<pre> graph LR Investments --> N1["#1 Aligned with E/S characteristics 90%"] Investments --> N2["#2 Other 10%"] N1 --> N1A["#1A Sustainable 50%"] N1 --> N1B["#1B Other E/S characteristics 40%"] N1A --> TA["Taxonomy-aligned 0%"] N1A --> OE["Other environmental 0%"] N1A --> S["Social 0%"] </pre> #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien: – Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. – Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

		Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
		Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.		 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
		Der Fonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Anlagen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) 0% ■ Non Taxonomy-aligned 100% Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

		2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds* Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) Non Taxonomy-aligned 	
		<i>*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.</i>	
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.		● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?	
		Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.	
		 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Der Fonds beabsichtigt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, wie im Nachhaltigkeitsbewertungsrahmen des Anlageverwalters festgelegt. Während die Summe der nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen und der sozial nachhaltigen Anlagen stets den Mindestanteil des Fonds von 50 % an nachhaltigen Anlagen ergibt, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %.	
		 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Der Fonds investiert in sozial nachhaltige Anlagen. Während die Summe aus sozial nachhaltigen Anlagen und nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen stets den Mindestanteil des Fonds von 50 % an nachhaltigen Anlagen ergibt, verpflichtet sich der Fonds jedoch nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches soziales Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen beträgt daher 0 %.	
		 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	
		„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere	

		Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
		Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
		Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.		● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		Nicht zutreffend.
		● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
		Nicht zutreffend.
		● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
		Nicht zutreffend.
		● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
		Nicht zutreffend.
		Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
		https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-global-sustainable-equity-fund/f439/s267/?shareClass=1361

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD GLOBAL MANAGED VOLATILITY FUND*

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

****Dieser Fonds ist bis zur Einreichung eines Antrags auf Widerruf der Zulassung bei der
Zentralbank für alle weiteren Zeichnungen geschlossen***

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	189
EINLEITUNG	190
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	190
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	194
RISIKOFAKTOREN	194
NACHHALTIGKEIT	195
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	195
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	195
GEBÜHREN UND KOSTEN	196
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	196
ANLAGE I	197
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	197
ANLAGE II	202
HANDELSINFORMATIONEN	202
ANLAGE III	208
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	208

DEFINITIONEN

„Fonds“, der Lazard Global Managed Volatility Fund.

„Abgesicherte Anteilklassen“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„Erstausgabezeitraum“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„Erstausgabepreis“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„Anlageverwalter“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„Anteil(e)“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD GLOBAL MANAGED VOLATILITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds (ursprünglich unter dem Namen „Lazard Global Controlled Volatility Fund“) durch die irische Zentralbank erfolgte am 6. Dezember 2011. Der Name des Fonds wurde am 14. Dezember 2012 in den aktuellen Namen geändert.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs mit einer niedrigeren Volatilität als der des Marktes über einen vollständigen Konjunkturzyklus durch die Anlage in ein aktiv verwaltetes, nur aus Long-Positionen bestehendes Aktienportfolio. In diesem Kontext wird der Markt durch den MSCI World Index repräsentiert.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in ein breit diversifiziertes, nur aus Long-Positionen bestehendes Aktienportfolio anlegen, das hauptsächlich (d. h. zu mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds) aus notierten, öffentlich gehandelten Aktienwerten von Unternehmen weltweit besteht. Der Fonds kann zudem zur Optimierung des Portfoliomanagements in Finanzderivaten wie nachstehend näher erläutert anlegen.

Die Anlagestrategie des Fonds zielt auf die Kontrolle oder Beschränkung der Volatilität der Renditen ab, denen ein typisches in Aktienwerten weltweit anlegendes Portfolio unterliegen würde, und zwar durch Aufbau eines Portfolios aus Aktienwerten, die nach Feststellung des Anlageverwalters ein geringes Risikoniveau aufweisen. Die Volatilität ist der Maßstab für die Schwankung der Renditen eines Wertpapiers oder Wertpapierportfolios über einen bestimmten Zeitraum. Grundsätzlich gilt: je geringer die Volatilität eines Wertpapierportfolios, umso geringer sind auch die mit dem Portfolio verbundenen Risiken.

Um die vorstehend beschriebene Anlagestrategie des Fonds umzusetzen, erfolgt die Auswahl der Aktienwerte basierend auf ihrer grundsätzlichen Attraktivität, ihren individuellen Risikoeigenschaften und auf ihrer Fähigkeit, bei gleichzeitiger Generierung von Alpha Risiken innerhalb des Portfolios insgesamt auszugleichen. Aktien werden aufgrund dieser Eigenschaften anhand einer Reihe von spezifischen vom Anlageverwalter aufgestellten und über verschiedene quantitativ basierte Risikomodelle durchgeführten Maßnahmen bewertet. Die Steuerung der Volatilität erfolgt über vom Anlageverwalter entwickelte Risikosteuerungssysteme und Risikoparameter unter Verwendung historischer Daten und quantitativer Systeme, die auf die Überwachung der wichtigsten zu Volatilität führenden Risikoindikatoren ausgerichtet sind. Die Risikomodellierung ermöglicht die Einschätzung sowohl der langfristigen als auch der kurzfristigen Risiken. Die langfristige Messung sensibilisiert das Portfolio gegenüber Risiken wie beispielsweise geografischen Rahmenbedingungen sowie Zins- und Ölpreisschwankungen, die sich nachweislich langfristig auf die Aktienkursentwicklung auswirken. Die kurzfristige Messung ist auf die Messung aktueller Faktoren ausgerichtet, die sich möglicherweise kurzfristig auf die Aktienkursentwicklung auswirken und in der langfristigen Messung nicht berücksichtigt sind. Zu den Risiken, die temporäre Aktienkursfluktuationen verursachen können, gehören beispielsweise Spreads bei Staatsanleihen, die Marktliquidität sowie der Grad der Unternehmensverschuldung. Ziel der kurzfristigen Messung ist es, diese Faktoren zu erkennen und die damit verbundenen Risiken für das Portfolio zu minimieren. Das Aktien- bzw. Portfoliorisiko wird somit wie vorstehend beschrieben anhand verschiedener Messungen beurteilt und bewertet.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Um die risikoangepassten Renditen zu maximieren, zielt der Anlageverwalter mit seinen Strategien zum Aufbau eines Portfolios auf den Liquiditätserhalt und auf die Zusicherung einer breiten Diversifizierung auf eine Auswahl von Aktienwerten über die gesamte Bandbreite der Branchen, Sektoren und geographischen Regionen ab. Grundsätzlich wird das Portfolio über verschiedene Sektoren, Regionen und Marktkapitalisierungen gestreut sein, was Unternehmen mit stabilen und qualitativ hochwertigen Ertragsprofilen und einem Risiko unterhalb des durchschnittlichen Marktrisikos beinhaltet.

Diesbezüglich ist vorgesehen, dass der Anteil einer einzelnen Branche bzw. eines einzelnen Sektors einen Betrag von 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds grundsätzlich nicht übersteigen wird, während die Anlage in ein einzelnes Wertpapier erwartungsgemäß grundsätzlich 2,5 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, wobei der Anlageverwalter die Flexibilität behält, um Anlagen oberhalb der vorstehend genannten Grenzen zu tätigen.

Mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds können zu einem gegebenen Zeitpunkt in Engagements in einer oder mehreren der folgenden größeren geografischen Regionen angelegt sein: **(i)** Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs), **(ii)** Nordamerika und **(iii)** Asien (einschließlich Australien und Japan); unter normalen Marktbedingungen werden voraussichtlich mindestens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in jeder dieser Regionen angelegt sein. Der Anlageverwalter kann jedoch gelegentlich entscheiden, das Engagement in einer oder mehreren der vorstehend genannten geographischen Zonen (auf unterhalb der angegebenen 20 %-Grenze) zu verringern, sofern dies nach seiner Auffassung im Interesse der Anteilinhaber ist.

Der Fonds kann in Units oder Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die ein Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ermöglichen, einschließlich börsengehandelter

Fonds (ETFs). Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Vorbehaltlich der von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen und Grenzen kann der Fonds gelegentlich Anlagen in Finanzderivaten, und zwar in Index-Terminkontrakten und/oder Swaps tätigen, die jeweils eingesetzt werden können, um ein kostengünstigeres und zeiteffizienteres Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds zu erreichen, ohne dass eine unmittelbare Anlage in den Referenzwerten erforderlich ist, sowie in börsennotierten Terminkontrakten, Optionsscheinen und Bezugsrechten. Die Anlage in börsennotierten Terminkontrakten oder Bezugsrechten ist abhängig von den jeweils ordnungsgemäß zu aktualisierenden Risikomanagement-Verfahren des Fonds. Der Fonds legt in den vorstehenden Finanzderivaten ausschließlich für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements an (um eine Risikominderung, Kostensenkung oder einen Anstieg von Kapital oder Ertragseinkünften im Einklang mit dem Risikoprofil zu erreichen). Optionsscheine und Bezugsrechte werden in aller Regel ausschließlich passiv im Rahmen von Kapitalmaßnahmen erworben; es ist nicht die Absicht des Fonds, aktiv mit Optionsscheinen oder Bezugsrechten zu handeln. Der Fonds legt in derivativen Finanzinstrumenten nur gemäß des von der irischen Zentralbank genehmigten Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft an.

Sofern der Anlageverwalter Finanzderivate für den Fonds eingeht, erfolgt die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten generiert werden, mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes, wobei das Gesamtrisiko erwartungsgemäß 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten wird.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Der Anlageverwalter behält jederzeit die Flexibilität, in Umständen, in denen dies nach seiner Überzeugung im wohlverstandenen Interesse des Fonds ist, einen Teil des Nettoinventarwerts des Fonds in Barmitteln anzulegen. Diese Möglichkeit besteht zusätzlich zu den liquiden Mitteln, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält.

Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Allgemeines

Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, werden nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts angegebenen geregelten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Die vom Fonds getätigten Anlagen erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts ausgeführten Beschränkungen.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des MSCI World Index, Ticker: MXWO (der „Benchmark-Index“) als Ex-post-Indikator gemessen. Der Benchmark-Index ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der auf die Messung der Aktienperformance von globalen Industriemärkten ausgerichtet ist.

Da es sich bei dem Benchmark-Index um einen Index handelt, der einen wesentlichen Anteil der globalen notierten Aktienwerte abbildet, wird er auch als Benchmark für die Messung der Volatilität der Rendite des Fonds eingesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass durch den vorstehend beschriebenen Prozess des Portfolioaufbaus ein Portfolio entsteht, dessen Volatilität üblicherweise unterhalb der Volatilität des Benchmark-Index während eines vollständigen Marktzyklus liegt.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, in Wertpapiere zu investieren, die Bestandteil des Benchmark-Index sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in mehreren der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere halten wird. Der Fonds verfügt über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „Benchmark-Indizes“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten

Anteilkasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) insofern, als mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sein werden. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Inflationsrisiko*“, und „*Konzentrationsrisiko*“) berücksichtigen und abwägen.

Systemrisiken

Die für die Anlagestrategie des Fonds erforderliche operative Infrastruktur basiert in erheblichem Umfang auf Computerprogrammen und -systemen (und kann künftig auf neuen Computersystemen und Technologien beruhen), insbesondere für den Handel, für die Abwicklung und Abrechnung von Transaktionen, für die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, für die Überwachung seines Portfolios und des Nettokapitals, sowie für die Erstellung von Risikomanagement- und sonstigen Berichten, die für den Überblick über die Aktivitäten des Fonds erforderlich sind. Diese Programme oder Systeme können gewissen Beschränkungen unterliegen, insbesondere solcher, die durch so genannte „Computerwürmer“, -viren oder Systemausfälle verursacht werden. Der Ausfall eines oder mehrerer dieser Systeme könnte sich in erheblichem Maße negativ auf den Fonds auswirken. Durch Systemausfälle könnten beispielsweise die Abrechnung von Transaktionen scheitern, Transaktionen fehlerhaft protokolliert oder bearbeitet werden, oder unzutreffende Berichte oder Aktienauswahlen erfolgen, die den Fonds in seiner Fähigkeit einschränken, sein Anlageportfolio und die Anlagerisiken zu überwachen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn die Vermögenswerte des Portfolios auf andere Währungen lauten als die Basiswährung des Fonds und diese Positionen nicht abgesichert werden, können Schwankungen der jeweiligen Wechselkurse den Fonds nachteilig beeinflussen.

Veränderungen der Wechselkurse können Auswirkungen auf den Wert der Anteile des Fonds, die erhaltenen Dividenden oder Zinsen sowie die realisierten Gewinne oder Verluste haben. Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, der internationalen

Zahlungsbilanz, staatlichen Interventionen, Spekulation und anderen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen bestimmt.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping⁵-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter eigene und externe Daten über Unternehmen nutzen, um im Rahmen des quantitativen Anlageprozesses relevante Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die quantitative Bewertung des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedene Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der erwarteten Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Vermeidung einer Anlage in den Wertpapieren. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend der fortlaufenden quantitativen Analyse zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern auf der Grundlage verfügbarer Daten ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs durch Anlagen in ein diversifiziertes Aktienportfolio ist und die die oftmals mit den globalen Aktienmärkten verbundenen Risiken verstehen und akzeptieren können.

Unternehmensleitung und Verwaltung

⁵ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,23 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen									
Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge - zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
AUD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
AUD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SGD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SGD (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SGD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SGD (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert
JPY	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

JPY (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „*Handels-/Abrechnungswährung*“ der Tabelle „*Handelsinformationen*“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „*(Hedged)*“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „*Währungsabsicherungspolitik*“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „*Arten von Anteilsklassen*“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.

- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger).

- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.

- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am [] 2025, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilsklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	Erstaussgabepreis
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf AUD lautenden Klassen	100 AUD
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf SGD lautenden Klassen	SGD100
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilsklassen	
C-Klassen	Die für Anteile der C-Klassen erhobene jährliche Verwaltungsgebühr ist eine „Clean Fee“, da sie keine Zahlung von Rabatten an die Inhaber dieser Anteile oder für die Zahlung von Bestandsprovisionen, Provisionen oder sonstigen finanziellen Vorteilen gegenüber am Vertrieb dieser Anteile beteiligten Dritten vorsieht.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen durch Anteilinhaber und/oder neue Anleger schließen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 150 Mio. USD (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters (www.lazardassetmanagement.com) veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „<i>Rücknahmeverfahren</i>“ ausgeführt, zurückgenommen werden.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Anlegervereinbarung</i>“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Global Managed Volatility Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.**

	** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILSPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (v) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (vi) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen,

wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und

akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

	Name des Produkts: Lazard Global Managed Volatility Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EQCOTFFL3VVO14	
Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Ökologische und/oder soziale Merkmale		
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?		
	☒ Ja		☐ Nein
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
		☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.		
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?			
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das über den Referenzzeitraum besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Referenzwert“ dieser Ergänzung angegeben). Die Rating-Methode basiert auf ESG-Rating-Informationen von Drittanbietern, die das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen bewerten. 2. Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die gegen globale ökologische und soziale Normen verstoßen. Der Anlageverwalter beurteilt die Unternehmen mithilfe einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt. Der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest			

	Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 3. Förderung bestimmter ökologischer und sozialer Mindeststandards durch die Anwendung spezifischer Ausschlussgrenzen auf Unternehmen, die an der Produktion umstrittener Waffen, der Herstellung militärischer Waffen, dem Abbau bzw. der Produktion von Kraftwerkskohle oder der Tabakproduktion beteiligt sind.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
	Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 2. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, die Herstellung militärischer Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder die Tabakproduktion ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend.
	-- <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Nicht zutreffend.
	-- <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>

	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen können die folgenden PAI berücksichtigt werden: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) Im Rahmen von Stewardship-Aktivitäten nach der Anlage, wie Mitwirkung oder Stimmabgabe, können die folgenden PAI berücksichtigt werden: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise

	auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard Global Managed Volatility Fund ist eine diversifizierte globale Aktienstrategie, die darauf abzielt, stabile Aktienrenditen zu bieten, wobei die Volatilität deutlich unter der des Marktes liegen soll. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines firmeneigenen, auf quantitativen Daten basierenden Multi-Faktor-Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts über den Referenzzeitraum eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. 2. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC auf der Grundlage von Daten Dritter und internen Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 3. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen (Einnahmen aus umstrittenen Waffen wie Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran). • Produktion militärischer Waffen im Umfang von 10 % des Umsatzes oder mehr. • Tabakproduktion im Umfang von 5 % des Umsatzes oder mehr.

	• Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Daher ist in der nachfolgenden Grafik ein Anteil von 0 % für diese Kategorie enthalten. Dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft. ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Aligned with E/S characteristics
90%

#2 Other
0%

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁶?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds* ■ 0% Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned 100% 2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds* ■ 0% Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned 100%
	★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Unter dem obigen Punkt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ liegt daher der Anteil dieser Kategorie bei 0 %. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

● *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend.

● *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend.

● *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend.

● *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-global-managed-volatility-fund/f356/s112/?shareClass=587

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD GLOBAL THEMATIC FUND*

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

****Dieser Fonds ist bis zur Einreichung eines Antrags auf Widerruf der Zulassung bei der
Zentralbank für alle weiteren Zeichnungen geschlossen***

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	218
EINLEITUNG	219
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	219
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	222
RISIKOFAKTOREN	222
NACHHALTIGKEIT	223
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	224
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG.....	224
GEBÜHREN UND KOSTEN.....	224
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	224
ANLAGE I	225
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	225
ANLAGE II	229
HANDELSINFORMATIONEN	229
ANLAGE III	235
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	235

DEFINITIONEN

„Fonds“: Lazard Global Thematic Fund.

„Abgesicherte Anteilklassen“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„Erstausgabezeitraum“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„Erstausgabepreis“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„Anlageverwalter“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„Anteil(e)“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD GLOBAL THEMATIC FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds (ursprünglich unter dem Namen „Lazard Thematic Global Fund“) durch die irische Zentralbank erfolgte am 23. Dezember 2003.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs in erster Linie durch die Anlage in ein breit gestreutes Portfolio aus Wertpapieren von etablierten und gut geführten Unternehmen weltweit, die an geregelten Märkten in allen Teilen der Welt notiert sind oder gehandelt werden. Dabei finden die in Anlage III des Prospekts ausgeführten Anlagebeschränkungen Anwendung.

Anlagepolitik

Dieser Fonds bietet den Anlegern ein aktiv verwaltetes Portfolio aus Aktienwerten und aktienbezogenen Wertpapieren, das Stammaktien, Vorzugsaktien, ADRs und GDRs, Optionsscheine, Rechte und in Stammaktien wandelbare Schuldtitel umfasst. Anlagen des Fonds erfolgen in der Regel in Aktien etablierter Unternehmen, die an den Wertpapierbörsen weltweit notiert sind und zum Erwerbszeitpunkt eine Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mrd. USD aufweisen, in in Stammaktien wandelbare Schuldtitel,

wandelbare und nicht wandelbare Vorzugsaktien und festverzinsliche Wertpapiere (d. h. festverzinsliche Anleihen) von Regierungen, Regierungsbehörden, supranationalen Behörden und Unternehmen. Unternehmensanleihen, in denen Anlagen des Fonds erfolgen, können über ein Investment-Grade-Rating verfügen oder als Non-Investment-Grade eingestuft sein. Die Anlagen des Fonds in Aktienwerten können Anlagen in chinesischen A-Aktien umfassen, die entweder über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erworben werden. Der Fonds legt maximal 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren von Unternehmen in Schwellenländern an.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anlage III zum Prospekt enthaltenen Bedingungen auch in Anteilen von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) anlegen, wie börsengehandelte Investmentfonds und/oder andere Investmentfonds der Gesellschaft, die ähnliche Anlagepositionen wie der Fonds halten. Die Anlagen des Fonds in zulässigen offenen OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in denen Anlagen des Fonds erfolgen sollen, werden nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts angegebenen geregelten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland gehandelt werden oder notiert sind, werden zu keiner Zeit mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse gehandelt werden oder notiert sind.

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements auch Transaktionen mit Finanzderivaten eingehen. Die Investitionen des Fonds in Finanzderivate erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und beschränken sich auf Investitionen in Index-Futures und/oder Swaps, die jeweils eingesetzt werden können, um ein Engagement in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds zu erzielen, das im Hinblick auf Kosten- und Zeitaspekte günstiger ist, ohne eine Direktanlage in den Referenzwerten tätigen zu müssen. Wenn der Anlageverwalter für den Fonds in Index-Futures und/oder Swaps investiert, wird das Gesamtrisiko des Fonds, d. h. das vom Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene inkrementelle Risiko und die Hebelung, mindestens einmal täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Eine Hebelung des Fonds ist jedoch nicht beabsichtigt.

Im Rahmen der Umsetzung seines Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, einen von ihm selbst entwickelten thematischen Anlageansatz zu verfolgen, der darauf abzielt, bedeutende makroökonomische Trends oder „Themen“ (aufgrund der im Laufe der Zeit stattfindenden Veränderungen an globalen wirtschaftlichen und sozialen Faktoren wie z. B. Demografie, Lebensstil, Regierungspolitik und Staatsausgaben, Vorschriften, technologische Innovationen oder Umwelt) sowie die zugrunde liegenden Anlagen, die von diesen Trends profitieren dürften bzw. die am besten positioniert sind, um sich diese Trends zunutze zu machen, zu identifizieren. Zu diesen Themen oder Trends könnten beispielsweise Unternehmen zählen, die Daten und digitale Technologien einsetzen, um von der Nachfrage nach Kredit- und Finanzdienstleistungen in Schwellenländern zu profitieren, oder Business-to-Business-Modelle, die auf künstlicher Intelligenz beruhende Technologien einsetzen, um ihren Kunden Lösungen mit höherem Mehrwert zu bieten.

Der Anlageverwalter wird dementsprechend versuchen, Unternehmen zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf Basis seiner eigenen Research-Aktivitäten aller Wahrscheinlichkeit nach von den von ihm identifizierten globalen langfristigen Marktthemen/-trends profitieren dürften. Anschließend wählt er diejenigen Aktien aus, in die der Fonds investiert, wobei er Faktoren wie die Qualität, die Wachstumsaussichten und die Bewertungen der identifizierten Unternehmen berücksichtigt. All diese Faktoren werden vom Anlageverwalter im Rahmen der von seinem Analystenteam durchgeführten Bottom-up-Fundamentalanalysen einzelner Unternehmen beurteilt und identifiziert.

Diese Fundamentalanalyse wird durchgeführt, um ein solides Verständnis der Fundamentalwerte jedes Unternehmen im Anlagespektrum zu erlangen. Dies wird unter anderem durch die Analyse der Finanzen eines Unternehmens sowie durch die Überprüfung der Qualität und Stärke der Geschäftsführung erreicht (d. h. der Kompetenz und Effektivität der Mitglieder der Unternehmensleitung). Hierzu gehört auch die Einschätzung der Wettbewerbssituation des Unternehmens (d. h. des Umfelds, in dem der Wettbewerb stattfindet und in dem das Unternehmen aktiv ist, sowie seiner Position im Vergleich zu seinen Wettbewerbern), die Einschätzung des Ertragspotenzials des Unternehmens (d. h. seines Potenzials, Wachstum und Erträge zu generieren) und seine Bewertung (hierbei handelt es sich um den einem Unternehmen auf Basis der Einkünfte, der Cashflows und der Erträge beigemessenen Wert). Durch diese

Form der Anlageanalyse verschafft sich der Anlageverwalter ein Verständnis für das Risiko-Ertrags-Profil jeder Aktie.

Das Research des Anlageverwalters zu jedem Emittenten, der für eine Anlage in Betracht gezogen wird, umfasst eine Bewertung anhand einer firmeneigenen Sustainability-Framework-Ratingmatrix für einzelne Themen im Bereich Umwelt, Sozioökonomie und Unternehmensführung – d. h. das Sustainability Framework ist darauf ausgelegt, wesentlich gute oder schlechte Praktiken, u. a. in Bezug auf Arbeitsbeziehungen, Gesundheit/Sicherheit der Beschäftigten, Auswirkungen auf die Gemeinschaft, Nachhaltigkeit von Rohstoffen, Lieferkette und ähnliche Ressourcen, Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen, Verantwortlichkeit der Geschäftsführung, Bekämpfung von Korruption und Einhaltung von Vorschriften, zu identifizieren. Die Sustainability-Framework-Ratingmatrix des Anlageverwalters stützt sich auf Daten wie Unternehmensberichte und nicht finanzbezogene Quellen, Daten und Informationen aus den im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiko“ dieser Prospektergänzung beschriebenen Quellen sowie auf die Gespräche des Anlageverwalters mit der Geschäftsführung der Emittenten. Unternehmen, die die von der Sustainability-Framework-Ratingmatrix vorgegebene Mindestschwelle nicht erreichen, werden von der Auswahl für das Portfolio ausgeschlossen. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Der Anlageverwalter wird versuchen, auf diese Weise ein gut diversifiziertes Portfolio aus Positionen bei Unternehmen zu erstellen, die seiner Meinung nach attraktiv, im Vergleich unterbewertet und äußerst marktfähig sind und die gut aufgestellt sind, um von den makroökonomischen Themen oder Trends zu profitieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters die Entwicklung der Aktienmärkte beeinflussen dürften. Hierbei verfolgt der Anlageverwalter das Ziel, ein Gesamtportfolio zu erstellen, das robustere (weniger riskante) Eigenschaften und ein höheres Aufwärtspotenzial als der Markt aufweist.

Die Engagements und Gewichtungen einzelner geografischer Regionen, Sektoren und Branchen innerhalb des Portfolios können sich gemäß den im Rahmen der laufenden Research-Aktivitäten des Anlageverwalters identifizierten Themen und Trends im Laufe der Zeit ändern. Außerdem werden sie im Rahmen des kontinuierlichen Risikobewertungsverfahrens, mit dem unter anderem die Emittenten- und Sektorkonzentration sowie das Liquiditätsprofil des Portfolios überwacht werden und dem das Portfolio im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Streuung unterliegt, berücksichtigt.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird an der Wertentwicklung des MSCI ACWI (All Country World) Index, Ticker: MXWD (der „Benchmark-Index“), gemessen (zu Vergleichszwecken). Der Benchmark-Index ist ein streubesitzbereinigter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der auf die Messung der Aktienmarktpformance von Industrie- und Schwellenmärkten ausgerichtet ist.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, in Wertpapiere zu investieren, die Bestandteil des Benchmark-Index sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in mehreren der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere halten wird. Der Fonds verfügt über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) insofern, als mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sein werden. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Mit Schwellenländern verbundene Risikofaktoren*“, „*Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland*“, „*Aktienmarktrisiko*“ und „*Risiken in Verbindung mit dem Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect*“) berücksichtigen und abwägen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping⁷-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

⁷ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger geeignet, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie durch die Anlage in ein gestreutes Portfolio aus Wertpapieren von etablierten und gut geführten Unternehmen weltweit ist, die an geregelten Märkten in allen Teilen der Welt notiert sind oder gehandelt werden, und die die oftmals mit den Aktienmärkten verbundenen hohen Wertschwankungen akzeptieren können.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „Kostenobergrenze“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

USD	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 US D	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	Keine	2 %	1 %	Platziert

USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „*Handels-/Abrechnungswährung*“ der Tabelle „*Handelsinformationen*“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „*(Hedged)*“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „*Währungsabsicherungspolitik*“ dieser Prospektergänzung.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „*Arten von Anteilsklassen*“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger).
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilsklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 31. Mai 2023, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilsklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	Erstaussgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilsklassen

C-Klassen	Die für Anteile der C-Klassen erhobene jährliche Verwaltungsgebühr ist eine „Clean Fee“, da sie keine Zahlung von Rabatten an die Inhaber dieser Anteile oder für die Zahlung von Bestandsprovisionen, Provisionen oder sonstigen finanziellen Vorteilen gegenüber am Vertrieb dieser Anteile beteiligten Dritten vorsieht.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Global Thematic Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels-/Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde ** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde *** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft

	und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilsklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILSPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der

Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (vii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (viii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Name des Produkts:	Lazard Global Thematic Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	549300ZQ58E1BTCPYI61								
Ökologische und/oder soziale Merkmale												
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?												
● ● ☐ Ja ● ☒ Nein												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% </td> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. </td> </tr> </table>					☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.											
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind											
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind											
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.											
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.												
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?												
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Anlagen in Unternehmen, die nach dem firmeneigenen Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters (Sustainability Framework) eine positive Nettobewertung in Bezug auf die Nachhaltigkeit erhalten haben. Das Sustainability Framework beurteilt und bewertet die Unternehmen anhand sektorspezifischer ökologischer und sozialer Faktoren, die sich auf die Stärke der Beziehungen eines Unternehmens zur Gesellschaft konzentrieren, d. h. auf die Stärke der „Social License to Operate“ des Unternehmens. Die Unternehmen, die gemäß dem Sustainability Framework eine positive Nettobewertung erhalten, verfügen nach Ansicht des Anlageverwalters über eine solide „Social License to Operate“. 2. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Benchmark“ dieser Prospektergänzung												

	angegeben). Die Rating-Methode basiert auf ESG-Rating-Informationen von Drittanbietern, die das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen bewerten. 3. Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die gegen globale ökologische und soziale Normen verstoßen. Der Anlageverwalter beurteilt die Unternehmen mithilfe einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt. Der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 4. Förderung bestimmter ökologischer und sozialer Mindeststandards durch die Anwendung spezifischer Ausschlussgrenzen auf Unternehmen, die an der Produktion umstrittener Waffen, der Herstellung militärischer Waffen, dem Abbau bzw. der Produktion von Kraftwerkskohle oder der Tabakproduktion beteiligt sind.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Die Unternehmen, in die investiert wird, wurden anhand des firmeneigenen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters überprüft und haben auf der Grundlage ihrer Performance in Bezug auf sektorspezifische qualitative ESG-Faktoren eine positive Nettobewertung erhalten. 2. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen. 4. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, die Herstellung militärischer Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder die Tabakproduktion ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von	Nicht zutreffend.

Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	— — — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	Nicht zutreffend.
	— — — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? ☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen können die folgenden PAI berücksichtigt werden: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) Im Rahmen von Stewardship-Aktivitäten nach der Anlage, wie Mitwirkung oder Stimmabgabe, können die folgenden PAI berücksichtigt werden:

	• Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard Global Thematic Fund ist eine aktiv verwaltete, stilunabhängige thematische Aktienstrategie, die sich auf langfristige Anlagerenditen konzentriert. Der Fonds ist darauf ausgelegt, von strukturellen Veränderungen und Durchbrüchen in Branchen und Unternehmen weltweit zu profitieren. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamendaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass alle Anlagen anhand seines firmeneigenen Nachhaltigkeitsrahmens bewertet werden. Der zukunftsorientierte Nachhaltigkeitsrahmen umfasst fundamentale und richtungsweisende Analysen von Unternehmen, die sich auf die Stärke der „Social Licence to Operate“ eines Unternehmens und deren mögliche Veränderungen im Laufe der Zeit konzentrieren. Der Nachhaltigkeitsrahmen besteht aus einem dreistufigen Prozess, dessen Ergebnis eine Reihe von Bewertungen ist, die dazu dienen, starke oder schwache Praktiken zu identifizieren, u. a. in Bezug auf Arbeitsbeziehungen, Gesundheit/Sicherheit der Mitarbeiter, Auswirkungen auf die Gemeinschaft, Nachhaltigkeit von Rohstoffen, Lieferkette und ähnliche Ressourcen, Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen, Verantwortlichkeit der Geschäftsführung, Bekämpfung von Korruption und Einhaltung von Vorschriften. Nur Unternehmen, die in der dreistufigen Analyse des Nachhaltigkeitsrahmens eine positive Nettobewertung erhalten, kommen für eine Investition durch den Fonds in Frage. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

1. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass alle Anlagen anhand seines firmeneigenen Nachhaltigkeitsrahmens bewertet werden.
2. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts über den Referenzzeitraum eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt.
3. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC auf der Grundlage von Daten Dritter und internen Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen.
4. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind:
 - Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen (Einnahmen aus Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran).
 - Produktion militärischer Waffen im Umfang von 10 % des Umsatzes oder mehr.
 - Tabakproduktion im Umfang von 5 % des Umsatzes oder mehr.
 - Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Daher ist in der nachfolgenden Grafik ein Anteil von 0 % für diese Kategorie enthalten. Dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.	 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.
	Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.
	1. Taxonomy-aligned of investments including sovereign bonds*  2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds* 
	★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
	Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

	Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Unter dem obigen Punkt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ liegt daher der Anteil dieser Kategorie bei 0 %. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	☐ <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.

	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-global-thematic-fund/f177/s32/?shareClass=1221

WF-74010126-v3.exv

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD GLOBAL EQUITY FRANCHISE FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 11. September 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	246
EINLEITUNG	247
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	247
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBSCHRÄNKUNGEN	251
RISIKOFAKTOREN	251
NACHHALTIGKEIT	252
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERES.....	253
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	253
GEBÜHREN UND KOSTEN	253
ABZUG VON GEBÜHREN UND KOSTEN VOM KAPITAL	253
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	253
ANLAGE I	255
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	255
ANLAGE II.....	261
HANDELSINFORMATIONEN	261
ANLAGE III.....	267
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE.....	267

DEFINITIONEN

„*Wandelbare Wertpapiere*“: Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder Schuldtitel von Emittenten, die in Stammaktien oder sonstige Aktienwerte umgewandelt (d. h. umgetauscht) werden können.

„*Fonds*“: Lazard Global Equity Franchise Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management Pacific Co. und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD GLOBAL EQUITY FRANCHISE FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 29. Juni 2015.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass sämtliche oder ein Teil der Gebühren und Kosten des Fonds dem Fondskapital belastet werden, sich hierdurch der Kapitalwert ihrer Anlage in den Fonds verringert. Die Anteilinhaber des Fonds sollten sich daher bewusst sein, dass sie bei Rückgabe von Anteilen des Fonds unter Umständen den angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in erster Linie in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Instrumenten weltweit anlegen (d. h. in Stamm- und Vorzugsaktien und Hinterlegungsscheine

– sowohl American Depositary Receipts (ADRs) als auch Global Depositary Receipts (GDRs)), die an den in Anlage I des Prospekts angegebenen geregelten Märkten notiert sind oder dort gehandelt werden.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, aus dem allgemeinen Anlagespektrum Unternehmen auszuwählen, die der Anlageverwalter als „Franchise-Unternehmen“ einstuft. Die vom Anlageverwalter als Franchise-Unternehmen eingestuften Unternehmen haben nach Einschätzung des Anlageverwalters Wettbewerbsvorteile, die in der Vergangenheit mit einem hohen Ertragsniveau und einem hohen Maß an Prognostizierbarkeit des Cashflows verbunden waren. Bei der Auswahl dieser Unternehmen werden die Erträge und Cashflows der Vergangenheit analysiert und den Prognosen der künftigen Performance zugrunde gelegt. Bei Unternehmen, die in der Vergangenheit ein höheres Maß an Prognostizierbarkeit gezeigt haben und unterhalb des vom Anlageverwalter ermittelten Wertes gehandelt werden, geht der Anlageverwalter davon aus, dass sie das Potenzial für stabile langfristige risikobereinigte Erträge haben.

Typischerweise basieren das höhere Ertragsniveau und die höhere Prognostizierbarkeit des Cashflows bei Franchise-Unternehmen auf einem (oder mehreren) der nachstehend aufgeführten Faktoren:

- Natürliches Monopol des Unternehmens (d. h. seine dominante Position in einer Branche aufgrund der für den Betrieb eines Geschäfts in dem betreffenden Sektor bestehenden hohen Fix- oder Anlaufkosten, erforderlichen Konzessionen oder eines regulierten Monopols);
- Kostenführerschaft des Unternehmens (d. h. seine Größenvorteile gegenüber seinen Wettbewerbern und die Fähigkeit, zu niedrigeren Kosten zu produzieren als Konkurrenzunternehmen);
- Netzeffekte, durch die das/die Produkt(e) oder Dienstleistung(en) des Unternehmens aufgrund steigender Inanspruchnahme eine Wertsteigerung erfahren;
- Eigentum des Unternehmens an einer hochwertigen (superior) Marke und an gewerblichen Schutzrechten;
- Hohe Umstellungskosten für das/die Produkt(e) oder Dienstleistung(en) des Unternehmens.

Bei der Auswahl der Franchise-Unternehmen für die Anlagen des Fonds aus dem allgemeinen Anlagespektrum der bestehenden Franchise-Unternehmen wendet der Anlageverwalter eine Reihe objektiver Filter (Ausrichtung auf Liquidität und eine konstante langfristige Rentabilität) und Qualitätsmaßstäbe an (Qualitätsmerkmale, wie vorstehend beschrieben, die ein Franchise-Unternehmen nach Auffassung des Anlageverwalters aufweisen sollte, wie beispielsweise die Ausdehnung eines eventuellen natürlichen Monopols, der Umfang der Kostenführerschaft, usw.), um daraus ein aus Franchise-Unternehmen bestehendes Anlagespektrum zusammenzustellen (Franchise-Anlagespektrum). Die Aktien des Franchise-Anlagespektrums werden sodann mithilfe einer Fundamentalanalyse (d. h. der Analyse der fundamentalen Eigenschaften jedes Einzelunternehmens wie Ertrag, Cashflows, Gewinne etc.) einzeln bewertet und klassifiziert, um ein Anlageportfolio zusammenzustellen. Mit dem Aktienausswahlverfahren soll auch eine Diversifizierung des Portfolios über geografische Regionen und Industriesektoren gewährleistet werden.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels kann der Fonds auch in Units oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs) und anderer Fonds der Gesellschaft anlegen, die ein Aktienengagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Darüber hinaus darf der Fonds weltweit in Wandelbaren Wertpapieren und Anteilen notierter geschlossener Fonds anlegen, die ein Engagement in Aktien ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht.

Die Anleger werden zudem auf Folgendes hingewiesen: Um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter maximale Flexibilität behält, um Anlagen in Franchise-Unternehmen weltweit zu tätigen, können mehr als

20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Schwellenmärkten (d. h. den jeweils im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Ländern) angelegt werden. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden zu keiner Zeit 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (MICEX-RTS) notiert sind oder dort gehandelt werden.

Die Wertpapiere, in denen Anlagen des Fonds erfolgen sollen, werden nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts angegebenen geregelten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlage in Finanzderivaten

Vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der irischen Zentralbank festgelegt werden, kann der Fonds auch zu Absicherungszwecken (Hedging) (beispielsweise zum Schutz von Vermögenswerten gegen Schwankungen der Markt- oder Wechselkurse bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) und/oder zur Optimierung des Portfoliomanagements (d. h. zur Risikoverringerung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen eines Risikoniveaus, das mit dem Risikoprofil des Fonds im Einklang steht) Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Diese Finanzderivate können im Freihandel (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Anlagen des Fonds in Finanzderivaten erfolgen gemäß den Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und sind auf Anlagen in Index-Terminkontrakten, Swaps, Devisentermingeschäften, Optionsscheinen, Bezugsrechten und, soweit sie eine derivative Komponente aufweisen, Wandelbaren Wertpapieren beschränkt. Anlagen des Fonds in solchen Finanzderivaten erfolgen nur im Einklang mit dem von der irischen Zentralbank genehmigten Risikomanagement-Verfahren der Gesellschaft.

Hebelung

Die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten generiert werden, erfolgt mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes, wobei das Gesamtrisiko zu keiner Zeit 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten darf.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zwar ist vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in aller Regel im Einklang mit seiner vorstehend beschriebenen Anlagepolitik erfolgen; der Anlageverwalter behält sich jedoch die Möglichkeit vor, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Barmitteln oder bargeldnahen Mitteln wie kurzfristige Festzinspapiere einschließlich Commercial Paper (d. h. von Kreditinstituten ausgegebene kurzfristige Werte mit Investment-Grade-Rating) und Geldmarktanleihen wie kurz- und mittelfristige fest- oder variabel verzinsliche Schatztitel (treasury bills/treasury notes), Einlagenzertifikaten und Bankakzepten anzulegen. Diese Begrenzung beinhaltet keine vom Fonds für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen zusätzlichen Barmittel. Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann gelegentlich in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln (wie oben dargelegt) angelegt werden, soweit der Anlageverwalter dies unter Berücksichtigung der Marktbedingungen für angemessen erachtet und in Fällen, in denen er davon überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds ist.

Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird nur zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des MSCI World Net Total Return USD Index, Ticker: NDDUWI (der „Benchmark-Index“) als Ex-post-Indikator gemessen. Der Benchmark-Index ist ein streubesitzbereinigter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der auf die Messung der Aktienmarktpartenance von Industriemärkten ausgerichtet ist. Der Benchmark-Index umfasst Indizes der folgenden 23 Industriemärkte: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, USA und Vereinigtes Königreich.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, in Wertpapiere zu investieren, die Bestandteil des Benchmark-Index sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in mehreren der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere halten wird. Der Fonds verfügt über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „Benchmark-Indizes“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Portfoliobestände (wie nachstehend beschrieben) und auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Obwohl es derzeit nicht beabsichtigt ist, können nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters vom Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte eingegangen werden, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominiert oder notiert sind. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als seine Basiswährung lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Werden Währungsabsicherungstransaktionen auf Portfolioebene abgeschlossen, steht es im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters, die betreffenden Währungspositionen insgesamt oder teilweise abzusichern, soweit er dies für angemessen hält.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern

diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „*Aktienfonds*“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland*“ und „*Aktienmarktrisiko*“) berücksichtigen und abwägen.

Konzentrationsrisiko

In Anbetracht der Konzentration des Portfolios wird das Risiko erwartungsgemäß höher sein als bei einem breiter aufgestellten diversifizierteren Fonds, und der Wert wird stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein. Beispielsweise kann sich die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie im Portfolio stärker auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auswirken.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert. Entsprechend unterliegt der Wert der auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautenden Anteile (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) einem Währungsrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management

Der Anlageverwalter trifft die Auswahl der für eine Anlage in Frage kommenden Wertpapiere und legt nicht in einen vorgegebenen Wertpapierkorb, wie beispielsweise einen Index, an. Der Fonds kann sich aufgrund des Anlagestils des Anlageverwalters und seiner längerfristigen Einschätzung einer zugrunde liegenden Anlage schlechter entwickeln als andere Anlagen und Produkte.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping⁸-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

⁸ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger (einschließlich Privatbanken, Vermögensverwalter (Wealth Management) und sog. Family Offices) geeignet, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie durch die Anlage in börsennotierten Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Instrumenten weltweit ist, wobei diese Anlage nicht einen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmacht.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Abzug von Gebühren und Kosten vom Kapital

In Anbetracht der Tatsache, dass die Anteilinhaber des Fonds möglicherweise ein höheres Ertragsniveau aus ihrer Anlage in dem Fonds erwarten als bei anderen Fonds der Gesellschaft, sowie dessen, dass der Fonds anstrebt, längerfristig einen angemessenen Kapitalzuwachs zu erzielen, belastet der Fonds alle vom Fonds zu zahlenden Verwaltungsgebühren dem Kapital. Anteilinhaber des Fonds sollten daher beachten, dass das Risiko besteht, dass sie bei Rückgabe einer Beteiligung am Fonds möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten.

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen - die den marktüblichen Sätzen entsprechen - die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, jedoch ohne die folgenden Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen: Maklergebühren, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern) aus dem Vermögen des Fonds ist auf 0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds (die „**Kostenobergrenze**“) begrenzt. Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Maklergebühren, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern, die

beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, unterliegen nicht der Kostenobergrenze und werden vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen									
Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Platziert
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge - zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert

GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.
- Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des

Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.

- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

- (9) Der Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse beginnt am 22. September 2025 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 20. März 2026 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht mit Mitteilung an die Zentralbank verkürzt oder verlängert wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstaussgabepreis
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen	Die C-Klassen, EA-Klassen und J-Klassen stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfolioberater (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 1. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 2. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder
EA-Klassen	
J-Klassen	

	3. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen geschlossen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 300 Mio. USD (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach Schließung der EA-Klassen gemäß dem vorstehenden Absatz können Bestehende Inhaber von EA-Klassen (gemäß nachstehender Definition) weiterhin Anteile der EA-Klassen zeichnen, sofern der von einem Bestehenden Inhaber von EA-Klassen in diesen Anteilklassen angelegte Gesamtbetrag nicht das Zweifache des zum Zeitpunkt der Schließung dieser Anteilklassen für weitere Zeichnungen ermittelten Nettoinventarwerts des Gesamtbestands dieses Anteilinhabers in Anteilen der EA-Klassen übersteigt. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „Rücknahmeverfahren“ ausgeführt, zurückgenommen werden. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Bestehende Inhaber von EA-Klassen“ bezeichnet die registrierten Inhaber von Anteilen einer EA-Klasse zu dem Zeitpunkt, zu dem die EA-Klassen gemäß den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen werden.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	ein Tag, an dem die Börsen in London, New York und Sydney für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Global Equity Franchise Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft

	und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der

Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (ix) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (x) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

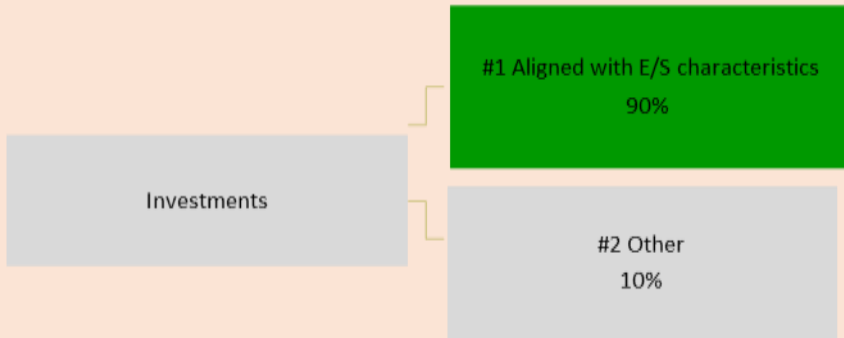
	Name des Produkts:	Lazard Global Equity Franchise Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	549300125D2B35HIHV10
Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Ökologische und/oder soziale Merkmale			
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
	☒ ☐ Ja		☐ ☒ Nein	
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.		
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
		☐ mit einem sozialen Ziel		
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .		
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?			
	Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: - Um sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Gesamtanlagen des Fonds in Unternehmen in solchen Unternehmen erfolgen, die ein ESG-Risiko-Rating von höchstens 40 aufweisen (eine Bewertung von 40 oder darüber stellt ein „hohes ESG-Risiko-Rating“ dar). Die ESG-Rating-Methodik basiert auf der Bewertung des externen Rating-Anbieters im Hinblick auf das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen. - Förderung der Einhaltung weltweiter ökologischer und sozialer Normen sowie der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen			

	von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. • Förderung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung an (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ angegeben sind): (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● <i>Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?</i> Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: (e) Mindestens 90 % der Gesamtanlagen des Fonds in Unternehmen erfolgen in Unternehmen, die ein besseres ESG-Risiko-Rating als „hoch“ aufweisen. (f) Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. (g) Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, fossile Brennstoffe, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● <i>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?</i>
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● <i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?</i>

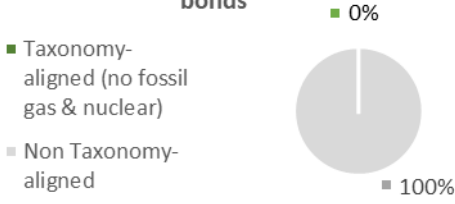
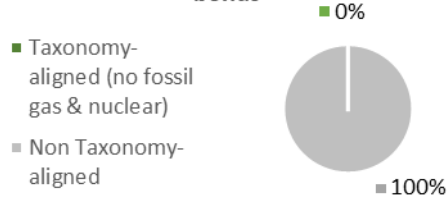
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend.
	— — — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	Nicht zutreffend.
	— — — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: 1. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) 2. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) 3. Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt:

	1. Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) 2. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) 1. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Die Lazard Global Equity Franchise-Strategie ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das langfristige Renditen durch die weltweite Anlage in einer Reihe von Franchise-Unternehmen anstrebt. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Der Fonds beschränkt das Engagement in Unternehmen mit einem „hohen“ ESG-Risiko-Rating auf maximal 10 % der Gesamtanlagen des Fonds in Unternehmen. Dies geschieht dazu, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen und sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Gesamtanlagen des Fonds in Unternehmen in solchen Unternehmen erfolgen, die ein ESG-Risiko-Rating von höchstens 40 aufweisen (auf einer Skala, auf der eine Bewertung unter 10 das geringste/beste ESG-Risiko-Rating und eine Bewertung über 40 ein hohes ESG-Risiko-Rating darstellt). 2. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen

	Unternehmen aufweisen. 3. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: 1. Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran; 2. dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder 3. Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	
	#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
	Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.	 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
	Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass	☒ Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁹ investiert? ☐ Ja: ☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie ☒ Nein

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned 2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen. ★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.  Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.  Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? „#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	☐ <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/offshore-funds/lazard-global-equity-franchise-fund/f1161/s190/?shareClass=2821

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD DIGITAL HEALTH FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 21. Mai 2025.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	277
EINLEITUNG	278
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	279
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	284
RISIKOFAKTOREN	284
NACHHALTIGKEITSRISIKEN	285
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	285
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG.....	285
GEBÜHREN UND KOSTEN.....	286
GRÜNDUNGSKOSTEN.....	286
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	286
ANLAGE I	287
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	287
ANLAGE II	295
HANDELSINFORMATIONEN	295
ANLAGE III	301
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	301

DEFINITIONEN

„*Digitale Gesundheitslösungen*“: innovative, wissenschaftliche und technologische Produkte und/oder Dienstleistungen, die einen vollständigen oder teilweisen Ersatz für bestehende Geschäftsprozesse im Gesundheitsökosystem darstellen.

„*Fonds*“: der Lazard Digital Health Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD DIGITAL HEALTH FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 7. Februar 2022.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in ein aktiv verwaltetes Portfolio investieren, das in erster Linie aus Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren (d. h. Stamm- und Vorzugsaktien, ADRs, GDRs, Optionsscheinen und Bezugsrechten) von oder mit Bezug auf Unternehmen (aus aller Welt und verschiedenen Sektoren) besteht, die nach den Erkenntnissen des Anlageverwalters gut positioniert sind, um von den Paradigmenwechseln in der Gesundheitsversorgung zu profitieren, die sich aus innovativen wissenschaftlichen und technologischen Durchbrüchen und der dadurch entstehenden Disruption im Gesundheitsökosystem ergeben (nachstehend „**Digital-Health-Unternehmen**“ bzw. jeweils ein „**Digital-Health-Unternehmen**“).

Der Fonds wird in der Regel Anlagen in Digital-Health-Unternehmen tätigen, die zum Zeitpunkt des Kaufs eine Marktkapitalisierung von über 500 Millionen USD aufweisen, bzw. ein entsprechendes Engagement aufbauen, und gewöhnlich jederzeit Wertpapiere von 20 bis 40 Unternehmen dieser Art im Portfolio halten.

Die Anlagen des Fonds in Aktienwerten können Anlagen in chinesischen A-Aktien umfassen, die entweder über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erworben werden.

Das Anlageuniversum besteht aus Digital-Health-Unternehmen, die digitale Gesundheitslösungen anbieten, unter anderem in den folgenden Bereichen:

- *Big Data im Gesundheitswesen* (Geschäftsbereiche, die sich auf die Verarbeitung umfangreicher gesundheitsbezogener Daten mithilfe von Software und Technologie konzentrieren, um bessere Gesundheitsergebnisse zu erzielen);
- *Erweiterte Diagnostik* (technologische Fortschritte bei der Entwicklung und Einführung neuer Analyseplattformen, die eine schnellere, genauere und komplexere Diagnostik ermöglichen);
- *Gezielte Therapien* (Therapien, die neue medikamentöse Modalitäten beinhalten, oder solche, die individuellere oder präzisere Behandlungen, geringere Nebenwirkungen, geringere Toxizität oder eher kurativ ausgerichtete Behandlungen bieten); und
- *Mehr Lebensqualität im Alter* (Technologien oder digitale Lösungen, die auf die Gesundheitsbedürfnisse einer alternden Bevölkerung ausgerichtet sind, unter anderem zur Förderung der körperlichen Funktionen und der sozialen Interaktion, zur Erleichterung der Frühdiagnose, für Möglichkeiten zur Selbstüberwachung des Gesundheitszustands und zur Sicherstellung einer angemessenen Behandlung).

Das Research auf Aktienebene wird laufend für die im Anlageuniversum tätigen Unternehmen durchgeführt und vom Anlageverwalter auf die Bereiche innerhalb des breiteren Anlageuniversums ausgerichtet, die er zu einem bestimmten Zeitpunkt als sinnvollste und attraktivste Anlagemöglichkeiten identifiziert hat.

Beim Bottom-up Aktien-Auswahlverfahren des Anlageverwalters wird das Risiko- und Ertragsprofil jedes einzelnen Wertpapiers aus dem investierbaren Universum, das für das Anlageportfolio infrage kommt, kontinuierlich bewertet. Im Rahmen dieses Aktienauswahlansatzes bewertet der Anlageverwalter die Bilanz eines Unternehmens, um die Schlüsselfaktoren für Renditen und Ergebnisse/Cashflows zu ermitteln; die Einbindung dieser Informationen in eine firmeneigene Data-Science-Plattform ermöglicht die Analyse historischer Daten und künftiger Fundamentaldaten des betreffenden Wertpapiers und dessen Bewertung.

Der Anlageverwalter kombiniert die Ergebnisse der vorstehenden Analyse, um ein optimal risikoangepasstes Portfolio mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen, das aufgrund des disruptiven Charakters der Anlagemöglichkeiten, die er zugunsten des Fonds zu identifizieren und zu nutzen versucht, zum Wachstum tendiert.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter sowohl vor als auch nach der Investition in ein Digital-Health-Unternehmen das betreffende Unternehmen anhand des firmeneigenen Digital Health-Nachhaltigkeitsrahmens bewerten, der die wichtigsten für den Sektor relevanten ESG-Faktoren umfasst. Als Ergebnis der Bewertung anhand des Nachhaltigkeitsrahmens werden die Digital-Health-Unternehmen auf der Grundlage ihrer Leistung in Bezug auf die folgenden vier Kategorien von ESG-Faktoren mit „hoch“, „mäßig“ oder „niedrig“ bewertet:

1. **Erschwinglichkeit von und Zugang zu medizinischer Versorgung:** werden vor allem anhand einer qualitativen Bewertung der Tätigkeiten des Unternehmens bewertet, wobei der Schwerpunkt auf den langfristigen Nutzen für das Unternehmen und Kosteneinsparungen im Gesundheitssystem liegt;
2. **Datensicherheitsmanagement in Bezug auf die Gesundheitsdaten von Verbrauchern/Kunden:** wird hauptsächlich anhand der von einem Unternehmen angenommenen relevanten Prozesse und Richtlinien, wie z. B. Datenschutzrichtlinien und Compliance-Aufzeichnungen, bewertet;
3. **Medizinische Ethik und Sicherheitsstandards** (im Einklang mit den vier Grundsätzen Benefizienz, Non-Malefizienz, Autonomie und Gerechtigkeit): wird hauptsächlich unter Bezugnahme auf die von einem Unternehmen angenommenen relevanten Prozesse und Richtlinien, wie z. B. Ethikrichtlinien und die Überwachung der Daten zu Kontroversen, bewertet; und
4. **Umweltpraktiken in Bezug auf Ressourceneinsatz und Emissionen:** werden vor allem anhand der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsmodells des Unternehmens sowie der Treibhausgasemissionen des Unternehmens bewertet.

Ein Digital Health-Unternehmen, das in einer oder mehreren dieser Kategorien mit „niedrig“ bewertet wird, kommt für die Aufnahme in das Portfolio des Fonds nicht infrage und wird erst dann wieder für eine Anlage in Betracht gezogen, wenn das betreffende Unternehmen Maßnahmen ergreift, die dazu führen, dass das entsprechende Rating auf „moderat“ oder „hoch“ angehoben wird. Die Anlagen in Digital-Health-Unternehmen werden im Rahmen des Sustainability Framework kontinuierlich bewertet. Eine Anlage, die in einer oder mehreren der oben aufgeführten Kategorien von ESG-Faktoren auf ein „niedriges“ Rating herabgestuft wurde, wird vom Fonds veräußert, und zwar innerhalb eines Zeitraums, der sicherstellt, dass eine solche Veräußerung im besten Interesse des Fonds erfolgt.

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen wendet der Anlageverwalter auch globale normenbasierte und aktivitätsbasierte Ausschlusskriterien im Aktienaushwahlprozess an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Neben direkten Anlagen in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren von oder mit Bezug auf Digital-Health-Unternehmen (wie vorstehend beschrieben) kann der Fonds auch in Units oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs)) und/oder anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen, sofern eine solche Anlage mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Schwellenmärkte

Anlagen in Wertpapiere, die an den russischen geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sind, werden zu keiner Zeit mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse gehandelt werden oder notiert sind. Als globale Strategie behält sich der Anlageverwalter bei der Auswahl von Wertpapieren für Anlagen die Flexibilität vor, über 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Schwellenmärkte zu investieren.

Optionsscheine und Rechte

Der Fonds kann Optionsscheine und Rechte halten (die jeweils von Unternehmen ausgegeben werden und die Inhaber zur Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere des betreffenden Unternehmens berechtigen), derartige Instrumente werden vom Fonds aber in der Regel nur passiv erworben, z. B. infolge von Kapitalmaßnahmen, und es ist nicht die Absicht des Fonds, aktiv mit Optionsscheinen oder Rechten zu handeln.

Anlage in Finanzderivaten

Vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der irischen Zentralbank festgelegt werden, kann der Fonds ausschließlich zu Absicherungszwecken und zur Optimierung des Portfoliomanagements auch Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Anlagen des Fonds in Finanzderivaten erfolgen im Einklang mit den in Anlage II des Prospekts enthaltenen Bestimmungen und dem von der irischen Zentralbank genehmigten, jeweils umgesetzten Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Der Fonds kann in folgenden Finanzderivaten anlegen:

- Devisentermingeschäfte (d. h. Kontrakte, mit denen der Preis/Wechselkurs, zu dem ein bestimmter Währungsbetrag an einem künftigen Termin in einer anderen Währung ge- oder verkauft werden kann, festgeschrieben wird);
- Aktienindex-Terminkontrakte (d. h. börsengehandelte Kontrakte, die den Erhalt oder die Leistung von Barzahlungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Aktienindexes unter Bezugnahme auf einen festgelegten künftigen Zeitpunkt vorsehen); und/oder
- Optionsscheine und Rechte

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, um Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen abzusichern (siehe unten), während Aktienindex-Terminkontrakte eingesetzt werden können, um ein Engagement in Aktien zu erreichen, die im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und die (aus kosten- oder risikotechnischen Erwägungen) eine effizientere Alternative zur Direktanlage darstellen. Bei den Indizes, in Bezug auf die der Fonds durch die Anlage in einen Index-Terminkontrakt ein Engagement anstrebt, muss es sich um für OGAW zulässige Aktienindizes handeln, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Hebelung

Das Gesamtrisiko des Fonds, das sich aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage) zusammensetzt, die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschließlich durch Anlagen in Instrumenten mit derivativer Komponente, generiert werden, wird mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes berechnet. Eine über 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds hinausgehende Hebelung (Leverage) des Fonds aufgrund seiner Anlagen in Finanzderivaten ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Obwohl beabsichtigt ist, dass die vollständigen Anlagen des Fonds in der Regel gemäß den vorstehend dargestellten Anlagestrategien erfolgen, behält sich der Anlageverwalter jederzeit die Flexibilität vor, einen Teil des Nettoinventarwerts des Fonds in Situationen, in denen er überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds liegt, in Barmitteln zu halten (ohne die für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen Barmittel). In diesen Fällen wird der Anlageverwalter ggf. bestrebt sein, ein effektives Liquiditätsmanagement umzusetzen, um den Wert dieser Barbestände des Fonds möglichst zu maximieren, indem er in Geldmarktinstrumenten (d. h. Schatztiteln, Bundesanleihen, Einlagenzertifikaten und Commercial Paper) sowie in Geldmarktfonds anlegt, die die Zentralbank-Anforderungen in Bezug auf die Anlagen eines OGAW erfüllen.

Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Allgemeines

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, müssen vorbehaltlich der Vorschriften, an den geregelten Märkten notiert sein und/oder gehandelt werden, die in Anlage I des Prospekts aufgeführt sind. Anlagen in nicht notierten Wertpapieren erfolgen im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen.

Bei den vom Fonds getätigten Anlagen handelt es sich ausschließlich um Long-Positionen, die im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts ausgeführten Beschränkungen erfolgen.

Benchmarks

In den Marketingunterlagen des Fonds kann die Wertentwicklung des Fonds zu Vergleichszwecken gegenüber einem oder mehreren der folgenden Benchmark-Indizes dargestellt werden:

- MSCI World Total Return USD Index (Ticker: NDDUWI);
- MSCI World Health Care Net Total Return USD Index (Ticker: NDWUHC)
- S&P Biotechnology Select Industry Index (Ticker: SPSIBI)
- Russell 2000 Health Care Index (Ticker: RGUSHS)

(die „**Benchmark-Indizes**“ und jeweils ein „**Benchmark-Index**“)

Beschreibung der einzelnen Benchmark-Indizes

Der MSCI World Total Return USD Index ist ein breit angelegter globaler Aktienindex, der die Wertentwicklung von Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abbildet und etwa 85 % der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung in 23 Industrieländern abdeckt.

Der MSCI World Health Care Net Total Return USD Index ist so konzipiert, dass er die Segmente der Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in 23 Industrieländern erfasst, und enthält nur Wertpapiere, die gemäß dem Global Industry Classification Standard („GICS®“) von MSCI dem Gesundheitssektor zuzuordnen sind.

Der S&P Biotechnology Select Industry Index stellt den Teil der Biotechnologiebranche des S&P Total Markets Index dar.

Der Russell 2000 Health Care Index ist ein Unterindex des Russell 2000 Index. Er konzentriert sich auf Small-Cap-Unternehmen des Gesundheitswesens in den Vereinigten Staaten in den Sektoren Biotechnologie, Pharmazeutika, Medizingeräte, Gesundheitsdienstleistungen und Gesundheitseinrichtungen.

Verwendung der Benchmark-Indizes

Die Wertentwicklung des Fonds kann zu Vergleichszwecken gegenüber einem oder mehreren der Benchmark-Indizes dargestellt werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann). Die Aktienauswahl ist nicht durch die Bezugnahme auf einen der Benchmark-Indizes beschränkt, und die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen an der Zusammensetzung eines der Benchmark-Indizes orientieren müssen bzw. von dieser abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht in einem Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er zeitweise in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteile eines oder mehrerer Benchmark-Indizes sind. Allerdings wird der Fonds gegebenenfalls im Vergleich zur Gesamtzahl der Bestandteile des maßgeblichen Benchmark-Index wahrscheinlich nur in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren investieren, die in einem Benchmark-Index enthalten sind. Der Fonds wird nur insoweit mit Bezug auf die Benchmark-Indizes verwaltet, als dies in diesem Abschnitt „*Benchmarks*“ beschrieben ist, und in keiner anderen Hinsicht.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle einen beliebigen Benchmark-Index durch einen oder mehrere andere Indizes zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält. Im Fall einer solchen Ersetzung wird diese Prospektergänzung aktualisiert, um der Änderung Rechnung zu tragen.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken sowohl auf der Ebene des Portfolios als auch auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Finanzderivate, die der Fonds für Zwecke der Währungsabsicherung einsetzen kann, sind im Abschnitt „Anlage in Finanzderivaten“ in dieser Prospektergänzung beschrieben.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen,

mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „*Aktienfonds*“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiko von Marktstörungen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Liquiditätsrisiko*“, „*Aktienmarktrisiko*“ und „*Risiken in Verbindung mit dem Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect*“) berücksichtigen und abwägen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Obwohl derzeit nicht beabsichtigt ist, diese Währungspositionen gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern, hat der Anlageverwalter die Möglichkeit, eine solche Absicherung nach seinem Ermessen vorzunehmen. Wenn jedoch die Vermögenswerte des Portfolios auf andere Währungen lauten als die Basiswährung des Fonds und diese Positionen nicht abgesichert werden, können Schwankungen der jeweiligen Wechselkurse den Fonds nachteilig beeinflussen.

Konzentrationsrisiko

In Anbetracht der Konzentration des Portfolios wird das Risiko erwartungsgemäß höher sein als bei einem breiter aufgestellten diversifizierteren Fonds, und der Wert wird stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein. Beispielsweise kann sich die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie im Portfolio stärker auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auswirken. Darüber hinaus kann der Fonds eine gewisse Konzentration auf einzelne Länder oder Sektoren aufweisen. Sollte eine dieser Komponenten eine Underperformance verzeichnen, hätte dies höhere Auswirkungen als im Fall eines stärker diversifizierten Portfolios, in dem das Risiko breiter gestreut ist.

Spezialisierungsrisiko

Veränderungen in einem bestimmten Industrie-, Handels- oder Dienstleistungssektor oder in einer bestimmten geografischen Region können sich erheblich auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Bestände des Fonds stark auf diesen Sektor oder Teil der Welt konzentriert sind.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Anlagen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „Richtlinie“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹⁰-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die langfristig einen Kapitalzuwachs anstreben, und zwar in erster Linie (wenn auch nicht ausschließlich) durch eine Anlage in börsennotierten Aktienwerten weltweit, und die bereit sind, das mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten üblicherweise verbundene Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

¹⁰ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds sowie die Gebühren der Berater des Fonds (Gründungskosten), die einen Betrag von 30.000 USD nicht überschreiten, werden vom Fonds getragen.

Soweit diese Gebühren und Kosten vom Fonds getragen werden, werden sie über die ersten 60 Monate des Bestehens des Fonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitraum abgeschrieben und den verschiedenen Klassen des Fonds, die von der Gesellschaft innerhalb der Abschreibungsperiode errichtet werden, in der Form belastet, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) jeweils als recht und billig ansieht, wobei der Anteil der Gründungskosten, der jährlich abgeschrieben wird, dem nachstehend im Abschnitt „*Höchstsatz für sonstige Aufwendungen*“ beschriebenen Höchstsatz für jährliche Aufwendungen unterliegt. Sollten die Auswirkungen dieser Buchführungspraxis in Zukunft erheblich werden und sollte sich das Erfordernis zur Abschreibung noch nicht abgeschriebener Gründungs- und Organisationskosten ergeben, wird der Verwaltungsrat dieses Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	T	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
 Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	T	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage

II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber:
(i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	EUR100
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf SEK lautenden Klassen	100 SEK
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klasse)	USD100
Auf USD lautende M-Klasse	1.000 USD

Arten von Anteilsklassen	
C-Klassen EA-Klassen J-Klassen T-Klassen	Die C-Klassen, EA-Klassen, J-Klassen, und T-Klassen (h) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 4. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 5. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 6. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (i) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Vorbehaltlich der unten dargelegten Bestimmungen müssen die EA-Klassen nach Ablauf eines Monats nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für alle weiteren Zeichnungen geschlossen werden, wenn die EA-Klassen Anlagezuflüsse anziehen oder sobald der Nettoinventarwert des Fonds 150 Millionen US-Dollar (oder einen anderen, vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Hierbei ist maßgeblich, welches Ereignis zuerst eintritt. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung unter „Rücknahmeverfahren“ in Anlage II dieser Prospektergänzung ausgeführt, zurückgenommen werden.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * wobei es sich um den Zeitpunkt an einem Handelstag handelt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch-, Übertragungs- und Rücknahmeanträge angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Digital Health Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.**

	** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („Spreads“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xi) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „Swing-Anpassung“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen,

wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („Swing-Schwellenwert“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und

akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Name des Produkts:	Lazard Digital Health Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	254900G6E 5XEATPO9 P87
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Ökologische und/oder soziale Merkmale			
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
	☒ ☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☐ Nein	
	☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 6. Investitionen in Unternehmen, die innovative, wissenschaftliche und technologische Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten, die bestehende Geschäftsprozesse im Gesundheitsökosystem vollständig oder teilweise ersetzen (Digital-Health-Unternehmen) und die bei der Bewertung anhand qualitativer sektorspezifischer Umwelt- und Sozialfaktoren, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden, gut abschneiden. 7. Aufrechterhaltung einer niedrigeren gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität (WACI) als der MSCI World Index (Ticker: MXWO),			

	basierend auf Umweltdaten Dritter. 8. Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die gegen globale ökologische und soziale Normen verstoßen. Der Anlageverwalter beurteilt die Unternehmen mithilfe einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt. Der Fonds wendet dann eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 9. Förderung: (i) der Menschenrechte und Vermeidung von Umweltschäden; (ii) Klimaschutz und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) Gesundheit und Vermeidung von Umweltschäden; durch Vermeidung von Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ unten dargelegt sind) an: (i) Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder der Produktion nicht umstrittener militärischer Waffen; (ii) der Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
	Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 6. Die Digital Health-Unternehmen, in die investiert wird, wurden anhand des unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters (Digital Health Sustainability Framework) überprüft und haben auf der Grundlage ihrer Performance über sektorspezifische qualitative ESG-Faktoren ein ESG-Rating von „mäßig“ oder „hoch“ erhalten. 7. Der WACI des Fonds liegt unter dem des MSCI World Index. 8. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 9. Der Fonds ist nicht in Unternehmen engagiert, die aufgrund der Ausschlusskriterien in Bezug auf Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, der Produktion nicht umstrittener militärischer Waffen, dem Abbau oder der Produktion von Kraftwerkskohle oder dem Anbau und der Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

	Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von	Nicht zutreffend.
Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	— — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Nicht zutreffend. — — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt:

	• Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Der Lazard Digital Health Fund ist ein uneingeschränkter globaler Aktienfonds mit Schwerpunkt auf innovativen wissenschaftlichen und technologischen Durchbrüchen, die zu Disruption im Gesundheitswesen führen. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen sowohl vor der Anlage als auch fortlaufend nach der Anlage anhand eines proprietären Digital Health-Nachhaltigkeitsrahmens, der die wichtigsten für den Sektor relevanten ESG-Faktoren umfasst. Das Digital Health Sustainability Framework bewertet Unternehmen im investierbaren Universum des Fonds anhand von vier Kategorien von ESG-Faktoren: höhere Erschwinglichkeit von und besserer Zugang zu medizinischer Versorgung, Verbesserung des Schutzstandards für die Gesundheitsdaten von Verbrauchern/Kunden, Verbesserung der medizinischen Ethik- und Sicherheitsstandards und Verbesserung der Umweltpraktiken in Bezug auf Ressourcennutzung und Emissionen. Als Ergebnis der Bewertung anhand des Digital Health Sustainability Framework werden die Digital-Health-Unternehmen auf der Grundlage ihrer Leistung in Bezug auf die vier Kategorien von ESG-Faktoren mit „hoch“, „mäßig“ oder „niedrig“ bewertet: Ein Digital-Health-Unternehmen, das in einer oder mehreren der Kategorien von ESG-Faktoren mit „niedrig“ bewertet wird, kommt für die Aufnahme in das Portfolio des Fonds nicht infrage. Der Fonds wendet außerdem die nachfolgend beschriebene Strategie bei der Auswahl von Anlagen an, um die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds zu erreichen. ● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: - Der Anlageverwalter stellt sicher, dass alle Anlagen anhand des Digital Health Sustainability Framework des Anlageverwalters bewertet werden und die Mindestschwelle erreichen. - Der WACI des Fonds wird gegenüber dem MSCI World Index überwacht, um sicherzustellen, dass er über den Referenzzeitraum auf relativer Basis niedriger bleibt. Der Anlageverwalter ist bestrebt, einen niedrigeren WACI zu erreichen, indem er in Unternehmen mit einem insgesamt besseren Kohlenstoffprofil investiert und das Engagement in Unternehmen, die die Kohlenstoffrisiken nicht wirksam verwalten, begrenzt. - Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und internen Analysen. Jedes Unternehmen, bei dem davon ausgegangen wird, dass es gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. - Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind und in allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 12 (1) (a) bis (c) der Verordnung (EU) 2020/1818 im Hinblick auf Referenzwerte für klimabedingten Wandel ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: - Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran. - der Produktion nicht umstrittener militärischer Waffen im Umfang von 10 % der Einnahmen oder mehr. - dem Anbau und der Produktion von Tabak. - Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.
	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management.

	Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.
Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	<pre> graph LR A[Investments] --- B[#1 Aligned with E/S characteristics 90%] A --- C[#2 Other 10%] </pre> #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
–	Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

	●
–	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹¹? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) 0% ■ Non Taxonomy-aligned 100%  2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) 0% ■ Non Taxonomy-aligned 100% Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen. 
	★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
	Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	☐ Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
	Nicht zutreffend.
	☐ Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Nicht zutreffend.
	☐ Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

	Nicht zutreffend.
	● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-digital-health-fund/f4401/s291/?shareClass=11919

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD EUROPEAN EQUITY FUND*

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander
strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

****Dieser Fonds ist bis zur Einreichung eines Antrags auf Widerruf der Zulassung bei der
Zentralbank für alle weiteren Zeichnungen geschlossen***

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 28. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	312
EINLEITUNG	313
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	313
BENCHMARK-VERORDNUNG	315
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	316
RISIKOFAKTOREN	316
NACHHALTIGKEITSRISIKEN	316
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	317
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	317
GEBÜHREN UND KOSTEN	317
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	317
ANLAGE I	319
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	319
ANLAGE II	323
HANDELSINFORMATIONEN	323
ANLAGE III	329
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	329

DEFINITIONEN

„Fonds“: der Lazard European Equity Fund.

„Erstausgabezeitraum“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„Erstausgabepreis“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„Anlageverwalter“: Lazard Asset Management Limited und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„Anteil(e)“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD EUROPEAN EQUITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die irische Zentralbank erfolgte am 17. April 1996 unter dem Namen „Lazard European Fund“.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in erster Linie in ein breit gestreutes, aktiv verwaltetes Portfolio aus Aktienwerten und aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. Aktien, einschließlich Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine und -rechte) anlegen.

Der Fonds wird zwar im Wesentlichen in Aktienwerten anlegen, die an kontinentaleuropäischen geregelten Märkten, einschließlich insbesondere den geregelten Märkten der im Benchmark-Index (siehe Abschnitt „*Benchmark*“ unten) vertretenen Länder, gehandelt werden oder dort notiert sind, jedoch kann der Fonds auch in nicht im Benchmark-Index vertretenen geregelten Märkten anlegen (einschließlich in nicht-europäischen Ländern).

Für gewöhnlich hält der Fonds in seinem Anlageportfolio Aktien von 45 bis 60 europäischen Unternehmen mit liquiden börsennotierten Wertpapieren.

Bei der Anlageentscheidung werden Märkte mit günstigem Konjunkturverlauf und vergleichsweise guter Bewertung bevorzugt. Dabei wird der Schwerpunkt auf grundsätzlich attraktive, im Vergleich unterbewertete und äußerst marktfähige Aktien gelegt.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Der Fonds kann auch in Units oder Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die ein Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ermöglichen, einschließlich börsennotierter Fonds. Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements auch Transaktionen mit Finanzderivaten eingehen. Die Investitionen des Fonds in Finanzderivate erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und beschränken sich auf Investitionen in Index-Futures und/oder Swaps, die jeweils eingesetzt werden können, um ein Engagement in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds zu erzielen, das im Hinblick auf Kosten- und Zeitaspekte günstiger ist, ohne eine Direktanlage in den Referenzwerten tätigen zu müssen. Wenn der Anlageverwalter für den Fonds in Index-Futures und/oder Swaps investiert, wird das Gesamtrisiko des Fonds, d. h. das vom Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene inkrementelle Risiko und die Hebelung, mindestens einmal täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Eine Hebelung des Fonds ist jedoch nicht beabsichtigt.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Obwohl beabsichtigt ist, dass die Anlagen des Fonds in der Regel gemäß der vorstehend dargestellten Anlagestrategie erfolgen, behält sich der Anlageverwalter jederzeit die Flexibilität vor, einen Teil des Nettoinventarwertes des Fonds in Situationen, in denen er überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds liegt, in Barmitteln zu halten. Diese Möglichkeit besteht zusätzlich zu den liquiden Mitteln, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält.

Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Allgemeines

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland gehandelt werden oder notiert sind, werden zu keiner Zeit mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse gehandelt werden oder notiert sind.

Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Da das Portfolio des Fonds in erster Linie aus Aktien besteht, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich eine erhebliche Volatilität aufweisen.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des FTSE World Europe ex-UK Index in Euro, Ticker: WIEUKS (der „Benchmark-Index“), gemessen. Der Benchmark-Index ist ein streubesitzbereinigter Index, der 20 europäische Aktienmärkte (außer dem Vereinigten Königreich) umfasst.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), und die Titelauswahl wird daher nicht vollständig durch eine Bezugnahme auf den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteil des Benchmark-Index sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Benchmark-Verordnung

Der Fonds verwendet den Benchmark-Index als Referenzwert gemäß der Definition der „*Verwendung eines Referenzwerts*“ und ist hierzu gemäß Art.51(5) der Benchmark-Verordnung, in der jeweils gültigen Fassung, berechtigt. Der Benchmark-Index wird von FTSE International Limited verwaltet. Vor dem 1. Januar 2021 (dem Ende der Brexit-Übergangsfrist) war FTSE International Limited als EU-Benchmark-Administrator nach Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassen und war in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingerichteten und geführten öffentlichen Register (das „ESMA-Register“) enthalten. Ab dem 1. Januar 2021 ist und bleibt FTSE International Limited zum Datum dieser Prospektergänzung als britischer, von der britischen FCA regulierter Benchmark-Administrator zugelassen, wird jedoch gegenüber der EU als britischer Benchmark-Administrator aus einem „Drittland“ betrachtet und ist daher nicht mehr im ESMA-Register enthalten. Dies wird so lange der Fall sein, bis die Europäische Kommission eine entsprechende Entscheidung über die „Gleichwertigkeit“ trifft oder FTSE International Limited eine „Billigung“ oder „Anerkennung“ gemäß der Benchmark-Verordnung erhält.

Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „*Benchmark-Indizes*“ des Hauptprospekts verwiesen, in dem die Schritte, die die Gesellschaft unternehmen könnte, wenn sich der Benchmark-Index wesentlich ändert oder von FTSE International Limited nicht mehr bereitgestellt wird, zusammenfassend dargestellt sind.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „*Aktienfonds*“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“ und „*Aktienmarktrisiko*“) berücksichtigen und abwägen.

Konzentrationsrisiko

In Anbetracht der Konzentration des Portfolios wird das Risiko erwartungsgemäß höher sein als bei einem breiter aufgestellten diversifizierteren Fonds, und der Wert wird stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein. Beispielsweise kann sich die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie im Portfolio stärker auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auswirken.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen werden nicht gegenüber Schwankungen in der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Anlagen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „Richtlinie“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹²-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger geeignet, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie durch die Anlage in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien ist, die an kontinentaleuropäischen geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, und die die oftmals mit den Aktienmärkten verbundenen hohen Wertschwankungen akzeptieren können.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des

¹² Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen									
Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,25 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,25 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilsklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,25 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,25 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilsklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger).
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: **(i)** kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er **(ii)** Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am [] 2025, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstaussgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	1,00 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	1,00 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	1 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	1,00 USD
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen	Die für Anteile der C-Klassen erhobene jährliche Verwaltungsgebühr ist eine „Clean Fee“, da sie keine Zahlung

	von Rabatten an die Inhaber dieser Anteile oder für die Zahlung von Bestandsprovisionen, Provisionen oder sonstigen finanziellen Vorteilen gegenüber am Vertrieb dieser Anteile beteiligten Dritten vorsieht.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard European Equity Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels-/Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	Euro (EUR)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der

Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xiii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xiv) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

	Name des Produkts:	Lazard European Equity Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	5493005HYX TLWPEWMJ5 7
Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Ökologische und/oder soziale Merkmale			
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
	☒ ☐ Ja		☒ ☐ Nein	
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.		
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
		☒ mit einem sozialen Ziel		
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .		
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?			
	Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Anlagen von mindestens 30 % des NIW des Fonds in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters die Voraussetzungen für nachhaltige Anlagen erfüllen. 2. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das über dem Referenzzeitraum besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Ergänzung angegeben). Die Rating-Methode basiert auf ESG-Rating-Informationen von Drittanbietern, die das Engagement			

	der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen bewerten. 3. Förderung der Einhaltung weltweiter ökologischer und sozialer Normen sowie der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 4. Förderung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ angegeben sind) an: (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Der Fonds investiert mindestens 30 % des NIW in Anlagen, die nach Ansicht des Anlageverwalters die Voraussetzungen für nachhaltige Anlagen erfüllen. 2. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 4. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Bei ökologisch nachhaltigen Investitionen werden die qualifizierten Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie einen Beitrag zu den Umweltzielen, wie Energie- und Ressourceneffizienz (z. B. erneuerbare Energien, Wassereffizienz, umweltfreundlicher

Transport und Digitalisierung) leisten, die zu einer geringeren Umweltbelastung durch Emissionen und Ressourcenverbrauch beitragen. Der Anlageverwalter identifiziert qualifizierte Unternehmen, die zu Umweltzielen beitragen, indem er Folgendes bewertet:

- Positiver Beitrag durch Produkte/Dienstleistungen zu Umweltzielen. Der Anlageverwalter nimmt eine umsatzbasierte Bewertung vor, bei der er Daten über die Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene von Dritten heranzieht, um den positiven Beitrag der Produkte/Dienstleistungen eines Unternehmens zu den Umweltzielen zu ermitteln. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen ausreichenden Anteil ihrer Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen erzielen, die sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken, können als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Angleichung der Einnahmen an die in der Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) festgelegten Umweltziele, darunter insbesondere Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter über die an der Taxonomie ausgerichteten Einnahmen von Unternehmen, um den Beitrag eines Unternehmens zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel zu ermitteln. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein ausreichendes Niveau an taxonomiekonformen Einnahmen aufweisen, können als nachhaltige Investitionen gelten.
- Positive Ausrichtung und operative Leistung in Bezug auf CO₂-Reduzierung und Netto-Null-Ziele. Der Anlageverwalter verwendet ein eigenes Klimabewertungsmodell, das auf dem Net Zero Investment Framework der Institutional Investors Group on Climate Change (IIGC) basiert, um die Kohlenstoffreduzierung und die Netto-Null-Ambitionen von Unternehmen einzustufen und zu bewerten. Die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in ausreichendem Maße auf ein Netto-Null-Emissionsziel ausgerichtet ist, kann als nachhaltige Investition gelten.

Bei sozial nachhaltigen Investitionen werden die qualifizierten Unternehmen auf ihren Beitrag zu sozialen Zielen wie einer verbesserten Gesundheitsversorgung, einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion und -beschaffung, verbesserten Sicherheitsdiensten, dem Zugang zu Finanzdienstleistungen durch Integration und verbesserten Bildungssystemen geprüft.

Der Anlageverwalter ermittelt qualifizierte Unternehmen, die zu sozialen Zielen beitragen, indem er den positiven Beitrag von Produkten/Dienstleistungen zu sozialen Zielen bewertet. Der Anlageverwalter nimmt eine umsatzbasierte Bewertung vor, bei der er Daten über die Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene von Dritten heranzieht, um den positiven Beitrag der Produkte/Dienstleistungen eines Unternehmens zu diesen sozialen Zielen zu ermitteln. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen ausreichenden Anteil ihrer Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen erzielen, die sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken, können als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales

Die Unternehmen, die sich als nachhaltige Investitionen qualifizieren, werden als Unternehmen eingestuft, die keine ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“), unter anderem anhand folgender Schritte:

- Ausschluss von Unternehmen mit erheblichen Einnahmen aus umstrittenen Geschäftsbereichen wie Tabak, Glücksspiel, Waffen, Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen

und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	• nach dem Ausschluss eine Bewertung der relevanten und verfügbaren Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) der qualifizierten Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um die Interaktion der Unternehmen mit den wichtigsten Stakeholdern wie Mitarbeitern, Kunden, Gemeinden und der Umwelt zu bewerten, wie weiter unten beschrieben • eine Bewertung der Einhaltung globaler Umwelt- und Sozialnormen durch die qualifizierten Unternehmen im Rahmen des UNGC-Prozesses, wie weiter unten beschrieben Unternehmen, die die oben genannte DNSH-Bewertung nicht bestehen, qualifizieren sich nicht als nachhaltige Anlage. — — — <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i> Die DNSH-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt die PAI-Indikatoren, indem sie die Leistung der qualifizierten Unternehmen im Vergleich zu den relativen oder absoluten Schwellenwerten für die relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren (in Tabelle 1, Anhang I, EU-Verordnung 2022/1288 (SFDR Level 2)) überprüft, für die ausreichend Daten verfügbar sind. Die relativen Schwellenwerte für die relevanten PAI-Indikatoren (z. B. PAI 3, 4) werden unter Bezugnahme auf die Leistung der anderen Unternehmen in der Teilbranche, in der das qualifizierte Unternehmen tätig ist, festgelegt. Absolute Schwellenwerte sind diejenigen, die in den PAI-Indikatormethoden und -kriterien der SFDR-Stufe 2 enthalten sind (z. B. PAI 10). Die Unternehmen mit den schlechtesten relativen oder absoluten Leistungen bestehen die DNSH-Bewertung nicht und qualifizieren sich nicht als nachhaltige Investitionen. — — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagen wird in Bezug auf die Übereinstimmung der Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte untersucht. Dabei werden Daten Dritter zu den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) herangezogen. Die Überwachung nach der Investition stellt sicher, dass jede nachhaltige Investition, die von einem Drittanbieter als Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien eingestuft wird, vom Team für nachhaltige Investitionen und ESG des Anlageverwalters bewertet wird, das nach einer gründlichen Prüfung die Note „bestanden/nicht bestanden“ vergibt. Eine Investition, die diese Prüfung nicht besteht, wird automatisch als nicht nachhaltige Investition eingestuft.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls

nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1)

Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt:

- Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)

Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern.

Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

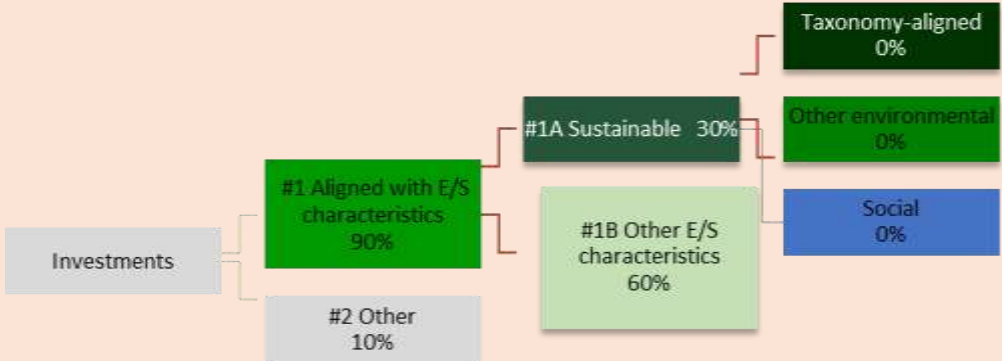


Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Lazard European Equity Fund ist eine aktiv verwaltete Aktienstrategie mit einem konzentrierten Portfolio aus ausgewählten europäischen (ex-UK) Aktien. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.

	● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden? Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 10. Bei ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen bewertet der Anlageverwalter den positiven Beitrag der in Frage kommenden Unternehmen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen und die Einhaltung des DNSH. Unternehmen müssen bestimmte Schwellenwerte einhalten, um die oben genannten Anforderungen des Rahmenwerks des Anlageverwalters für nachhaltige Investitionen zu erfüllen: <i>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? und Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?</i> 11. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts über den Referenzzeitraum eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. 12. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 13. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.

Einhaltung der Steuervorschriften.	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds investiert mindestens 30 % seines NIW in nachhaltige Investitionen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.
Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen	 <pre> graph LR Investments[Investments] --> N1["#1 Aligned with E/S characteristics 90%"] Investments --> N2["#2 Other 10%"] N1 --> N1A["#1A Sustainable 30%"] N1 --> N1B["#1B Other E/S characteristics 60%"] N1A --> TA["Taxonomy-aligned 0%"] N1A --> OE["Other environmental 0%"] N1A --> S["Social 0%"] </pre>

Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien: - Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. - Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen	 Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
	 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
	Der Fonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Anlagen zu tätigen. Der Mindestanteil an taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.
	 Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹³? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned 0% 100% 2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned 0% 100% Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen <i>*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.</i>
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten. Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Der Fonds beabsichtigt nachhaltige Investitionen. Während die Summe der nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen und der sozial nachhaltigen Anlagen stets den Mindestanteil des Fonds von 30 % an nachhaltigen Anlagen ergibt, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %. Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Der Fonds beabsichtigt nachhaltige Investitionen. Während die Summe der ökologisch nachhaltigen Anlagen und der sozial nachhaltigen Anlagen stets den Mindestanteil von 30 % nachhaltiger Anlagen des Fonds ergibt, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches soziales Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %.
	Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft oder mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen.

	Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
	Nicht zutreffend.
	● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Nicht zutreffend.
	● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Nicht zutreffend.
	● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
	Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-european-equity-fund/f226/s89/

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD PAN-EUROPEAN SMALL CAP FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	341
EINLEITUNG.....	342
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	342
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	346
BENCHMARK-VERORDNUNG.....	346
RISIKOFAKTOREN.....	346
NACHHALTIGKEIT.....	347
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERES.....	348
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG.....	348
GEBÜHREN UND KOSTEN.....	348
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN.....	348
ANLAGE I.....	350
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN.....	350
ANLAGE II.....	355
HANDELSINFORMATIONEN.....	355
ANLAGE III.....	361
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE.....	361

DEFINITIONEN

„*Wandelbare Wertpapiere*“: Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder Schuldtitel von Emittenten, die in Stammaktien oder sonstige Aktienwerte des bzw. der jeweiligen Emittenten umgewandelt (d. h. umgetauscht) werden können.

„*Fonds*“, der Lazard Pan-European Small Cap Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: *der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.*

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD PAN-EUROPEAN SMALL CAP FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 16. Oktober 2015.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds hauptsächlich in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren (d. h. Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte) kleinerer europäischer Unternehmen anlegen, deren Marktkapitalisierung in der Regel innerhalb des Rahmens des MSCI Europe Small Cap Index liegt. Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, werden in erster Linie an den geregelten Märkten in Europa notiert sein oder dort gehandelt werden.

Bei der Anlageentscheidung verfolgt der Anlageverwalter eine „Relative Value“-Philosophie, d. h. der Anlageverwalter wird bestrebt sein, in Wertpapieren (der im vorstehenden Absatz genannten Art) anzulegen, die einen vergleichsweise guten Wert gegenüber anderen Wertpapieren des gleichen Anlagespektrums zeigen. Dieser Ansatz basiert auf der Gegenüberstellung von Bewertungen und finanzieller Leistung. Die Portfoliozusammenstellung ergibt sich aus einer Bottom-up-Fundamentalanalyse, mit der ein solides Verständnis der Fundamentalwerte der einzelnen Unternehmen erreicht werden soll, die in das Anlagespektrum fallen (beispielsweise durch genaue Betrachtung der Abschlüsse, der Qualität und Stärke der Geschäftsführung, der Wettbewerbsposition und der Abhängigkeit von Konjunkturverläufen/Marktzyklen), um Wertpapiere zu ermitteln, die nachhaltig hohe oder steigende Erträge (wie beispielsweise Kapital- und Eigenkapitalrenditen) versprechen und die der Anlageverwalter dementsprechend (im Vergleich zu anderen Wertpapieren innerhalb des Anlagespektrums) zum Erwerbszeitpunkt als günstig bewertet oder unterbewertet ansieht.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels kann der Fonds auch in Units oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs) und anderer Fonds der Gesellschaft anlegen, die ein Aktienengagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Fonds ergänzend in Units oder Anteilen notierter geschlossener Fonds anlegen, die ein Aktienengagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht, und die als für einen OGAW geeignete Anlage gelten.

Die Wertpapiere, in denen Anlagen des Fonds erfolgen sollen, werden nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts angegebenen geregelten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden. Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Anlage in Finanzderivaten

Vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der irischen Zentralbank festgelegt werden, kann der Fonds auch zu Absicherungszwecken (Hedging) (beispielsweise zum Schutz von Vermögenswerten gegen Schwankungen der Markt- oder Wechselkurse bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) und/oder für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur Risikoverringerung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen eines Risikoniveaus, das mit dem Risikoprofil des Fonds im Einklang steht) in Finanzderivaten anlegen. Diese Finanzderivate können im Freihandel (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Anlagen des Fonds in Finanzderivaten erfolgen gemäß den Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und sind auf Anlagen in Aktienindex-Terminkontrakten, Swaps auf Aktienkörbe oder Aktienindizes, Devisentermingeschäften, Optionsscheinen, Bezugsrechten und, soweit sie eine derivative Komponente aufweisen können, Wandelbaren Wertpapieren beschränkt. Optionsscheine und Bezugsrechte werden in aller Regel ausschließlich passiv erworben, beispielsweise im Rahmen von Kapitalmaßnahmen; es ist nicht die Absicht des Fonds, aktiv mit Optionsscheinen oder Bezugsrechten zu handeln.

Anlagen des Fonds in solchen Finanzderivaten können nur im Einklang mit dem von der irischen Zentralbank genehmigten Risikomanagement-Verfahren der Gesellschaft erfolgen. Sofern der Anlageverwalter Geschäfte mit Finanzderivaten für den Fonds tätigt, erfolgt die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschließlich Instrumenten mit derivativer Komponente, generiert werden, mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-

Ansatzes. Eine Hebelung (Leverage) des Fonds aufgrund seiner Anlagen in Derivaten ist jedoch nicht vorgesehen.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zwar ist vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in aller Regel im Einklang mit seiner vorstehend beschriebenen Anlagestrategie erfolgen, der Anlageverwalter behält sich jedoch jederzeit die Möglichkeit vor, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln anzulegen (d. h. Schatztiteln und anderen Geldmarktinstrumenten, die die Zentralbank-Anforderungen an Geldmarktinstrumente erfüllen). Diese Begrenzung beinhaltet keine vom Fonds für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen zusätzlichen Barmittel. Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann gelegentlich in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln (wie oben dargelegt) angelegt werden, soweit der Anlageverwalter dies unter Berücksichtigung der Marktbedingungen für angemessen erachtet und in Fällen, in denen er davon überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds ist.

Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „Total Return Swaps“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des MSCI Europe Small Cap Index, Ticker: M7EUSC (der „Benchmark-Index“), gemessen. Der Benchmark-Index ist ein streubesitzbereinigter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der darauf ausgerichtet ist, die Aktienmarktpformance des Small-Cap-Size-Segments des MSCI Europe Investable Market Index zu messen und Anlegern eine Benchmark für kleinere Unternehmen über eine Reihe europäischer Industrieländer hinweg anzubieten, darunter Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, in Wertpapiere zu investieren, die Bestandteil des Benchmark-Index sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in mehreren der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere halten wird. Der Fonds verfügt über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „Benchmark-Indizes“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte, auch durch eine Anlage in Finanzderivaten – in erster Linie Devisentermingeschäften – abschließen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Portfoliobestände (wie nachstehend beschrieben) und auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Obwohl es derzeit nicht beabsichtigt ist, können nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters vom Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte eingegangen werden, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominated oder notiert sind. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als seine Basiswährung lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Werden Währungsabsicherungstransaktionen auf Portfolioebene abgeschlossen, steht es im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters, die betreffenden Währungspositionen insgesamt oder teilweise abzusichern, soweit er dies für angemessen hält.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „*Aktienfonds*“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Benchmark-Verordnung

Der Fonds verwendet den MSCI Europe Small Cap Index (der „**Benchmark-Index**“) als Benchmark gemäß der Definition von „*eine Benchmark verwenden*“ und ist hierzu gemäß Art.51(5) der Benchmark-Verordnung, in der jeweils gültigen Fassung, berechtigt. Der Benchmark-Index wird von MSCI Limited verwaltet. Vor dem 1. Januar 2021 (dem Ende der Brexit-Übergangsfrist) war MSCI Limited als EU-Benchmark-Administrator nach Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassen und war in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingerichteten und geführten öffentlichen Register (das „**ESMA-Register**“) enthalten. Ab dem 1. Januar 2021 ist und bleibt MSCI Limited zum Datum dieser Prospektergänzung als britischer, von der britischen FCA regulierter Benchmark-Administrator zugelassen, wird jedoch gegenüber der EU als britischer Benchmark-Administrator aus einem „Drittland“ betrachtet und ist daher nicht mehr im ESMA-Register enthalten. Dies wird so lange der Fall sein, bis die Europäische Kommission eine entsprechende Entscheidung über die „Gleichwertigkeit“ trifft oder MSCI Limited eine „Billigung“ oder „Anerkennung“ gemäß der Benchmark-Verordnung erhält.

Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „*Benchmark-Indizes*“ des Hauptprospekts verwiesen, in dem die Schritte, die die Gesellschaft unternehmen könnte, wenn sich der Benchmark-Index wesentlich ändert oder von MSCI Limited nicht mehr bereitgestellt wird, zusammenfassend dargestellt sind.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“ und „*Aktienmarktrisiko*“) berücksichtigen und abwägen.

Risiko der Anlage in kleineren Unternehmen

Anlagen in kleineren Unternehmen sind unter Umständen mit größeren Risiken verbunden als Anlagen in größeren, besser etablierten Emittenten.

Kleinere Unternehmen verfügen in der Regel im Vergleich zu größeren Unternehmen über weniger umfangreiche Produktlinien, geringere finanzielle Ressourcen und begrenztere Handelsmärkte für ihre Waren.

Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen sind unter Umständen weniger bekannt und werden seltener und in geringerem Umfang gehandelt als die Wertpapiere größerer, besser etablierter Unternehmen. Die (im Vergleich zu Wertpapieren größerer Unternehmen) niedrigere Handelsfrequenz kann sich nachteilig auf die Preis- bzw. Kursbildung und die Veräußerbarkeit jener Wertpapiere auswirken (wenn der Anlageverwalter eine Veräußerung für angemessen hält). Letztendlich weisen die Wertpapiere kleinerer Unternehmen somit üblicherweise eine geringere Liquidität auf als Wertpapiere größerer, besser etablierter Unternehmen.

Darüber hinaus unterliegen kleinere Unternehmen normalerweise größeren (und weniger vorhersehbaren) Schwankungen im Hinblick auf die Ergebnisse und Geschäftsaussichten als größere Unternehmen. In Zeiten von Marktturbulenzen sind die Wertpapiere kleinerer Unternehmen häufig die ersten, die verkauft werden. Dementsprechend sind die Preise bzw. Kurse von Wertpapieren kleinerer Unternehmen stärkeren und häufigeren wertmäßigen, auf- oder abwärts gerichteten Schwankungen unterworfen als die Wertpapiere größerer Unternehmen. Eine Anlage in kleineren Unternehmen bietet zwar die Aussicht auf überdurchschnittliche Renditen, allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass die Unternehmen keinen Erfolg haben, wodurch der Wert ihrer Wertpapiere erheblich fallen könnte. Eine Anlage in kleineren Unternehmen kann zudem mit vergleichsweise höheren Anlagekosten verbunden sein. Eine Anlage in Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, sollte daher als mittel- bis langfristige Anlage angesehen werden.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegen Schwankungen in der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Obwohl derzeit nicht beabsichtigt ist, diese Währungspositionen gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern, hat der Anlageverwalter die Möglichkeit, eine solche Absicherung nach seinem Ermessen vorzunehmen. Wenn jedoch die Vermögenswerte des Portfolios auf andere Währungen lauten als die Basiswährung des Fonds und diese Positionen nicht abgesichert werden, können Schwankungen der jeweiligen Wechselkurse den Fonds nachteilig beeinflussen.

Aktives Management

Der Anlageverwalter trifft aktiv die Auswahl der für eine Anlage in Frage kommenden Wertpapiere und legt nicht in einem vorgegebenen Wertpapierkorb, wie beispielsweise einen Index, an. Aufgrund dieses Anlagestils und der langfristigeren Ausrichtung des Anlageverwalters auf den Substanzwert eines Unternehmens kann sich die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der Performance anderer Anlagen und Produkte unterscheiden.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹⁴-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.

¹⁴ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger (einschließlich Privatbanken, Vermögensverwaltern (Wealth Management) und sog. Family Offices) geeignet, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie durch die Anlage in börsennotierten Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Instrumenten ist, wenn diese Anlage nicht einen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmacht.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und

Unterverwahrstellen - die den marktüblichen Sätzen entsprechen - die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, jedoch ohne die folgenden Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen: Maklergebühren, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern) aus dem Vermögen des Fonds ist auf 0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds (die „Kostenobergrenze“) begrenzt. Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Maklergebühren, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern, die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, unterliegen nicht der Kostenobergrenze und werden vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindestzeichnungsbetrag & Mindestbestand (Erläuterung 3)	Mindestfolgebetrag (Erläuterung 3)	Mindestrücknahmebetrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungsgebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahmegebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtauschgebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabezeitraum und -preis
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
DKK	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
DKK	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
DKK	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilsklassen

Für thesaurierende Anteilsklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

CHF (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
DKK	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
DKK	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
DKK	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
SEK	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „*Handels-/Abrechnungswährung*“ der Tabelle „*Handelsinformationen*“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „*Währungsabsicherungspolitik*“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „*Arten von Anteilsklassen*“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.

- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstaussgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstaussgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.

- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.

- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilsklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „*Erstaussgabepreis der Anteilsklassen*“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	Erstaussgabepreis
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf DKK lautenden Klassen	100 DKK
Alle auf SEK lautenden Klassen	100 SEK
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilsklassen	
C-Klassen EA-Klassen	Die C-Klassen und EA-Klassen (j) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 7. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 8. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 9. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (k) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen durch Anteilinhaber und/oder neue Anleger schließen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 150 Mio. EUR (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen für Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters (www.lazardassetmanagement.com) veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung unter „<i>Rücknahmeverfahren</i>“ ausgeführt, zurückgenommen werden.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Anlegervereinbarung</i>“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Pan-European Small Cap Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	Euro (EUR)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch Mitteilung in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteiltes Bankkonto.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.**

	** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xv) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xvi) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen,

wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und

akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

	Name des Produkts:	Lazard Pan-European Small Cap Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	549300GIEQM84T1Q1109																								
Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Ökologische und/oder soziale Merkmale																											
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	<table border="1"> <tr> <th colspan="4" data-bbox="389 622 1552 696">Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?</th> </tr> <tr> <th data-bbox="389 696 879 745"> ☒ Ja </th> <th data-bbox="879 696 1552 745"> ☒ Nein </th> <th colspan="2"></th> </tr> <tr> <td data-bbox="389 745 879 943"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% </td> <td data-bbox="879 745 1552 943"> ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. </td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="389 943 879 1099"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td data-bbox="879 943 1552 1099"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="389 1099 879 1256"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td data-bbox="879 1099 1552 1256"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="389 1256 879 1451"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% </td> <td data-bbox="879 1256 1552 1451"> ☒ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. </td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>				Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?				☒ Ja	☒ Nein			☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.			☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.		
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?																												
☒ Ja	☒ Nein																											
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.																											
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind																											
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind																											
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.																											
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?																											
	Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Aufrechterhaltung einer niedrigeren gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität (WACI) als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung angegeben), basierend auf Umweltdaten Dritter. 2. Förderung der Einhaltung weltweiter ökologischer und sozialer Normen sowie der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies																											

	trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 3. Förderung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung an (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ angegeben sind): (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● <i>Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?</i> Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Der WACI des Fonds liegt unter dem des Benchmark-Index. 2. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● <i>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?</i>
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● <i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?</i>
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend.
	— <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Nicht zutreffend.

	--- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der

	begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard Pan-European Small Cap Fund ist eine aktiv verwaltete Small-Cap-Aktienstrategie, die darauf abzielt, über einen Marktzyklus hinweg starke relative Renditen zu erwirtschaften, indem in Unternehmen investiert wird, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen relativen Wert repräsentieren. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Der WACI des Fonds wird gegenüber dem Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er über den Referenzzeitraum auf relativer Basis niedriger bleibt. Der Anlageverwalter ist bestrebt, einen niedrigeren WACI zu erreichen, indem er in Unternehmen mit einem insgesamt besseren Kohlenstoffprofil investiert und das Engagement in Unternehmen, die die Kohlenstoffrisiken nicht wirksam verwalten, begrenzt. 2. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 3. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des

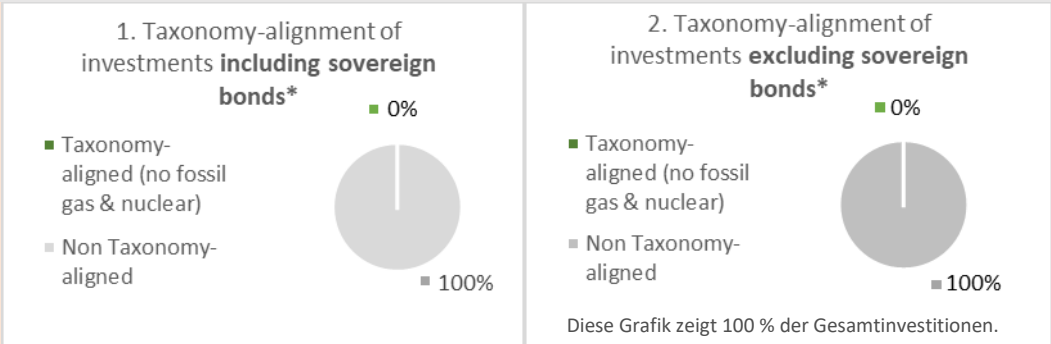
	Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.
	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	<pre> graph LR A[Investments] --> B[#1 Aligned with E/S characteristics 90%] A --> C[#2 Other 10%] </pre> #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.	In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁵ investiert? ☐ Ja: ☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie ☒ Nein

¹⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen.

Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	☐ <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-pan-european-small-cap-fund/f1321/s20/

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD US SMALL CAP EQUITY FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 19. April 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	371
EINLEITUNG	372
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	373
RISIKOFAKTOREN	378
NACHHALTIGKEITSRISIKEN	378
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	379
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	379
GEBÜHREN UND KOSTEN	380
GRÜNDUNGSKOSTEN	380
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	380
ANLAGE I	382
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	382
ANLAGE II	389
HANDELSINFORMATIONEN	389
ANLAGE III	395
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	395

DEFINITIONEN

„*Währungsmanager*“: State Street Bank International GmbH, Niederlassung Frankfurt, und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Fonds*“: Lazard US Small Cap Equity Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD US SMALL CAP EQUITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 19. April 2024.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses.

Anlagepolitik

Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, indem er in ein aktiv verwaltetes, gut diversifiziertes Long-only-Portfolio investiert, das hauptsächlich aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine und Bezugsrechte) kleinerer US-amerikanischer Unternehmen (d. h. Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind, gegründet wurden oder notiert sind) besteht.

Die Marktkapitalisierung der Unternehmen, in die der Fonds investieren wird, liegt in der Regel zwischen 250 Mio. und 10 Mrd. USD (zu Anschaffungskosten). Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, werden in erster Linie an den geregelten Märkten in den USA notiert sein oder dort gehandelt werden.

Der Fonds kann auch in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die nicht in den USA ansässig sind, gegründet wurden oder börsennotiert sind – in der Regel dürfen solche Anlagen jedoch 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, ist der Anlageverwalter bestrebt, (auf der Grundlage von Research und Praxis) fundamentale Erkenntnisse über Anlagemöglichkeiten zu erlangen, die darauf abzielen, aus Marktineffizienzen Kapital zu schlagen, und die über einen langen historischen Zeitraum quantifiziert und nachgewiesen werden können, so dass das Vertrauen sowohl in die Gültigkeit der Theorie, die der Erkenntnis zugrunde liegt, als auch in die Fähigkeit der Erkenntnis, in der Zukunft fortzubestehen, begründet und validiert werden kann (jeweils eine „**Erkenntnis**“). Ein Beispiel für eine solche Erkenntnis ist: „Wettbewerbsvorteil“. Mit „Wettbewerbsvorteil“ bezeichnet der Anlageverwalter eine fundamentaldatenbasierte Erkenntnis zu Anlagegelegenheiten, die vom Anlageverwalter im Rahmen des Aktienaushwahlprozesses des Fonds quantifiziert, validiert und systematisch umgesetzt wurde und die darauf abzielt, systematisch Unternehmen zu identifizieren, die in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit einen Wettbewerbsvorteil haben, der sich derzeit nicht in den Aktienkursen der betreffenden Unternehmen widerspiegelt. Durch den Erwerb von Aktien der auf diese Weise identifizierten Unternehmen strebt der Fonds einen Gewinn an, sobald sich der Wettbewerbsvorteil der betreffenden Unternehmen letztlich in ihrem Aktienkurs niederschlägt. Ein Beispiel für eine sektorspezifische Erkenntnis ist: „Technologieführer“. So bezeichnet der Anlageverwalter wiederum eine fundamentaldatenbasierte Erkenntnis zu Anlagegelegenheiten, die ebenfalls vom Anlageverwalter im Rahmen des Aktienaushwahlprozesses des Fonds quantifiziert, validiert und systematisch umgesetzt wurde und darauf abzielt, Unternehmen im Technologiesektor zu identifizieren, die über signifikante Zeiträume ein nachhaltiges organisches Wachstum aufweisen. Diese Erkenntnis zielt darauf ab, von einem frühzeitigen Kauf von Unternehmen dieser Art zu angemessenen Bewertungen zu profitieren und sie während ihrer gesamten Wachstumsperiode weiter zu halten.

Sobald der Anlageverwalter beschlossen hat, eine Erkenntnis als Teil des Portfoliokonstruktionsprozesses des Fonds einzusetzen, werden die Analyse der Aktien, die in das Anlageuniversum des Fonds fallen, unter Bezugnahme auf diese Erkenntnis (und unter Bezugnahme auf die anderen Erkenntnisse, die im Rahmen des Aktienaushwahlprozesses verwendet werden) und die anschließenden Entscheidungen zur Portfoliokonstruktion in einer vollständig systematischen Art und Weise ausgeführt, in der Regel ohne manuelles Eingreifen. Eine Erkenntnis wird daher vom Anlageverwalter als eine dauerhafte fundamentaldatenbasierte Anlagemöglichkeit definiert, die quantifiziert, validiert und systematisch umgesetzt werden kann.

Der Anlageverwalter führt laufend Fundamentaldatenanalysen, Datenanalysen, Sichtungen akademischer Forschungspublikationen sowie Simulationen und Tests von Ideen durch, um zusätzliche Erkenntnisse zu entwickeln, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen und deren systematische Umsetzung durch den Aktienaushwahlprozess das Potenzial hat, die Fähigkeit des Fonds zur Outperformance in unterschiedlichen Marktumfeldern zu stärken.

Jede Erkenntnis soll bei ihrer systematischen Umsetzung Aktien innerhalb des Anlageuniversums identifizieren, die eine Reihe spezifischer Merkmale oder Kriterien erfüllen, die für diese Erkenntnis

relevant sind. Die spezifischen Merkmale oder Kriterien für jede Erkenntnis wurden durch den Anlageverwalter entwickelt und sind dessen Aktienausswahlverfahren vorbehalten. Ob eine Aktie die angegebenen Merkmale oder Kriterien erfüllt, lässt sich anhand von Fundamentaldaten oder Kennzahlen (die in erster Linie aus den Jahresabschlüssen und den vierteljährlichen Gewinnmeldungen eines Unternehmens abgeleitet werden, einschließlich operativer Fundamentaldaten, Bewertungs- und Bilanzdaten) messen, die quantitativ erfasst, berechnet und bewertet werden können. Die vom Anlageverwalter bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds verfolgte Anlagephilosophie beruht auf der Überzeugung, dass Fundamentaldaten letztlich die Aktienkursentwicklung bestimmen.

Die unabhängige und unkorrelierte Kombination von Erkenntnissen, die bei der systematischen Aktienausswahl verwendet wird, führt zu einem breit diversifizierten Portfolio, das in der Regel 300 bis 500 Titel umfasst, mit einer maximalen Gewichtung von 2 % für jede Position und einer typischen Haltedauer von 12 Monaten. Im Allgemeinen sind einige der bei der Aktienausswahl verwendeten Erkenntnisse breit angelegt (da sie auf das gesamte Anlageuniversum anwendbar sind – z. B. Wettbewerbsvorteil), während andere sektor- oder branchenspezifisch sind (z. B. Biotechnologie).

Alle im Rahmen der systematischen Aktienausswahl angewandten System-, Analyse- und Allokationsregeln sind für jede einzelne Erkenntnis und für die Gesamtstrategie vordefiniert. Jede Aktie aus dem Anlageuniversum wird auf die gleiche Art und Weise unter Bezugnahme auf jede im Rahmen des Aktienausswahlprozesses eingesetzte Erkenntnis analysiert, um Ziellisten für den Kauf und Verkauf zu erstellen, die anschließend systematisch umgesetzt werden. Der Prozess zielt darauf ab, ein Portfolio mit der höchsten erwarteten Rendite aufzubauen.

Branchen-/Sektorengagements sind eher Nebenfolgen des Aktienausswahlprozesses als dessen primäre Triebkräfte. Der Fonds hat daher keinen besonderen Branchen-/Sektorenanlageschwerpunkt und seine Positionen umfassen in der Regel die meisten Branchen-/Sektorgruppen. Die Aktienausswahl erfolgt nicht unter Bezugnahme auf einen Benchmark-Index.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Zudem wendet der Fonds bei der Auswahl von Aktienwerten globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind. Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Aktien investiert, die an einem oder mehreren der in **Anlage III** aufgeführten ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Anlagearten kann der Fonds auch in Units oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich börsengehandelter Fonds („**ETFs**“) und anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen, sofern eine solche Anlage ein Aktienengagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ermöglicht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Der Fonds kann auch in börsennotierte REITs (d. h. Real Estate Investment Trusts, Immobilieninvestmentgesellschaften) investieren, wenn solche Anlagen mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Da das Portfolio des Fonds in erster Linie aus Aktienwerten bestehen wird, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich erhebliche Schwankungen aufweisen.

Bei den vom Fonds getätigten Anlagen handelt es sich ausschließlich um Long-Positionen, die im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts ausgeführten Beschränkungen erfolgen.

Anlage in Finanzderivaten

Vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der irischen Zentralbank festgelegt werden, kann der Fonds auch zu Absicherungszwecken (Hedging) (beispielsweise zum Schutz von

Vermögenswerten gegen Schwankungen der Markt- oder Wechselkurse bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) und/oder für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur Risikoverringerung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen eines Risikoniveaus, das mit dem Risikoprofil des Fonds im Einklang steht) in Finanzderivaten („DFI“) anlegen. Diese Finanzderivate können im Freihandel (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Anlagen des Fonds in Finanzderivaten erfolgen gemäß den Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und sind auf Anlagen in folgenden Instrumenten beschränkt:

- *Devisenterminkontrakte* (d. h. Kontrakte, mit denen der Preis/Wechselkurs, zu dem ein bestimmter Währungsbetrag an einem künftigen Termin in einer anderen Währung ge- oder verkauft werden kann, festgeschrieben wird);
- *Aktienindex-Terminkontrakte* (d. h. börsengehandelte Kontrakte, die den Erhalt oder die Leistung von Barzahlungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Aktienindexes unter Bezugnahme auf einen festgelegten künftigen Zeitpunkt vorsehen);
- *Swaps auf Aktienkörbe oder Aktienindizes* (d. h. Verträge zwischen zwei Parteien, aufgrund derer aus zwei verschiedenen als Referenz dienenden Vermögen, Körben oder Indizes innerhalb eines festgelegten Zeitraums erzielte Zahlungsströme ausgetauscht werden);

sowie, insofern als diese eine derivative Komponente aufweisen können, in:

- *Optionsscheine und Bezugsrechte* (die den Inhabern das Recht einräumen, Aktien des Unternehmens zu erwerben, das den Optionsschein oder das Bezugsrecht ausgegeben hat);

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, um Währungsrisiken auf Anteilklassen- oder Portfolioebene abzusichern, während Aktienindex-Terminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) auf einzelne Aktienwerte, Aktienkörbe und relevante Aktienindizes vom Fonds eingesetzt werden können, um ein Aktienengagement zu erreichen, das im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und das (aus kosten- oder risikotechnischen Erwägungen) eine Alternative zur Direktanlage darstellt. Optionsscheine und Bezugsrechte werden durch den Fonds in aller Regel ausschließlich passiv erworben, beispielsweise im Rahmen von Kapitalmaßnahmen; es ist nicht die Absicht des Fonds, aktiv mit Optionsscheinen oder Bezugsrechten zu handeln.

Anlagen des Fonds in Finanzderivaten oder in Wertpapieren mit derivativer Komponente erfolgen nur im Einklang mit den in Anlage II des Prospekts enthaltenen Bestimmungen und dem der irischen Zentralbank vorgelegten Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Hebelung

Sofern der Anlageverwalter im Namen des Fonds in Finanzderivate oder in Wertpapiere mit derivativer Komponente investiert, erfolgt die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten (einschließlich Instrumenten mit derivativer Komponente) generiert werden, mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes. Eine Hebelung (Leverage) des Fonds aufgrund seiner Anlagen in diesen Finanzderivaten ist jedoch nicht vorgesehen.

Liquiditätsmanagement und defensive Anlagemaßnahmen

Zusätzlich zu den liquiden Mitteln, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält, besteht die Möglichkeit, dass der Fonds infolge Einsatzes von Finanzderivaten durch den Fonds einen Teil seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln hält. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter versuchen, den Wert dieser Barbestände für den Fonds zu maximieren, indem er, jederzeit und in dem Maße, wie er es angesichts der Marktbedingungen für angemessen hält, in bargeldnahe Mittel investiert (insbesondere in Schatzbriefe, Einlagenzertifikate und andere Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktinstrumente erfüllen). Barsicherheiten dürfen, soweit vorhanden, nur nach Maßgabe der Spezifikationen in Abschnitt C: *Besicherungsrichtlinien* von **Anlage II** des Prospekts

investiert werden. In jedem Fall werden die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts ausmachen.

Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in **Anlage II** des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) und Total Return Swaps sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0 %*	10 %
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

*Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds unter normalen Umständen keine Vermögenswerte hält, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, also 0 %. Der Anlageverwalter behält sich jedoch die Flexibilität vor, jederzeit in Übereinstimmung mit dem angegebenen Höchstbetrag zu investieren.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des Russell 2000 Net of Tax Index, Ticker: RU2000N (der „**Benchmark-Index**“) gemessen. Der Benchmark-Index ist eine Variante des Russell 2000 Index, der die Performance der 2.000 kleinsten Unternehmen im Russell 3000 Index misst. Der Zusatz „nach Abzug von Steuern“ bedeutet, dass der Index die Auswirkungen von Quellensteuern auf Dividenden berücksichtigt, wodurch die Renditen, die Anleger tatsächlich erzielen könnten, genauer dargestellt werden.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteile des Benchmark-Index sind. Allerdings wird der Fonds im Vergleich zur Gesamtzahl der Bestandteile des Benchmark-Index wahrscheinlich nur in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren dieser Art investieren.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte, auch durch eine Anlage in Finanzderivaten – in erster Linie Devisentermingeschäften – abschließen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Portfoliobestände (wie nachstehend beschrieben) und auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Obwohl es derzeit nicht beabsichtigt ist, können nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters vom Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte eingegangen werden, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominated oder notiert sind. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als seine Basiswährung lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Werden Währungsabsicherungstransaktionen auf Portfolioebene abgeschlossen, steht es im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters, die betreffenden Währungspositionen insgesamt oder teilweise abzusichern, soweit er dies für angemessen hält.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene

Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Anlage in kleineren Unternehmen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit quantitativen Modellen*“ und „*Aktienmarktrisiko*“) berücksichtigen und abwägen.

Risiko der Anlage in kleineren Unternehmen

Anlagen in kleineren Unternehmen sind unter Umständen mit größeren Risiken verbunden als Anlagen in größeren, besser etablierten Emittenten.

Kleinere Unternehmen verfügen in der Regel im Vergleich zu größeren Unternehmen über weniger umfangreiche Produktlinien, geringere finanzielle Ressourcen und begrenztere Handelsmärkte für ihre Waren.

Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen sind unter Umständen weniger bekannt und werden seltener und in geringerem Umfang gehandelt als die Wertpapiere größerer, besser etablierter Unternehmen. Die (im Vergleich zu Wertpapieren größerer Unternehmen) niedrigere Handelsfrequenz kann sich nachteilig auf die Preis- bzw. Kursbildung und die Veräußerbarkeit jener Wertpapiere auswirken (wenn der Anlageverwalter eine Veräußerung für angemessen hält). Letztendlich weisen die Wertpapiere kleinerer Unternehmen somit üblicherweise eine geringere Liquidität auf als Wertpapiere größerer, besser etablierter Unternehmen.

Darüber hinaus unterliegen kleinere Unternehmen normalerweise größeren (und weniger vorhersehbaren) Schwankungen im Hinblick auf die Ergebnisse und Geschäftsaussichten als größere Unternehmen. In Zeiten von Marktturbulenzen sind die Wertpapiere kleinerer Unternehmen häufig die ersten, die verkauft werden. Dementsprechend sind die Preise bzw. Kurse von Wertpapieren kleinerer Unternehmen stärkeren und häufigeren wertmäßigen, auf- oder abwärts gerichteten Schwankungen unterworfen als die Wertpapiere größerer Unternehmen. Eine Anlage in kleineren Unternehmen bietet zwar die Aussicht auf überdurchschnittliche Renditen, allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass die Unternehmen keinen Erfolg haben, wodurch der Wert ihrer Wertpapiere erheblich fallen könnte. Eine Anlage in kleineren Unternehmen kann zudem mit vergleichsweise höheren Anlagekosten verbunden sein. Eine Anlage in Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, sollte daher als mittel- bis langfristige Anlage angesehen werden.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Obwohl derzeit nicht beabsichtigt ist, diese Währungspositionen gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern, hat der Anlageverwalter die Möglichkeit, eine solche Absicherung nach seinem Ermessen vorzunehmen. Wenn jedoch die Vermögenswerte des Portfolios auf andere Währungen lauten als die Basiswährung des Fonds und diese Positionen nicht abgesichert werden, können Schwankungen der jeweiligen Wechselkurse den Fonds nachteilig beeinflussen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich

des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹⁶-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Geeignet für Anleger, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie (wenn auch nicht ausschließlich) durch eine Anlage in börsennotierten Aktienwerten ist und die bereit sind, die oftmals mit Small-Cap-Aktienmärkten verbundene erhebliche Volatilität zu akzeptieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

¹⁶Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds sowie die Gebühren der Berater des Fonds (Gründungskosten), die einen Betrag von 30.000 USD nicht überschreiten, werden vom Fonds getragen.

Soweit diese Gebühren und Aufwendungen vom Fonds getragen werden, werden sie über die ersten 60 Monate des Bestehens des Fonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitraum abgeschrieben und den verschiedenen Klassen des Fonds, die von der Gesellschaft innerhalb der Abschreibungsperiode errichtet werden, in der Form belastet, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) jeweils als recht und billig ansieht, wobei jede Klasse ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten trägt und der Anteil der Gründungskosten, der jährlich abgeschrieben wird, dem nachstehend im Abschnitt „*Kostenobergrenze*“ beschriebenen Höchstsatz für jährliche Aufwendungen unterliegt. Sollten die Auswirkungen dieser Buchführungspraxis in Zukunft erheblich werden und sollte sich das Erfordernis zur Abschreibung noch nicht abgeschriebener Gründungs- und Organisationskosten ergeben, wird der Verwaltungsrat dieses Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben den in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung aufgeführten Gebühren und Kosten kann in Bezug auf eine Anteilklasse auch eine Währungsmanagementgebühr in dem im nachfolgenden Unterabschnitt „*Währungsmanagementgebühr*“ vorgesehenen Umfang berechnet werden.

Währungsmanagementgebühr

Jede der abgesicherten Anteilklassen trägt den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen – die, sofern vorhanden, den marktüblichen Sätzen entsprechen – die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, jedoch ohne die folgenden Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen: Maklergebühren, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern) aus dem Vermögen des Fonds ist auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds (die „***Kostenobergrenze***“) begrenzt. Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Maklergebühren, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern, die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, unterliegen nicht der Kostenobergrenze und werden vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR	WW	150.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	WW	150.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	WW	150.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	WW	150.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- &	Mindestfolge- zeichnungs- betrag	Mindestrück- nahme- betrag	Jährliche Verwaltungs- gebühr	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr	Maximal Umtausch- gebühr	Erstausgabe- zeitraum und - preis

		Mindest- bestand (Erläuterung 3)	(Erläuterung 3)	(Erläuterung 3)	(Erläuterung 4)		(Erläuterung 6)	(Erläuterung 7)	
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	WW	150.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
EUR (Hedged)	WW	150.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	WW	150.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	WW	150.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
JPY (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „*Handels-/Abrechnungswährung*“ der Tabelle „*Handelsinformationen*“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „*Währungsabsicherungspolitik*“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „*Arten von Anteilsklassen*“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „*Erstaussgabepreis der Anteilklassen*“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstaussgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf EUR lautenden M-Klassen)	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen E-Klassen EA-Klassen J-Klassen S-Klassen WW-Klassen	Die C-Klassen, E-Klassen, EA-Klassen, J-Klassen, S-Klassen und WW-Klassen a) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 1. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 2. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 3. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. b) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Mit Wirkung zum und ab 31. Juli 2025 (oder zu einem anderen Datum, das der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann) (das „Schließungsdatum“), schließt der Verwaltungsrat die EA-Klassen für Zeichnungen durch alle Anleger außer durch qualifizierte Anleger der EA-Klassen (siehe Definition unten) aus. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen wie vorgenannt geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters (www.lazardassetmanagement.com) veröffentlicht. Qualifizierte Anleger der EA-Klasse können nach dem Schließungsdatum weitere Anteile einer beliebigen EA-Klasse zeichnen. Ein in Frage kommender Anleger der EA-Klasse, der seinen gesamten Bestand an Anteilen der EA-Klassen des Fonds nach dem Schließungsdatum zurückgibt, kann nach einer solchen Rücknahme keine weiteren Anteile einer EA-Klasse zeichnen. Anteile der EA-Klassen können jederzeit gemäß den im Abschnitt „Rücknahmeverfahren“ dieses Nachtrags dargelegten normalen Rücknahmeverfahren zurückgegeben werden. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Qualifizierende(r) Anleger der EA-Klasse</i>“ bezeichnet jeden Anleger, der (a) zum Schließungsdatum mindestens 3.000.000 USD an Anteilen einer der EA-Klassen des Fonds hält (der „Schwellenwert für Mindestanlagen“); (b) zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle die Details aller Handelskonten, über die Zeichnungen von Anteilen der EA-Klassen vorgenommen werden, und Informationen zur Identifizierung des Anlegers am oder vor dem Stichtag bereitgestellt hat; und (c) am oder vor dem Stichtag eine andere Bestätigung der Bestände vorgelegt hat, mit der die Verwaltungsgesellschaft

	zufrieden ist.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
WW-Klassen	Die Anteile der WW-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung für die WW-Klasse (wie nachfolgend definiert) geschlossen hat. Eine Übertragung von Anteilen der WW-Klasse ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung für die WW-Klasse geschlossen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von WW-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung für die WW-Klasse, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung für die WW-Klasse“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, derzufolge sich der Anleger bereit erklärt hat, in die Klasse WW zu investieren. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * wobei es sich um den Zeitpunkt an einem Handelstag handelt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch-, Übertragungs- und Rücknahmeanträge angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard US Small Cap Equity Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited

	Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	normalerweise innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Im nachstehenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“ finden Sie Informationen dazu, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Folgen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.

Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „Verwässerung und Swing Pricing“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xvii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xviii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen

verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Name des Produkts:	Lazard US Small Cap Equity Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	254900TL MMLNSKP BS5
Ökologische und/oder soziale Merkmale				
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?				
● ● ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% ● ☒ Nein ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.				
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?				
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 4. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das über den Referenzzeitraum besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Referenzwert“ dieser Ergänzung angegeben). Die Rating-Methode basiert auf ESG-Rating-Informationen von Drittanbietern, die das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen bewerten. 5. Bewerbung der Einhaltung weltweiter ökologischer und sozialer Normen sowie der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen				

	zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 6. Förderung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung an (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ angegeben sind): (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) der Produktion militärischer Waffen; (iii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iv) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 4. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 5. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 6. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, die Herstellung militärischer Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau bzw. der Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung	Nicht zutreffend. — — — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend. — — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden

	regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Fonds verfolgt die Strategie, in ein diversifiziertes Long-only-Portfolio zu investieren, das hauptsächlich aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren besteht, die von kleineren US-Unternehmen begeben wurden oder sich auf diese beziehen. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines firmeneigenen fundamendaldatenorientierten und systematisch umgesetzten Anlageprozesses, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: - Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts über den Referenzzeitraum eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. - Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. - Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind:

	• Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • Produktion militärischer Waffen im Umfang von 10 % der Einnahmen oder mehr; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.	● In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁷? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

¹⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen.

Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	☐ <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/us/en_us/investments/strategy/us-systematic-small-cap-equity/s261

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD PAN EUROPEAN EQUITY FUND*

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander
strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

****Dieser Fonds ist bis zur Einreichung eines Antrags auf Widerruf der Zulassung bei der
Zentralbank für alle weiteren Zeichnungen geschlossen***

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	405
EINLEITUNG	406
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	406
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	408
RISIKOFAKTOREN.....	408
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	408
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG.....	408
GEBÜHREN UND KOSTEN.....	409
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	409
ANLAGE I	410
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	410
ANLAGE II	414
HANDELSINFORMATIONEN	414

DEFINITIONEN

„*Fonds*“: Lazard Pan European Equity Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management Limited und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD PAN EUROPEAN EQUITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die irische Zentralbank erfolgte am 17. April 1996 unter dem Namen „Lazard Pan European Fund“.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Lazard Pan European Equity Fund ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in ein breit gestreutes, aktiv verwaltetes Portfolio anlegen, das in erster Linie aus Aktienwerten und aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. Aktien, einschließlich Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheinen und -rechten) besteht. Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, werden in erster Linie an den geregelten Märkten in Europa notiert sein oder dort gehandelt werden.

Ziel des Fonds ist es, höhere Renditen als der MSCI Europe Index (der „Benchmark-Index“) in Euro zu erreichen. Der Benchmark-Index ist ein Marktkapitalisierungsindex auf Freefloat-Basis („free float-adjusted“), der auf die Messung der Aktienperformance aus europäischen Industrieländern ausgerichtet ist. Zum Datum dieser Prospektergänzung bestand er aus 15 Länderindizes von Industrieländern, zu denen unter anderem das Vereinigte Königreich, Frankreich und Deutschland zählten.

Obwohl der Fonds hauptsächlich in Aktien investiert sein wird, die an den geregelten Märkten der Länder des Benchmark-Index notiert oder gehandelt werden, kann er auch in Aktien investieren, die an den geregelten Märkten von Ländern notiert oder gehandelt werden, die nicht im Benchmark-Index vertreten sind, einschließlich Länder außerhalb Europas.

Für gewöhnlich hält der Fonds in seinem Anlageportfolio Aktien von 50 bis 75 europäischen Unternehmen mit liquiden börsennotierten Wertpapieren.

Der Portfolioaufbau beruht auf der Anlage in Aktien, die nach Ansicht des Anlageverwalters fundamental attraktiv, im Vergleich unterbewertet und äußerst marktfähig sind. Gleichzeitig werden Marktbedingungen wie etwa wirtschaftliche, politische oder sonstige Bedingungen, die die Entwicklung der Aktienmärkte beeinflussen könnten, berücksichtigt.

Da das Portfolio des Fonds vor allem aus Aktien besteht, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich eine erhebliche Volatilität aufweisen.

Obwohl beabsichtigt ist, dass die Anlagen des Fonds in der Regel gemäß der vorstehend dargestellten Anlagestrategie erfolgen, behält sich der Anlageverwalter jederzeit die Flexibilität vor, einen Teil des Nettoinventarwerts des Fonds in Situationen, in denen er überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds liegt, in Barmitteln zu halten. Diese Möglichkeit besteht zusätzlich zu den liquiden Mitteln, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland gehandelt werden oder notiert sind, werden zu keiner Zeit mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse gehandelt werden oder notiert sind.

Der Fonds kann auch in Units oder Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die ein Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ermöglichen, einschließlich börsennotierter Fonds. Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements auch Transaktionen mit Finanzderivaten eingehen. Die Investitionen des Fonds in Finanzderivate erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und beschränken sich auf Investitionen in Index-Futures und/oder Swaps, die jeweils eingesetzt werden können, um ein Engagement in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds zu erzielen, das im Hinblick auf Kosten- und Zeitaspekte günstiger ist, ohne eine Direktanlage in den Referenzwerten tätigen zu müssen. Wenn der Anlageverwalter für den Fonds in Index-Futures und/oder Swaps investiert, wird das Gesamtrisiko des Fonds, d. h. das vom Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene inkrementelle Risiko und die Hebelung, mindestens einmal täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Eine Hebelung des Fonds ist jedoch nicht beabsichtigt.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Hedging-Transaktionen erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Fondsanlagen bewegen, und Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse profitieren nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die Vermögenswerte des Fonds lauten. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG 2018“) insofern, als mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sein werden, die an einer Börse notiert sind oder auf einem organisierten Markt gehandelt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Relevante Anleger sollten den Abschnitt „Deutsche Besteuerung“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStRefG 2018 zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Anlagerisiken berücksichtigen und abwägen:

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf eine von der Basiswährung des Fonds abweichende Währung lauten. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, diese Währungspositionen gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Schwankungen der jeweiligen Wechselkurse können den Fonds daher nachteilig beeinflussen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist mittel- bis langfristig für Privatanleger und institutionelle Anleger geeignet, die Kapitalzuwachs anstreben und die oftmals mit Aktienmärkten verbundenen hohen Wertschwankungen akzeptieren können.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten. Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an die Bankenverwaltungsstelle zahlbaren Gebühren. Die Bankenverwaltungsstelle wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren der Bankenverwaltungsstelle werden im Prospekt näher beschrieben.

Höchstsatz für sonstige Aufwendungen

Jede Anteilklasse des Fonds trägt den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben) bis zu einem Höchstsatz von jährlich 0,30 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Darüber hinausgehende Kosten sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Die nachstehend aufgeführten Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen sind in diesem Höchstsatz jedoch nicht eingeschlossen und werden nicht von der Verwaltungsgesellschaft getragen: Maklergebühren, Stempelsteuern und anderen anfallenden Steuern. Zur Klarstellung: Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterdepotbanken sind in diesem Höchstsatz eingeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Anteilklasse zugerechnet.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	B	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Geschlossen
EUR	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Geschlossen
EUR	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Geschlossen

USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Geschlossen

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	B	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Geschlossen
USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	500 EUR	10 EUR	10 EUR	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Geschlossen
USD	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Handel und Abrechnung sind in allen Anteilswährungen möglich. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „*Handels-/Abrechnungswährung*“ der Tabelle „*Handelsinformationen*“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „*(Hedged)*“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „*Währungsabsicherungspolitik*“ dieser Prospektergänzung.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „*Arten von Anteilklassen*“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger).
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am [] 2022, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „*Erstausgabepreis der Anteilklassen*“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf EUR lautenden Klassen	1,00 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	1,00 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	1,00 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	1,00 CHF

Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilsklassen	
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen durch Anteilinhaber und/oder neue Anleger schließen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 150 Mio. EUR (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters (www.lazardassetmanagement.com) veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „<i>Rücknahmeverfahren</i>“ ausgeführt, zurückgenommen werden.
C-Klassen	Die für Anteile der C-Klassen erhobene jährliche Verwaltungsgebühr ist eine „Clean Fee“, da sie keine Zahlung von Rabatten an die Inhaber dieser Anteile oder für die Zahlung von Bestandsprovisionen, Provisionen oder sonstigen finanziellen Vorteilen gegenüber am Vertrieb dieser Anteile beteiligten Dritten vorsieht.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilinhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilinhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Anlegervereinbarung</i>“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teifonds: Lazard Pan European Equity Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC Wexford Business Park Rochestown Drinagh Wexford Y35 VY03 Irland Tel: +353 53 9149888 Fax: +353 53 9153901
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Handel und Abrechnung sind in allen Anteilswährungen möglich. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisenumtauschtransaktionen auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle veranlasst. Bei Eingang eines Kauf- oder Rücknahmeantrags, der sich nicht auf eine Anzahl von Anteilen, sondern auf einen Geldbetrag bezieht, wird die erforderliche Devisenumtauschtransaktion zu dem an dem entsprechenden Handelstag geltenden Wechselkurs veranlasst. Bei Eingang eines Kauf- oder Rücknahmeantrags, der sich auf eine Anzahl von Anteilen bezieht, wird eine eventuell erforderliche Devisenumtauschtransaktion zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Wechselkurs veranlasst, sobald der entsprechende Nettoinventarwert je Anteil festgelegt wurde. Im Fall von Ausschüttungen werden eventuell erforderliche Devisenumtauschtransaktionen zu dem am Geschäftstag vor dem Datum der Zahlung der Ausschüttung geltenden Wechselkurs veranlasst. Die Kosten dieser Devisentransaktionen trägt der Anleger.
Basiswährung des Fonds	Euro (EUR)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde ** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen (es sei denn, die Usancen der örtlichen Banken lassen eine elektronische Überweisung nicht zu).
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde *** *** sofern die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im

	Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung mitgeteiltes Bankkonto.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden**** **** Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen einem Anleger, der Anteile zeichnet oder zurückgibt, einen vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Betrag für Steuern und Gebühren (praktisch eine Verwässerungsgebühr) belasten, sofern der Anleger einen umfangreichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag stellt und der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Erhebung dieser Steuern und Gebühren im besten Interesse der anderen Anteilinhaber des Fonds ist. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur

Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch, per Telefax an die Verwaltungsstelle oder über ein anderes, von der Gesellschaft genehmigtes Kommunikationsmittel möglich. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren, Steuern und Gebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Ablauf der Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der Nettoinventarwert dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren, Steuern und Gebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin

für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Telefax, per Post oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zum Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen oder die Übertragung von Anteilen auf einen Qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines Qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD UK OMEGA EQUITY FUND*

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander
strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

****Dieser Fonds ist bis zur Einreichung eines Antrags auf Widerruf der Zulassung bei der
Zentralbank für alle weiteren Zeichnungen geschlossen***

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	420
EINLEITUNG	421
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	421
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	422
RISIKOFAKTOREN	423
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERES	423
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	423
GEBÜHREN UND KOSTEN	423
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	423
ANLAGE I	425
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	425
ANLAGE II.....	428
HANDELSINFORMATIONEN	428

DEFINITIONEN

„*Wandelbare Wertpapiere*“: Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder Schuldtitel von Emittenten, die in Stammaktien oder sonstige Aktienwerte des bzw. der jeweiligen Emittenten umgewandelt (d. h. umgetauscht) werden können.

„*Fonds*“, Lazard UK Omega Equity Fund.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management Limited und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD UK OMEGA EQUITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die irische Zentralbank erfolgte am 17. April 1996 unter dem Namen „Lazard UK Equity Fund“.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter in erster Linie Anlagen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. Stamm- und Vorzugsaktien – einschließlich Wertpapieren, die einem Börsengang unterliegen – wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine und Rechte) von Unternehmen tätigen, die im Vereinigten Königreich ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder die nach Ansicht des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil ihres Gewinns im Vereinigten Königreich erzielen oder enge wirtschaftliche Verbindungen mit dem Vereinigten Königreich haben.

Bei der Auswahl der Titel für die Anlage werden die Unternehmen (der oben genannten Art) vom Anlageverwalter mithilfe einer fundamentalen Bottom-up-Analyse individuell bewertet und klassifiziert, um Unternehmen zu identifizieren, die attraktive Rentabilitätseigenschaften aufweisen und dabei preiswert sind.

Neben direkten Anlagen in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren kann der Fonds auch in Units oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs)) anlegen, die ein Aktienengagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht. Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Darüber hinaus kann der Fonds in Units oder Anteilen notierter geschlossener Fonds anlegen, die ein Aktienengagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht, und die als für einen OGAW geeignete Anlagen gelten.

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Transaktionen mit Finanzderivaten eingehen. Die Anlagen des Fonds in Finanzderivaten erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und beschränken sich auf Anlagen in Index-Futures und/oder Swaps (die jeweils für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden können, um ein Engagement in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds zu erzielen, das im Hinblick auf Kosten- und Zeitaspekte günstiger ist, ohne eine Direktanlage in den Referenzwerten tätigen zu müssen), Optionsscheinen, Bezugsrechten und, soweit sie eine derivative Komponente aufweisen können, Wandelbaren Wertpapieren. Optionsscheine und Bezugsrechte werden in aller Regel ausschließlich passiv erworben, beispielsweise im Rahmen von Kapitalmaßnahmen; es ist nicht die Absicht des Fonds, aktiv mit Optionsscheinen oder Bezugsrechten zu handeln.

Anlagen des Fonds in solchen Finanzderivaten erfolgen nur im Einklang mit dem von der irischen Zentralbank genehmigten Risikomanagement-Verfahren der Gesellschaft. Sofern der Anlageverwalter Geschäfte mit Finanzderivaten für den Fonds tätigt, erfolgt die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschließlich Instrumenten mit derivativer Komponente, generiert werden, mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes. Eine Hebelung des Fonds ist jedoch nicht beabsichtigt.

Zwar ist vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in aller Regel im Einklang mit seiner vorstehend beschriebenen Anlagestrategie erfolgen, der Anlageverwalter behält sich jedoch jederzeit die Möglichkeit vor, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln anzulegen (d. h. Schatztiteln und anderen Geldmarktinstrumenten, die die Zentralbank-Anforderungen an Geldmarktinstrumente erfüllen). Diese Begrenzung beinhaltet keine vom Fonds für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen zusätzlichen Barmittel. Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann gelegentlich in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln (wie oben dargelegt) angelegt werden, soweit der Anlageverwalter dies unter Berücksichtigung der Marktbedingungen für angemessen erachtet und in Fällen, in denen er davon überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds ist.

Die Absicherung des Währungsengagements auf Anteilklassenebene oder auf der Ebene des Fondsportfolios ist nicht beabsichtigt.

Da das Portfolio des Fonds vor allem aus Aktien besteht, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich eine erhebliche Volatilität aufweisen.

Die Wertpapiere, in denen Anlagen des Fonds erfolgen sollen, werden nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts angegebenen geregelten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden. Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird an der Wertentwicklung des FTSE All-Share Index gemessen (der „Benchmark-Index“). Der Benchmark-Index ist ein breit aufgestellter Marktkapitalisierungsindex, der über 600 britische Unternehmen umfasst.

Die Aktienauswahl wird durch den Benchmark-Index nicht beschränkt, und der Fonds hat volle Flexibilität, um in Märkten und Wertpapieren anzulegen, die nicht im Benchmark-Index vertreten sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „Benchmark-Indizes“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen „*Aktienfonds*“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG 2018“) insofern, als mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sein werden, die an einer Börse notiert sind oder auf einem organisierten Markt gehandelt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Relevante Anleger sollten den Abschnitt „Deutsche Besteuerung“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStRefG 2018 zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Anlagerisiken beachten und abwägen.

Konzentrationsrisiko

In Anbetracht der Konzentration des Portfolios wird das Risiko erwartungsgemäß höher sein als bei einem breiter aufgestellten diversifizierteren Fonds, und der Wert wird stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein. Beispielsweise kann sich die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie im Portfolio stärker auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auswirken.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen werden nicht gegenüber der Basiswährung abgesichert und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf eine von der Basiswährung des Fonds abweichende Währung lauten. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, diese Währungspositionen gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Schwankungen der jeweiligen Wechselkurse können den Fonds daher nachteilig beeinflussen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für mittel- bis langfristige Privatanleger und institutionelle Anleger, die die oftmals mit den Aktienmärkten assoziierten hohen Volatilitätsniveaus tolerieren können.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Höchstsatz für sonstige Aufwendungen

Jede Anteilklasse des Fonds trägt den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben) bis zu einem Höchstsatz von jährlich 0,30 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Darüber hinausgehende Kosten sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen, mit Ausnahme der

Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern).

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Anteilklasse zugerechnet.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	1,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 GBP	10 GBP	10 GBP	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 GBP	10 GBP	10 GBP	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 GBP	10 GBP	10 GBP	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	500.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 GBP	10 GBP	10 GBP	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Geschlossen
GBP	A	250.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	500 GBP	10 GBP	10 GBP	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Geschlossen
GBP	BP	500 GBP	10 GBP	10 GBP	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	500.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	1,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 GBP	10 GBP	10 GBP	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 GBP	10 GBP	10 GBP	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 GBP	10 GBP	10 GBP	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 GBP	10 GBP	10 GBP	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Geschlossen
USD	A	250.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	1,00 %	Keine	2 %	1 %	Geschlossen
USD	AP	250.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	1,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 GBP	10 GBP	10 GBP	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 GBP	1.000 GBP	10 GBP	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Handel und Abrechnung sind in allen Anteilswährungen möglich. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilsklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger).
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am [] 2022, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilsklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilsklassen

Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf GBP lautenden Klassen	1,00 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	1,00 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	1,00 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	1,00 EUR
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen	Die für Anteile der C-Klassen erhobene jährliche Verwaltungsgebühr ist eine „Clean Fee“, da sie keine Zahlung von Rabatten an die Inhaber dieser Anteile oder für die Zahlung von Bestandsprovisionen, Provisionen oder sonstigen finanziellen Vorteilen gegenüber am Vertrieb dieser Anteile beteiligten Dritten vorsieht.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Handelstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard UK Omega Equity Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC Wexford Business Park Rochestown Drinagh Wexford Y35 VY03 Irland Tel: +353 53 9149888 Fax: +353 53 9153901
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Handel und Abrechnung sind in allen Anteilswährungen möglich. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisenumtauschtransaktionen auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle veranlasst. Bei Eingang eines Kauf- oder Rücknahmeantrags, der sich nicht auf eine Anzahl von Anteilen, sondern auf einen Geldbetrag bezieht, wird die erforderliche Devisenumtauschtransaktion zu dem an dem entsprechenden Handelstag geltenden Wechselkurs veranlasst. Bei Eingang eines Kauf- oder Rücknahmeantrags, der sich auf eine Anzahl von Anteilen bezieht, wird eine eventuell erforderliche Devisenumtauschtransaktion zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Wechselkurs veranlasst, sobald der entsprechende Nettoinventarwert je Anteil festgelegt wurde. Im Fall von Ausschüttungen werden eventuell erforderliche Devisenumtauschtransaktionen zu dem am Geschäftstag vor dem Datum der Zahlung der Ausschüttung geltenden Wechselkurs veranlasst. Die Kosten dieser Devisentransaktionen trägt der Anleger.
Basiswährung des Fonds	Pfund Sterling (GBP)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde ** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen (es sei denn, die Usancen der örtlichen Banken lassen eine elektronische Überweisung nicht zu).
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde *** *** sofern die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem

	späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung mitgeteiltes Bankkonto.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden**** **** Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen einem Anleger, der Anteile zeichnet oder zurückgibt, einen vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Betrag für Steuern und Gebühren (praktisch eine Verwässerungsgebühr) belasten, sofern der Anleger einen umfangreichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag stellt und der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Erhebung dieser Steuern und Gebühren im besten Interesse der anderen Anteilinhaber des Fonds ist. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur

Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch, per Telefax an die Verwaltungsstelle oder über ein anderes, von der Gesellschaft genehmigtes Kommunikationsmittel möglich. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren, Steuern und Gebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Ablauf der Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der Nettoinventarwert dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren, Steuern und Gebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin

für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Telefax, per Post oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zum Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen oder die Übertragung von Anteilen auf einen Qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines Qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD US EQUITY CONCENTRATED FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	434
EINLEITUNG	435
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	435
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	439
RISIKOFAKTOREN	439
NACHHALTIGKEIT	440
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	441
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG.....	441
GEBÜHREN UND KOSTEN	441
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	441
ANLAGE I	443
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	443
ANLAGE II	449
HANDELSINFORMATIONEN	449
ANLAGE III	455
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	455

DEFINITIONEN

„*Wandelbare Wertpapiere*“: Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder Schuldtitel von Emittenten, die in Stammaktien oder sonstige Aktienwerte des bzw. der jeweiligen Emittenten umgewandelt (d. h. umgetauscht) werden können.

„*Fonds*“: Lazard US Equity Concentrated Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment Grade*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Kreditrating-Agentur. „Anlageverwalter“.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD US EQUITY CONCENTRATED FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 23. Dezember 2015.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in erster Linie in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren anlegen (d. h. Aktien, einschließlich Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine, Bezugsrechte, American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und Wandelschuldverschreibungen) von oder mit Bezug auf Unternehmen, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, dort errichtet oder notiert sind oder die ihren Sitz nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika haben und nicht dort errichtet oder notiert sind, aber nach Einschätzung des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil ihrer Gewinne aus den Vereinigten Staaten beziehen bzw. enge wirtschaftliche Verbindungen mit den Vereinigten Staaten haben (also Unternehmen, die nicht in den USA geschäftsansässig sind, aber dort Geschäfte tätigen).

Bezüglich seiner Anlagen in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren wie vorstehend beschrieben wird der Fonds versuchen, ein konzentriertes Portfolio aufrechtzuerhalten, welches etwa 15 bis 35 Unternehmen unterschiedlicher Marktkapitalisierungen umfasst. Der Fonds wird jedoch in der Regel Anlagen in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 350 Mio. USD zum Erwerbszeitpunkt tätigen bzw. bestrebt sein, ein entsprechendes Engagement aufzubauen.

Der Anlageverwalter wird zur Erkennung geeigneter Anlagechancen bei der Auswahl von Einzelwerten für das Portfolio nach dem „Bottom-up“-Grundsatz vorgehen. Innerhalb des Anlageprozesses liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Fundamentalanalyse, die durchgeführt wird, um das Risiko/Ertrags-Profil einer Aktie zu ermitteln. Die Fundamentalanalyse wird durchgeführt, um ein solides Verständnis der Fundamentalwerte jedes Unternehmens im Anlagespektrum zu erlangen. Dies wird unter anderem durch die Analyse der Finanzen eines Unternehmens sowie durch die Überprüfung der Qualität und Stärke der Geschäftsführung erreicht (d. h. der Kompetenz und Effektivität der Mitglieder der Unternehmensleitung). Hierzu gehört auch die Einschätzung der Wettbewerbssituation des Unternehmens (d. h. des Umfelds, in dem der Wettbewerb stattfindet und in dem das Unternehmen aktiv ist, sowie seiner Position im Vergleich zu seinen Wettbewerbern), die Einschätzung des Ertragspotenzials des Unternehmens (d. h. seines Potenzials, Wachstum und Erträge zu generieren) und seine Bewertung (hierbei handelt es sich um den einem Unternehmen auf Basis der Einkünfte, der Cashflows und der Erträge beigemessenen Wert). Mit dieser Analyse ermittelt der Anlageverwalter diejenigen Unternehmen, die er als besonders finanzstark einschätzt oder deren Finanzstärke sich nach seiner Einschätzung verbessern wird, und die dann entsprechend für das Fondsportfolio ausgewählt werden. Hierbei handelt es sich um Unternehmen, die beispielsweise hohe oder steigende Kapitalerträge haben (und zwar in Form des Verhältnisses zwischen den Nettoeinkünften eines Unternehmens zu seinem durchschnittlichen Eigenkapital als Indikator für die Profitabilität des Unternehmens) oder freien Cashflow aufweisen (d. h. Barmittel, die ein Unternehmen nach Deckung seines Investitionsaufwands aufbringen kann) oder eine Cashflow-Rendite auf Anlagen (wobei es sich um einen Maßstab für die Cash-Rendite auf Anlagen zur Bestimmung der operativen Performance eines Unternehmens handelt).

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Abgesehen von dem vorstehend im zweiten Absatz dieser „Anlagestrategie“ für Anlagen ausgeschlossenen Branchen/Sektoren sind sektor- oder branchenbezogene Gewichtungen bei der Auswahl von Aktienwerten nicht ausschlaggebend. Sie werden jedoch innerhalb des Portfolios im Rahmen des kontinuierlichen Risikobewertungsverfahrens, mit dem unter anderem Emittenten-, Sektorkonzentration und das Liquiditätsprofil des Portfolios überwacht werden und dem das Portfolio im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Streuung unterliegt, berücksichtigt.

Neben direkten Anlagen in Aktienwerten und auf aktienbezogenen Wertpapieren kann der Fonds auch in Units oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs)) anlegen, die ein Aktienengagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht. Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Darüber hinaus kann der Fonds in Units oder Anteilen notierter geschlossener Fonds anlegen, die ein Aktienengagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht, und die als für einen OGAW geeignete Anlagen gelten.

Der Fonds kann des Weiteren in börsennotierten REITs (Real Estate Investment Trusts) anlegen, sofern diese Anlagen mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen, wie beispielsweise börsennotierte US-REITs, die im S&P 500 Index vertreten sind.

Anlagen an Schwellenmärkten dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Anlagen in Wertpapieren, die an den geregelten Märkten Russlands notiert sind oder gehandelt werden, dürfen zu keinem Zeitpunkt 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der irischen Zentralbank festgelegt werden, kann der Fonds ausschließlich zu Absicherungszwecken und zur Optimierung des Portfoliomanagements auch Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Anlagen des Fonds in Finanzderivaten umfassen insbesondere Devisentermingeschäfte (d. h. Kontrakte, mit denen der Preis/Wechselkurs, zu dem ein bestimmter Währungsbetrag an einem künftigen Termin in einer anderen Währung ge- oder verkauft werden kann, festgeschrieben wird), Aktienindex-Terminkontrakte (d. h. börsengehandelte Kontrakte, die die Leistung oder den Erhalt von Barzahlungen in Abhängigkeit von der Performance eines Benchmark-Aktienindexes zu einem festgelegten künftigen Zeitpunkt vorsehen) und vollständig besicherte Swaps (d. h. Verträge zwischen zwei Parteien, aufgrund derer aus zwei verschiedenen als Referenz dienenden Vermögen, Körben oder Indizes innerhalb eines festgelegten Zeitraums erzielte Zahlungsströme ausgetauscht werden). Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, um Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen abzusichern, während Aktienindex-Terminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) auf einzelne Aktienwerte, Aktienkörbe und relevante Aktienindizes vom Fonds eingesetzt werden können, um ein Engagement in den Aktienkategorien zu erreichen, die vorstehend beschrieben sind und die im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und die (aus kosten- oder risikotechnischen Erwägungen) eine Alternative zur Direktanlage darstellen. Der Fonds kann außerdem Optionsscheine und Bezugsrechte halten (die von einem Unternehmen begeben werden, um den Inhabern die Zeichnung zusätzlicher von dem Unternehmen begebener Wertpapiere zu ermöglichen). Optionsscheine und Bezugsrechte werden allerdings in aller Regel ausschließlich passiv erworben, beispielsweise im Rahmen von Kapitalmaßnahmen; es ist nicht die Absicht des Fonds, aktiv mit Optionsscheinen oder Bezugsrechten zu handeln. Zudem können die Wandelschuldverschreibungen, in denen der Fonds anlegt, eine derivative Komponente enthalten.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0 %*	20 %

*Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds unter normalen Umständen keine Vermögenswerte hält, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, also 0 %. Der Anlageverwalter behält sich jedoch die Flexibilität vor, jederzeit in Übereinstimmung mit dem angegebenen Höchstbetrag zu investieren.

Anlagen des Fonds in Finanzderivaten oder in Wertpapieren mit derivativer Komponente erfolgen nur im Einklang mit den in Anlage II des Prospekts enthaltenen Bestimmungen und dem von der irischen Zentralbank genehmigten Risikomanagementverfahren der Gesellschaft. Sofern der Anlageverwalter Geschäfte mit diesen Instrumenten für den Fonds tätigt, erfolgt die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, bestehend aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschließlich Instrumenten mit derivativer Komponente, generiert wird (das insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf), mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes. Eine Hebelung (Leverage) des Fonds aufgrund seiner Anlagen in diesen Finanzderivaten ist jedoch nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Da das Portfolio des Fonds in erster Linie aus Aktienwerten bestehen wird, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich erhebliche Schwankungen aufweisen.

Bei den vom Fonds getätigten Anlagen handelt es sich ausschließlich um Long-Positionen, die im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts ausgeführten Beschränkungen erfolgen.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Der Anlageverwalter behält sich die Möglichkeit vor, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln wie kurzfristige Festzinspapiere einschließlich Commercial Paper (und zwar von Kreditinstituten ausgegebene kurzfristige Werte mit Investment-Grade-Rating) und Geldmarktanleihen wie kurz- und mittelfristige fest- oder variabel verzinsliche Schatztitel (treasury bills/treasury notes), Einlagenzertifikaten und Bankakzepten anzulegen. Diese Begrenzung beinhaltet keine vom Fonds für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen zusätzlichen Barmittel. Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann gelegentlich in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln (wie oben dargelegt) angelegt werden, soweit der Anlageverwalter dies unter Berücksichtigung der Marktbedingungen für angemessen erachtet und in Fällen, in denen er davon überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds ist.

Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des S&P 500 Net Total Return Index, Ticker: SPTR500N (der „Benchmark-Index“), gemessen. Der Benchmark-Index ist ein Marktkapitalisierungsindex, der sich aus 500 der Top-Unternehmen in den führenden Branchen der US-Wirtschaft zusammensetzt.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, in Wertpapiere zu investieren, die Bestandteil des Benchmark-Index sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in mehreren der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere halten wird. Der Fonds verfügt über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktflektuationen*“,

„Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management“ und „Aktienmarktrisiko“) berücksichtigen und abwägen.

Konzentrationsrisiko

In Anbetracht der Konzentration des Portfolios wird das Risiko erwartungsgemäß höher sein als bei einem breiter aufgestellten diversifizierteren Fonds, und der Wert wird stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein. Beispielsweise kann sich die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie im Portfolio stärker auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auswirken. Darüber hinaus kann der Fonds eine gewisse Konzentration auf einzelne Länder oder Sektoren aufweisen. Sollte eine dieser Komponenten eine Underperformance verzeichnen, hätte dies höhere Auswirkungen als im Fall eines stärker diversifizierten Portfolios, in dem das Risiko breiter gestreut ist.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Einige der Vermögenswerte des Fonds können zudem auf von der Basiswährung des Fonds abweichende Währungen lauten und Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung eines Vermögenswertes können zu einem Wertverlust des betreffenden Vermögenswertes (ausgedrückt in der Basiswährung des Fonds) führen.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹⁸-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine

¹⁸ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Geeignet für Anleger, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie (wenn auch nicht ausschließlich) durch eine Anlage in börsennotierten Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Instrumenten mit Engagement in den USA ist, und die bereit sind, die oftmals mit Aktienmärkten verbundene hohe Volatilität zu akzeptieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen - die den marktüblichen Sätzen entsprechen - die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, jedoch ohne die folgenden Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen: Maklergebühren, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern) aus dem Vermögen des Fonds ist auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds (die „**Kostenobergrenze**“) begrenzt. Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Maklergebühren, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern, die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, unterliegen nicht der Kostenobergrenze und werden vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	500 USD	10 USD	10 USD	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	50.000.000 US D	1.000 USD	10 USD	Bis zu 0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden

Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	E	25.000.000 USD	100 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „*Handels-/Abrechnungswährung*“ der Tabelle „*Handelsinformationen*“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „*Währungsabsicherungspolitik*“ dieser Prospektergänzung.
- Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „*Arten von Anteilsklassen*“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.

(5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

(7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

(8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „*Erstausgabepreis der Anteilklassen*“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen	100 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY

Arten von Anteilklassen	
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen geschlossen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 150 Mio. USD (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach Schließung der EA-Klassen gemäß dem vorstehenden Absatz können Bestehende Inhaber von EA-Klassen (gemäß nachstehender Definition) weiterhin Anteile der EA-Klassen zeichnen, sofern der von einem Bestehenden Inhaber von EA-Klassen in diesen Anteilklassen angelegte Gesamtbetrag nicht das Zweifache des zum Zeitpunkt der Schließung dieser Anteilklassen für weitere Zeichnungen ermittelten Nettoinventarwerts des Gesamtbestands dieses Anteilinhabers in Anteilen der EA-Klassen übersteigt. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „<i>Rücknahmeverfahren</i>“ ausgeführt, zurückgenommen werden. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Bestehende Inhaber von EA-Klassen</i>“ bezeichnet die registrierten Inhaber von Anteilen einer EA-Klasse zu dem Zeitpunkt, zu dem die EA-Klassen gemäß den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

C-Klassen E-Klassen S-Klassen	Die C-Klassen, E-Klassen und S-Klassen (l) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfolioberater (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 10. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 11. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 12. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (m) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Anlegervereinbarung</i>“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard US Equity Concentrated Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels-/Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft

	und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der

Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xix) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xx) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Name des Produkts: Lazard US Equity Concentrated Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493005846GTJ5GL6564	Ökologische und/oder soziale Merkmale
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
● ● ☐ Ja		● ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?			
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Aufrechterhaltung einer niedrigeren gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität (WACI) als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Benchmark“ dieser Prospektergänzung angegeben), basierend auf Umweltdaten Dritter. 2. Förderung der Einhaltung weltweiter ökologischer und sozialer Normen sowie der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations			

	Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 3. Förderung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung an (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ angegeben sind): (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) der Produktion militärischer Waffen; (iii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iv) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Der WACI des Fonds liegt unter dem des Benchmark-Index. 2. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, die Herstellung militärischer Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau bzw. der Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die	Nicht zutreffend.
	— — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend. — — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden

	regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard US Equity Concentrated Fund ist ein konzentrierter Aktienfonds, der in Unternehmen aller Marktkapitalisierungen investiert und einen langfristigen Kapitalzuwachs anstrebt. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Der WACI des Fonds wird gegenüber dem Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er über den Referenzzeitraum auf relativer Basis niedriger bleibt. Der Anlageverwalter ist bestrebt, einen niedrigeren WACI zu erreichen, indem er in Unternehmen mit einem insgesamt besseren Kohlenstoffprofil investiert und das Engagement in Unternehmen, die die Kohlenstoffrisiken nicht wirksam verwalten, begrenzt. 2. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 3. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen,

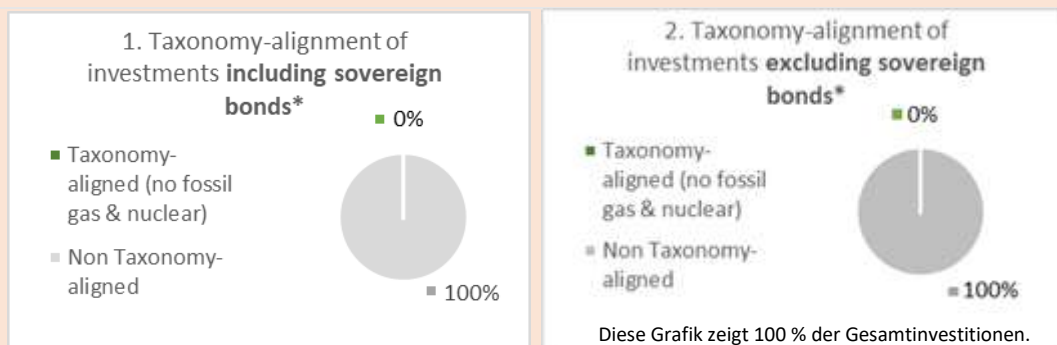
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • Produktion militärischer Waffen im Umfang von 10 % der Einnahmen oder mehr; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr. ● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	<pre> graph LR A[Investments] --> B[#1 Aligned with E/S characteristics 90%] A --> C[#2 Other 10%] </pre> #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind	● In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁹? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

¹⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen.

Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	● <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-us-equity-concentrated-fund/f1461/s81/

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD JAPANESE STRATEGIC EQUITY FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander
strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 11. September 2025.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	465
EINLEITUNG	466
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	466
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	469
RISIKOFAKTOREN	469
NACHHALTIGKEIT	469
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERES	470
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	470
GEBÜHREN UND KOSTEN	471
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	471
ANLAGE I	472
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	472
ANLAGE II	481
HANDELSINFORMATIONEN	481
ANLAGE III	487
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	487

DEFINITIONEN

„*Fonds*“: der Lazard Japanese Strategic Equity Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Japan Asset Management K.K. und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD JAPANESE STRATEGIC EQUITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 30. April 2013.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der japanische Yen. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Lazard Japanese Strategic Equity Fund ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in erster Linie in ein diversifiziertes, aktiv verwaltetes Portfolio aus an geregelten Märkten in Japan notierten oder gehandelten Aktienwerten und aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. Aktien, einschließlich Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine und -rechte) investieren.

Daneben kann der Fonds in börsennotierten J-Reits (d. h. japanische Real Estate Investment Trusts) anlegen.

Der Anlageverwalter wird den Schwerpunkt auf Anlagen in Aktienwerten und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen legen, die in Sektoren tätig sind, die nach seinen Analysen ein größeres

Wachstumspotenzial in jeder beliebigen Phase des Wirtschaftszyklus haben werden. Die Anlagen erfolgen in Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung und sind nicht auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor konzentriert.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf das Vorstehende und in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale der Investitionen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Der Fonds kann auch in Units oder Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die ein Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ermöglichen, einschließlich börsennotierter Fonds. Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Da das Portfolio des Fonds vor allem aus Aktien besteht, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich eine erhebliche Volatilität aufweisen.

Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in **Anlage III** des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements auch Transaktionen mit Finanzderivaten eingehen. Die Investitionen des Fonds in Finanzderivate erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und beschränken sich auf Investitionen in Index-Futures und/oder Swaps, die jeweils eingesetzt werden können, um ein Engagement in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds zu erzielen, das im Hinblick auf Kosten- und Zeitaspekte günstiger ist, ohne eine Direktanlage in den Referenzwerten tätigen zu müssen. Wenn der Anlageverwalter für den Fonds in Index-Futures und/oder Swaps investiert, wird das Gesamtrisiko des Fonds, d. h. das vom Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene inkrementelle Risiko und die Hebelung, mindestens einmal täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Eine Hebelung des Fonds ist jedoch nicht beabsichtigt.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Obwohl beabsichtigt ist, dass die Anlagen des Fonds in der Regel gemäß der vorstehend dargestellten Anlagepolitik erfolgen, behält sich der Anlageverwalter jederzeit die Flexibilität vor, einen Teil des Nettoinventarwerts des Fonds in Situationen, in denen er überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds liegt, für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Barmitteln zu halten.

Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „Total Return Swaps“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des Topix Net Total Return, Ticker: TPXNTR (der „Benchmark-Index“), gemessen. Der Benchmark-Index ist ein streubesitzbereinigter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der sämtliche Unternehmen in der „First Section“ der Börse in Tokio, Tokyo Stock Exchange („TSE“), umfasst.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, in Wertpapiere zu investieren, die Bestandteil des Benchmark-Index sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in mehreren der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere halten wird. Der Fonds verfügt über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „Benchmark-Indizes“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch Anlagen in Finanzderivaten, d. h. Devisentermingeschäften tätigen, um eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu erreichen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass

unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „*Aktienfonds*“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“ und „*Aktienmarktrisiko*“) berücksichtigen und abwägen.

Konzentrationsrisiko

In Anbetracht der Konzentration des Portfolios wird das Risiko erwartungsgemäß höher sein als bei einem breiter aufgestellten diversifizierteren Fonds, und der Wert wird stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein. Beispielsweise kann sich die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie im Portfolio stärker auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auswirken. Darüber hinaus kann der Fonds eine gewisse Konzentration auf einzelne Länder oder Sektoren aufweisen. Sollte eine dieser Komponenten eine Underperformance verzeichnen, hätte dies höhere Auswirkungen als im Fall eines stärker diversifizierten Portfolios, in dem das Risiko breiter gestreut ist.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der japanische Yen. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping²⁰-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger geeignet, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs durch die Anlage in einem breit gestreuten Portfolio japanischer Aktien ist, die an geregelten Märkten in Japan notiert sind oder gehandelt werden, und die die oftmals mit den Aktienmärkten verbundenen hohen Wertschwankungen akzeptieren können.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

²⁰ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „Kostenobergrenze“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen								
Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.								
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrücknahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungsgebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahmegebühr (Erläuterung 6)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7

EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
GBP	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Platziert
GBP	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Platziert
GBP	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
GBP (Hedged)	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7

GBP (Hedged)	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Platziert
USD	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
USD (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Platziert
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe

								Erläuterung 7
JPY	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7

Thesaurierende Anteilklassen Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.								
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrücknahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungsgebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahmegebühr (Erläuterung 6)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	V	250.000.000	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe

		USD						Erläuterung 7
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Platziert
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Platziert
EUR	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
GBP	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Platziert
GBP	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Platziert
GBP	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7

GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Platziert
USD	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	Platziert
USD	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
USD (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Platziert
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	Platziert
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	Platziert
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7

JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	D	150.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Platziert
JPY	E	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	J	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Platziert
JPY	S	5.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Platziert
JPY	V	250.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.

- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstaussgabezeitraum der betreffenden Anteilklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstaussgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.

- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.

- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstaussgabepreis

Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilsklassen	
C-Klassen D-Klassen E-Klassen EA-Klassen J-Klassen S-Klassen V-Klassen	Die C-Klassen, D-Klassen, E-Klassen, EA-Klassen, J-Klassen, S-Klassen und V-Klassen (a) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 1. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 2. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 3. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden; und (b) darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
D-Klassen	Die Anteile der D-Klasse dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der über den deutschen oder österreichischen Markt investiert und eine Anlegervereinbarung für D-Klassen (wie nachfolgend definiert) abgeschlossen hat. Eine Übertragung von Anteilen der D-Klasse ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung für D-Klassen abgeschlossen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von D-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung für D-Klassen, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung für D-Klassen“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, der zufolge sich der Anleger bereit erklärt hat, in die D-Klasse zu investieren. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Mit Wirkung zum und ab 30. September 2024 (oder zu einem anderen Datum, das der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann) (das „Schließungsdatum“), schließt der Verwaltungsrat die EA-Klassen für Zeichnungen durch alle Anleger außer durch qualifizierte Anleger der EA-Klassen (siehe Definition unten) aus. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen wie vorgenannt geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters (www.lazardassetmanagement.com) veröffentlicht. Qualifizierte Anleger der EA-Klasse können nach dem Schließungsdatum weitere Anteile einer beliebigen EA-Klasse zeichnen. Ein in Frage kommender Anleger der EA-Klasse, der seinen gesamten Bestand an Anteilen der EA-Klassen des Fonds nach dem Schließungsdatum zurückgibt, kann nach einer solchen Rücknahme keine weiteren Anteile einer EA-Klasse zeichnen. Anteile der EA-Klassen können jederzeit gemäß den im Abschnitt „Rücknahmeverfahren“ dieses Nachtrags dargelegten normalen Rücknahmeverfahren zurückgegeben werden. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Qualifizierende(r) Anleger der EA-Klasse“ bezeichnet jeden Anleger, der (a) zum Schließungsdatum mindestens 3.000.000 USD an Anteilen einer der EA-Klassen des Fonds hält (der „Schwellenwert für Mindestanlagen“); (b) zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle die

	Details aller Handelskonten, über die Zeichnungen von Anteilen der EA-Klassen vorgenommen werden, und Informationen zur Identifizierung des Anlegers am oder vor dem Stichtag bereitgestellt hat; und (c) am oder vor dem Stichtag eine andere Bestätigung der Bestände vorgelegt hat, mit der die Verwaltungsgesellschaft zufrieden ist.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
V-Klassen	Die Anteile der V-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung für V-Klassen (wie nachfolgend definiert) abgeschlossen hat. Eine Übertragung von Anteilen der V-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung für V-Klassen abgeschlossen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von V-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung für V-Klassen, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung für V-Klassen“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, der zufolge sich der Anleger bereit erklärt hat, in eine V-Klasse zu investieren. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	ein Tag, an dem die Börsen in London, Tokio und Sydney für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irische Zeit) am Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag. * * der Zeitpunkt in Bezug auf einen Handelstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Japanese Strategic Equity Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	Japanischer Yen (¥)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft

	und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss <i>an jedem Handelstag und an jedem Bewertungstag</i> der entsprechenden Märkte, an denen die Vermögenswerte des Fonds notiert sind oder gehandelt werden.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der

Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xxi) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xxii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Anteilinhaber können zwischen Anteilklassen des Fonds gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds“ des Prospekts umtauschen. Umtauschvorgänge zwischen dem Fonds und anderen Fonds der Gesellschaft sind jedoch nicht zulässig.

Übertragung von Anteilen.

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

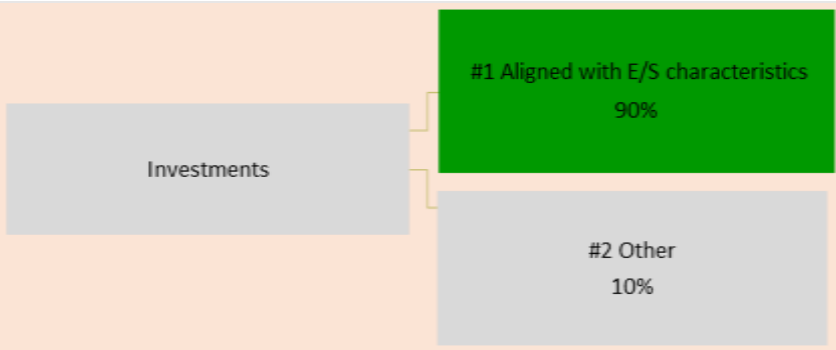
Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Name des Produkts: Lazard Japanese Strategic Equity Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300SUR2UP5JC RR148	Ökologische und/oder soziale Merkmale Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> ● ● ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> ● ☒ Nein ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. </td> </tr> </table>	● ● ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	● ☒ Nein ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
● ● ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	● ☒ Nein ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.				
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?				
	Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 10. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Risiko-Ratings von 30 (ein „mittleres ESG-Risiko-Rating“) oder weniger. Die ESG-Rating-Methodik basiert auf der Bewertung des externen ESG-Rating-Anbieters im Hinblick auf das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) wie Kohlenstoffemissionen, Ressourcenintensität, Humankapitalfaktoren, Arbeitssicherheit, Corporate Governance und Geschäftsethik sowie die Handhabung dieser Themen. 11. Um sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Gesamtanlagen des Fonds in Unternehmen in solchen Unternehmen erfolgen, die ein ESG-Risiko-Rating von höchstens 40 aufweisen (eine Bewertung von 40 oder darüber stellt ein „hohes ESG-Risiko-Rating“ dar). Die ESG-Rating-Methodik basiert auf der Bewertung des externen ESG-Rating-Anbieters im Hinblick auf das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) wie				

	Kohlenstoffemissionen, Ressourcenintensität, Humankapitalfaktoren, Arbeitssicherheit, Corporate Governance und Geschäftsethik sowie die Handhabung dieser Themen. 12. Förderung der Einhaltung weltweiter ökologischer und sozialer Normen sowie der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 13. Förderung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung an (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ angegeben sind): (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Der Fonds weist eine ESG-Risikogewichtung von „mittel“ oder besser auf. 2. Mindestens 90 % der Gesamtanlagen des Fonds in Unternehmen erfolgen in Unternehmen, die ein besseres ESG-Risiko-Rating als „hoch“ aufweisen. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 4. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die	Nicht zutreffend.

bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	— — — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	Nicht zutreffend.
	— — — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)

	Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard Japanese Strategic Equity Fund ist eine aktiv verwaltete Aktienstrategie mit Schwerpunkt auf Anlagen in einem Portfolio aus japanischen Aktien. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i> Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Der Anlageverwalter strebt für den Fonds ein ESG-Risiko-Rating von „mittel“ oder besser an (auf einer Skala, auf der eine Bewertung unter 10 das geringste/beste ESG-Risiko-Rating und eine Bewertung über 40 ein hohes ESG-Risiko-Rating darstellt), indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken einschränkt. 2. Der Fonds beschränkt das Engagement in Unternehmen mit einem „hohen“ ESG-Risiko-Rating auf maximal 10 % der Gesamtanlagen des Fonds in Unternehmen. Dies geschieht dazu, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen und sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Gesamtanlagen des Fonds in Unternehmen in solchen Unternehmen erfolgen, die ein ESG-Risiko-Rating von höchstens 40 aufweisen (auf einer Skala, auf der eine Bewertung unter 10 das geringste/beste ESG-Risiko-Rating und eine Bewertung über 40 ein hohes ESG-Risiko-Rating darstellt). 3. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 4. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die

	Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	
	#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	● In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²¹ investiert? ☐ Ja: ☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie ☒ Nein
	Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

²¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned 0% 100% 2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned 0% 100% Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen.
	★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
	Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
	Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.
	Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? „#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

● *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend.

● *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend.

● *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend.

● *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.lazardassetmanagement.com/uk/en_uk/funds/offshore-funds/lazard-japanese-strategic-equity-fund/f428/s46/?shareClass=964

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD EMERGING MARKETS EQUITY FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	497
EINLEITUNG	498
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	498
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	501
RISIKOFAKTOREN	501
NACHHALTIGKEIT	502
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	502
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	502
GEBÜHREN UND KOSTEN	503
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	503
ANLAGE I	504
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	504
ANLAGE II	509
HANDELSINFORMATIONEN	509
ANLAGE III	515
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	515

DEFINITIONEN

„*Schwellenländer*“: umfassen sämtliche im MSCI Emerging Markets Index vertretenen Länder sowie (i) Länder mit einem sog. Schwellenaktienmarkt („emerging stock market“) im Sinne der Definition der International Finance Corporation; (ii) Länder, die von der Weltbank als Volkswirtschaften mit niedrigem bis mittlerem Einkommen eingestuft werden, oder (iii) diejenigen Länder, die gemäß den Publikationen der Weltbank als Entwicklungsländer gelten.

„*Fonds*“: der Lazard Emerging Markets Equity Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD EMERGING MARKETS EQUITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die irische Zentralbank erfolgte am 21. Dezember 2006 unter dem Namen „Lazard Emerging Market Equity Fund“.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten weltweit (mit Schwerpunkt auf Aktienwerte der Schwellenländer), die an den für den Fonds in Anlage I zum Prospekt aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sind. Dabei finden die in Anlage III des Prospekts ausgeführten Anlagebeschränkungen Anwendung.

Anlagepolitik

Ziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Net Total Return USD Index (der „Benchmark-Index“) zu übertreffen. Bei dem Benchmark-Index handelt es sich um einen breit diversifizierten Index, der Emittenten umfasst, die in Schwellenländern ansässig sind, dort gegründet wurden oder notiert sind oder einen erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben (d. h. Unternehmen werden dann als Emittenten mit einem erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in

Schwellenländern angesehen, wenn über 50 % ihres Nettovermögens und/oder ihrer Einkünfte aus Schwellenländern stammen). Der Fonds legt in erster Linie in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren von Emittenten in Schwellenländern an, zu denen unter anderem an Börsen und außerbörslich gehandelte Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Bezugsrechte gehören (die jeweils von Unternehmen ausgegeben werden und die Inhaber zur Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere des betreffenden Unternehmens berechtigen), sowie Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts) und Anteile. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anlage III zum Prospekt enthaltenen Beschränkungen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, wie börsengehandelte Investmentfonds und/oder andere Investmentfonds der Gesellschaft. Zusätzlich kann der Fonds gelegentlich in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating anlegen, die von staatlichen Emittenten oder von Unternehmen begeben werden (einschließlich Anleihen und Schuldverschreibungen), sowie in Wandelanleihen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Bei Wandelanleihen handelt es sich um Schuldtitel, die in Aktienwerte des Emittenten umgewandelt werden können.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland gehandelt werden oder notiert sind, werden zu keiner Zeit mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse gehandelt werden oder notiert sind.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements auch Transaktionen mit Finanzderivaten eingehen. Die Investitionen des Fonds in Finanzderivate erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und beschränken sich auf Investitionen in Index-Futures und/oder Swaps, die jeweils eingesetzt werden können, um ein Engagement in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds zu erzielen, das im Hinblick auf Kosten- und Zeitaspekte günstiger ist, ohne eine Direktanlage in den Referenzwerten tätigen zu müssen. Wenn der Anlageverwalter für den Fonds in Index-Futures und/oder Swaps investiert, wird das Gesamtrisiko des Fonds, d. h. das vom Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene inkrementelle Risiko und die Hebelung, mindestens einmal täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Eine Hebelung des Fonds ist jedoch nicht beabsichtigt.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Obwohl beabsichtigt ist, dass die Anlagen des Fonds in der Regel gemäß den vorstehend dargestellten Anlagestrategien erfolgen, behält sich der Anlageverwalter jederzeit die Flexibilität vor, einen Teil des Nettoinventarwerts des Fonds in Situationen, in denen er überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds liegt, in Barmitteln zu halten (ohne die für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen Barmittel). Unter solchen Umständen kann der Anlageverwalter versuchen, den Wert solcher Barmittelbestände für den Fonds zu maximieren, indem er in bargeldähnlichen Wertpapieren wie kurz- und mittelfristigen fest- oder variabel verzinslichen Schatzwechseln und Schatzanweisungen, Einlagenzertifikaten und Bankakzepten anlegt, und/oder er kann versuchen, diese Barmittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten).

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-

Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken anhand des MSCI Emerging Markets Net Total Return USD Index, Ticker: M1EF (der „Benchmark-Index“), gemessen. Bei dem Index handelt es sich um einen breit diversifizierten Index, der Emittenten umfasst, die in Schwellenländern ansässig sind, dort gegründet wurden oder notiert sind oder einen erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben (d. h. Unternehmen werden dann als Emittenten mit einem erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern angesehen, wenn über 50 % ihres Nettovermögens und/oder ihrer Einkünfte aus Schwellenländern stammen).

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), und die Titelauswahl wird daher nicht vollständig durch eine Bezugnahme auf den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteil des Benchmark-Index sind.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfuktuationen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Inflationsrisiko*“, „*Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland*“, „*Politisches Risiko*“, „*Mit Schwellenländern verbundene Risikofaktoren*“, „*Aktienmarktrisiko*“ und „*Risiken in Verbindung mit dem Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect*“) berücksichtigen und abwägen.

Der Wert der Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten das ursprünglich von ihnen in den Fonds angelegte Kapital unter Umständen nicht in voller Höhe zurück.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegen Schwankungen in der Basiswährung abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Anteilinhaber und künftige Anleger werden auf die sonstigen allgemeinen, im Prospekt unter der Überschrift „*Risikofaktoren*“ beschriebenen Anlagerisiken sowie insbesondere auf die Anlagerisiken in Bezug auf Fonds, die in Schwellenländern, in Schuldtiteln (einschließlich wandelbarer Wertpapiere) und Finanzderivaten anlegen, hingewiesen.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping²²-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Geeignet für Anleger, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie durch die Anlage in börsennotierten Wertpapieren (d. h. überwiegend in Aktien, aber auch in anderen Anlagewerten) ist und die bereit sind, die oftmals mit den weltweiten Aktienmärkten verbundenen hohen Wertschwankungen zu akzeptieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

²² Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „Kostenobergrenze“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen									
Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR	C	Keine	Keine	Keine	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	SA	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9

EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- zeichnung- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR	C	Keine	Keine	Keine	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	SA	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	S	25.000.000 USD	100.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert

Erläuterungen:

- Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.
- Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstaussgabezeitraum der betreffenden Anteilklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstaussgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die

Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: **(i)** kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er **(ii)** Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

- (9) Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse beginnt am 22. September 2025 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 20. März 2026 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht mit Mitteilung an die Zentralbank verkürzt oder verlängert wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf EUR lautenden Klassen	1,00 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	1,00 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	1,00 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	1,00 CHF
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen S-Klassen SA-Klassen	Die C-Klassen, S-Klassen und SA-Klassen (n) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 13. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 14. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 15. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (o) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere

	Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London, New York und China für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, ausgenommen ein Geschäftstag unmittelbar vor einem Tag, an dem die Börsen in China für den Geschäftsverkehr geschlossen sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Emerging Markets Equity Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing

ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xxiii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xxiv) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

	Name des Produkts: Lazard Emerging Markets Equity Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300YF5OL8SB SKVC86	
Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Ökologische und/oder soziale Merkmale		
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?		
	☒ Ja		☒ Nein
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?		
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das über dem Referenzzeitraum besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Ergänzung angegeben). Die Rating-Methode basiert auf ESG-Rating-Informationen von Drittanbietern, die das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen bewerten. 2. Förderung der Einhaltung weltweiter ökologischer und sozialer Normen sowie der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht			

	des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 3. Förderung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung an (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ angegeben sind): (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) der Produktion militärischer Waffen; (iii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iv) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 2. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, die Herstellung militärischer Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau bzw. der Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die	Nicht zutreffend.

bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

--- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

--- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1)

Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt:

- Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)



	Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Der Lazard Emerging Markets Equity Fund ist eine Emerging-Markets-Anlagestrategie, die darauf abzielt, den Benchmark-Index zu übertreffen. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i> Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts über den Referenzzeitraum eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. 2. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 3. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen

	Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran; • Produktion militärischer Waffen im Umfang von 10 % des Umsatzes oder mehr • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.	● In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²³? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

²³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned 2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen.
	★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.  Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.  Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien

	festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	☐ <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-emerging-markets-equity-fund/f159/s8/

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD EMERGING MARKETS CORE EQUITY FUND*

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

****Dieser Fonds ist wegen Einreichung eines
Antrags auf Widerruf der Zulassung bei der Zentralbank für weitere Zeichnungen geschlossen***

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	525
LAZARD EMERGING MARKETS CORE EQUITY FUND	526
EINLEITUNG	526
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	526
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	529
RISIKOFAKTOREN	530
NACHHALTIGKEITSRISIKEN	530
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	531
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	531
GEBÜHREN UND KOSTEN	531
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	531
ANLAGE I	533
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	533
ANLAGE II	538
HANDELSINFORMATIONEN	538

DEFINITIONEN

„*Schwellenländer*“: umfassen sämtliche im MSCI Emerging Markets Index vertretenen Länder sowie (i) Länder mit einem sog. Schwellenaktienmarkt („emerging stock market“) im Sinne der Definition der International Finance Corporation; (ii) Länder, die von der Weltbank als Volkswirtschaften mit niedrigem bis mittlerem Einkommen eingestuft werden, oder (iii) diejenigen Länder, die gemäß den Publikationen der Weltbank als Entwicklungsländer gelten.

„*Fonds*“: Lazard Emerging Markets Core Equity Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD EMERGING MARKETS CORE EQUITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 14. Dezember 2012.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in erster Linie in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. börsengehandelte und frei gehandelte Stamm- und Vorzugsaktien, ADRs und GDRs sowie Genussscheine) von oder in Bezug auf Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von ca. 500 Mio. USD oder mehr anlegen, die ihren Sitz in Schwellenländern haben, dort errichtet oder notiert sind oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben (als Unternehmen mit wesentlicher Geschäftstätigkeit in Schwellenländern gelten Unternehmen, die mindestens 50 % ihres Nettovermögens und/oder Nettogewinns aus diesen Ländern beziehen).

Mit der vom Fonds verfolgten Strategie sollen attraktive Renditen durch Anlagen in Unternehmen wie vorstehend beschrieben erzielt werden, die vom Anlageverwalter gemessen an seiner Einschätzung ihres Marktwertes als durch den Markt fehlbewertet angesehen werden. Hinter dieser Anlagestrategie steht die Anlagephilosophie, dass einer solchen Fehlbewertung des Wertpapiers langfristig durch die Effizienz der Märkte Rechnung getragen wird, sodass durch den Erwerb von Wertpapieren während des Zeitraums, in dem sie unterbewertet sind, bis zur Neubewertung derselben durch den Markt, Renditen erzielt werden können.

Um geeignete Aktien zwecks Anlage auszuwählen verwendet der Anlageverwalter ein Bottom-up Aktien-Auswahlverfahren, bei dem das Risiko- und Ertragsprofil jedes einzelnen für das Anlageportfolio in Frage kommenden Wertpapiers kontinuierlich bewertet wird. Im Rahmen dieses Ansatzes zur Auswahl von Aktienwerten bewertet der Anlageverwalter die Bilanz eines Unternehmens, um die Schlüsselfaktoren für Renditen und Ergebnisse/Cashflows zu ermitteln; die Einbindung dieser Informationen in ein von ihm erarbeitetes graphisches Modell ermöglicht die Analyse historischer Daten und künftiger Fundamental- und Bewertungsdaten des betreffenden Wertpapiers. Sobald die Analyse des Anlageverwalters ergibt, dass die Überprüfung eines bestimmten Aktienwertes vielversprechend erscheint, wird eine Methode zur objektiveren Bewertung des Werts festgelegt und eine detaillierte Finanzanalyse durchgeführt, um den angemessenen Marktwert zu ermitteln.

Einen wesentlichen Faktor innerhalb des Anlageprozesses bildet die Fundamentalanalyse, die durchgeführt wird, um beispielsweise das Wachstumspotential einer Aktie und die Katalysatoren für die Neubewertung ihres Kurses festzustellen (z. B. sind die Gewinnprognosen des Unternehmens zu niedrig?). Die Fundamentalanalyse beinhaltet beispielsweise die Analyse der Qualität und Erfahrung des Managements der Gesellschaft sowie ihrer Wettbewerbsposition und ihrer Abhängigkeit von Konjunktur-/Marktzyklen. Dabei erwägt der Anlageverwalter auch, inwieweit Rechnungslegungsentscheidungen und -methoden die berichtete Finanzproduktivität beeinflussen können, um die Zuverlässigkeit der angegebenen Finanzproduktivität des Unternehmens zu beurteilen und damit Prognosefehler betreffend das Potenzial der Aktie hinsichtlich einer Kursaufwertung zu verringern.

Zusätzlich ist die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) vollständig in den Anlageprozess des Fonds integriert, da davon ausgegangen wird, dass solche Faktoren potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Bewertungen und die finanzielle Performance von Wertpapieren innerhalb des Anlageuniversums des Fonds haben.

Im Einzelnen umfasst das eigene Research des Anlageverwalters für jeden Emittenten, der für eine Anlage in Betracht gezogen wird, ein erstes Screening-Verfahren, eine detaillierte Fundamentaldatenanalyse, eine Überprüfung der Rechnungslegung und einen Nachhaltigkeits-Score für Themen im Bereich Umwelt, Sozioökonomie und Unternehmensführung. Die Fundamentalanalyse und das Scoring-Modell wurde entwickelt, um Emittenten mit guten oder schlechten Praktiken zu identifizieren, u. a. in Bezug auf Arbeitsbeziehungen, Gesundheit/Sicherheit der Mitarbeiter, Auswirkungen auf die Gemeinschaft, Nachhaltigkeit von Rohstoffen, Lieferkette und ähnlichen Ressourcen, Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen, Verantwortlichkeit der Geschäftsführung, Bekämpfung von Korruption und Einhaltung von Vorschriften. Die Bewertung des Anlageverwalters stützt sich auf Daten wie Unternehmensberichte, Antworten auf von ihm ausgegebenen ESG-Fragebögen, nicht finanzbezogene Quellen und Daten und Informationen aus den im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiko“ dieser Ergänzung beschriebenen Quellen. Bei einem sehr niedrigen ESG-Score führt der Anlageverwalter zusätzliche Analysen durch, um die mit einer Anlage verbundenen potenziellen finanziellen Risiken zu erfassen, und in der Regel wird der Anlageverwalter nicht in Unternehmen mit niedrigen ESG-Scores investieren, da die niedrigeren Scores zu einem niedrigeren Gesamt-Risiko-Ertrags-Profil der Anlagegelegenheit führen. Der Anlageverwalter berücksichtigt, wenn sich der ESG-Score einer Anlage verbessert oder verschlechtert, und die Anlage wird folglich auf Ausschluss oder Aufnahme hin geprüft.

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen wendet der Anlageverwalter eine ESG-Ausschlusspolitik an, die dem Fonds eine Anlage oder ein Engagement in Wertpapieren von Emittenten untersagt, die an der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen (d. h. Massenvernichtungswaffen, Nuklearwaffen, biologische Waffen, chemische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Streumunition oder Landminen) beteiligt sind.

Da der Schwerpunkt der Anlagestrategie des Fonds auf der Identifizierung unterbewerteter Aktien liegt, erfolgt der Aktienauswahlprozess nicht im Hinblick auf eine sektor- oder branchenbezogene Gewichtung. Auch die Verteilungen auf Länder/Regionen innerhalb des Anlageuniversums zur Verfügung stehender Aktien ergeben sich aus dem Aktienauswahlprozess, sind jedoch keine bestimmenden Faktoren innerhalb dieses Prozesses. Die geografische, sektor- oder branchenbezogene Gewichtung der Anlagen innerhalb des Portfolios wird jedoch im Rahmen des kontinuierlichen Risikoeinschätzungsprozesses, dem das Portfolio im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Streuung unterliegt, berücksichtigt.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anlage III zum Prospekt enthaltenen Bedingungen auch in Anteilen von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) anlegen, wie börsengehandelte Investmentfonds und/oder andere Investmentfonds der Gesellschaft, die ähnliche Anlagepositionen wie

der Fonds halten. Die Anlagen des Fonds in zulässigen offenen OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Zwar ist vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in aller Regel im Einklang mit seiner vorstehend beschriebenen Anlagestrategie erfolgen, der Anlageverwalter behält sich jedoch jederzeit die Möglichkeit vor, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln anzulegen (d. h. Schatztiteln und anderen Geldmarktinstrumenten, die die Zentralbank-Anforderungen an Geldmarktinstrumente erfüllen). Diese Begrenzung beinhaltet keine vom Fonds für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen zusätzlichen Barmittel. Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann gelegentlich in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln (wie oben dargelegt) angelegt werden, soweit der Anlageverwalter dies unter Berücksichtigung der Marktbedingungen für angemessen erachtet und in Fällen, in denen er davon überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds ist.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt. Anlagen in Wertpapiere, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden zu keiner Zeit 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse notiert sind oder dort gehandelt werden.

Da das Portfolio des Fonds in erster Linie aus Aktienwerten bestehen wird, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich erhebliche Schwankungen aufweisen.

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements auch Transaktionen mit Finanzderivaten eingehen. Die Investitionen des Fonds in Finanzderivate erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und beschränken sich auf Investitionen in Index-Futures und/oder Swaps, die jeweils eingesetzt werden können, um ein Engagement in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds zu erzielen, das im Hinblick auf Kosten- und Zeitaspekte günstiger ist, ohne eine Direktanlage in den Referenzwerten tätigen zu müssen. Wenn der Anlageverwalter für den Fonds in Index-Futures und/oder Swaps investiert, wird das Gesamtrisiko des Fonds, d. h. das vom Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene inkrementelle Risiko und die Hebelung, mindestens einmal täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Eine Hebelung des Fonds ist jedoch nicht beabsichtigt.

Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Index, Ticker: MXEF (der „Benchmark-Index“), gemessen. Bei dem Benchmark-Index handelt es sich um einen breit angelegten Index, der sich aus Emittenten zusammensetzt, die in Schwellenländern ihren Sitz haben oder gegründet wurden, dort notiert sind oder eine wesentliche Geschäftstätigkeit ausüben.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), und die Titelauswahl wird nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in mehrere der Wertpapiere investieren wird, die Bestandteil des Benchmark-Index sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) insofern, als mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sein werden. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „Marktflektuationen“, „Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management“, „Inflationsrisiko“, „Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland“, „Politisches Risiko“, „Mit Schwellenländern verbundene Risikofaktoren“, „Aktienmarktrisiko“ und „Risiken in Verbindung mit dem Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect“) berücksichtigen und abwägen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Risiken aus Genussscheinen

Genussscheine (auch bekannt als Participatory Notes) sind Finanzinstrumente, die der Fonds einsetzen kann, um ein Engagement in einer Aktienanlage in einem örtlichen Markt (beispielsweise Indien oder Saudi-Arabien) zu ermöglichen, in dem ein Direktbesitz nicht zulässig ist. Die Anlage in Genussscheinen kann mit einer außerbörslichen Transaktion mit einem Dritten verbunden sein. Eine Anlage in Genussscheinen setzt den Fonds möglicherweise Wertschwankungen des Basiswerts aus, aber auch dem Kontrahentenausfallrisiko, das im Falle des Kontrahentenausfalls zu einem Verlust des gesamten Marktwertes der Aktie führen kann.

Genussscheine werden im Allgemeinen durch Banken oder Broker-Dealer ausgegeben und sind Schuldscheine, die die Wertentwicklung eines bestimmten zugrunde liegenden Aktienwertes oder Marktes abbilden sollen. Die Rendite des Genussscheins, der an einen bestimmten Basiswert gekoppelt ist, wird im Allgemeinen um etwaige im Zusammenhang mit dem Basiswert gezahlte Dividenden erhöht. Der Inhaber eines Genussscheins erhält jedoch in der Regel keine Stimmrechte, wie es bei dem Direktbesitz des zugrunde liegenden Wertpapiers der Fall wäre.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- a) die firmeneigene Materiality-Mapping²⁴-Analyse des Anlageverwalters, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet.

²⁴ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

- b) Trucost²⁵, ein Teil von S&P Global, bietet Umwelt-Ratings und -Research, die es dem Anlageverwalter ermöglichen, die Umweltauswirkungen eines Unternehmens und den gesamten ökologischen Fußabdruck von Anlageportfolios zu bewerten.
- c) ESG-Research von Sustainalytics²⁶ stellt dem Anlageverwalter Research bereit, das sein Verständnis für die ESG-Praktiken eines Unternehmens verbessert, sowie Risikobewertungen, die einen systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen ermöglichen.
- d) die ESG-Beobachtungsliste des Anlageverwalters, die vierteljährlich von seinem Global Risk Management-Team erstellt wird und ESG-Ratings für ein Universum von mehr als 5.500 Unternehmen enthält.
- e) eigene, vom Anlageverwalter erstellte Research-Berichte in Bezug auf Emittenten, die jeweils eine Bewertung der Auswirkungen der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und/oder -Eigenschaften potenzieller Anlagen für den Fonds enthalten. Die Analysen in diesen Berichten beruhen unter anderem auf Gesprächen mit den Emittenten.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Geeignet für Anleger, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie (wenn auch nicht ausschließlich) durch eine Anlage in börsennotierten Aktienwerten mit Engagement an den Schwellenmärkten ist und die bereit sind, die oftmals mit Aktienmärkten verbundene hohe Volatilität zu akzeptieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

²⁵ Copyright © 2018 S&P Trucost Limited, eine Tochtergesellschaft von S&P Global Market Intelligence.

²⁶ Sustainalytics© 2020.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „Sonstige Aufwendungen“ im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen - die den marktüblichen Sätzen entsprechen - die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, jedoch ohne die folgenden Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen: Maklergebühren, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern) aus dem Vermögen des Fonds ist auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds (die „**Kostenobergrenze**“) begrenzt. Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Maklergebühren, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern, die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, unterliegen nicht der Kostenobergrenze und werden vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilsklassen

Ausschüttende Anteilsklassen									
Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilsklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert

Thesaurierende Anteilklassen Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger).
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am [] 2022, sofern dieser Zeitraum vom

Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „*Erstausgabepreis der Anteilklassen*“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen	Die für Anteile der C-Klassen erhobene jährliche Verwaltungsgebühr ist eine „Clean Fee“, da sie keine Zahlung von Rabatten an die Inhaber dieser Anteile oder für die Zahlung von Bestandsprovisionen, Provisionen oder sonstigen finanziellen Vorteilen gegenüber am Vertrieb dieser Anteile beteiligten Dritten vorsieht.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine, mehrere oder alle EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen durch Anteilinhaber und/oder neue Anleger schließen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 150 Mio. USD (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters (www.lazardassetmanagement.com) veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „<i>Rücknahmeverfahren</i>“ ausgeführt, zurückgenommen werden.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand

	der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Anlegervereinbarung</i>“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Emerging Markets Core Equity Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels-/Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde ** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde *** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft

	und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der

Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xxv) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xxvi) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum

Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

WF-73997246-v3.exv

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD EMERGING MARKETS EQUITY ADVANTAGE FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 1. August 2025.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	546
EINLEITUNG	547
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	547
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	551
RISIKOFAKTOREN	551
NACHHALTIGKEIT	552
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	552
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG.....	553
GEBÜHREN UND KOSTEN	553
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	553
ANLAGE I	554
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	554
ANLAGE II	563
HANDELSINFORMATIONEN	563
ANLAGE III	569
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	569

DEFINITIONEN

„*Schwellenländer*“: umfassen sämtliche im MSCI Emerging Markets Index vertretenen Länder sowie (i) Länder mit einem sog. Schwellenaktienmarkt („emerging stock market“) im Sinne der Definition der International Finance Corporation; (ii) Länder, die von der Weltbank als Volkswirtschaften mit niedrigem bis mittlerem Einkommen eingestuft werden, oder (iii) diejenigen Länder, die gemäß den Publikationen der Weltbank als Entwicklungsländer gelten.

„*Fonds*“: der Lazard Emerging Markets Equity Advantage Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD EMERGING MARKETS EQUITY ADVANTAGE FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 9. Januar 2018.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in erster Linie in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren (d.h. Anteile, einschließlich börsengehandelte und außerbörslich (OTC) gehandelte Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), EDRs, REITs, Optionsscheine und Rechte) von oder mit Bezug auf Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in Schwellenländern haben, dort errichtet oder notiert sind oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben (als Unternehmen mit wesentlicher Geschäftstätigkeit in Schwellenländern gelten Unternehmen, die mindestens 50 % ihres Nettovermögens und/oder Umsatzes aus diesen Ländern beziehen).

Bei der Verfolgung seines Anlageziels wird das Portfolio des Fonds aktiv mit dem Ziel, den MSCI Emerging Markets Net Total Return USD Index, Ticker: M1EF (der „Benchmark-Index“) zu übertreffen, verwaltet, und dementsprechend wird die Wertentwicklung des Fonds zu Vergleichszwecken gegenüber der Wertentwicklung des Benchmark-Index beurteilt. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Bei dem Benchmark-Index handelt es sich um einen breit angelegten Index, der sich aus Emittenten zusammensetzt, die in Schwellenländern ihren Sitz haben oder gegründet wurden, dort notiert sind oder eine wesentliche Geschäftstätigkeit ausüben. Anleger werden auf <https://www.msci.com/emerging-markets> verwiesen, wo weitere Informationen in Bezug auf den Benchmark-Index (u. a. hinsichtlich der enthaltenen Wertpapiere, Gewichtungen, Engagements usw.) veröffentlicht sind. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteil des Benchmark-Index sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Zur Umsetzung seines Anlageziels wendet der Fonds ein systematisches Bottom-up-Verfahren für die Titelauswahl an. Das breite Universum der Schwellenmarkttitel (d. h. das Universum, das im ersten Absatz dieser „*Anlagepolitik*“ definiert ist) wird zunächst (gemäß einer Reihe maßgeschneiderter Kennzahlen, die vom Anlageverwalter entwickelt und durch mehrere proprietäre, quantitative computergestützte Modelle implementiert wurden) nach Mindestkapitalisierung, Datenverfügbarkeit und Liquiditätseigenschaften gefiltert, um ein Anlageuniversum von etwa 1.800 Schwellenmarkttiteln zu erreichen. Anschließend wird jedes Unternehmen in diesem Anlageuniversum täglich im Hinblick auf Wachstumspotenzial, Bewertung, Marktstimmung und finanzieller Qualität bewertet.

- Das Wachstumspotenzial wird gemessen, indem die historische Beständigkeit von Gewinnen und Umsätzen eines Unternehmens bewertet und diese Daten dann zusammen mit Daten in Bezug auf Margen, Forschung und Entwicklung, Investitionen, Cashflow-Wachstum sowie anderen gemeldeten Finanzkennzahlen verwendet werden, um das zukünftige Wachstumspotenzial des Unternehmens zu prognostizieren;
- Bewertungen erfolgen durch den Vergleich von relativen Buchwerten, Cashflows und Gewinnen zwischen Unternehmen derselben Branche;
- Die Stimmung wird anhand der Aktienkursentwicklung eines Unternehmens, der Veränderungen in den Prognosen von Aktien-Research-Analysten (oder Sell-Side-Analysten) in Bezug auf das zukünftige Gewinnwachstum und des am Markt zu beobachtenden aktuellen Enthusiasmus für Anlagen in Aktien beurteilt; und
- Die finanzielle Qualität wird gemessen, indem die Ertragskraft eines Unternehmens und sein organisches Gewinnwachstum (d. h. die Wachstumsrate, die intern durch eine höhere gewinnbringende Produktion erzielt wird) im Verhältnis zu seinen Kapitalkosten bewertet werden.

Die kombinierte Bewertung der einzelnen Aktien anhand der vorgenannten Kennzahlen wird dann verwendet, um jede Aktie im Anlageuniversum in eine Rangfolge einzuordnen.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Um die risikobereinigten Renditen zu maximieren, sind die Portfoliokonstruktionstechniken des Anlageverwalters darauf ausgerichtet, das Engagement des Fonds in den ranghöchsten Aktien (wie im vorangegangenen Prozess bestimmt) zu maximieren und gleichzeitig das Risiko zu kontrollieren, indem die Liquidität innerhalb des Portfolios aufrechterhalten und eine breite Diversifizierung über die verschiedenen jeweils im Benchmark-Index vertretenen Branchen, Sektoren und geografischen Regionen hinweg sichergestellt wird. Abweichungen vom Engagement des Benchmark-Index in Branchen, Sektoren, geografischen Regionen und bestimmten Wertpapierarten (insbesondere REITs) werden innerhalb bestimmter Grenzen (bis zu einem Maximum von +/- 5 % der Höhe, in der sie in der Benchmark vertreten sind) kontrolliert, um ein beständiges Renditemuster im Vergleich zum Benchmark-Index zu erzielen. Grundsätzlich wird das Portfolio über verschiedene Sektoren, Regionen und Marktkapitalisierungen gestreut sein und Unternehmen mit qualitativ hochwertigen Ertragsprofilen beinhalten.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anlage III zum Prospekt enthaltenen Bedingungen auch in Anteilen von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) anlegen, wie börsengehandelte Investmentfonds und/oder andere Investmentfonds der Gesellschaft, die ähnliche Anlagepositionen wie der Fonds halten. Die Anlagen des Fonds in zulässigen offenen OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements auch Transaktionen mit Finanzderivaten eingehen. Der Fonds legt in derivativen Finanzinstrumenten nur gemäß des von der irischen Zentralbank genehmigten Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft an. Die Investitionen des Fonds in Finanzderivate erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und beschränken sich auf Investitionen in Index-Futures und/oder Swaps, die jeweils eingesetzt werden können, um ein Engagement in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds zu erzielen, das im Hinblick auf Kosten- und Zeitaspekte günstiger ist, ohne eine Direktanlage in den Referenzwerten tätigen zu müssen. Wenn der Anlageverwalter für den Fonds in Index-Futures und/oder Swaps investiert, wird das Gesamtrisiko des Fonds, d. h. das vom Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene inkrementelle Risiko und die Hebelung, mindestens einmal täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Der Fonds wird aufgrund einer Anlage in Finanzderivaten jedoch nicht gehebelt.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zwar ist vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in aller Regel im Einklang mit seiner vorstehend beschriebenen Anlagestrategie erfolgen, der Anlageverwalter behält sich jedoch jederzeit die Möglichkeit vor, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln anzulegen (d. h. Schatztiteln und anderen Geldmarktinstrumenten, die die Zentralbank-Anforderungen an Geldmarktinstrumente erfüllen). Diese Begrenzung beinhaltet keine vom Fonds für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen zusätzlichen Barmittel. Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann gelegentlich in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln (wie oben dargelegt) angelegt werden, soweit der Anlageverwalter dies unter Berücksichtigung der Marktbedingungen für angemessen erachtet und in Fällen, in denen er davon überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds ist.

Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Allgemeines

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland gehandelt werden oder notiert sind, werden zu keiner Zeit mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse gehandelt werden oder notiert sind.

Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Da das Portfolio des Fonds in erster Linie aus Aktienwerten bestehen wird, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich erhebliche Schwankungen aufweisen.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds nimmt auf Portfolioebene keine Währungsabsicherung vor.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Inflationsrisiko*“, „*Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland*“, „*Politisches Risiko*“, „*Mit Schwellenländern verbundene Risikofaktoren*“, „*Comovement-Risiko*“, „*Aktienmarktrisiko*“ und „*Risiken in Verbindung mit dem Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect*“) berücksichtigen und abwägen.

Risiko quantitativer Modelle

Der Erfolg der Anlagestrategie des Fonds hängt weitgehend von der Wirksamkeit des quantitativen Modells des Anlageverwalters ab. Ein quantitatives Modell, wie z. B. das Risikomodell und andere vom Anlageverwalter verwendete Modelle, erfordert die Einhaltung eines systematischen, disziplinierten Prozesses. Die Fähigkeit des Anlageverwalters, sein quantitatives Modell zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen, könnte durch verschiedene Faktoren wie falsche oder veraltete Markt- und andere Daten beeinträchtigt werden. Faktoren, die den Wert eines Wertpapiers beeinflussen, können sich im Laufe der Zeit ändern. Diese Änderungen werden möglicherweise nicht im quantitativen Modell berücksichtigt. Darüber hinaus können Faktoren, die in der quantitativen Analyse verwendet werden, und das Gewicht, das diesen Faktoren zugewiesen wird, möglicherweise nicht den Wert eines Wertpapiers voraussagen.

Systemrisiken

Die für die Anlagestrategie des Fonds erforderliche operative Infrastruktur basiert in erheblichem Umfang auf Computerprogrammen und -systemen (und kann künftig auf neuen Computersystemen und Technologien beruhen), insbesondere für den Handel, für die Abwicklung und Abrechnung von Transaktionen, für die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, für die Überwachung seines Portfolios und des Nettokapitals, sowie für die Erstellung von Risikomanagement- und sonstigen Berichten, die für den Überblick über die Aktivitäten des Fonds erforderlich sind. Diese Programme oder Systeme können gewissen Beschränkungen unterliegen, insbesondere solcher, die durch Malware, Computerviren oder Systemausfälle verursacht werden. Der Ausfall eines oder mehrerer dieser Systeme könnte sich in erheblichem Maße negativ auf den Fonds auswirken. Durch Systemausfälle könnten beispielsweise die Abrechnung von Transaktionen scheitern, Transaktionen fehlerhaft protokolliert oder bearbeitet werden, oder unzutreffende Berichte oder Aktienauswahlen erfolgen, die den Fonds in seiner Fähigkeit einschränken, sein Anlageportfolio und die Anlagerisiken zu überwachen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping²⁷-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter eigene und externe Daten über Unternehmen nutzen, um im Rahmen des quantitativen Anlageprozesses relevante Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die quantitative Bewertung des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedene Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der erwarteten Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Vermeidung einer Anlage in den Wertpapieren. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend der fortlaufenden quantitativen Analyse zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern auf der Grundlage verfügbarer Daten ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Geeignet für Anleger, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie (wenn auch nicht ausschließlich) durch eine Anlage in börsennotierten Aktienwerten mit Engagement an den

²⁷ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Schwellenmärkten ist und die bereit sind, die oftmals mit Aktienmärkten verbundene hohe Volatilität zu akzeptieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,23 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilsklassen

Ausschüttende Anteilsklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilsklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe

		USD							Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	WT	100.000.000	1.000 USD	10 USD	Bis zu	3 %	2 %	1 %	Siehe

		USD			1,00 %				Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert
USD	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	WT	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass

Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstaussgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.

- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.
- Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstaussgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen E-Klassen EA-Klassen WT-Klassen	Die C-Klassen, E-Klassen, EA-Klassen und WT-Klassen (p) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 16. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 17. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 18. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (q) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden.

	Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen geschlossen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 150 Mio. USD (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach Schließung der EA-Klassen gemäß dem vorstehenden Absatz können Bestehende Inhaber von EA-Klassen (gemäß nachstehender Definition) weiterhin Anteile der EA-Klassen zeichnen, sofern der von einem Bestehenden Inhaber von EA-Klassen in diesen Anteilklassen angelegte Gesamtbetrag nicht das Zweifache des zum Zeitpunkt der Schließung dieser Anteilklassen für weitere Zeichnungen ermittelten Nettoinventarwerts des Gesamtbestands dieses Anteilinhabers in Anteilen der EA-Klassen übersteigt. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „Rücknahmeverfahren“ ausgeführt, zurückgenommen werden. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Bestehende Inhaber von EA-Klassen“ bezeichnet die registrierten Inhaber von Anteilen einer EA-Klasse zu dem Zeitpunkt, zu dem die EA-Klassen gemäß den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen werden.
M-Klassen	Die Anteilkategorie M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
WT-Klassen	Die Anteile der WT-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung für die WT-Klasse (wie nachfolgend definiert) geschlossen hat. Eine Übertragung von Anteilen der WT-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung für die WT-Klassen geschlossen hat. Die für Anteile der WT-Klassen erhobene jährliche Verwaltungsgebühr ist eine „Clean Fee“, da sie keine Rückstellungen für die Zahlung von Rabatten an die Inhaber dieser Anteile oder für die Zahlung von Bestandsprovisionen, Provisionen oder sonstigen finanziellen Vorteilen gegenüber am Vertrieb dieser Anteile beteiligten Dritten vorsieht. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von WT-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung für die WT-Klasse, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung für die WT-Klasse“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, der zufolge sich der Anleger bereit erklärt hat, in die Klasse WT zu investieren. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London, New York und China für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, ausgenommen ein Geschäftstag unmittelbar vor einem Tag, an dem die Börsen in China für den Geschäftsverkehr geschlossen sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Emerging Markets Equity Advantage Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde. ** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing

ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xxvii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xxviii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Lazard Emerging Markets Equity Advantage Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900ORNM1HFVTATV05
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?	
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das über dem Referenzzeitraum besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Ergänzung angegeben). Die Rating-Methode basiert auf ESG-Rating-Informationen von Drittanbietern, die das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen bewerten. 2. Bewertung der Einhaltung weltweiter ökologischer und sozialer Normen sowie der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht	

	des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 3. Förderung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ angegeben sind) an: (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● <i>Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?</i> Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 2. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● <i>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?</i>
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● <i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?</i>
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend. – – – <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i> Nicht zutreffend.

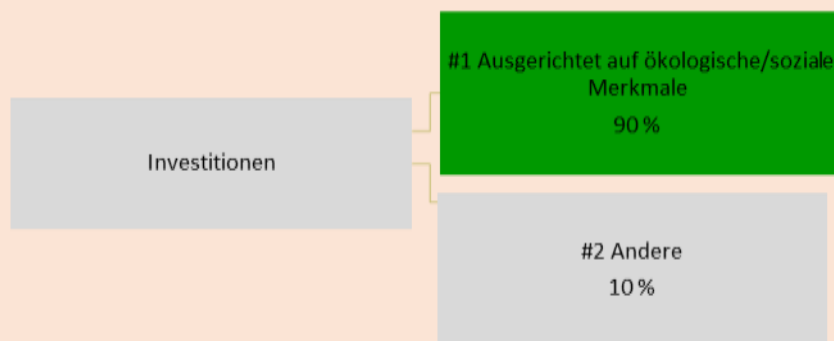
	— — — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern.

	Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard Emerging Markets Equity Advantage Fund ist eine Emerging-Markets-Anlagestrategie, die darauf abzielt, über die Marktzyklen hinweg eine konstante Outperformance zu erwirtschaften. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines firmeneigenen, auf quantitativen Daten basierenden Multi-Faktor-Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen. ● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i> Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts über den Referenzzeitraum eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. 2. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und internen Analysen. Jedes Unternehmen, bei dem davon ausgegangen wird, dass es gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 3. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁸?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität

²⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) 0% ■ Non Taxonomy-aligned 100% 2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) 0% ■ Non Taxonomy-aligned 100% Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	☐ <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-emerging-markets-equity-advantage-fund/f2341/s146/?shareClass=5481

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD EMERGING MARKETS MANAGED VOLATILITY FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 30. April 2025.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	579
EINLEITUNG	580
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	580
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	585
RISIKOFAKTOREN	585
NACHHALTIGKEIT	586
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	587
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	587
GEBÜHREN UND KOSTEN	587
GRÜNDUNGSKOSTEN	587
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	587
ANLAGE I	589
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	589
ANLAGE II	595
HANDELSINFORMATIONEN	595
ANLAGE III	601
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	601

DEFINITIONEN

„*ADR(s)*“: American Depositary Receipt(s) (amerikanische Hinterlegungsscheine).

„*Schwellenländer*“: umfassen sämtliche im MSCI Emerging Markets Index vertretenen Länder sowie (i) Länder mit einem sog. Schwellenaktienmarkt („emerging stock market“) im Sinne der Definition der International Finance Corporation; (ii) Länder, die von der Weltbank als Volkswirtschaften mit niedrigem bis mittlerem Einkommen eingestuft werden, oder (iii) diejenigen Länder, die gemäß den Publikationen der Weltbank als Entwicklungsländer gelten.

„*EDR(s)*“: European Depositary Receipt(s) (europäische Hinterlegungsscheine).

„*Fonds*“: der Lazard Emerging Markets Managed Volatility Fund.

„*GDR(s)*“: Global Depositary Receipt(s) (globale Hinterlegungsscheine).

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment Grade*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Kreditrating-Agentur. „Anlageverwalter“.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD EMERGING MARKETS MANAGED VOLATILITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 15. Januar 2020.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in ein aktiv verwaltetes, ausschließlich Long-Positionen umfassendes Portfolio investieren, das in erster Linie aus Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren (d. h. Anteile, einschließlich börsengehandelte und außerbörslich (OTC) gehandelte Stamm- und Vorzugsaktien, ADRs, GDRs, EDRs, Optionsscheine und Bezugsrechte) von oder mit Bezug auf Unternehmen besteht, die ihren Sitz in Schwellenländern haben, dort errichtet oder notiert sind oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben (als Unternehmen mit wesentlicher Geschäftstätigkeit in Schwellenländern gelten Unternehmen, die mindestens 50 % ihres Nettovermögens und/oder Umsatzes aus diesen Ländern beziehen).

Die Anlagestrategie des Fonds zielt darauf ab, diese Anlagen in einer Weise zu tätigen, die darauf ausgelegt ist, stabile Aktienrenditen zu bieten, wobei die Volatilität über einen vollständigen Konjunkturzyklus hinweg unter der des Marktes liegen soll. In diesem Kontext wird der Markt durch den MSCI Emerging Markets Net Total Return Index repräsentiert. Die Volatilität ist der Maßstab für die Schwankung der Renditen eines Wertpapiers oder Wertpapierportfolios über einen bestimmten Zeitraum. Grundsätzlich gilt: je geringer die Volatilität eines Wertpapierportfolios, umso geringer sind auch die mit dem Portfolio verbundenen Risiken.

Der Anlageverwalter ist dementsprechend bestrebt, die Volatilität der Renditen, der ein typisches in Aktienwerten aus Schwellenländern anlegendes Portfolio unterliegen würde, zu kontrollieren oder zu beschränken, indem er ein Portfolio aus Aktienwerten zusammenstellt, die nach Feststellung des Anlageverwalters ein geringes Risikoniveau aufweisen.

Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines firmeneigenen, auf quantitativen Daten basierenden Multi-Faktor-Anlageverfahrens, das Aktien mit fundamentaler Attraktivität und unterdurchschnittlichen Risikoeigenschaften den Vorzug gibt. Aktien werden aufgrund dieser Eigenschaften anhand einer Reihe von spezifischen vom Anlageverwalter aufgestellten und über verschiedene quantitativ basierte Risikomodelle durchgeführten Maßnahmen bewertet.

Das (durch den ersten Absatz dieser „Anlagepolitik“ definierte) breite Universum der Schwellenlandaktien wird zunächst nach Mindestanforderungen in Bezug auf Kapitalisierung, Datenverfügbarkeit und Liquiditätsmerkmale gefiltert, um ein Anlageuniversum von Aktien aus Schwellenländern zu erhalten. Anschließend wird jedes Unternehmen in diesem Anlageuniversum täglich im Hinblick auf Wachstumspotenzial, Bewertung, Marktstimmung und finanzieller Qualität bewertet.

- Das Wachstumspotenzial wird gemessen, indem die historische Beständigkeit von Gewinnen und Umsätzen eines Unternehmens bewertet und diese Daten dann zusammen mit Daten in Bezug auf Margen, Forschung und Entwicklung, Investitionen, Cashflow-Wachstum sowie anderen gemeldeten Finanzkennzahlen verwendet werden, um das zukünftige Wachstumspotenzial des Unternehmens zu prognostizieren.
- Bewertungen erfolgen durch den Vergleich von relativen Buchwerten, Cashflows und Gewinnen zwischen Unternehmen derselben Branche.
- Die Stimmung wird anhand der Aktienkursentwicklung eines Unternehmens, der Veränderungen in den Prognosen von Aktien-Research-Analysten (oder Sell-Side-Analysten) in Bezug auf das zukünftige Gewinnwachstum und des am Markt zu beobachtenden aktuellen Enthusiasmus für Anlagen in Aktien beurteilt.
- Die finanzielle Qualität wird gemessen, indem die Ertragskraft eines Unternehmens und sein organisches Gewinnwachstum (d. h. die Wachstumsrate, die intern durch eine höhere gewinnbringende Produktion erzielt wird) im Verhältnis zu seinen Kapitalkosten bewertet werden.

Die kombinierte Bewertung der einzelnen Aktien anhand der vorgenannten Kennzahlen wird dann verwendet, um jede Aktie im Anlageuniversum in eine Rangfolge einzuordnen.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Um die risikobereinigten Renditen zu maximieren, sind die Portfoliokonstruktionstechniken des Anlageverwalters darauf ausgerichtet, das Engagement des Fonds in den ranghöchsten Aktien (wie in den vorangegangenen Prozessen bestimmt) zu maximieren und gleichzeitig das Risiko zu kontrollieren, indem die Liquidität innerhalb des Portfolios aufrechterhalten, eine breite Diversifizierung über Branchen, Sektoren und geografische Regionen hinweg sichergestellt und versucht wird, auf die nachfolgend beschriebene Art und Weise ein Portfolio mit niedriger Volatilität zu schaffen.

Die Steuerung der Volatilität erfolgt über vom Anlageverwalter entwickelte Risikosteuerungssysteme und Risikoparameter unter Verwendung historischer Daten und quantitativer Systeme, die auf die Überwachung der wichtigsten zu Volatilität führenden Risikoindikatoren ausgerichtet sind. Die Risikomodellierung ermöglicht die Einschätzung sowohl der langfristigen als auch der kurzfristigen Risiken. Die langfristige Messung sensibilisiert das Portfolio gegenüber Risiken wie beispielsweise geografischen Rahmenbedingungen sowie Zins- und Ölpreisschwankungen, die sich nachweislich langfristig auf die Aktienkursentwicklung auswirken. Die kurzfristige Messung ist auf die Messung aktueller Faktoren ausgerichtet, die sich möglicherweise kurzfristig auf die Aktienkursentwicklung auswirken und in der langfristigen Messung nicht berücksichtigt sind. Zu den Risiken, die temporäre Aktienkursfluktuationen verursachen können, gehören beispielsweise Spreads bei Staatsanleihen, die Marktliquidität sowie der Grad der Unternehmensverschuldung. Ziel der kurzfristigen Messung ist es, diese Faktoren zu erkennen und die damit verbundenen Risiken für das Portfolio zu minimieren. Das Aktien- bzw. Portfoliorisiko wird somit wie vorstehend beschrieben anhand verschiedener Messungen beurteilt und bewertet. Bei Aufbau des Fondsportfolios wird der Anlageverwalter versuchen, ein Aktienportfolio zusammenzustellen, das darauf abzielt, Renditen zu bieten, die voraussichtlich eine geringere Volatilität aufweisen werden als die des MSCI Emerging Markets Net Total Return Index.

Das Portfolio wird allgemein gut über Wirtschaftssektoren hinweg diversifiziert sein, und diesbezüglich ist vorgesehen, dass der Anteil eines einzelnen Sektors einen Betrag von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds grundsätzlich nicht übersteigen wird, während die Anlage in ein einzelnes Wertpapier erwartungsgemäß grundsätzlich 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, wobei der Anlageverwalter die Flexibilität behält, um Anlagen oberhalb der vorstehend genannten Grenzen zu tätigen.

Der Fonds kann auch in Units oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs)) anlegen, die ein Engagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht. Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds übersteigen.

Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, werden nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts angegebenen geregelten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden. Anlagen in Wertpapieren, die an den geregelten Märkten in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse notiert sind oder dort gehandelt werden.

Anlage in Finanzderivaten

Vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der irischen Zentralbank festgelegt werden, kann der Fonds ausschließlich zu Absicherungszwecken und zur Optimierung des Portfoliomanagements auch Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Anlagen des Fonds in Finanzderivaten erfolgen im Einklang mit den in Anlage II des Prospekts enthaltenen Bestimmungen und dem von der irischen Zentralbank genehmigten, jeweils umgesetzten Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Finanzderivate, in denen der Fonds anlegen darf, umfassen:

- Devisentermingeschäfte (d. h. Kontrakte, mit denen der Preis/Wechselkurs, zu dem ein bestimmter Währungsbetrag an einem künftigen Termin in einer anderen Währung ge- oder verkauft werden kann, festgeschrieben wird);
- Aktienindex-Terminkontrakte (d. h. börsengehandelte Kontrakte, die den Erhalt oder die Leistung von Barzahlungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Aktienindexes unter Bezugnahme auf einen festgelegten künftigen Zeitpunkt vorsehen); und/oder
- Optionsscheine und Bezugsrechte (diese werden von einem Unternehmen begeben, um den Inhabern die Zeichnung zusätzlicher von diesem Unternehmen begebener Wertpapiere zu ermöglichen).

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, um Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen abzusichern (siehe unten), während Aktienindex-Terminkontrakte eingesetzt werden können, um ein

Engagement in Aktien zu erreichen, die im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und die (aus kosten- oder risikotechnischen Erwägungen) eine effizientere Alternative zur Direktanlage darstellen. Bei den Indizes, in Bezug auf die der Fonds durch die Anlage in einen Index-Terminkontrakt ein Engagement anstrebt, muss es sich um für OGAW zulässige Aktienindizes handeln, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Der Fonds kann auch Optionsscheine und Bezugsrechte halten. Optionsscheine und Bezugsrechte werden allerdings in aller Regel ausschließlich passiv erworben, beispielsweise im Rahmen von Kapitalmaßnahmen; es ist nicht die Absicht des Fonds, aktiv mit Optionsscheinen oder Bezugsrechten zu handeln.

Die Anlage in Terminkontrakten oder Bezugsrechten ist abhängig von den jeweils ordnungsgemäß zu aktualisierenden Risikomanagement-Verfahren des Fonds.

Hebelung

Sofern der Anlageverwalter im Namen des Fonds in Finanzderivate investiert, erfolgt die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschließlich Instrumenten mit derivativer Komponente, generiert werden, mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes. Eine über 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds hinausgehende Hebelung (Leverage) des Fonds aufgrund seiner Anlagen in Finanzderivaten ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen.

Barmittel und bargeldnahe Mittel

Obwohl beabsichtigt ist, dass die Anlagen des Fonds in der Regel gemäß den vorstehend dargestellten Anlagestrategien erfolgen, behält sich der Anlageverwalter jederzeit die Flexibilität vor, einen Teil des Nettoinventarwerts des Fonds in Situationen, in denen er überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds liegt, in Barmitteln zu halten (ohne die für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen Barmittel). In diesen Fällen wird der Anlageverwalter ggf. bestrebt sein, den Wert dieser Barbestände des Fonds möglichst zu maximieren, indem er in bargeldnahen Wertpapieren wie kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere einschließlich Commercial Paper (d. h. kurzfristige, von Kreditinstituten begebene Papiere mit Investment-Grade-Rating) und Geldmarktoptionen wie kurz- und mittelfristige Schatzwechsel (Treasury Bills) und Schatzanweisungen (Treasury Notes) (jeweils fest oder variabel verzinst), Einlagenzertifikaten und Bankakzepten anlegt, und/oder er kann versuchen, diese Barmittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten).

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „Total Return Swaps“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Allgemeines

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken anhand des MSCI Emerging Markets Net Total Return Index, Ticker: M1EF (der „Benchmark-Index“) als Ex-post-Indikator gemessen. Der Benchmark-Index ist ein breiter, um den Streubesitz bereinigter und nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der darauf ausgerichtet ist, die Wertentwicklung von Large- und Mid-Cap-Titeln in einer Reihe von Schwellenländern abzubilden.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht strikt durch eine Bezugnahme auf den Benchmark-Index beschränkt. Auch die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Wenn der Fonds ein Wertpapier hält, das Bestandteil des Benchmark-Index ist, wird das Engagement des Fonds in diesem Wertpapier nicht durch die Gewichtung dieses Wertpapiers im Benchmark-Index beeinflusst. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in einer erheblichen Anzahl der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere halten wird.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im

Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „*Aktienfonds*“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“), da mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sind. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Schwellenländer*“, „*Aktienmarktrisiko*“ und „*Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect*“):

Risiko quantitativer Modelle

Der Erfolg der Anlagestrategie des Fonds hängt weitgehend von der Wirksamkeit des quantitativen Modells des Anlageverwalters ab. Ein quantitatives Modell, wie z. B. das Risikomodell und andere vom Anlageverwalter verwendete Modelle, erfordert die Einhaltung eines systematischen, disziplinierten Prozesses. Die Fähigkeit des Anlageverwalters, sein quantitatives Modell zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen, könnte durch verschiedene Faktoren wie falsche oder veraltete Markt- und andere Daten beeinträchtigt werden. Faktoren, die den Wert eines Wertpapiers beeinflussen, können sich im Laufe der Zeit ändern. Diese Änderungen werden möglicherweise nicht im quantitativen Modell berücksichtigt. Darüber hinaus können Faktoren, die in der quantitativen Analyse verwendet werden, und das Gewicht, das diesen Faktoren zugewiesen wird, möglicherweise nicht den Wert eines Wertpapiers voraussagen.

Systemrisiken

Die für die Anlagestrategie des Fonds erforderliche operative Infrastruktur basiert in erheblichem Umfang auf Computerprogrammen und -systemen (und kann künftig auf neuen Computersystemen und Technologien beruhen), insbesondere für den Handel, für die Abwicklung und Abrechnung von Transaktionen, für die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, für die Überwachung seines Portfolios und des Nettokapitals, sowie für die Erstellung von Risikomanagement- und sonstigen Berichten, die für den Überblick über die Aktivitäten des Fonds erforderlich sind. Diese Programme oder Systeme können gewissen Beschränkungen unterliegen, insbesondere solcher, die durch Malware, Computerviren oder Systemausfälle verursacht werden. Der Ausfall eines oder mehrerer dieser Systeme könnte sich in erheblichem Maße negativ auf den Fonds auswirken. Durch Systemausfälle könnten beispielsweise die Abrechnung von Transaktionen scheitern, Transaktionen fehlerhaft protokolliert oder bearbeitet werden, oder unzutreffende Berichte oder Aktienauswahlen erfolgen, die den Fonds in seiner Fähigkeit einschränken, sein Anlageportfolio und die Anlagerisiken zu überwachen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping²⁹-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter eigene und externe Daten über Unternehmen nutzen, um im Rahmen des quantitativen Anlageprozesses relevante Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die quantitative Bewertung des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedene Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der erwarteten Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Vermeidung einer Anlage in den Wertpapieren. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend der fortlaufenden quantitativen Analyse zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern auf der Grundlage verfügbarer Daten ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen

²⁹ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, deren langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie durch die Anlage in börsennotierten Wertpapieren ist, welche ein Engagement in Schwellenländern bieten, und die die oftmals mit den Aktienmärkten verbundenen Wertschwankungen akzeptieren können.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds sowie die Gebühren der Berater des Fonds (Gründungskosten), die einen Betrag von 40.000 USD nicht überschreiten, werden vom Fonds getragen.

Soweit diese Gebühren und Kosten vom Fonds getragen werden, werden sie über die ersten 60 Monate des Bestehens des Fonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitraum abgeschrieben und den verschiedenen Klassen des Fonds, die von der Gesellschaft innerhalb der Abschreibungsperiode errichtet werden, in der Form belastet, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) jeweils als recht und billig ansieht, wobei der Anteil der Gründungskosten, der jährlich abgeschrieben wird, dem nachstehend im Abschnitt „*Kostenobergrenze*“ beschriebenen Höchstsatz für jährliche Aufwendungen unterliegt. Sollten die Auswirkungen dieser Buchführungspraxis in Zukunft erheblich werden und sollte sich das Erfordernis zur Abschreibung noch nicht abgeschriebener Gründungs- und Organisationskosten ergeben, wird der Verwaltungsrat dieses Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „Kostenobergrenze“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern

und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen									
Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	I	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge - zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	I	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,40 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.

- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstaussgabezeitraum der betreffenden Anteilklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstaussgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.

- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.

- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstaussgabepreis

Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY

Arten von Anteilsklassen	
C-Klassen I-Klassen	Die C-Klassen und I-Klassen (r) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 19. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 20. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 21. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (s) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte, d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London, New York, Taiwan und China für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, ausgenommen ein Geschäftstag unmittelbar vor einem Tag, an dem die Börsen in Taiwan und/oder China für den Geschäftsverkehr geschlossen sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Emerging Markets Managed Volatility Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an

dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xxix) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xxx) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-

Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Name des Produkts: Lazard Emerging Markets Volatility Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900DW7SUU C966UM50
Ökologische und/oder soziale Merkmale		
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?		
☒ ☒ Ja ☐ ☒ Nein		
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?		
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 4. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das über dem Referenzzeitraum besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Ergänzung angegeben). Die Rating-Methode basiert auf ESG-Rating-Informationen von Drittanbietern, die das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen bewerten. 5. Bewerbung der Einhaltung weltweiter ökologischer und sozialer Normen sowie der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der		

	Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 6. Förderung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ angegeben sind) an: (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 4. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 5. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 6. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung	Nicht zutreffend.
	-- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend. — — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden

	regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard Emerging Markets Managed Volatility Fund ist eine diversifizierte Emerging-Markets-Aktienstrategie, die darauf abzielt, stabile Aktienrenditen bei einem Gesamtrisiko deutlich unter dem Marktniveau zu erzielen. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines firmeneigenen, auf quantitativen Daten basierenden Multi-Faktor-Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 4. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts über den Referenzzeitraum eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. 5. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und internen Analysen. Jedes Unternehmen, bei dem davon ausgegangen wird, dass es gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 6. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten

	Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.
	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

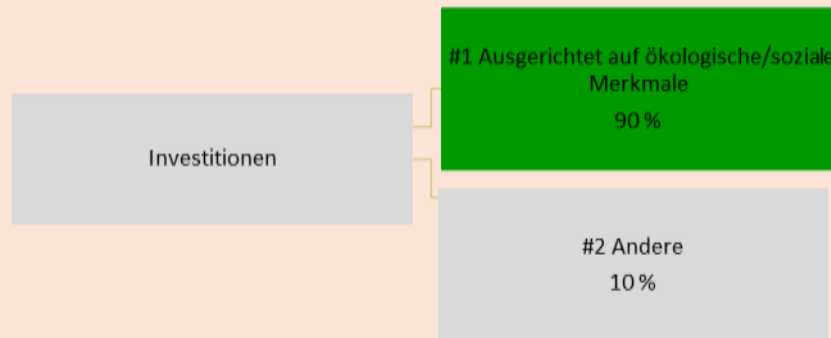
Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁰?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

³⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned 2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen.
	* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.  Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.  Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? „#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	● <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-emerging-markets-managed-volatility-fund/f3241/s162/?shareClass=8994

WF-73997568-v12.exv

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD DEVELOPING MARKETS EQUITY FUND*

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

****Dieser Fonds ist bis zur Einreichung eines Antrags auf Widerruf der Zulassung bei der
Zentralbank für alle weiteren Zeichnungen geschlossen***

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	612
EINLEITUNG	613
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	613
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	616
RISIKOFAKTOREN	616
NACHHALTIGKEIT	617
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	617
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	618
GEBÜHREN UND KOSTEN	618
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	618
ANLAGE I	619
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	619
ANLAGE II	623
HANDELSINFORMATIONEN	623
ANLAGE III	629
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	629

DEFINITIONEN

„*Entwicklungsländer*“, umfasst alle Länder, die nicht im MSCI US Index oder im MSCI EAFE Index vertreten sind. Zum Datum dieser Prospektergänzung umfassen diese Indizes die folgenden Länder: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, USA und Vereinigtes Königreich.

„*Schwellenländer*“, umfassen sämtliche im MSCI Emerging Markets Index vertretenen Länder sowie (i) Länder mit einem sog. Schwellenaktienmarkt („emerging stock market“) im Sinne der Definition der International Finance Corporation; (ii) Länder, die von der Weltbank als Volkswirtschaften mit niedrigem bis mittlerem Einkommen eingestuft werden, oder (iii) diejenigen Länder, die gemäß den Publikationen der Weltbank als Entwicklungsländer gelten.

„*Fonds*“, der Lazard Developing Markets Equity Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“, die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“, der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“, der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“, Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“, Anteil(e) des Fonds.

LAZARD DEVELOPING MARKETS EQUITY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung dieses Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 1. Oktober 2010.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in erster Linie in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren von oder in Bezug auf Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in Entwicklungsländern haben oder dort gegründet wurden, notiert sind oder einen wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben oder einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in Entwicklungsländern haben. Diese Wertpapiere können unter anderem an Börsen und außerbörslich gehandelte Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Bezugsrechte umfassen (die jeweils von Unternehmen ausgegeben werden und die Inhaber zur Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere des betreffenden Unternehmens berechtigen), sowie Hinterlegungsscheine (American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts), Anteile und Genussscheine.

Ziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Index („Benchmark-Index“) zu übertreffen. Bei dem Benchmark-Index handelt es sich um einen breit angelegten Index, der sich aus Emittenten zusammensetzt, die ihren Sitz in Entwicklungs- oder Schwellenländern haben oder dort gegründet wurden, notiert sind oder wesentliche Geschäftsbeteiligungen halten.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anlage III zum Prospekt enthaltenen Bedingungen auch in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) anlegen, wie börsengehandelte Investmentfonds und/oder andere Investmentfonds der Gesellschaft, die ähnliche Anlagepositionen wie der Fonds halten. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Zusätzlich kann der Fonds gelegentlich in fest- und/oder variabel verzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating anlegen, die von staatlichen Emittenten begeben werden, sowie in festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen (einschließlich Anleihen und Schuldverschreibungen), die von S&P, Moody's, oder einer anderen anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder - sofern kein Rating einer Ratingagentur vorliegt - vom Anlageverwalter mit einem Investment Grade entsprechenden Rating bewertet werden. Der Fonds kann auch in Wandelanleihen anlegen, d. h. in Schuldtitel, die in Aktienwerte des Emittenten umgewandelt werden können.

Die Wertpapiere, in denen Anlagen des Fonds erfolgen sollen, werden nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts angegebenen geregelten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland gehandelt werden oder notiert sind, werden zu keiner Zeit mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse gehandelt werden oder notiert sind.

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements auch Transaktionen mit Finanzderivaten eingehen. Die Investitionen des Fonds in Finanzderivate erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts und beschränken sich auf Investitionen in Index-Futures und/oder Swaps, die jeweils eingesetzt werden können, um ein Engagement in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds zu erzielen, das im Hinblick auf Kosten- und Zeitaspekte günstiger ist, ohne eine Direktanlage in den Referenzwerten tätigen zu müssen. Wenn der Anlageverwalter für den Fonds in Index-Futures und/oder Swaps investiert, wird das Gesamtrisiko des Fonds, d. h. das vom Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene inkrementelle Risiko und die Hebelung, mindestens einmal täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Eine Hebelung des Fonds ist jedoch nicht beabsichtigt.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anhang III** dieser Ergänzung enthalten, in dem die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Index, Ticker: MXEF (der „Benchmark-Index“), gemessen. Bei dem Benchmark-Index handelt es

sich um einen breit angelegten Index, der sich aus Emittenten zusammensetzt, die in Schwellenländern ihren Sitz haben oder gegründet wurden, dort notiert sind oder eine wesentliche Geschäftstätigkeit ausüben.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, in Wertpapiere zu investieren, die Bestandteil des Benchmark-Index sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in mehreren der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere halten wird. Der Fonds verfügt über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines „*Aktienfonds*“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) insofern, als mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sein werden. Dabei handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind, die bzw. der sich in der EU oder im EWR befindet oder, wenn dies nicht der Fall ist, von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anerkannt ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext nur Aktien der vorstehend genannten Unternehmen und keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „*Besteuerung in Deutschland*“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Inflationsrisiko*“, „*Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland*“, „*Politisches Risiko*“, „*Mit Schwellenländern verbundene Risikofaktoren*“, „*Aktienmarktrisiko*“ und „*Risiken in Verbindung mit dem Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect*“) berücksichtigen und abwägen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds auch hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Risiken aus Genussscheinen

Genussscheine (auch bekannt als Participatory Notes) sind Finanzinstrumente, die der Fonds einsetzen kann, um ein Engagement in einer Aktienanlage in einem örtlichen Markt (beispielsweise Indien oder Saudi-Arabien) zu ermöglichen, in dem ein Direktbesitz nicht zulässig ist. Die Anlage in Genussscheinen kann mit einer außerbörslichen Transaktion mit einem Dritten verbunden sein. Eine Anlage in Genussscheinen setzt den Fonds möglicherweise Wertschwankungen des Basiswerts aus, aber auch dem Kontrahentenausfallrisiko, das im Falle des Kontrahentenausfalls zu einem Verlust des gesamten Marktwertes der Aktie führen kann.

Genussscheine werden im Allgemeinen durch Banken oder Broker-Dealer ausgegeben und sind Schuldscheine, die die Wertentwicklung eines bestimmten zugrunde liegenden Aktienwertes oder Marktes abbilden sollen. Die Rendite des Genussscheins, der an einen bestimmten Basiswert gekoppelt ist, wird im Allgemeinen um etwaige im Zusammenhang mit dem Basiswert gezahlte Dividenden erhöht. Der Inhaber eines Genussscheins erhält jedoch in der Regel keine Stimmrechte, wie es bei dem Direktbesitz des zugrunde liegenden Wertpapiers der Fall wäre.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping³¹-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger geeignet, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie durch die Anlage in börsennotierten Wertpapieren (d. h. überwiegend in Aktien, aber auch in anderen Anlagewerten) ist und die die oftmals mit den Aktienmärkten verbundenen hohen Wertschwankungen akzeptieren können.

³¹ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert

Thesaurierende Anteilklassen Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilsklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger).
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 19. Juli 2023, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilsklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf EUR lautenden Klassen	10 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	10 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	10 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	10 CHF
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen	Die für Anteile der C-Klassen erhobene jährliche Verwaltungsgebühr ist eine „Clean Fee“, da sie keine Zahlung von Rabatten an die Inhaber dieser Anteile oder für die Zahlung von Bestandsprovisionen, Provisionen oder sonstigen finanziellen Vorteilen gegenüber am Vertrieb dieser Anteile beteiligten Dritten vorsieht.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London, New York und China für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, ausgenommen ein Geschäftstag unmittelbar vor einem Tag, an dem die Börsen in China für den Geschäftsverkehr geschlossen sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Developing Markets Equity Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	Innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde *** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing

ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xxxi) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xxxii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

	Name des Produkts: Lazard Developing Markets Equity Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HTQDTGBUMTD405
Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Ökologische und/oder soziale Merkmale	
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
	☒ Ja	☐ Nein
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?	
	Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das über den Referenzzeitraum besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Referenzwert“ dieser Ergänzung angegeben). Die Rating-Methode basiert auf ESG-Rating-Informationen von Drittanbietern, die das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen bewerten. 2. Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die gegen globale ökologische und soziale Normen verstoßen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu	

	vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 3. Förderung bestimmter ökologischer und sozialer Mindeststandards durch die Anwendung spezifischer Ausschlussgrenzen auf Unternehmen, die an der Produktion umstrittener Waffen, der Herstellung militärischer Waffen, dem Abbau bzw. der Produktion von Kraftwerkskohle oder der Tabakproduktion beteiligt sind.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist über den Referenzzeitraum besser als das des Benchmark-Index. 2. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, die Herstellung militärischer Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder die Tabakproduktion ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend.
	-- -- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	Nicht zutreffend.
	-- -- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
	Nicht zutreffend.

	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) Im Rahmen von Stewardship-Aktivitäten nach der Investition, wie Engagement oder Stimmabgabe, werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur

	Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Der Lazard Developing Markets Equity Fund ist eine an Entwicklungsmärkten orientierte Aktienstrategie, die darauf abzielt, über einen gesamten Marktzyklus hinweg starke relative Renditen zu erwirtschaften, indem in Unternehmen investiert wird, die ein nachhaltiges Gewinnwachstum bei attraktiven Bewertungen aufweisen. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Anlagen die nachfolgend beschriebene Strategie an, um die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds zu erreichen.
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden? Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts über den Referenzzeitraum eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. 2. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC auf der Grundlage von Daten Dritter und internen Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 3. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen (Einnahmen aus umstrittenen Waffen wie Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran). • Produktion militärischer Waffen im Umfang von 10 % des Umsatzes oder mehr. • Tabakproduktion im Umfang von 5 % des Umsatzes oder mehr. • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.

Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?						
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.						
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Daher ist in der nachfolgenden Grafik ein Anteil von 0 % für diese Kategorie enthalten. Dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft. ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.						
Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>#1 Aligned with E/S characteristics</td> <td>90%</td> </tr> <tr> <td>#2 Other</td> <td>0%</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Anteil	#1 Aligned with E/S characteristics	90%	#2 Other	0%
Kategorie	Anteil						
#1 Aligned with E/S characteristics	90%						
#2 Other	0%						

Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. <i>Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.</i> <i>* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.</i>
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten. Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Unter dem obigen Punkt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ liegt daher der Anteil dieser Kategorie bei 0 %.

Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.

**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

☐ *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend.

☐ *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend.

☐ *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend.

☐ *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/investments/strategy/developing-markets-equity/s108/

WF-73997680-v3.exv

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD MENA FUND*

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

****Dieser Fonds ist bis zur Einreichung eines Antrags auf Widerruf der Zulassung bei der
Zentralbank für alle weiteren Zeichnungen geschlossen***

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	639
LAZARD MENA FUND	640
EINLEITUNG	640
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	640
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	643
RISIKOFAKTOREN	643
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	645
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	645
GEBÜHREN UND KOSTEN	645
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	645
ANLAGE I	647
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	647
ANLAGE II	651
HANDELSINFORMATIONEN	651

DEFINITIONEN

„*Schuldtitel*“: umfassen Anleihen, Schuldverschreibungen (einschließlich strukturierter Schuldverschreibungen), Commercial Paper, verbriefte oder strukturierte Produkte wie durch Vermögenswerte besicherte (ABS) und durch Hypotheken besicherte Wertpapiere (MBS) und Einlagenzertifikate.

„*Fonds*“: Lazard MENA Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment-Grade*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Gulf Limited und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*MENA-Länder*“: die Länder des Nahen Ostens und der Region Nordafrika, einschließlich Algerien, Bahrain, Ägypten, Irak, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Oman, Katar, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate.

„*Non-Investment-Grade-Rating*“: ein Rating von Ba1/BB+ bis (einschließlich) B3/B- durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

„*ohne Rating*“: bezeichnet Wertpapiere, die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, deren Anlagequalität jedoch vom Anlageverwalter als einem Rating von mindestens B3/B- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur entsprechend eingestuft wird.

LAZARD MENA FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 14. Dezember 2012.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegen Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged).

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in erster Linie in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren anlegen (Anteile, einschließlich börsengehandelte und außerbörslich (OTC) gehandelte Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), Optionsscheine und Genussscheine von oder mit Bezug auf Unternehmen, die ihren Sitz in MENA-Ländern haben, dort errichtet oder notiert sind oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben (als Unternehmen mit wesentlicher Geschäftstätigkeit in MENA-Ländern gelten Unternehmen, die mindestens 30 % ihres Nettovermögens und/oder Nettogewinns aus diesen Ländern beziehen)).

Soweit möglich wird der Fonds unmittelbar in den vorstehend genannten Wertpapieren anlegen. Sofern jedoch in einem bestimmten Markt Wertpapiere nicht zugänglich sind (aufgrund von Hindernissen wie z. B. Begrenzungen der Anlagen ausländischer Investoren), kann der Fonds ein Engagement in diesen Wertpapieren durch von einem Kontrahenten begebene Genussscheine erreichen, die die wirtschaftlichen Erträge der zugrunde liegenden Wertpapiere vollumfänglich widerspiegeln.

Der Fonds darf zudem in fest- und/oder variabel verzinslichen, auf mehrere Währungen lautenden Anleihen und sonstigen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating, Non-Investment-Grade-Rating oder

ohne Rating anlegen, die von den vorstehend genannten Unternehmen oder von Regierungen, Regierungsbehörden und staatsnahen Körperschaften oder übernationalen Einrichtungen der MENA-Länder begeben wurden.

Um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in unterbewerteten, mit Abschlägen gehandelten Vermögenswerten an, um das Risiko des Kursrückgangs des Portfolios zu begrenzen und in steigenden Märkten potenziell einen Mehrwert zu erzielen. Bei der Umsetzung dieser Strategie wird der Anlageverwalter Bottom-up-Analysen und fundamentale Unternehmensanalysen einsetzen, um so Unternehmen zu identifizieren, die über ein hohes Ertragspotenzial bei relativ niedrigen Kursen verfügen.

Da der Schwerpunkt der Anlagestrategie des Fonds auf der Identifizierung unterbewerteter Aktien liegt, erfolgt der Aktienaushwahlprozess nicht im Hinblick auf eine sektor- oder branchenbezogene Gewichtung. Auch die Verteilungen auf Länder/Regionen innerhalb des Anlageuniversums zur Verfügung stehender Aktien ergeben sich aus dem Aktienaushwahlprozess, sind jedoch keine bestimmenden Faktoren innerhalb dieses Prozesses. Die geografische, sektor- oder branchenbezogene Gewichtung der Anlagen innerhalb des Portfolios wird jedoch im Rahmen des kontinuierlichen Risikoeinschätzungsprozesses, dem das Portfolio im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Streuung unterliegt, berücksichtigt.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements kann der Fonds in Finanzderivaten, d. h. Devisentermingeschäften, anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen (wie nachstehend unter „*Währungsabsicherungspolitik*“ beschrieben) sowie in Index-Terminkontrakten und/oder Swaps (die jeweils eingesetzt werden können, um ein kostengünstigeres und zeiteffizienteres Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds zu erreichen, ohne dass eine unmittelbare Anlage in den Referenzwerten erforderlich ist). Die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten generiert wird, erfolgt mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes. Eine Hebelung (Leverage) des Fonds aufgrund seiner Anlagen in Derivaten ist jedoch nicht vorgesehen. Anlagen in Finanzderivaten erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts.

Zwar ist vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in aller Regel im Einklang mit seiner vorstehend beschriebenen Anlagestrategie erfolgen, der Anlageverwalter behält sich jedoch jederzeit die Möglichkeit vor, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln anzulegen (d. h. Schatztiteln und anderen Geldmarktinstrumenten, die die Zentralbank-Anforderungen an Geldmarktinstrumente erfüllen). Diese Begrenzung beinhaltet keine vom Fonds für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen zusätzlichen Barmittel. Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann gelegentlich in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln (wie oben dargelegt) angelegt werden, soweit der Anlageverwalter dies unter Berücksichtigung der Marktbedingungen für angemessen erachtet und in Fällen, in denen er davon überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds ist.

Der Fonds kann auch in Units oder Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die ein Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ermöglichen, einschließlich börsennotierter Fonds. Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Da das Portfolio des Fonds in erster Linie aus Aktienwerten bestehen wird, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich erhebliche Schwankungen aufweisen.

Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des S&P Pan Arab Large Mid Cap Net Total Return Index, Ticker: SPACNUX (der „Benchmark-Index“), gemessen. Der Benchmark-Index ist darauf ausgerichtet, die Performance der Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung aus mehreren panarabischen Aktienmärkten abzubilden.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung der vorstehend angegebenen Anlageziele und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in erheblichem Umfang Engagements in Wertpapieren halten wird, die Bestandteil des Benchmark-Index sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann in Finanzderivate, insbesondere Devisenterminkontrakte, investieren, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen (wie nachstehend näher beschrieben). Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Hedging-Transaktionen erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Fondsanlagen bewegen, und Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse profitieren nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die Vermögenswerte des Fonds lauten. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen,

mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG 2018“) insofern, als mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Aktienwerte investiert sein werden, die an einer Börse notiert sind oder auf einem organisierten Markt gehandelt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Aktienwerte“ in diesem besonderen Kontext keine Anteile von Anlagefonds oder REIT (Immobilieninvestmentgesellschaften) einschließt. Relevante Anleger sollten den Abschnitt „Deutsche Besteuerung“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStRefG 2018 zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „Marktflektuationen“, „Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management“, „Inflationsrisiko“, „Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland“, „Politisches Risiko“ und „Schwellenländer“) berücksichtigen und abwägen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf eine von der Basiswährung des Fonds abweichende Währung lauten. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, diese Währungspositionen gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Schwankungen der jeweiligen Wechselkurse können den Fonds daher nachteilig beeinflussen.

Risiko im Zusammenhang mit der MENA-Region

Zusätzlich zu den allgemeinen mit Schwellenmärkten verbundenen Risiken (wie im Einzelnen im Prospekt ausgeführt) unterliegt der Handel in MENA-Ländern besonderen Risiken:

Die Volkswirtschaften und Finanzmärkte von Regionen wie dem Nahen Osten und Nordafrika können voneinander abhängig sein und unter Umständen alle gleichzeitig einen Rückgang erleiden. Da der Fonds in eine weniger diversifizierte geografische Reichweite von Ländern anlegen wird, kann er folglich mehr Risiken ausgesetzt sein als Fonds mit einer höheren geografischen Diversifizierung.

Eine Instabilität in den MENA-Ländern kann durch Faktoren wie dem Eingreifen der Regierung oder des Militärs in Entscheidungsprozesse, Terrorismus, Bürgerunruhen, Extremismus oder Feindseligkeiten zwischen Nachbarländern entstehen. Ein Ausbruch von Feindseligkeiten könnte zu beträchtlichen Verlusten des Fonds führen. In bestimmten Ländern werden traditionell Anlagen ausländischer Investoren möglicherweise abgelehnt. Wenn sich diese Haltung in einem Land verstärkt, könnte dies eine destabilisierende Wirkung auf die Anlagefähigkeiten des Fonds haben.

Qualität, zeitliche Koordinierung und Zuverlässigkeit offizieller von der Regierung und von Regierungsbehörden einiger MENA-Länder veröffentlichter Daten entsprechen unter Umständen nicht immer denen entwickelterer Länder.

In MENA-Ländern halten die Märkte möglicherweise mehrere Tage lang Feiertage ein, während derer keine Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge bearbeitet werden. Darüber hinaus sind die genauen Daten von Marktschließungen unter Umständen erst sehr kurzfristig im Voraus bekannt. Unter diesen Umständen kann es erforderlich werden, den Handel in dem Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds im Einklang mit den Bedingungen des Prospekts auszusetzen, bis die betreffenden Märkte wieder geöffnet sind.

In bestimmten MENA-Ländern ist die Marktreife von börsennotierten Aktien aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten der Börsen, einer engen Bandbreite von Anlegern und der Konzentration eines relativ hohen Anteils des Marktwerts in den Händen einer relativ geringen Anzahl an Aktionären begrenzt. Das Handelsvolumen ist im Allgemeinen niedriger als an den entwickelteren Börsenmärkten und Aktienwerte sind in der Regel weniger liquide. Die Infrastruktur für das Clearing, die Abwicklung, Registrierung und Verwahrstellendienste an den Primär- und Sekundärmärkten von MENA-Ländern ist in manchen Fällen weniger weit entwickelt als an bestimmten anderen Märkten und unter bestimmten Umständen kann dies zu Verzögerungen bei der Abwicklung und/oder Registrierung von Transaktionen an den Märkten führen, in denen der Fonds anlegt, insbesondere wenn das Wachstum von ausländischen und inländischen Investitionen in MENA-Ländern eine unangemessene Belastung für diese Anlageinfrastruktur darstellt.

MENA-Länder haben möglicherweise weniger weit entwickelte gesellschaftsrechtliche Gesetze in Bezug auf Treuhandpflichten von Organmitgliedern oder Verwaltungsratsmitgliedern und auf den Anlegerschutz.

Der Fonds darf in Unternehmen mit Sitz in Ländern anlegen, die Aktiensperrung praktizieren. Eine Aktiensperrung zwingt Anleger, die bei Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abstimmen, das Verfügungsrecht über ihre Anteile für einen bestimmten Zeitraum aufzugeben. Anlagen in diesen Unternehmen können die Fähigkeit des Fonds zur Liquidation oder zum Erwerb von Vermögenswerten während eines bestimmten Zeitraums zum Nachteil der Anleger einschränken oder den Anlageverwalter an der Ausübung von Stimmrechten für den Fonds hindern. Zu den Ländern, die Aktiensperrung praktizieren, gehören Ägypten, Marokko, Oman und Katar.

Betrügerische Handlungen von Maklern sowie etwaige Verzögerungen und Fehler bei der Abwicklung (unabhängig von der anweisenden Partei) können sich negativ auf den Fonds auswirken; insbesondere kann die Auferlegung von Strafzuschlägen und Bußgeldern zu einem Wertrückgang des Fonds führen.

Risiko im Zusammenhang mit Kuwait

Die Funktionsweise des Marktes in Kuwait ist einzigartig. Zusätzlich zu den allgemeinen mit der Anlage in Schwellenmärkten verbundenen Risiken bestehen zahlreiche Abwicklungsrisiken im Zusammenhang mit dem Handel in Kuwait (insbesondere Ausfälle bei der Abwicklung aufgrund von Verzögerungen und Fehlern bei Handelsanweisungen, ein fehlendes Pre-matching der Anweisungen durch die Depotbank und fehlende Ausgewogenheit bei der Vorabüberprüfung der Verfügbarkeit von Wertpapieren durch den Makler vor Ort). Verzögerungen oder Ausfälle bei der Abwicklung können zu der Auferlegung von Strafzuschlägen durch die Clearingstelle vor Ort führen.

Steuern in Kuwait: Die Position zu verschiedenen Arten der Besteuerung auf den Besitz von kuwaitischen Wertpapieren befindet sich derzeit im Entwicklungsstadium und es bestehen keine endgültigen Vorschriften oder Marktpraktiken bezüglich der Anwendung dieser Steuern, beispielsweise zu der Frage, ob die kuwaitische Regierung von dem Fonds Steuern auf nicht ausgeschüttete Gewinne aus den Fondsanlagen in Kuwait verlangen wird. Daher ist es möglich, dass die von dem Fonds zahlbaren Steuern erst zu einem späteren Zeitpunkt genau beziffert werden können oder endgültig feststehen. Die zahlbaren Steuern können folglich höher oder niedriger sein als der etwaige vom Fonds geschätzte Betrag und die von ihm hierfür gebildeten Rückstellungen. Wenngleich der Anlageverwalter Schritte zur Kontrolle und Steuerung dieser Unsicherheit unternimmt, besteht das Risiko, dass von dem Fonds zahlbare Steuern den bestehenden und zum Zeitpunkt der Steuererhebung steuerpflichtigen Anteilhabern zugewiesen und sich im Nettoinventarwert widerspiegeln werden.

Risiken aus Genussscheinen

Genussscheine (auch bekannt als Participatory Notes) sind Finanzinstrumente, die der Fonds einsetzen kann, um ein Engagement in einer Aktienanlage in einem örtlichen Markt zu ermöglichen, in dem ein Direktbesitz nicht zulässig ist. Die Anlage in Genussscheinen kann mit einer außerbörslichen Transaktion

mit einem Dritten verbunden sein. Eine Anlage in Genussscheinen setzt den Fonds möglicherweise Wertschwankungen des Basiswerts aus, aber auch dem Kontrahentenausfallrisiko, das im Falle des Kontrahentenausfalls zu einem Verlust des gesamten Marktwertes der Aktie führen kann.

Genussscheine werden im Allgemeinen durch Banken oder Broker-Dealer ausgegeben und sind Schuldscheine, die die Wertentwicklung eines bestimmten zugrunde liegenden Aktienwertes oder Marktes abbilden sollen. Die Rendite des Genussscheins, der an einen bestimmten Basiswert gekoppelt ist, wird im Allgemeinen um etwaige im Zusammenhang mit dem Basiswert gezahlte Dividenden erhöht. Der Inhaber eines Genussscheins erhält jedoch in der Regel keine Stimmrechte, wie es bei dem Direktbesitz des zugrunde liegenden Wertpapiers der Fall wäre.

Konzentrationsrisiko

In Anbetracht der Konzentration des Portfolios wird das Risiko erwartungsgemäß höher sein als bei einem breiter aufgestellten diversifizierteren Fonds, und der Wert wird stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein. Beispielsweise kann sich die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie im Portfolio stärker auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auswirken. Darüber hinaus kann der Fonds eine gewisse Konzentration auf einzelne Länder oder Sektoren aufweisen. Sollte eine dieser Komponenten eine Underperformance verzeichnen, hätte dies höhere Auswirkungen als im Fall eines stärker diversifizierten Portfolios, in dem das Risiko breiter gestreut ist.

Liquiditätsrisiko

Bei einigen der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere ist es unter Umständen schwierig (oder unmöglich), sie zu dem vom Anlageverwalter angestrebten Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Der Fonds ist möglicherweise gezwungen, diese Wertpapiere länger als gewünscht zu halten, wodurch ihm unter Umständen andere Anlagemöglichkeiten entgehen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Fonds Geld verliert oder an der Erzielung von Veräußerungsgewinnen gehindert wird, wenn er ein Wertpapier nicht zu dem für den Fonds günstigsten Zeitpunkt und Preis verkaufen kann.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs hauptsächlich (jedoch nicht ausschließlich) durch die Anlage in börsennotierten Aktienwerten ist, welche ein Engagement in den MENA-Ländern ermöglichen, und die die oftmals mit den Aktienmärkten von Schwellen- und Grenzmärkten verbundenen hohen Wertschwankungen akzeptieren können.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an die Bankenverwaltungsstelle zahlbaren Gebühren. Die Bankenverwaltungsstelle wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren der Bankenverwaltungsstelle werden im Prospekt näher beschrieben.

Höchstsatz für sonstige Aufwendungen

Jede Anteilklasse des Fonds trägt den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der

Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“) des Prospekts ausführlich beschrieben) bis zu einem Höchstsatz von jährlich 0,30 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Darüber hinausgehende Kosten sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern).

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Anteilklasse zugerechnet.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindestzeichnung- & Mindestbestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungsbetrag (Erläuterung 3)	Mindestrücknahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungsgebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahmegebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtauschgebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabezeitraum und -preis
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,90 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,90 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,90 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,90 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,90 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,90 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,90 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,90 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,90 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,90 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Handel und Abrechnung sind in allen Anteilswährungen möglich. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.

- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger).

- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.

- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am [] 2022, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

- (9) Der Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse beginnt am [] 2022 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am [] 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht mit Mitteilung an die Zentralbank verkürzt oder verlängert wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstaussgabepreis
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen	Die für Anteile der C-Klassen erhobene jährliche Verwaltungsgebühr ist eine „Clean Fee“, da sie keine Zahlung von Rabatten an die Inhaber dieser Anteile oder für die Zahlung von Bestandsprovisionen, Provisionen oder sonstigen finanziellen Vorteilen gegenüber am Vertrieb dieser Anteile beteiligten Dritten vorsieht.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine, mehrere oder alle EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen durch neue Anleger schließen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 50 Mio. USD (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen für weitere Zeichnungen durch neue Anleger geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters (www.lazardassetmanagement.com) veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „<i>Rücknahmeverfahren</i>“ ausgeführt, zurückgenommen werden.
M-Klassen	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Anlegervereinbarung</i>“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	jeder Wochentag von Montag bis einschließlich Donnerstag, sofern der betreffende Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken und Börsen in Dubai International Financial Centre und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist (für den Eingang von Zeichnungs-, Umtausch- und Übertragungsanträgen)	15:00 Uhr (irische Zeit) zwei (2) Geschäftstage vor dem entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Übertragung von Anteilen angenommen werden.
Annahmefrist (für den Eingang von Rücknahmeanträgen)	15:00 Uhr (irische Zeit) am fünften Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag** ** der Zeitpunkt an einem Handelstag, bis zu dem Anträge auf Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard MENA Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC Wexford Business Park Rochestown Drinagh Wexford Y35 VY03 Irland Tel: +353 53 9149888 Fax: +353 53 9153901 E-Mail-Adresse: LazardIreland@bnymellon.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels-/Abrechnungswährung	Handel und Abrechnung sind in allen Anteilswährungen möglich. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisenumtauschtransaktionen auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle veranlasst. Bei Eingang eines Kauf- oder Rücknahmeantrags, der sich nicht auf eine Anzahl von Anteilen, sondern auf einen Geldbetrag bezieht, wird die erforderliche Devisenumtauschtransaktion zu dem an dem entsprechenden Handelstag geltenden Wechselkurs veranlasst. Bei Eingang eines Kauf- oder Rücknahmeantrags, der sich auf eine Anzahl von Anteilen bezieht, wird eine eventuell erforderliche Devisenumtauschtransaktion zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Wechselkurs veranlasst, sobald der entsprechende Nettoinventarwert je Anteil festgelegt wurde. Im Fall von Ausschüttungen werden eventuell erforderliche Devisenumtauschtransaktionen zu dem am Geschäftstag vor dem Datum der Zahlung der Ausschüttung geltenden Wechselkurs veranlasst. Die Kosten dieser Devisentransaktionen trägt der Anleger.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.*** *** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen (es sei denn, die Usancen der örtlichen Banken lassen eine elektronische Überweisung nicht zu).

Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde**** **** sofern die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung mitgeteiltes Bankkonto.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.***** ***** Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen einem Anleger, der Anteile zeichnet oder zurückgibt, einen vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Betrag für Steuern und Gebühren (praktisch eine Verwässerungsgebühr) belasten, sofern der Anleger einen umfangreichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag stellt und der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Erhebung dieser Steuern und Gebühren im besten Interesse der anderen Anteilinhaber des Fonds ist. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	jeder Wochentag von Montag bis einschließlich Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt oder nicht, mit der Ausnahme von Wochentagen, auf die einer der folgenden Feiertage fällt: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen fünf Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch, per Telefax an die Verwaltungsstelle oder über ein anderes, von der Gesellschaft genehmigtes Kommunikationsmittel möglich. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der

Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren, Steuern und Gebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Ablauf der Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der Nettoinventarwert dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren, Steuern und Gebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Telefax, per Post oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzlich zu den Umständen, die an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben sind, Anteile zum Rücknahmepreis zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen Qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines Qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD GLOBAL SUSTAINABLE FIXED INCOME FUND*

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

****Dieser Fonds ist bis zur Einreichung eines Antrags auf Widerruf der Zulassung bei der
Zentralbank für alle weiteren Zeichnungen geschlossen***

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 21. Mai 2025.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	657
EINLEITUNG	658
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	658
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	663
RISIKOFAKTOREN.....	663
NACHHALTIGKEIT	663
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGER'S.....	664
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	664
GEBÜHREN UND KOSTEN	664
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN.....	665
ANLAGE I.....	666
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	666
ANLAGE II.....	671
HANDELSINFORMATIONEN	671
ANLAGE III.....	677
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE.....	677

DEFINITIONEN

„*Schuldtitel*“: Anleihen, Schuldverschreibungen (einschließlich strukturierter Schuldverschreibungen), Commercial Paper, verbriefte oder strukturierte Produkte wie Asset-Backed (ABS-Anleihen) und Mortgage-Backed Securities (MBS-Anleihen), Eurodollar- und Yankee-Dollar-Instrumente sowie Einlagenzertifikate.

„*Fonds*“: Lazard Global Sustainable Fixed Income Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment Grade*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Kreditrating-Agentur. „Anlageverwalter“.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Non-Investment-Grade-Rating*“: ein Rating von Ba1/BB+ bis (einschließlich) B3/B- durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

„*ohne Rating*“ bzw. „kein Rating“: bedeutet, dass kein Rating einer anerkannten Rating-Agentur vorliegt, der Anlageverwalter jedoch von einer Kreditqualität ausgeht, die einem Rating von B3/B- oder besser durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur entsprechen würde.

LAZARD GLOBAL SUSTAINABLE FIXED INCOME FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Der Fonds wurde von der Zentralbank am 20. November 2001 unter dem Namen „Lazard Global High Quality Bond Fund“ genehmigt. Dieser Name wurde am 30. Dezember 2011 in „Lazard Global Fixed Income Fund“ geändert, bevor er am 12. Mai 2021 erneut in seinen aktuellen Namen geändert wurde.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine maximale Gesamtrendite aus einer Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds ist darauf ausgerichtet, ein weltweit breit gestreutes Portfolio aufzubauen und aufrecht zu erhalten, das aus Schuldtiteln, überwiegend mit Investment-Grade-Rating, Devisenterminkontrakten (Forwards), nicht lieferbaren Devisenterminkontrakten und anderen Vermögenswerten besteht. Die Gesamtpalette der Vermögenswerte, in denen der Fonds anlegen kann, ist nachfolgend im Abschnitt mit der Überschrift „*Fondsanlagen*“ dargestellt.

Der Anlageverwalter verfolgt bei der Wertpapierauswahl einen disziplinierten, aktiv verwalteten Ansatz, der auf der Berücksichtigung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) beruht, um attraktive risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die Anlagestrategie des Fonds basiert auf der eindeutigen, anlageorientierten Überzeugung, dass sich die Welt zu nachhaltigeren Praktiken wandelt und dass der Fonds versuchen kann, die Gesamtrendite zu maximieren, indem er in Unternehmen und Ländern anlegt, die sich an solchen nachhaltigen Praktiken orientieren.

Bei der Umsetzung dieser Anlagephilosophie konzentriert sich der Anlageverwalter darauf, im Namen des Fonds in Anleihen mit und ohne Kennzeichnung von Emittenten zu investieren, die nach der firmeneigenen ESG-Analyse bzw. der Länderrisikobewertung (Country Risk Assessment, „CRA“) des Anlageverwalters ein angemessenes Ranking aufweisen, wie weiter unten beschrieben.

Mit grünem, sozialem und nachhaltigem Label versehene Anleihen sind Standard-Schuldtitel, die umweltfreundliche und/oder soziale Projekte finanzieren, einen Fokus auf nachhaltige Initiativen legen und versuchen, einen positiven Einfluss auf umweltbezogene und/oder soziale Belange zu haben. Die Verwendung der Erlöse aus einer Anleihe mit Label wird explizit festgelegt und der Emittent folgt in der Regel den freiwilligen Green Bond Principles, Social Bond Principles oder Sustainable Bond Guidelines (vorangetrieben von der International Capital Market Association). Der Emittent solcher Anleihen kann auch ein freiwilliges, unabhängiges Zertifizierungsverfahren durchlaufen, bei dem die Anleihe von einer unabhängigen dritten Partei geprüft werden kann. Mehr als 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden zu jeder Zeit in Anleihen mit dem Label „grün“, „sozial“ oder „nachhaltig“ investiert.

Bei der Auswahl von Anlagen und der Festlegung von Allokationen nimmt der Anlageverwalter aktive analytische Bewertungen von ESG-Faktoren vor, die sich auf die vorgeschlagenen Anlagen auswirken können. Die wichtigsten Komponenten des disziplinierten Ansatzes des Anlageverwalters zur Integration von ESG in das Wertpapierauswahlverfahren sind die folgenden:

- Der Anlageverwalter wird im Namen des Fonds nicht in Anleihen von Unternehmen investieren, die bei der firmeneigenen ESG-Analyse des Anlageverwalters zur Einstufung von Unternehmensemittenten anhand von qualitativen und quantitativen Bewertungen des Verhaltens in Bezug auf ESG-Indikatoren wie Kohlenstoffemissionen, Ressourcenintensität, Humankapital, Arbeitssicherheit, Corporate Governance und Geschäftsethik in das unterste Quartil fallen.
- Der Anlageverwalter wird im Namen des Fonds nicht in staatliche oder staatsnahe Emittenten investieren, die bei der firmeneigenen Länderrisikobewertung (Country Risk Assessment, „**CRA**“) des Anlageverwalters zur Einstufung der entsprechenden Länder auf der Grundlage von umwelt-, sozial- und unternehmensführungsbezogenen Verhaltensweisen anhand einer Kombination von ESG-Indikatoren wie Umweltverschmutzung, Energieverbrauch, Ernährungssicherheit, Bildung, Beschäftigung, Armut, Gesundheitsversorgung, Menschenrechte, politische Stabilität und Geschlechterparität in das unterste Quartil fallen.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Außerdem wendet der Fonds bei der Auswahl der Emittenten globale normen- und aktivitätsbasierte Ausschlusskriterien an. Weitere Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anhang III** dieser Prospektergänzung enthalten, in dem die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Bei der Auswahl von Fondsanlagen und der Festlegung der Vermögensallokation beurteilt der Anlageverwalter zusätzlich den relativen Wert einzelner Wertpapiere innerhalb des Anlageuniversums auf der Grundlage seiner makroökonomischen Einschätzung von Faktoren wie den weltweiten Zinssätzen, Zinsstrukturkurven, Sector Spreads, Länderengagements und Währungen. Dies wird mit einem disziplinierten Portfolioaufbauprozess kombiniert, mit dem eine ausreichende Streuung und Liquidität des Portfolios sichergestellt werden soll. Die Länderallokationen, die Positionierung entlang der Zinsstrukturkurve, das Durationsengagement, die Sektorengagements und die Titelauswahl sind unabhängig und werden nicht durch den Bloomberg Global-Aggregate Total Return Index (der

„Benchmark-Index“) eingeschränkt. Allerdings orientieren sich die Währungsengagements innerhalb des Portfolios an der Benchmark. Das Portfolio kann in Wertpapieren, Währungen und Ländern angelegt sein bzw. Engagements in Wertpapieren, Währungen und Ländern eingehen, die außerhalb des Benchmark-Index liegen, um bessere Renditen zu erzielen und das Risiko zu streuen.

Die spezifische Kombination der einzelnen Wertpapiere, die für eine Aufnahme ins Portfolio ausgewählt werden, leitet sich von der kontinuierlichen Bewertung des Marktumfelds durch den Anlageverwalter sowie von den im Rahmen seiner Research-Tätigkeit und seiner Analysen identifizierten Relative-Value-Chancen ab. Fundamentale Bottom-Up-Analysen werden durchgeführt, um ein tiefgreifendes Verständnis jedes Wertpapiers und jedes Emittenten zu entwickeln. Durch diese Form der Anlageanalyse verschafft sich der Anlageverwalter ein Verständnis für das Risiko-Ertrags-Profil jedes Wertpapiers.

Der Fonds darf mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen.

Um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, kann der Anlageverwalter verschiedenste Anlagetechniken einsetzen, die der Absicherung gegen verschiedene Marktrisiken (wie Zinssätze, Wechselkurse und allgemeine oder spezifische Preisschwankungen bei Wertpapieren) oder der Wahrnehmung von Chancen zur Ausnutzung von Fehlbewertungen an den Wertpapiermärkten dienen können.

Es bestehen keine Beschränkungen bezüglich der durchschnittlichen Portfolio-Laufzeit des Fonds oder der Laufzeiten der einzelnen Schuldtitel und Zinserträge generierenden Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann.

Investitionen

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds ein weltweit gestreutes Portfolio aufbauen und aufrechterhalten, das die folgenden Kategorien von Fondsanlagen umfasst:

- Fest und/oder variabel verzinsliche, auf verschiedene Währungen lautende Anleihen und andere Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating und Non-Investment-Grade-Rating sowie ohne Rating, die von Unternehmen oder Staaten, staatlichen oder quasi-staatlichen Stellen oder supranationalen Einrichtungen auf der ganzen Welt ausgegeben werden. Diese Wertpapiere werden überwiegend über ein Investment-Grade-Rating verfügen, der Anlageverwalter kann jedoch jederzeit aus taktischen Gründen in Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating oder ohne Rating anlegen, um bessere Renditen zu erzielen und das Risiko zu streuen. Insgesamt dürfen maximal 15 % des Gesamtanteils am Nettoinventarwert in Schuldtiteln mit Non-Investment-Grade-Rating oder ohne Rating angelegt werden.
- Units oder Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die ein Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ermöglichen, einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs). Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.
- Derivative Finanzinstrumente („Finanzderivate“), wie nachfolgend beschrieben,
- Barmittel und bargeldnahe Mittel. Unter normalen Umständen kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln (mit Ausnahme von Barmitteln, die für die Abwicklung von Transaktionen gehalten werden) und bargeldnahen Mitteln anlegen, darunter Treasuries, Geldmarktinstrumente und Anteile an Geldmarktfonds, welche die Vorschriften der irischen Zentralbank für Anlagen durch einen OGAW erfüllen. Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann in Barmittel und bargeldnahe Mittel investiert werden, sofern der Anlageverwalter dies angesichts der Marktbedingungen für angemessen erachtet; und
- Pensionsgeschäfte. Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegen wird, werden vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts genannten geregelten Märkten gehandelt oder sind dort notiert. Anlagen in Wertpapiere, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden zu keiner Zeit 5% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse notiert sind oder dort gehandelt werden.

Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen, die Absicherungszwecken (Hedging) (z. B. dem Schutz von Vermögenswerten gegen Schwankungen der Marktkurse oder Währungsrisiken bzw. der Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement (d. h. der Risikoverringerung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen des Risikoprofils des Fonds) dienen.

Die Finanzderivate, in denen der Fonds anlegen darf, umfassen:

- Devisentermingeschäfte, einschließlich nicht lieferbarer Devisenterminkontrakte (Forwards), die genutzt werden können, um ein Engagement an den Devisenmärkten einzugehen, und/oder der Absicherung gegen Schwankungen des relativen Werts der Portfolio-Positionen des Fonds infolge von Wechselkursänderungen dienen sollen;
- Devisen- und Zins-Futures, die zur Absicherung gegen voraussichtliche zukünftige Wechselkurs- oder Zinsänderungen, die sich ansonsten auf den Wert des Fonds in seiner Basiswährung auswirken könnten, verwendet werden können;
- Währungsoptionen, die zur Absicherung gegen auf Ebene des Fonds-Portfolios entstehende Wechselkursrisiken verwendet werden können; und
- Index-Terminkontrakte und/oder Swaps, die jeweils eingesetzt werden können, um ein kostengünstigeres und zeiteffektiveres Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds zu erreichen, ohne dass eine unmittelbare Anlage in die Referenzwerte erforderlich ist.

Der Fonds wird in Finanzderivaten nur im Einklang mit dem gegenwärtig von der irischen Zentralbank genehmigten Risikomanagementverfahren („RMV“) der Gesellschaft anlegen. Das RMV der Gesellschaft gestattet zur Zeit keine Anlagen in Futures oder Optionen. Daher werden Anlagen in Futures oder Optionen erst erfolgen, wenn das RMV entsprechend aktualisiert und von der irischen Zentralbank genehmigt wurde.

Der Fonds kann in Finanzderivaten anlegen, die im Freihandel (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sind. Anlagen in Finanzderivaten erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts.

Hebelung

Das Gesamtrisiko des Fonds, bestehend aus dem zusätzlichen Risiko und Leverage, die der Fonds durch die Nutzung von Finanzderivaten einschließlich von eingebetteten Derivaten erzeugt, wird mindestens täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet und darf zu keinem Zeitpunkt 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird nur zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des Bloomberg Global-Aggregate Total Return Index, Ticker: LEGATRUU (der „Benchmark-Index“), gemessen. Der Benchmark-Index stellt einen breit gestreuten Maßstab der weltweiten Rentenmärkte auf Investment-Grade-Niveau dar.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Auch die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Märkte und Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in mehreren der im Benchmark-Index abgebildeten Märkte halten und in eine begrenzte aber schwankende Anzahl der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere investieren wird.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, darunter auch Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Portfoliobestände (wie nachstehend beschrieben) und auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominiert oder notiert sind. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als seine Basiswährung lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern

diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfuktuationen*“, „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Inflationsrisiko*“, „*Schwellenländer*“, „*Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren*“, „*Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren*“ und „*Risiko im Zusammenhang mit der MENA-Region*“) berücksichtigen und abwägen.

Wechselkursrisiko

Der Fonds kann zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko Devisentransaktionen auf Ebene seiner Portfolio-Bestände bzw. gegebenenfalls auf Ebene einer Anteilklasse abschließen, wobei jedoch keine Garantie besteht, dass eine Absicherung oder ein Schutz erzielt werden kann. Diese Strategie kann außerdem dazu führen, dass der Fonds von der Wertentwicklung der Wertpapiere des Fonds in geringerem Maße profitiert, wenn die Währung, auf die die von dem Fonds gehaltenen Wertpapiere lauten, gegenüber der Basiswährung des Fonds steigt. Im Falle einer abgesicherten Klasse (die in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds denominiert ist) gilt dieses Risiko gleichermaßen.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping³²-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger geeignet, deren Ziel es ist, mittel- bis langfristig eine attraktive Rendite über einen breiten globalen Rentenindex auf Basis eines aktiv verwalteten Portfolios aus gestreuten internationalen Staatsanleihen und anderen Schuldtiteln zu erzielen, und die bereit sind, eine mittlere Volatilität zu akzeptieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

³² Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
AUD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
AUD (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,00 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
AUD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
AUD (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	500 USD	10 USD	10 USD	1,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,65 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Platziert
USD	BP	500 USD	10 USD	10 USD	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,50 %	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.
- Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger).
- ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom

Fonds erhält.

- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. November 2025, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf AUD lautenden Klassen	100 AUD
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	130 USD
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen	Die für Anteile der C-Klassen erhobene jährliche Verwaltungsgebühr ist eine „Clean Fee“, da sie keine Zahlung von Rabatten an die Inhaber dieser Anteile oder für die Zahlung von Bestandsprovisionen, Provisionen oder sonstigen finanziellen Vorteilen gegenüber am Vertrieb dieser Anteile beteiligten Dritten vorsieht.
	Die Anteilklasse M steht nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte

M-Klassen	Dritte zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Global Sustainable Fixed Income Fonds Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde ** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde *** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft

	und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der

Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xxxiii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xxxiv) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum

Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

	Name des Produkts: Lazard Global Sustainable Fixed Income Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 18H3WF064EO CNZ95K434	
Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Ökologische und/oder soziale Merkmale		
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?		
	☒ Ja		☐ Nein
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.	
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
	☒ mit einem sozialen Ziel		
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .		
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?		
	Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 10. Investition von mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Anleihen, deren Erlöse für ökologische, soziale und/oder nachhaltige Initiativen verwendet werden. Diese Anleihen werden auf dem Markt häufig als „gelabelte“ Anleihen (bzw. Anleihen mit Kennzeichnung) bezeichnet. Die Verwendung der Erlöse aus einer Anleihe mit Kennzeichnung für ökologische, soziale oder nachhaltige Zwecke ist in den Konditionen der Anleihe explizit festgelegt, und der Emittent folgt in der Regel den freiwilligen Green Bond Principles, Social Bond Principles oder Sustainable Bond Guidelines, die in den Green Bond Principles dargelegt sind. Die Anlagen des Fonds in diesen Anleihen mit Kennzeichnung erfüllen die Voraussetzungen für nachhaltige Investitionen im Rahmen des firmeneigenen Nachhaltigkeitsbewertungsrahmens des Anlageverwalters. 11. Investition in staatliche und staatsnahe Wertpapiere, die anhand der firmeneigenen Länderrisikobewertung (Country Risk Assessment, CRA) des Anlageverwalters zu den 75 % der Länder gehören, die am besten abschneiden. Die Länderrisikobewertung stuft		

	die jeweiligen Länder nach ihrem umwelt-, sozial- und unternehmensführungsbezogenen Verhalten anhand einer Kombination von ESG-Indikatoren ein. 12. Investition in Wertpapiere privater Emittenten, die anhand der firmeneigenen ESG-Analyse für private Emittenten des Anlageverwalters zu den 75 % der geprüften Emittenten gehören, die am besten abschneiden. Das Modell bewertet und stuft Emittenten anhand von ESG-Indikatoren wie Kohlenstoffemissionen, Ressourcenintensität, Humankapital, Arbeitssicherheit, Unternehmensführung und Geschäftsethik ein. 13. Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die gegen globale ökologische und soziale Normen verstoßen. Der Anlageverwalter beurteilt die Unternehmen mithilfe einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt. Der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 14. Förderung: (i) der Menschenrechte und Vermeidung von Umweltschäden; (ii) Klimaschutz und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) Gesundheit und Vermeidung von Umweltschäden; durch Vermeidung von Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ unten dargelegt sind) an: (i) Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder der Produktion nicht umstrittener Waffen; (ii) direkten Aktivitäten mit fossilen Brennstoffen (Erzeugung einschließlich Abbau, Förderung und/oder Raffinierung bestimmter fossiler Brennstoffe, einschließlich Öl, Gas, Kraftwerkskohle und Braunkohle), Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen oder (iii) dem Anbau und der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen mit Kennzeichnung investiert, die nach dem firmeneigenen Nachhaltigkeitsbewertungsrahmen des Anlageverwalters als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. 2. Die staatlichen und staatsnahen Wertpapiere des Fonds werden von Ländern begeben, die auf der Grundlage der firmeneigenen Länderrisikobewertung des Anlageverwalters zu den 75 % der Länder gehören, die am besten abschneiden (kein Engagement in staatlichen und staatsnahen Wertpapieren von Ländern, die durch diesen Schwellenwert ausgeschlossen sind). 3. Die Anlagen des Fonds in Wertpapieren von privaten Emittenten werden von privaten Emittenten begeben, die auf der Grundlage der firmeneigenen ESG-Analyse für private Emittenten des Anlageverwalters zu den 75 % der geprüften Emittenten gehören, die am besten abschneiden (kein Engagement in Wertpapieren von privaten Emittenten, die durch diesen Schwellenwert ausgeschlossen sind). 4. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 5. Der Fonds ist nicht in Unternehmen engagiert, die aufgrund der Ausschlusskriterien in Bezug auf Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, der Produktion nicht umstrittener militärischer Waffen, direkten Aktivitäten mit fossilen Brennstoffen (Erzeugung einschließlich Abbau, Förderung und/oder Raffinierung bestimmter fossiler Brennstoffe, einschließlich Öl, Gas, Kraftwerks- und Braunkohle), Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen oder dem Anbau und der Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.

	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Die einzelnen Arten von Anleihen mit Kennzeichnung, in die der Fonds investieren kann, und die Ziele, zu denen sie beitragen können, sind nachstehend beschrieben. <u>Grüne Anleihen</u> Mit diesen Anlagen finanziert der Fonds Investitionen, die zur Erreichung von Umweltzielen beitragen, wie z. B.: • Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel • Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen • Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft • Abfallvermeidung und Recycling • Vermeidung von Umweltverschmutzung • Schutz gesunder Ökosysteme. <u>Soziale Anleihen</u> Mit diesen Anlagen finanziert der Fonds Investitionen, die zu sozialen Zielen beitragen, zu denen unter anderem die Umsetzung und/oder Bewerbung folgender Aspekte gehören: • Erschwingliche Basisinfrastruktur, einschließlich sauberes Trinkwasser, Abwasserentsorgung, Verkehr und Energie • Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheit, Bildung, Finanzierung und Finanzdienstleistungen • Erschwinglicher Wohnraum • Schaffung von Arbeitsplätzen und Programme zur Verhinderung und/oder Linderung der durch sozioökonomische Krisen verursachten Arbeitslosigkeit • Ernährungssicherheit und nachhaltige Ernährungssysteme (z. B. physischer, sozialer und wirtschaftlicher Zugang zu sicheren, nahrhaften und ausreichenden Lebensmitteln, die den Ernährungsbedürfnissen und -anforderungen entsprechen) • Sozioökonomischer Fortschritt und Empowerment, z. B. gleichberechtigter Zugang zu und Kontrolle über Vermögenswerte, Dienstleistungen, Ressourcen und Möglichkeiten oder gleichberechtigte Beteiligung und Integration in den Markt und die Gesellschaft. <u>Nachhaltige Anleihen</u> Mit diesen Anlagen finanziert oder refinanziert der Fonds Investitionen, die zu einer Kombination aus den oben genannten ökologischen und sozialen Projekten und Aktivitäten beitragen. Zu den Projektkategorien, die für nachhaltige Anleihen in Frage kommen, gehören daher auch die Kategorien der grünen und sozialen Anleihen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Die Emittenten von Anleihen mit Kennzeichnung, die sich als nachhaltige Investitionen qualifizieren, werden als Emittenten eingestuft, die keine ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“), unter anderem anhand folgender Schritte: • Ausschluss von Emittenten, die an umstrittenen Geschäftstätigkeiten wie Tabak, Glücksspiel, Waffen, Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen beteiligt sind. • nach dem Screening eine Bewertung der relevanten und verfügbaren Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) der qualifizierten Emittenten in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um die Interaktion der Emittenten mit den wichtigsten Stakeholdern wie Mitarbeitern, Kunden, Gemeinden und der Umwelt zu bewerten, wie weiter unten beschrieben. • eine Bewertung der Einhaltung globaler Umwelt- und Sozialnormen durch die

	qualifizierten Emittenten im Rahmen des UNGC-Prozesses, wie weiter unten beschrieben. • Der Anlageverwalter prüft auch die Berichte der Emittenten über die Verwendung der Erlöse und die Auswirkungen der Erlöse aus solchen Anlagen. — — — <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i> Die DNSH-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt die PAI-Indikatoren, indem sie die Leistung der qualifizierten Emittenten im Vergleich zu den relativen oder absoluten Schwellenwerten für die relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren (in Tabelle 1, Anhang I, EU-Verordnung 2022/1288 (SFDR Level 2)) überprüft, für die ausreichend Daten verfügbar sind. Die relativen Schwellenwerte für die relevanten PAI-Indikatoren (z. B. PAI 3, 4) werden unter Bezugnahme auf die Leistung der anderen Unternehmen in der Teilbranche, in der der qualifizierte Emittent tätig ist, festgelegt. Absolute Schwellenwerte sind diejenigen, die in den PAI-Indikatormethoden und -kriterien der SFDR-Stufe 2 enthalten sind (z. B. PAI 10). Die Emittenten mit der schlechtesten Performance, ob relativ oder absolut gesehen, bestehen die DNSH-Bewertung nicht und die von ihnen begebenen Anleihen mit Kennzeichnung können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. — — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Eine Due-Diligence-Prüfung vor der Anlage wird in Bezug auf die Übereinstimmung der Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte untersucht. Dabei werden Daten Dritter zu den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) herangezogen. Durch die Überwachung nach der Anlage wird sichergestellt, dass eine nachhaltige Investition, die von dem betreffenden Drittanbieter gekennzeichnet wurde, weil das Unternehmen gegen die UNGC-Prinzipien verstößt, vom Sustainable Investment-Team und dem ESG-Team des Anlageverwalters überprüft wird. Nach einer sorgfältigen Bewertung wird die Investition als zulässig bzw. nicht zulässig eingestuft, wobei die endgültige Entscheidung durch das Global Stewardship Committee des Anlageverwalters getroffen wird. Eine Investition, die diese Prüfung nicht besteht, wird automatisch als nicht nachhaltige Investition eingestuft.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die

folgenden PAI berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1)

Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen können die folgenden PAI berücksichtigt werden:

- Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1)

Im Rahmen von Stewardship-Aktivitäten nach der Anlage, beispielsweise Engagement, können die folgenden PAI berücksichtigt werden:

- Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1)

Insbesondere für staatliche und staatsnahe Emittenten im Fonds können durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen die folgenden PAI berücksichtigt werden:

- Treibhausgasintensität von Staaten (PAI 15, Tabelle 1)
- Anlageländer, in denen es zu Verstößen gegen soziale Normen kommt (PAI 16, Tabelle 1)

Speziell für staatliche und staatsnahe Emittenten im Fonds können im Rahmen von Stewardship-Aktivitäten nach der Anlage die folgenden PAI berücksichtigt werden:

- Treibhausgasintensität von Staaten (PAI 15, Tabelle 1)
- Anlageländer, in denen es zu Verstößen gegen soziale Normen kommt (PAI 16, Tabelle 1)

Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters einbezogen. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern.

Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.

☐Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

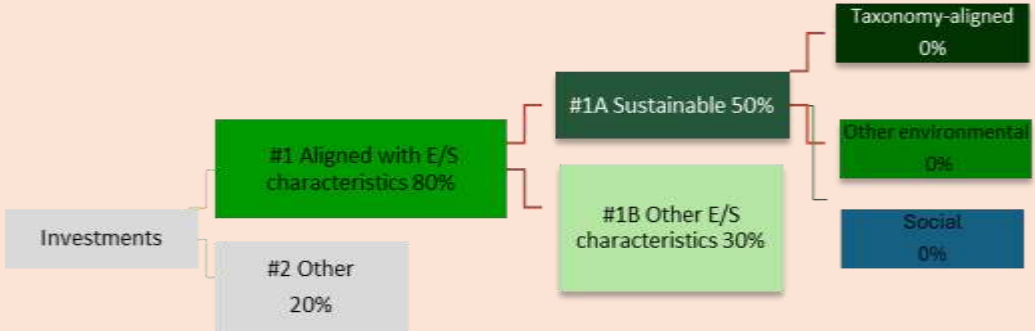
Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Lazard Global Sustainable Fixed Income Fund ist eine aktiv verwaltete festverzinsliche Strategie, die in ein global diversifiziertes Portfolio von hochwertigen festverzinslichen Wertpapieren investiert. Die Auswahl von Anlagen erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

1. Um Anleihen mit Kennzeichnung zu identifizieren, die die Voraussetzungen für nachhaltige Anlagen erfüllen, bewertet der Anlageverwalter die jeweiligen Emittenten anhand seiner eigenen Nachhaltigkeitsrahmen, um sicherzustellen, dass diese Anlagen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen.
2. Der Anlageverwalter bewertet staatliche Emittenten anhand seiner eigenen Länderrisikobewertung, die die jeweiligen Länder auf der Grundlage von umwelt-, sozial- und unternehmensführungsbezogenen Verhaltensweisen mithilfe einer Kombination von ESG-Indikatoren wie Umweltverschmutzung, Energieverbrauch, Ernährungssicherheit, Bildung, Beschäftigung, Armut, Gesundheitswesen, Menschenrechte, politische Stabilität und Geschlechterparität einstuft.
3. Der Anlageverwalter bewertet private Emittenten anhand seiner eigenen ESG-Analyse, die die jeweiligen Emittenten auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Bewertungen der Verhaltensweisen mithilfe von ESG-Indikatoren wie Kohlenstoffemissionen, Ressourcenintensität, Humankapital, Arbeitssicherheit, Corporate Governance und Geschäftsethik einstuft.
4. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, bei dem davon ausgegangen wird, dass es gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen.
5. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren in Unternehmen, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und in allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 12 (1) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind:
 - Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran;
 - der Produktion nicht umstrittener militärischer Waffen im Umfang von 10 % der Einnahmen oder mehr;
 - direktes Engagement in fossilen Brennstoffen, wenn die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, dem Vertrieb und/oder der Raffination bestimmter fossiler Brennstoffe wie Öl, Gas, Steinkohle und Braunkohle stammen;

	• Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh im Umfang von 50 % ihrer Einnahmen oder mehr; • dem Anbau und der Produktion von Tabak; oder • Aktivitäten, die gegen die Observation and Exclusion List der Norges Bank verstoßen.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gilt nur für private Emittenten im Fonds. Die Bewertung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, der laufenden Überwachung der Emittenten im Portfolio und der Stewardship-Aktivitäten berücksichtigt.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds plant, mindestens 50 % seines NIW in nachhaltige Anlagen zu investieren. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate sowie Barmittel und Barmitteläquivalente gehören. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 20 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten.
Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen,	 #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen

z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien: - Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. - Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten	 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Anlagen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³³ investiert? ☐ Ja: ☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie ☒ Nein Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

³³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Leistungen entsprechen.	1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds* ■ 0% ■ 100% ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned 2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds* ■ 0% ■ 100% ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) ■ Non Taxonomy-aligned Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen.
	★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Der Fonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, wie oben beschrieben. Während die Summe der nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen und der sozial nachhaltigen Anlagen stets den Mindestanteil des Fonds von 50 % an nachhaltigen Anlagen ergibt, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Der Fonds investiert in sozial nachhaltige Anlagen. Während die Summe aus sozial nachhaltigen Anlagen und nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen stets den Mindestanteil des Fonds von 50 % an nachhaltigen Anlagen ergibt, verpflichtet sich der Fonds jedoch nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches soziales Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen beträgt daher 0 %.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? „#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an „#2 Andere Investitionen“. In Bezug auf in „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen und Instrumente gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	● <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-global-sustainable-fixed-income-fund/f264/s23/?shareClass=901

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD LISTED PRIVATE MARKETS FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 15. Juli 2024

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	689
EINLEITUNG	690
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	690
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	694
RISIKOFAKTOREN.....	694
NACHHALTIGKEIT	695
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	696
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	696
GEBÜHREN UND KOSTEN	696
GRÜNDUNGSKOSTEN	696
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	696
ANLAGE I	698
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	698
ANLAGE II	708
HANDELSINFORMATIONEN	708

DEFINITIONEN

„*Schuldtitel*“: Anleihen, Commercial Paper, Einlagenzertifikate und kurzfristige Schuldtitel (d. h. Schuldtitel, z. B. Staatsanleihen oder Anleihen, die innerhalb eines Jahres oder innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres fällig sind) und mittelfristige Schuldtitel (d. h. Schuldtitel, die 1 bis 10 Jahre nach ihrer Auflegung fällig werden).

„*Fonds*“: Lazard Listed Private Markets Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, sofern zutreffend, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment Grade*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Kreditrating-Agentur. „Anlageverwalter“.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Non-Investment-Grade-Rating*“: ein Rating von Ba1/BB+ bis (einschließlich) D/DDD durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

„*Ohne Rating*“: bezeichnet Wertpapiere, die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, deren Anlagequalität jedoch vom Anlageverwalter als einem Rating von mindestens B3/B- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur entsprechend eingestuft wird.

LAZARD LISTED PRIVATE MARKETS FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 15. Juli 2024.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Die Anlagen, die dem Fonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses, wobei die Erträge eine sekundäre Komponente der Gesamtrendite sind.

Anlagepolitik

Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, indem er in ein aktiv verwaltetes, diversifiziertes Long-only-Portfolio investiert, das hauptsächlich aus börsennotierten Wertpapieren besteht, die mindestens 50 % ihres inneren Werts (übliche Kennzahlen sind der Nettoinventarwert oder die Marktkapitalisierung) aus dem Engagements in globalen Privatmarktanlagen (einschließlich Private Equity, Private Credit, Immobilien und Infrastruktur) erzielen.

Zur Verfolgung seiner Anlagepolitik (wie im vorstehenden Absatz dargelegt) kann der Fonds weltweit direkt in eine Kombination der folgenden Anlagen investieren:

- Börsennotierte geschlossene Fonds – einschließlich börsennotierter REITS (d. h. Real Estate Investment Trusts) und anderer geschlossener Investment Trusts und Unternehmen, die dem Fonds ein Engagement in Privatmarktanlagen ermöglichen;
- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (d. h. Stamm- und Vorzugsaktien, Depository Receipts (einschließlich ADRs und GDRs), Optionsscheine und Bezugsrechte);
- Units oder Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich börsengehandelter Fonds („**ETFs**“) und anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen, sofern eine solche Anlage ein Engagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ermöglicht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds übersteigen; und
- Fest und/oder variabel verzinsliche, auf verschiedene Währungen lautende Anleihen und andere Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating und Non-Investment-Grade-Rating sowie ohne Rating, die von Unternehmen oder Staaten, staatlichen oder quasi-staatlichen Stellen oder supranationalen Einrichtungen auf der ganzen Welt ausgegeben werden. Diese Wertpapiere werden überwiegend über ein Investment-Grade-Rating verfügen, der Anlageverwalter kann jedoch jederzeit aus taktischen Gründen in Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating oder ohne Rating anlegen, um bessere Renditen zu erzielen und das Risiko zu streuen. Insgesamt dürfen maximal 15 % des Nettoinventarwertes des Fonds in Schuldtiteln mit Non-Investment-Grade-Rating oder ohne Rating angelegt werden.

Wie oben dargelegt, gehören zu den primären Anlageklassen, in denen der Fonds indirekt engagiert sein wird, Private Equity, Private Credit, Infrastruktur und Immobilien. Der Zugang zu diesem Engagement erfolgt stets über Direktanlagen in notierten Wertpapieren (der oben beschriebenen Arten, aber vor allem notierte geschlossene Fonds und Aktien), die an großen Wertpapierbörsen gehandelt werden und deren langfristiger Wert durch die Wertentwicklung und das Wachstum der zugrunde liegenden Anlageklassen des privaten Marktes bestimmt wird. Das Portfolio des Fonds soll ein diversifiziertes Engagement in den zugrunde liegenden privaten Anlageklassen bieten, ohne dass die Allokation der einzelnen Klassen besonderen Beschränkungen unterliegt.

Der Anlageverwalter führt umfassende Fundamentaldatenanalysen durch, um Anlagen zu identifizieren, die der oben beschriebenen Anlagepolitik entsprechen, und strebt nach Möglichkeit den Erwerb solcher Anlagen an, wenn diese mit einem Abschlag gegenüber dem vom Anlageverwalter ermittelten langfristigen inneren Wert gehandelt werden. Diese Fundamentaldatenanalyse umfasst umfangreiches eigenes Research und Interaktionen mit dem Management bestehender und zukünftiger Investitionen. Besonders relevant ist die Modellerstellung von Bewertungen zwischen den offiziellen Bewertungszeitpunkten, vor allem wenn die Märkte volatil sind. Durch sein Research versucht der Anlageverwalter, Unternehmen mit starken oder sich erholenden Fundamentaldaten zu ermitteln, die sich nach Auffassung des Anlageverwalters nicht im vorherrschenden Aktienkurs widerspiegeln, und bei denen sich dieser Abschlag im Laufe der Zeit verringern kann, entweder passiv oder durch aktives Engagement und Initiativen zur Unternehmensführung.

Die Anlagen werden so kombiniert, dass sie die Überzeugung des Anlageverwalters in Bezug auf die direkten Beteiligungen des Fonds und das Engagement in den zugrunde liegenden Anlageklassen widerspiegeln, wobei auch andere Faktoren wie das vorherrschende Marktumfeld, die Liquidität und die Diversifizierung berücksichtigt werden.

Anlage in Finanzderivaten

Vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der irischen Zentralbank festgelegt werden, kann der Fonds ausschließlich zu Absicherungszwecken und zur Optimierung des Portfoliomanagements auch Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Anlagen des Fonds in Finanzderivaten erfolgen im Einklang mit den in **Anlage II** des Prospekts enthaltenen Bestimmungen und dem aktuell bei der irischen Zentralbank registrierten und umgesetzten Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Der Fonds kann in folgenden Finanzderivaten anlegen:

- Devisentermingeschäfte (d. h. Kontrakte, mit denen der Preis/Wechselkurs, zu dem ein bestimmter Währungsbetrag an einem künftigen Termin in einer anderen Währung ge- oder verkauft werden kann, festgeschrieben wird);
- Aktienindex-Terminkontrakte (d. h. börsengehandelte Kontrakte, die den Erhalt oder die Leistung von Barzahlungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Aktienindex unter Bezugnahme auf einen festgelegten künftigen Zeitpunkt vorsehen); und/oder
- Optionsscheine und Rechte

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, um Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen oder des Portfolios abzusichern (siehe unten), während Aktienindex-Terminkontrakte eingesetzt werden können, um ein Engagement in Aktien zu erreichen, die im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und die (aus kosten- oder risikotechnischen Erwägungen) eine effizientere Alternative zur Direktanlage darstellen. Bei den Indizes, in Bezug auf die der Fonds durch die Anlage in einen Index-Terminkontrakt ein Engagement anstrebt, muss es sich um für OGAW zulässige Aktienindizes handeln, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Der Fonds kann Optionsscheine und Rechte halten (die jeweils von Unternehmen ausgegeben werden und die Inhaber zur Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere des betreffenden Unternehmens berechtigen), derartige Instrumente werden vom Fonds aber in der Regel nur passiv erworben, z. B. infolge von Kapitalmaßnahmen, und es ist nicht die Absicht des Fonds, aktiv mit Optionsscheinen oder Rechten zu handeln.

Hebelung

Sofern der Anlageverwalter Geschäfte mit Finanzderivaten für den Fonds tätigt, erfolgt die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschließlich durch seine Anlagen in Instrumenten mit derivativer Komponente, generiert werden, mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes. Eine Hebelung des Fonds aufgrund seiner Anlagen in Finanzderivaten oder in Instrumenten mit derivativen Komponenten ist zwar nicht vorgesehen, die Hebelung darf aber keinesfalls 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zwar ist vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in aller Regel im Einklang mit seiner vorstehend beschriebenen Anlagestrategie erfolgen, der Anlageverwalter behält sich jedoch jederzeit die Möglichkeit vor, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln anzulegen (d. h. Schatztiteln und anderen Geldmarktinstrumenten, die die Zentralbank-Anforderungen an Geldmarktinstrumente erfüllen). Diese Begrenzung beinhaltet keine vom Fonds für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen zusätzlichen Barmittel. Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann gelegentlich in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln (wie oben dargelegt) angelegt werden, soweit der Anlageverwalter dies unter Berücksichtigung der Marktbedingungen für angemessen erachtet und/oder in Fällen, in denen er davon überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds ist.

Der Fonds kann auch versuchen, Barmittel mithilfe von Pensionsgeschäften zu verwalten. Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Allgemeines

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Da das Portfolio des Fonds vor allem aus geschlossenen Fonds und Aktien besteht, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich eine erhebliche Volatilität aufweisen.

Anlagen des Fonds an Schwellenmärkten werden voraussichtlich 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in **Anlage III** des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird nur zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des MSCI World Net Total Return Index (USD), Ticker: MSWNTR (der „**Benchmark-Index**“), gemessen. Der Benchmark-Index ist ein breit angelegter globaler Aktienmarktindex, der die Kursentwicklung in US-Dollar von ca. 1.400 Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern (wie von MSCI definiert) weltweit auf der Basis der Wiederanlage der Nettodividenden abbilden soll.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung der vorstehend angegebenen Anlageziele und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken sowohl auf der Ebene des Portfolios als auch auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Finanzderivate, die der Fonds für Zwecke der Währungsabsicherung einsetzen kann, sind im Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“ in dieser Prospektergänzung beschrieben.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige

oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominated oder notiert sind bzw. sein werden. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Der Währungsmanager wurde mit der Währungsabsicherung (ohne Ermessensspielraum) für die abgesicherten (hedged) Anteilklassen des Fonds beauftragt.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden beschriebenen Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Aktienmarktrisiko*“, „*Politisches Risiko*“, „*Liquiditätsrisiko*“, „*Risikofaktoren im Zusammenhang mit Schwellenländern*“, „*Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren*“, berücksichtigen und abwägen.

Risiken in Verbindung mit börsennotierten geschlossenen Fonds

Börsennotierte geschlossene Fonds werden in der Regel mit einem Auf- oder Abschlag auf den Wert ihrer zugrunde liegenden Vermögenswerte gehandelt, d. h. die Anleger sind Änderungen der Aufschläge auf den Marktwert ausgesetzt. Die geschlossenen Fonds, in die der Fonds in der Regel investiert, bieten ein

indirektes Engagement auf den privaten Märkten. Dadurch wird der Fonds den Risiken der zugrunde liegenden Investmentfonds ausgesetzt. Zu diesen Risiken gehören unter anderem das Kreditrisiko, das Zinsrisiko, das Währungsrisiko, das Leverage-Risiko sowie die Möglichkeit einer geringeren Transparenz in Bezug auf die Wertentwicklung und Bewertung von Privatmarktanlagen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen, sofern vorhanden) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping³⁴-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

³⁴ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger geeignet, deren langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie durch die Anlage in börsennotierten Wertpapieren (d. h. überwiegend in geschlossenen Fonds und Aktien, aber auch in anderen Anlagewerten) ist und die das oftmals mit den Aktienmärkten verbundene hohe Volatilitätsniveau akzeptieren können.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds sowie die Gebühren der Berater des Fonds (Gründungskosten), die einen Betrag von 45.000 USD nicht überschreiten, werden vom Fonds getragen.

Soweit diese Gebühren und Kosten vom Fonds getragen werden, werden sie über die ersten 60 Monate des Bestehens des Fonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitraum abgeschrieben und den verschiedenen Klassen des Fonds, die von der Gesellschaft innerhalb der Abschreibungsperiode errichtet werden, in der Form belastet, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) jeweils als recht und billig ansieht, wobei der Anteil der Gründungskosten, der jährlich abgeschrieben wird, dem nachstehend im Abschnitt „*Kostenobergrenze*“ beschriebenen Höchstsatz für jährliche Aufwendungen unterliegt. Sollten die Auswirkungen dieser Buchführungspraxis in Zukunft erheblich werden und sollte sich das Erfordernis zur Abschreibung noch nicht abgeschriebener Gründungs- und Organisationskosten ergeben, wird der Verwaltungsrat dieses Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen, sofern vorhanden, den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (diese Aufwendungen sind unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle

und Unterverwahrstellen, – die den marktüblichen Sätzen entsprechen – Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen Kosten und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
AUD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

CHF	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

USD	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
AUD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
AUD (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9

CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

JPY (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	E	50.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert
USD	S	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „*Handels-/Abrechnungswährung*“ der Tabelle „*Handelsinformationen*“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „*Währungsabsicherungspolitik*“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „*Arten von Anteilsklassen*“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.
- Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „*Erstausgabepreis der Anteilsklassen*“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des

Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

(9)

Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse beginnt am 22. September 2025 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 20. März 2026 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf AUD lautenden Klassen	AUD100
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilsklassen	
C-Klassen E-Klassen EA-Klassen J-Klassen S-Klassen	Die C-Klassen, E-Klassen, EA-Klassen, J-Klassen und S-Klassen (t) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfolioberater (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 22. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 23. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 24. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (u) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Mit Wirkung zum und ab 31. Dezember 2025 (oder zu einem anderen Datum, das der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann) (das „Schließungsdatum“), schließt der Verwaltungsrat die EA-Klassen für Zeichnungen durch alle Anleger außer durch qualifizierte Anleger der EA-Klassen (siehe Definition unten) aus. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen wie vorgenannt geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters (www.lazardassetmanagement.com) veröffentlicht. Qualifizierte Anleger der EA-Klasse können nach dem Schließungsdatum weitere Anteile einer beliebigen EA-Klasse zeichnen. Ein in Frage kommender Anleger der EA-Klasse, der seinen gesamten Bestand an Anteilen der EA-Klassen des Fonds nach dem Schließungsdatum zurückgibt, kann nach einer solchen Rücknahme keine weiteren Anteile einer EA-Klasse zeichnen. Anteile der EA-Klassen können jederzeit gemäß den im Abschnitt „Rücknahmeverfahren“ dieses Nachtrags dargelegten normalen Rücknahmeverfahren zurückgegeben werden. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Qualifizierende(r) Anleger der EA-Klasse“ bezeichnet jeden Anleger, der (a) zum Schließungsdatum mindestens 3.000.000 USD an Anteilen einer der EA-Klassen des Fonds hält (der „Schwellenwert für Mindestanlagen“); (b) zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle die Details aller Handelskonten, über die Zeichnungen von Anteilen der EA-Klassen vorgenommen werden, und Informationen zur Identifizierung des Anlegers am oder vor dem Stichtag bereitgestellt hat; und (c) am oder vor dem Stichtag eine andere Bestätigung der Bestände vorgelegt hat, mit der die Verwaltungsgesellschaft zufrieden ist.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem

	Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	15:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Active Funds plc Teilfonds: Lazard Listed Private Markets Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels-/Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde ** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde *** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.**

	** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungstag	Jeder Wochentag von Montag bis Freitag, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt, mit Ausnahme der folgenden gesetzlichen Feiertage: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag und jedem Bewertungstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

Ordnungsgemäß eingegangene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an einem Handelstag bearbeitet. Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen sind an jedem Bewertungstag erhältlich, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelstag handelt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der

Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xxxv) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1,5 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xxxvi) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1,5 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1,5 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum

Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

WF-73998490-v10

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „Unternehmensleitung und Verwaltung“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich und nehmen diese Verantwortung entsprechend an. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD GLOBAL ACTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

*(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
die als Umbrella-Fonds mit getrennter
Haftung zwischen den Fonds strukturiert ist,
in Irland mit beschränkter Haftung gegründet wurde und unter
der Register-Nr. 247292 eingetragen ist)*

LANDESSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ VOM 22. September 2025

**DIESE LANDESSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ IST TEIL DES
PROSPEKTS DER GESELLSCHAFT VOM 19. SEPTEMBER 2025 (DER „PROSPEKT“) UND
SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DIESEM GELESEN WERDEN.**

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1) Vertreter in der Schweiz

Vertreter der Gesellschaft ist die Acolin Fund Services AG, Maintower, Thurgauerstrasse 36/38, CH-8050 Zürich.

2) Zahlstelle in der Schweiz

Zahlstelle der Gesellschaft ist die Banque Cantonale de Genève, quai de l'Île 17, CH-1204 Genf.

3) Ort, an dem die relevanten Dokumente bezogen werden können

Die relevanten Dokumente der Gesellschaft (und der Fonds), wie der Prospekt, Ergänzungen, die wichtigsten Informationsdokumente oder die wichtigsten Anlegerinformationsdokumente, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können vom Vertreter kostenlos bezogen werden.

4) Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen zu den Fonds werden in der Schweiz auf der elektronischen Plattform fundinfo.com erfolgen.

Die Ausgabe und die Rücknahmepreise oder der Nettovermögenswert werden zusammen mit dem Verweis „ohne Provisionen“ für jede Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Fonds auf der elektronischen Plattform fundinfo.com veröffentlicht. Die Preise werden täglich veröffentlicht.

5) Zahlung von Vertriebsprovisionen und Rabatten

1. Die Lazard Fund Managers (Ireland) Limited (die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) und von ihr Beauftragte können Vertriebsprovisionen leisten, um die Vertriebsaktivitäten von Fondsanteilen in der Schweiz zu kompensieren. Diese Vergütung kann insbesondere für folgende Leistungen verwendet werden:

- Für jedes Angebot oder jede Werbung für das Unternehmen, einschließlich jeglicher Art von Aktivitäten, deren Ziel es ist, den Kauf von Anteilen zu sichern, einschließlich beispielsweise der Organisation von Roadshows, der Teilnahme an Messen und Präsentationen, der Vorbereitung von Marketingmaterialien, der Schulung von Händlern und ähnlichen Aktivitäten.

Vertriebsprovisionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an Anleger weitergegeben werden.

Die Offenlegung des Erhalts von Vertriebsprovisionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Eidgenössischen Finanzdienstleistungsgesetzes („FIDLEG“).

2. Die Verwaltungsgesellschaft und von ihr Beauftragte können auf Anfrage Rabatte direkt an Anleger im Vertrieb in der Schweiz auszahlen. Rabatte dienen dazu, die Gebühren oder Kosten, die den betreffenden Anlegern zuzurechnen sind, zu senken. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus den Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit keine zusätzliche Belastung für das Fondvermögen darstellen;
- auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;
- allen Anteilhabern gewährt werden, die die objektiven Kriterien erfüllen und verlangen, und zwar unter gleichen Bedingungen und in gleichem Umfang.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder das Gesamtvolumen, das der Anleger im Fonds oder, falls zutreffend, im Produktsortiment des Vermarkters hält;
- die Höhe der von dem Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. der erwartete Anlagezeitraum);
- die Bereitschaft des Anlegers, die Anlaufphase eines entsprechenden Fonds zu unterstützen.

Auf Verlangen des Anlegers hat die Verwaltungsgesellschaft die entsprechenden Beträge der Rabatte unentgeltlich anzugeben.

6) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für in der Schweiz angebotene Anteile von Fonds ist der Erfüllungsort der eingetragene Sitz des Vertreters. Gerichtsstand ist der eingetragene Sitz des Vertreters oder der eingetragene Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.